ol. civ.
71 7

Howard
Will.

5

<36602215200011

<36602215200011

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
Gefängnisse und Zuchthäuser.

Ein Auszug aus dem Englischen
des
William Howard,
Mitglied's der Königl. Societät
der Wissenschaften in London.

Mit
Zusätzen und Anmerkungen,
und Kupfern,
von
Gottl. Ludolf Wilhelm Köster.

Ah! little think the gay — — — —
Whom pleasure, power and affluence surround;
How many pine in Want and dungeon-glooms —
THOMSON.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Hochfreiherrlichen Excellenz

dem

Hochgebohrnen Herrn

Detlef Alexander

von Wenkstern,

Königlich Grosbrittannischen und Churfürstlich Braunschweig = Lüneburgischen Geheimen Rath und Cammerpräsidenten.

in tiefster Verehrung und Unterwürfigkeit

gewidmet.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Veranlassung der gegenwärtigen Schrift.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Blick über das Elend in Gefängnissen.

§. 2. Trauriger Zustand der Gefangenen überhaupt. §. 3. Verköstigung in Zuchthäusern und Gefängnissen. §. 4. Gebühren und Erpressungen der Gefangenwärter. §. 5. Unzulänglichkeit der bisherigen Verköstigung. §. 6. Wasser §. 7. Luft. §. 8. Schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse selbst. §. 9. Abtritte. §. 10. Fenstertaxe. §. 11. Bettung. §. 12. Moralischer Charakter der Gefangenen; versäumte Absonderung derselben von einander. §. 13. Ursachen der Krankheiten der Gefangenen überhaupt. §. 14. Verdorbene Luft. Unreinlichkeit. §. 15. Nahrungsmittel. §. 16. Getränke. §. 17. Mangel der Bewegung; Folgen davon §. 18. Heftige Leidenschaften. §. 19. Welchen Krankheiten Gefangene besonders unterworfen? §. 20. Krätze, Scorbut. §. 21. Geschwulst. §. 22. Verschiedene Vorurtheile in Ansehung der Krankheiten der Gefangenen, und ihrer Ansteckung. §. 23. Kerkerfieber. Beispiele. §. 24. Fortsetzung. §. 25. Verderbniß der Sitten und des moralischen Charakters der Gefangenen, durch böse Beispiele. §. 26 Zustand der Kriegsgefangenen. §. 27. Schlußanmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Uebele Gewohnheiten und Mißbräuche in den Gefängnissen.

§. 28. Eintrittsgeld, oder Garnisch. §. 29 Spielen. §. 30. Fesseln. §. 31. Abwechselung der Städte wo die Assises gehalten werden. §. 32. Gaol-Delivery. §. 33. Verzögerung der Haft durch die an die Gefangenen gemachten Forderungen der Gerichtsbedienten. §. 34 Entfernte Wohnung der Wärter von den Gefängnissen. §. 35. Weiber und Kinder. §. 36. Gefängnisse, ein Privateigenthum einzelner Unterthanen. §. 37. Anzahl der Gefangenen in England. §. 38. Fortsetzung.

Dritter Abschnitt.

Vorgeschlagene Verbesserungen bei Anlegung und Verwaltung der Gefängnisse.

§. 39. Nothwendigkeit der menschlichern Behandlung der Schuldner im Gefängnisse. §. 40. Schlechter Zustand

der Gefängnisse selbst § 41. Lage des Gefängnisses. §. 42. Plan eines Gefängnisses. §. 43. Kleine Behältnisse. Absonderung der Gefangenen von einander. §. 44. Delinquentinnen. §. 45 Wasserpumpe, Bad, Ofen, Krankenhaus. §. 46. Ventilators. § 47. Absonderung der Schuldner von den Delinquenten. § 48. Arbeiten im Gefängniß. Werkstube. §. 49. Schuldner. §. 50. Capelle. §. 51. Von Gefängnissen auf dem Lande in Deutschland. Beschwerlichkeit der Verwahrung der Gefangenen auf dem Lande. §. 52. Auf wessen Kosten die Gefängnisse auf dem Lande zu erbauen? § 53. Neue, dieserhalb in Westpreussen getroffene Einrichtung. § 54. Vorzüge derselben. § 55. Plan zu einem Gefängnisse auf dem Lande, nach dem Versuche des Hrn Cammerrath von Wichmannshausen. § 56. Vorschriften und Regeln. Vorerinnerung. § 57. Kerkermeister. §. 58. Verkaufen starker Getränke im Gefängniß. § 59. Besoldung des Gefangenwärters. § 60. Urtheil der Gefängnißcommißion über das Bier und Weinschenken der Gefangenwärter. § 61. Verbot dagegen in Irland. §. 62. Der Gefangenwärter muß sein Amt gänzlich selbst verwalten. §. 63. Andere Pflichten desselben. § 64. 65. Gottesdienst. §. 66. Wundarzt. § 67. Gebühren. § 68. Freie Zimmer. §. 69. Reinlichkeit. § 70. Bettung. § 71. Essen und Trinken. §. 72. Zänkereien und Händel. §. 73. Milde Gaben und Vermächtnisse. §. 74. Gebührentafel, Verköstigungstafel. u. s. w. §. 75. Mittel, das Entweichen der Gefangenen beschwerlich oder fruchtlos zu machen. §. 76. Inquisitentracht. §. 177. Worauf bei derselben hauptsächlich zu sehen? §. 78. Ein anderer Vorschlag. §. 79. Oberaufsicht über die Gefängnisse. §. 80. Beantwortung eines Einwurfs.

Vierter Abschnitt.

Von Zucht- und Arbeitshäusern.

§. 81. Allgemeine Anmerkungen über dieselben. §. 82. a. Einige Vorschriften zur innern Einrichtung derselben. §. 82. b. Vom Arbeiten in denselben überhaupt. §. 83. Einige andere Regeln und Vorschriften überhaupt. §. 84. Ertrag der Arbeit. Antheil der Züchtlinge an demselben. § 85. Kostbarkeit der Ausführung eines solchen Plans. §. 86. Transportation. § 87. Anmerkungen über besondere einzelne Punkte. Lage eines Zucht und Arbeitshauses. §. 88. Entfernung desselben von andern Gebäuden. §. 89. Garten. §. 90. Nothwendigste Theile eines Zucht- und Arbeitshauses. §. 91. Trennung des weiblichen Geschlechts vom männlichen. §. 92. Bettung. §. 93. Heitzung der Zim-

mer. §. 94. Fenster. §. 95. Unterirdische Kerker oder Strafgefängnisse. §. 96. Ob und wie weit man auf die Fürchterlichkeit bei einem Strafgefängniß Rücksicht zu nehmen habe? wodurch man auf eine unschädliche Weise ein Gefängniß schrecklich und fürchterlich machen könne? §. 97. Von Motto's und Sinnbildern. §. 98. Arbeitsstunden. §. 99. Abwechselung unter mehrern Arten von Arbeiten. §. 100. Ob es nicht rathsam sei, daß Künstler und Handwerker ihre eigene Profeßion im Zuchthause trieben? §. 101. Vorsichtigkeitsregeln, im Fall mehrere Züchtlinge zusammen arbeiten müssen. §. 102. Eintheilung der Gefangenen in in Classen. Hinauf- und Hinunterrücken. §. 103. Vorschlag zur Beförderung der Industrie in Zucht- und Arbeitshäusern. Besoldung des Zuchthausvorstehers, nach Verhältniß des Ertrags der Arbeit §. 104. Belohnung des Fleißes. Antheil der Züchtlinge am Gewinn. §. 105. Auf welche Art man die Züchtlinge am Gewinn am besten Theil nehmen lasse? §. 106. Anwendung dieses Antheils am Gewinn. §. Kenntlichmachung der Züchtlinge durch äusserliche Merkzeichen. §. 108. Mechanische Kenntzeichen. §. 109. Chemische. §. 110. Vorsorge für die Gesundheit der Züchtlinge. §. 111. Gottesdienst. §. 112. 113. Beschäftigungen der Züchtlinge am Sontage. §. 114. Von Zulassung der Besuche. §. 115. Unterstützung des Züchtlings mit Gelde bei seiner Entlassung. §. 116. Zeugnisse des Wolverhaltens. §. 117. Aufseher über die Zuchthäuser. §. 118. Alljährige Abwechselung derselben.

Fünfter Abschnitt.

Nachricht von auswärtigen Gefängnissen.

§. 119. Einleitung.

I. Frankreich.

§. 120. Von den Gefängnissen in und um Paris überhaupt. §. 121. Fortsetzung §. 122. Vorsorge für Gesundheit und Reinlichkeit. Milde Stiftungen. §. 123. Genaue Disciplin in den französischen Gefängnissen. §. 124. Unterirdische Kerker. §. 125. Das Amt eines Gefangenwärters ist nicht käuflich. Einrichtung in Ansehung der Schuldner. §. 126. Gefängnißdeputationen. Loslassung der in Verhaft sitzenden Schuldner. §. 127. Bicetre. §. 130. Gefängnisse in den Provinzen. §. 131. Hotel-Dieu. §. 132

II. Geneve. III. Die Schweitz.

§. 133. Von den Gefängnissen in der Schweitz überhaupt. §. 134. Lausanne. §. 135. Bern. §. 146. La Prison ordinaire §. 137. Basel.

IV. Deutschland.

§. 138. Von Gefängnissen in Deutschland überhaupt. Sclaven. §. 139. Strasburg. §. 140. Mainz. §. 141. Hanau. §. 142. Cassel. §. 143. Mannheim. §. 144. Hannover. §. 145. Lüneburg. §. 146. Hamburg. §. 147. Zucht- und Spinnhaus daselbst. §. 148. Bremen. §. 149. Zelle.

V. Vereinigte Niederlande.

§. 150. Von den Holländischen Gefängnissen überhaupt. Reinlichkeit. Wenige Delinquenten. §. 151. Wenige Schuldner in den Gefängnissen — weswegen? §. 152. Raspel- und Spinnhäuser. §. 153. Amsterdam. §. 154. Raspelhaus daselbst. §. 155. Spinnhaus. §. 156. Tollhaus. §. 157. Haag. §. 158. Gröningen. §. 159. Löwarden. §. 160. Utrecht. §. 161. Delft. §. 162. Pesthaus zu Rotterdam.

VI. Flandern.

§. 163. Von den Flandrischen Gefängnissen überhaupt. §. 164. Vilvoorden. Neues Zuchthaus daselbst. §. 165. Brügge. §. 166. Ghent. §. 167. Nonnenkloster daselbst. §. 168. La Maison de Force zu Ghent. §. 169. Fortsetzung. §. 170. Fortsetzung. §. 171. Schlußanmerkung dieses Abschnitts.

Sechster Abschnitt.

Probe der Howardschen Untersuchungen über die Englischen Gefängnisse.

Gefängnisse in London, Westminster und Southwark.

§. 172. London. Newgate. §. 173. Anmerkungen. §. 174. Gebührentafel. §. 175. Uebrige Gefängnisse in London, Westminster und Southwark. §. 176. The Fleet.

Anhang einiger Tabellen, nebst Erläuterung.

Das englische Werk,*) aus welchem ich diesen Auszug liefere, kam vor drei Jahren in England heraus. Der Beifall, welchen dasselbe sowol in England als in Deutschland **) fand, war nicht geringer, als es die Wichtigkeit eines solchen, die Menschheit so sehr intereßirenden Gegenstandes, die höchst ausserordentliche Idee, der muthige, sich durch alle Schwürigkeiten hindurch arbeitende Eifer, die menschenfreundliche, patriotische Absicht seines Verfassers, und die gute Ausführung des Plans selbst, erwarten liessen.

*) The State of the Prisons in England and Wales; with preliminary observations and an account of some foreign Prisons; by *John Howard*, F. R. S. Warrington 1777. 489. Seiten, gr. 4.

**) S. die Recension desselben in den Götting. Gel. Anzeig. 1779. 3. St. und in des Hrn. Prof. Beckmanns Physikal. ökonom. Bibliothek, 10. B. 1. St. S. 47.

Den Zustand der Gefängnisse und Zuchthäuser seines Vaterlands genau kennen zu lernen, und um ihn nachher verbessern zu können, durchreisete Herr Howard nicht nur sein eignes Vaterland zu verschiedenenmalen, sondern auch mehrere auswärtige Länder: Frankreich, die Schweitz, Deutschland, Holland, die österreichischen und französischen Niederlande. Die genaueste Beschreibung aller englischen Gefängnisse und Zuchthäuser, und der wichtigsten auswärtigen, die Hr. Howard sahe, und allgemeine Anmerkungen über die Einrichtung und Verwaltung derselben überhaupt, sind das Resultat dieser verschiedenen Reisen, der Inhalt des englischen Originals, und zum Theil auch dieses Auszugs aus demselben.

Tausende reiseten, aus tausend verschiedenen Absichten, so lange es Mode gewesen ist zu reisen; ob aber je ein Einziger nur mit diesem Endzweck reisete, zweifle ich. — Zwischen Howard's Reisen, und unzähligen andern, eine Parallel zu ziehen, überlaß ich dem, der Lust dazu hat. — Im Jahr 1774 bezeugte das Unterhaus dem Verfasser seine Zufriedenheit über seine Be-

mühungen. Einige wichtige Schritte zur Verbesserung wurden wirklich gethan. *) Ob seit dem noch mehr zur gänzlichen Reform der Gefängnisse in England geschehen sei; ob der Verfasser überhaupt so glücklich gewesen, irgend einige andere wolthätige Würkungen seiner Müh' und Arbeit — den größten Lohn derselben — zu sehen — weiß ich nicht. Das aber glaube ich, daß Howards menschenfreundliche Bemühungen ums Wohl so vieler seiner unglücklichen Nebenmenschen, einen Platz in den Ephemeriden der Menschheit verdienen. Mehr hier von der Veranlassung, der Einrichtung und der Absicht des Originals selbst zu sagen, würde überflüßig sein, da man alles das aus der gleich folgenden Einleitung, und dem Auszuge selbst, weit besser kennen lernen wird.

Dagegen wird man es mir hoffentlich verzeihen, mit wenigem die Absicht, die ich bei diesem Auszuge hatte, und den Plan, welchem ich bei demselben gefolgt bin, hier anzuzeigen.

Alles was deutschen Lesern nur einigermassen wichtig, brauchbar, oder auch

*) S. die Einleit.

nur interessant sein könnte, im Auszuge zu liefern — verschiedene Erläuterungen, und besonders Deutschland angehende Zusätze und Anmerkungen hinzuzufügen — war die Absicht, welche ich mir bei dieser Arbeit vorsetzte. Ob, und wie weit ich sie erreicht habe, überlasse ich dem Urtheil billiger Richter, die wissen, wie schwer es oft ist, richtig zu bestimmen: was wichtig, brauchbar, oder interessant sei, und wie sehr relativ diese Begriffe sind.

Vieles im Original wird man gleich auf den ersten Blick für Deutschland und deutsche Leser gänzlich unbrauchbar, selbst uninteressant finden. Hieher rechne ich den größten Theil des Abschnitts, welcher die umständliche Beschreibung aller einzelnen englischen Gefängnisse enthält, und die für uns eben so unwichtig und ermüdend sein würde, als sie dem Engländer im Ganzen wichtig sein muß. Eine Probe von dem was Hr. Howard für England geleistet, habe ich jedoch im letzten Abschnitt gegeben.

Alles wegzulassen, was, so wie es da stand, geradezu auf Deutschland nicht anwendbar zu sein, und keinen unmittelbaren pracktischen Nutzen zu haben schien; dazu

konnte ich mich nicht entschliessen. Theils glaubte ich, daß manche dem Scheine nach für uns unanwendbare Vorschläge, ganz unpraktische Erzählungen, Bemerkungen u. dgl. dennoch dem Sachkundigen vielleicht Anlaß zu nützlichen Ideen und Folgerungen geben könnten; theils hielt ich auch manche Dinge, selbst als blosse historische Nachrichten und Notizen wichtig, und für die Neubegierde mancher Leser interessant genug, um angeführt zu werden. Lieber wolte ich daher Gefahr laufen, etwas zuviel, und nicht allgemein Brauchbares in den Auszug aufzunehmen, als durch eine allzuängstliche Wahl etwas nützliches, oder auch nur für einige Leser Interessantes zu übergehen.

Der Zustand und die Verwaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser in Deutschland, ist, selbst nach Hrn. Howards Geständniß, bisweilen besser, als in England. — Vielleicht mögten also die Kenntniß des Zustands der englischen Gefängnisse im Ganzen, die Bemerkung und Herrechnung der in diesem Punkte in England herschenden Fehler und Mißbräuche vielen überflüssig scheinen.

Allein gesetzt auch, dies wäre wahr, der Zustand unserer Gefängnisse und Zuchthäuser wäre so gut, so unverbesserlich, daß wir weder der Bemerkung und Darstellung fremder Fehler und Mißbräuche bedürften, um auf unsere eigenen aufmerksam gemacht zu werden, noch auch überhaupt in diesem Stück von Fremden lernen könnten; so scheint doch vielleicht die genauere Kenntniß dieses einzelnen Stücks der englischen Polizeiverfassung an sich schon noch immer interessant genug zu sein, wenn sie auch gleich für uns keinen unmittelbaren pracktischen Nutzen haben solte. Sonderbar, ja fast unerklärbar bleibt es doch immer, wie eine der aufgeklärtesten und verfeinertsten Nationen, hier allein so weit zurück sein, so weit von mehrern andern Nationen übertroffen werden könne? Wie man allen den Grausamkeiten, welche täglich an so vielen Unglücklichen begangen werden, den Verwüstungen, welche der schlechte Zustand der Gefängnisse und Zuchthäuser anrichtet, und den unzähligen Ungerechtigkeiten, Bübereien und Mißbräuchen so gelassen zusehn könne? wie es möglich sei, daß selbst die besten Gesetze, die noch über diesen Gegenstand da

sind, größtentheils unbefolgt bleiben? Worin der Grund einer so ungewöhnlich grossen Anzahl Gefangenen liege? u. s. w. —

Im Jahr 1776 zählte Hr. Howard *) in dem kleinen England überhaupt 4084 Gefangene, von denen der größte Theil Schuldner waren. Hiezu die Weiber und Kinder dieser Unglücklichen gerechnet, welche gleichfalls ihre meiste Zeit mit jenen in den Gefängnissen zubringen; kommen, nach Hrn. Howards Berechnung, nicht weniger als 12,252 Menschen heraus, welche alljährlich dem Staate entzogen, und größtentheils in Müßiggang, Noth und Elend ihr Leben erbärmlich hinbringen müssen. Und das in England, welches schon 1728 seine eigene Gefängnißkommißion hatte! —

Der Abschnitt: von Zucht- und Arbeitshäusern — solte nach Hr. Howard's Absicht keine vollständige Abhandlung dieser Materie sein, auch nicht nach der meinigen, ob ich gleich hier die meisten Zusätze gemacht habe; er solte nur einzelne zerstreute Anmerkungen, Regeln und Vorschläge zur bessern Einrichtung und Verwaltung der-

*) §. 37. 38. des Ausz.

selben enthalten. Nach dieser Absicht werden billige Leser ihn also auch beurtheilen. Die Zusätze, welche derselbe aus Herrn Bentham's kleiner Schrift erhalten hat, (die ich in einer Anmerkung bei Gelegenheit der Nachricht von der Transportation nach den Colonien angeführt habe,) mußte ich in den Text selbst aufnehmen, da sie für die Anmerkungen zu stark waren. Es ist genau bemerkt, wie weit sie gehen.

Der Artikel: gegenwärtiger Zustand der Gefängnisse in Deutschland, hätte vielleicht vollständiger und reichhaltiger sein können. Hr. Howard bereisete aber nur einen Theil unsers Vaterlandes, und das noch dazu, wie es scheint, etwas flüchtig. Umständliche, genaue, ins Einzelne gehende Thatsachen und Nachrichten vom gegenwärtigen Zustande unserer Gefängnisse zu schaffen, stand, aus leicht zu errathenden Ursachen, nicht in meinem Vermögen. Bis jetzt that, meines Wissens, in diesem Stück noch kein Deutscher das für sein Vaterland, was der Engländer für das seinige that.

Herr Howard schrieb mit Rücksicht auf England: Vortrag und Ton bezieht

sich daher auch auf dasselbe. Beides habe ich größtentheils so gelassen. Oft war es nothwendig, und wo dies auch nicht der Fall war, hätte ich, — um allem eine solche Wendung zu geben, und es so einzukleiden, daß es das Ansehn gewonnen hätte, als wäre es alles gerade für Deutschland gesagt — mir doch zu viele Veränderungen und Freiheiten mit dem Original erlauben müssen, wozu ich mich nicht befugt hielt. Man wird gar leicht vom Ton abstrahiren.

Finden sich aber auch wirklich noch — um diesen Punkt noch einmal hier zu berühren — finden sich wirklich noch Mängel und Gebrechen in Ansehung unserer Gefängnisse und Zuchthäuser, und der Behandlung unserer Gefangenen in Deutschland? sind auch noch hier und da Lücken auszufüllen, Verbesserungen anzubringen? Oder sind wir nicht in diesem Stück der möglichsten Vollkommenheit vielleicht schon so nahe, daß wir kaum hier einiger Belehrungen und Verbesserungen, kaum einmal einiger Winke mehr bedürfen? Dies beantworte wer es kann; ich kann es nicht. — Mögte doch aus diesem einzigen Grunde nur diese Ar-

heit wirklich überflüßig und unnütz befunden werden! Gern wolte ich sie vergebens gethan haben.

Solte dies aber der Fall nicht so ganz sein — wäre sie dann nur eine entfernte Veranlassung, diejenigen, denen dieser Gegenstand am nächsten liegt, aufmerksam darauf zu machen; irgend jemand auf bessere Ideen, auf vortheilhaftere, thunlichere Vorschläge zu bringen; thätiges Mitleid auch nur in einem einzigen menschlichen Herzen zu erregen; das Elend auch nur eines Einzigen jener Unglückichen zu lindern, Einem nur seinen kummervollen Zustand einigermassen erträglich zu machen; — schon dann würde ich mich genug belohnt halten. Göttingen, den 24sten Febr. 1780.

Einleitung.

§. 1. Veranlassung der gegenwärtigen Schrift.

Das Elend der Gefangenen, wovon der größte Theil der Menschen doch wenigstens einige unvollkommene Begriffe haben wird, ward ein Gegenstand meiner genauern und unmittelbarern Aufmerksamkeit, als ich im Jahr 1773 Scheriff der Grafschaft Bedford war. Ich sah Unglückliche, die durch den Ausspruch der Jury nicht schuldig erklärt waren; andere, bei denen die grosse Jury keine solche Anzeigen gefunden hatte, die hinlänglich gewesen wären, sie dem Trial a) zu unterwerfen; und noch andere, gegen welche die Ankläger die peinliche Anklage nicht weiter verfolgt hatten; — die, nachdem sie Monate lang in Verhaft gewesen waren, nun noch erst so lange

a) Etwa unsere Specialinquisition.

ins Gefängniß wiederum zurückgeschlept und eingekerkert wurden, bis sie dem Gefängnißwärter und einigen andern niedern Gerichtspersonen gewisse verlangte Gebüren erlegten — Dies waren besonders die Umstände, welche meine Thätigkeit zur Erleichterung des Elends dieser Unglücklichen aufforderten.

In dieser Absicht wandte ich mich an die Friedensrichter der Grafschaft, und trug auf eine festgesetzte Besoldung für den Gefängnißwärter, zur Vergütung dieser Gebüren, an. Die Richter fühlten das Gewicht dieser Beschwerden völlig, und waren auch geneigt, selbige auf die vorgeschlagene Weise abzustellen; allein sie wünschten nur einen vorhergehenden ähnlichen Fall vor sich zu haben, um der Grafschaft diese neue Last der Ausgabe auflegen zu können. Und hieran fehlte es. Ich besuchte daher verschiedene benachbarte Grafschaften, um irgend ein solches älteres Beispiel aufzufinden; allein ich fand gar bald, daß grade dieselbe Ungerechtigkeit auch hier begangen wurde. Kurz, wo ich Gefängnisse besahe, da sah' ich Scenen des Jammers und Elends; und der Wunsch, den Unglücklichen Lindrung zu verschaffen, ward mit jedem Tage in mir lebhafter.

Um mir nun durch mannigfaltige und genaue Beobachtungen eine vollkomnere und umständlichere Kenntniß dieses unglücklichen Zustands der Gefängnisse, nach seinem ganzen Umfange, zu

erwerben, besuchte ich fast alle Gefängnisse der einzelnen Grafschaften Englands.

Wie ich in zwei oder drei derselben verschiedene unglückliche Geschöpfe sahe, deren Anblick im höchsten Grade traurig und beklagenswürdig war, und nach der Ursache davon fragte; antwortete man mir: sie wären erst vor kurzem aus den Zuchthäusern dorthin gebracht. Ich entschloß mich daher auch diese zu besehen. Und in der Absicht machte ich eine zweite Reise in diejenigen Grafschaften, wo ich schon gewesen war, ja so gar in alle übrigen, und untersuchte nochmals Zuchthäuser und Stadtgefängnisse. Hier sahe ich in manchen derselben, so wie in den Gefängnissen der Grafschaften ein wahres Gewebe von Jammer und Elend. Vorzüglich aber zogen das Kerkerfieber und die Blattern meine Aufmerksamkeit auf sich, welche ich zum Verderben einer Menge unglücklicher Personen, nicht nur Verbrecher, sondern auch Schuldner, hier in den Kerkern herrschen sah.

Die Klagen über dieses Kerkerfieber sind nicht mehr neu. Schon Stowe [b]) sagt, da er vom Gefängniß der Kingsbench redet, daß in den vor dem Jahr 1579 vorhergehenden sechs Jahren, daselbst gegen hundert Gefangene gestorben wären; zwischen Michaälis und dem Monat März

b) Survey of the cities of London and Westminster Vol. II. p. 18. (Lond. 1720, 2 Vol. fol.) *

desselben Jahrs aber, zwölf, „an einer gewissen „Krankheit, die Krankheit des Hauses oder des „Gefängnisses [c]) genannt;" und ich werde gleich Gelegenheit haben, unter andern schädlichen Folgen dieser aus den Gefängnissen sich verbreitenden, und viele Menschen ausser denselben ansteckenden Krankheit, noch ein altes Beispiel von derselben Art zu geben. Diese Wirkungen sind jetzt so allgemein, daß dasjenige, was die meisten unter uns abschreckt, einen Blick in die Gefängnisse zu werfen, gewiß nichts anders als eben diese Kerkerkrankheit ist.

Ueber diesen Gegenstand wurde ich im März 1774 im Unterhause vernommen. Ich hatte die Ehre, daß das Haus mir seinen Dank für meine Bemühungen bezeigte. Bald hierauf wiederholte Herr Popham, Parlamentsdeputirter für Taunton, den wenige Jahre vorher mislungenen menschenfreundlichen Versuch, und brachte zwei Bills in Vorschlag; eine, zum besten losgesprochener Gefangenen, in Ansehung der zu erlegenden Gebüren; die andere aber, zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen und zur Verhütung der Kerkerkrankheit. Beide Bills paßirten in der damaligen Sitzung; durch sie wurden die Thränen aus den Augen mancher weggetrocknet, und die Gesetzgebung empfing dafür: „den Segen unzähliger, welche am Rande des Verderbens „standen."

c) The Sick ness of the House.

Die vom Unterhause mir erwiesene grosse Ehre erregte bei einigen die Neugierde, sich zu erkundigen, was für Thatsachen ich denn eigentlich gesamlet hätte. Und dies ist eine von den Ursachen der Bekanntmachung dieser Untersuchungen; aber weder die einzige, noch die hauptsächlichste. Noch immer sind viele Mängel und Mißbräuche geblieben, denen abgeholfen werden solte; die Gefangenen müssen noch immer grosses Ungemach und Bedrückungen ausstehen, wovon ich sie zu befreien wünschte; das Kerkerfieber ist noch nicht so gänzlich ausgerottet, als es, nach meiner Ueberzeugung ausgerottet werden könnte. Dieses sind die übrigen Bewegungsgründe, gegenwärtige Bogen dem Druck zu überlassen. Ich glaube es wird aus denselben deutlich erhellen, daß noch vieles zur bessern Einrichtung der Gefängnisse zu thun übrig sei; und ich bin nicht ganz ohne alle Hofnung, das gegenwärtige Parlament werde das vollenden, was von dem vorigen auf eine so lobenswürdige Art angefangen worden.

Mein Amt forderte mich zum ersten Theile dieser meiner Bemühungen und Arbeit auf. Das Elend der Leidenden, und die Liebe zu meinem Vaterlande, trieb mich zur weitern Verfolgung und Ausführung derselben. Die Arbeit wuchs mir unvermerkt unter den Händen. Es war mir unmöglich Ruhe und Musse durch die Versäumung meiner Gelegenheit zu erkaufen, welche mir gleichsam von der Vorsehung selbst dargeboten ward, die

Minderung des Elends der Unglücklichen zu versuchen. Die Aufmerksamkeit welche das Parlament auf diesen Gegenstand bezeigte, ließ mich vermuthen, daß noch etwas Arbeit und Mühe mehr, nicht verloren sein würde. Ich erweiterte also meinen Plan. Die Schwierigkeiten welche ich vorfand, Beweise von Betrügerei und Grausamkeit in manchen Punkten, nebst andern Quellen des Elends aufzufinden, nöthigten mich bald meine Besuche zu wiederholen, und England mehr als einmal durchzureisen. Und bei dem allen vermuthe ich dennoch, daß vielleicht manche Betrügereien mir verhelet worden, und daß bisweilen das Interesse derer, von welchen ich meine Nachrichten erhielt, über ihre Wahrheitsliebe die Oberhand behalten haben möge.

Da ich ferner auf meinen ersten Reisen, als Thatsachen und Erfahrungen Beweise der schädlichen Folgen des Mangels an Reinlichkeit und frischer Luft gesammlet hatte; so konnte ich nun bei meinen letztern Besuchen durch diese starken Gründe meinen Vorstellungen und Ueberredungen einen desto stärkern Nachdruck und desto mehr Gewicht geben. Dies hatte auch die erwünschte Folge, daß endlich einige Gefängnißwärter, nicht nur in Ansehung ihrer Gefangenen, sondern auch für sich selbst und für ihre Familie, achtsamer und folgsamer wurden.

Ich gestehe es, nicht ohne alle Furcht vor der Gefahr der ich mich aussetzte, besuchte ich zu-

erst die Gefängnisse. Ich brauchte daher auch die Vorsicht, so lange ich an diesen Orten war, auf Weineßig zu riechen, nachher aber sogleich meine Kleidung zu verändern. Anfangs that ich dieses beständig und mit vieler Sorgfalt. In der Folge ward ich nach und nach weniger vorsichtig: nicht nur, weil die Gewohnheit die Kraft schädlicher Eindrücke auf mich verminderte, sondern auch, weil zu Folge der Parlamentsakte „zur Erhaltung der „Gesundheit der Gefangenen" in einigen Gefängnissen wirklich Verbesserungen in diesem Punkte gemacht waren. In der That kann man gegenwärtig in viele Kerker blicken, ohne einen Begriff von demjenigen abscheulichen Zustande zu bekommen, in welchem sie noch vor wenigen Jahren sich befanden. Möchten doch diese Verbesserungen nicht blos fürs Gegenwärtige, sondern daurend sein! Sind aber die Bewegungsgründe dazu nur auf einige Weise blos temporell gewesen, so ist nichts gewisser, als daß die Wirkung mit der Ursache wieder aufhören werde; daß diejenigen, so aus solchen Bewegungsgründen nur gehorchten, in der Folge bald dem Beispiel derer folgen werden, welche jene Gesetze unbefolgt liessen; und daß unsere, jetzt verbesserten Gefängnisse bald wiederum völlig in ihren vorigen Zustand zurückfallen werden.

Was ich noch jetzt unrecht und mangelhaft finde, schreibe ich als Thatsache nieder, ohne alle Vergrösserung und Uebertreibung, welche dem

Gegenstande meiner Wünsche, der Verbesserung desjenigen was wirklich nicht taugt, am Ende doch nur mehr hinderlich als beförderlich sein würde.

So wenig diese wiederholten Reisen zum Vergnügen und Zeitvertreib des Reisenden selbst unternommen wurden; eben so wenig werden jetzt die Resultaten derselben zur algemeinen Unterhaltung des Publikums bekannt gemacht. Vielmehr geschieht es zum Gebrauch derjenigen, in deren Macht es steht, den Leidenden Trost und Hülfe zu gewähren.

Noch bittet der Verfasser seine Leser, die häufigen Egoismen zu entschuldigen, welche er nicht gut, ohne in noch eckelhaftere Umschweife zu verfallen, zu vermeiden wußte.

Erster Abschnitt.

Algemeiner Blick über das Elend in Gefängnissen.

§. 2. Trauriger Zustand der Gefangenen überhaupt.

Es giebt Gefängnisse, in welche niemand seine Augen werfen kann, ohne gleich auf den ersten Anblick der in denselben Eingesperrten sich zu überzeugen, es müsse gewiß irgend ein grosser Fehler in der Verwaltung derselben begangen werden. Die bleichen, hagern Gesichter sagen es uns auch ohne Worte, wie sehr elend und unglücklich sie sind. Viele, welche ganz gesund in die Gefängnisse kamen, sind in wenigen Monaten in ausgemergelte traurige Schattengestalten verwandelt. Andere sehen wir unter schweren Krankheiten schmachten; in eckelhaften Zellen, an pestilenzialischen Fiebern und zusammenflissenden Blattern, auf der nackten Erde ihren Geist aushauchen, als Schlachtopfer, freilich nicht der Grausamkeit, wol aber darf ich sagen, der Achtlosigkeit der Scheriffs und der Glieder der Friedenscommißion.

Die Ursache dieses Elends liegt darin, daß viele der Gefangenen nur nothdürftig mit Lebens-

mitteln versorgt werden, andere aber selbst der äussersten Bedürfnisse des Lebens beinahe entbehren müssen.

§. 3. Verköstigung in Zuchthäusern und Gefängnissen.

Es giebt verschiedene Zuchthäuser (Bridewells) um bei diesen anzufangen, in welchen den Gefangenen gar überall kein freies Essen und Trinken gereicht wird. In andern ist die geringe, nothdürftige Beköstigung der Gefangenen an den Gefängnißwärter verdungen; und ich habe gefunden, daß da, wo derselbe auf solche Art sich verbindlich gemacht hat, jedem Gefangenen täglich für ein oder zwei Penny Brod zu reichen, diese Quantität Brod ihnen oft bis zur Hälfte, zuweilen noch mehr, von ihm verkürzt ward, und daß er oft es von seinem eignen Hausbrodte nur abschnitt oder abbrach, ohne es zu wägen.

Man wird vielleicht fragen: unterhält sie denn ihrer Hände Arbeit nicht? Jedermann weiß nämlich, daß dergleichen Uebelthäter nicht zum Müßiggehen, sondern zum Arbeiten (hard labour) dahin geschickt werden. Kaum wird man die Antwort hierauf glauben, so wahr sie auch ist. Es giebt wenige Zuchthäuser, in welchen überall gearbeitet wird, oder gearbeitet werden kann. Die Gefangenen haben weder Werkzeuge, noch rohe Materialien von irgend einer Art; sondern bringen vielmehr ihre Zeit in Faulheit, Gottlosigkeit und Ausschweifungen zu, in einem Grade, der in

einigen dergleichen Häusern, die ich gesehen, wahrlich schrecklich ist.

Einigen Vorstehern der Zuchthäuser, welche den Obrigkeiten den Mangel und die Bedürfnisse ihrer Züchtlinge vorstellten, wurde durch die unbedachtsamen Worte: „Laßt sie arbeiten oder „verhungern" Stillschweigen geboten — wenn diese Leute wissen, daß das erstere unmöglich sei, verdammen sie dann nicht diese unglückliche Geschöpfe ganz unvermeidlich zum letztern?

Ich fragte verschiedene Zuchthausvorsteher seit der jüngsten Parlamentsakte „zur Erhaltung „der Gesundheit der Gefangenen," weßwegen sie für ihre Kranke nicht besser Sorge trügen? und erhielt zur Antwort: die Obrigkeit sagte: Die „Akte erstrecke sich nicht auf die Zuchthäuser. d)

Die Folge hievon ist, daß wir auf den Quarter Seßions e) mit Lumpen bedeckte, oder kaum einmal bedeckte Gefangene sehen; Unglückliche, die mit Seuchen behaftet sind, welche die Losgelassenen allenthalben wohin sie nur kommen, verbrei-

d) Wenn auch gleich die jüngste Parlamentsakte sich nicht auf die Zuchthäuser erstreckte; so verlangt doch schon eine Akte 7. Jac. I. Cap. 4. „Daß die Aufseher „und Zuchthausmeister eine gewisse angemessene Ver„gütung zur Versorgung und Pflege der sich in ihrer „Verwahrung befindenden Kranken und Schwachen „erhalten sollen."

e) Quarter Seßions, Quartalsgerichte, oder Sessionen, werden in jeder Grafschaft, in jedem Vierteljahr einmal, von zwei oder mehrern Friedensrichtern gehalten. Nur die Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen oder Vergehungen gehört für diese Gerichte.

ten, und welche diejenigen, so in die Gefängnisse der Grafschaften geschickt werden, diesen Gefängnissen mittheilen.

Dieselben Klagen über Mangel an Speise kann man nicht weniger in vielen Gefängnissen der Grafschaften (County Jails) hören. Etwa in der Hälfte derselben haben Schuldner kein Brod; da es doch dem Strassenräuber, dem Diebe, dem Mörder, nicht verweigert wird. Die Hülfe des Arztes, welche man diesen Störern der öffentlichen Ruhe und Sicherheit angedeihen läßt, wird jenen vorenthalten. In manchen dieser Schuldthürme werden den Schuldnern, wenn sie auch gleich gern arbeiten wolten, doch keine Instrumente gestattet, aus Furcht, sie mögten etwa Verbrecher zum Entkommen, oder zur Ausführung eines andern Unheils damit versehen. Oft habe ich diese unglückliche Gefangene ihre Wassersuppe (Brod in blossem Wasser gekocht) essen sehen, und sie sagen hören: „Wir sind eingesperret, und fast zu Tode gehungert."

Was die Erleichterung des Schicksals der Schuldner betrift, welche die wolthätige Akte vom 32 Jahr der Regierung Georgs 2. (gemeiniglich die Lordsakte genannt, weil sie ihren Ursprung im Hause der Lords nahm) zur Absicht hatte; so habe ich in ganz England und Wales (die Grafschaften Middlesex und Surrey ausgenommen) nicht zwölf Schuldner gefunden, die jene täglichen vier Pence, welche sie nach dieser Akte mit Recht fordern konnten, von ihren Gläubigern erhalten

hätten. Die Mittel, zu ihrem Recht zu gelangen, lagen ausser ihrer Erreichung. Auf einer meiner Reisen fand ich beinahe Sechshundert in Verhaft sitzende Schuldner, wovon jeder nicht über zwanzig Pfund schuldig war; die Schulden einiger unter ihnen betrugen nicht mehr als drei oder vier Pfund; dagegen belaufen sich die Unkosten, die Beköstigung durch gerichtlichen Weg zu erlangen, an manchen Orten eben so hoch, als jene kleinen Schulden, wegen welcher einige dieser Schuldner schon verschiedene Monate im Gefängniß gesessen hatten.

Zu Carlisle hatte unter neun und vierzig Schuldnern welche ich daselbst sah, nur ein einziger seine vier Pence richtig bekommen. Der Gefängnißwärter erzählte mir, daß, so lange er sein Amt bekleidet hätte, welches vierzig Jahre waren, in allem nur vier oder fünf dieselben empfangen hätten, und daß sie wegen der Saumseligkeit ihrer Gläubiger in Entrichtung dieser Alimentengelder, gar bald wiederum auf freien Fuß gesetzt würden. Nicht ein einziger Schuldner hatte zu York Castle, Devon, Cheshire, Kent, und in mehrern andern Grafschaften seine Beköstigung — So viel ist gewiß, Schuldner sind zum Theil die mitleidswürdigsten Gegenstände in unsern Kerkern.

§. 4. Gebüren und Erpressungen der Gefangenwärter u. s. w.

Zu diesem Mangel an nothwendiger Nahrung, muß ich nicht nur die Forderungen der Gefängnißwärter für Gebüren (fees) u. s. w. sondern

auch die Erpressungen der Bailiffs hinzufügen. Diese Leute halten in ihren Häusern, f) mit gewaltigem Aufwand und Kosten, solche Gefangene zurück, welche etwa noch einiges Vermögen besitzen. Ich weiß, es sind gesetzliche Verordnungen gegen diese Unterdrückung vorhanden; allein der Weg, zur Entschädigung und Genugthuung zu gelangen, ist, wie im oben erwähnten Falle der Beköstigung, gleichfalls mit grossen Schwierigkeiten verbunden; und der Misbrauch dauret daher fort. Den Räubereien dieser Erpresser Einhalt zu thun, werden wirksamere und bequemere Mittel erfordert. Besonders solte keinem Bailiff erlaubt sein, ein öffentliches Haus oder eine Schenke zu halten g) die schädlichen Folgen dieses Misbrauchs sind ein Gegenstand der Klagen in mehreren Theilen des Königreichs.

§. 5. Unzulänglichkeit der bisherigen Verköstigung.

In einigen Gefängnissen wird den Inquisiten täglich für zwei Penny Brod gereicht; in andern für 3½; und wiederum in andern erhalten sie einen

f) Passend genug Spunging - houses, Schmarotzhäuser, genannt. *

g) Durch eine Parlamentsakte 32. Georg. II. ist verordnet: „daß kein Scheriff, Bailiff, u. s. w. irgend „eine gefänglich eingezogene Person — in irgend ein „öffentliches Haus oder Schenke bringen soll, ohne „Bewilligung des Arretirten selbst;" hält nun der Bailiff selbst ein öffentlichs Haus; so scheint dem Schuldner die Wahl benommen zu sein. Er muß entweder in ein öffentliches Haus sich bringen lassen, oder gerade zu ins Gefängniß wandern. *

Schilling wöchentlich. Oft wog ich das Brod in verschiedenen Gefängnissen; ich fand ein Penny-Brod 7½ bis 8½ Unzen schwer, und die andern nach demselben Verhältniß des Gewichts. Es ist warscheinlich, daß man damals, als dies Quantum dem Preise nach festgesetzt wurde, beinahe doppelt so viel für dasselbe Geld kaufen konnte, als jetzt; und dennoch bleibt das alte Maas ohne Zulage, und es ist nichts ungewöhnliches, einen Gefangenen seinen ganzen Einkauf für sein weniges auf den Tag empfangenes Geld, beim Frühstück verzehren zu sehen; welches besonders dann oft der Fall ist, wenn sie ihr Geld nur alle zwei Tage erhalten, wo sie alsdenn den andern Tag gewiß fasten müssen.

Da diese geringe Quantität so wenig hinreicht, die Bedürfnisse der Natur zu befriedigen, und dieselbe überdem noch in einigen Gefängnissen durch Verpachtung oder Verdingung an den Gefängnißwärter noch mehr verringert wird; so ists dann freilich kein Wunder, wenn man halb zu Tode gehungerte Gefangene in unsern Kerkern antrift; und wenn Delinquenten, die gesund hineinkamen, jetzt, halb vom Hunger verzehrt, kaum im Stande und ihren Körper fortzuschleppen, und zu aller Arbeit für mehrere Wochen unfähig, ihre Kerker verlassen.

§. 6. Wasser.

Viele Gefängnisse haben Mangel an Wasser, besonders ist dieser Mangel in den Stadtgefäng-

nissen und Zuchthäusern häufig. Den Hofräumen fehlt es in einigen Landgefängnissen gleichfalls an Wasser. An andern Orten aber, wo noch Wasser vorhanden ist, bleiben die Gefangenen dagegen beständig in ihren Zimmer eingesperret, und erhalten nicht mehr davon zu ihrem Gebrauch, als der Gefängnißwärter oder seine Knechte für gut finden, ihnen zu geben.

§. 7. Luft.

Luft ist ein eben so nothwendiges Bedürfniß, als einer der beiden vorhererwähnten Artikel; ein Geschenk der Vorsehung, welches wir so ganz umsonst, ohne alle eigene Sorge und Arbeit von derselben empfangen. Und doch, nicht anders als ob die Güte des Himmels uns zum Neide reitzte, hat man Mittel und Wege ersonnen, armen Gefangenen diesen ächten, wahren Balsam des Lebens, wie Doktor Hales sie mit Recht nennt, zu rauben, dadurch nämlich zu rauben, daß man die Circulation und Veränderung dieses heilsamen Fluidums, ohne welches kein Geschöpf leben und gedeihen kann, verhindert.

Es ist bekannt, daß Luft, welche ihre Dienste in der Lunge verrichtet hat, faulend und schädlich ist. Schriftsteller über diese Materie haben bewiesen, daß ein Mensch von einem Hogshead *) Luft nur eine Stunde leben und athmen könne. Doch

*) Ein Hogshead ist bei flüßigen Sachen 63. Gallons, das ist etwa 66. Stübchen Hamburger Maas.

Doch diejenigen, welche keine Lust haben solten, den Naturkundigen hierüber zu befragen, mögen aus einer notorischen Thatsache schliessen. Zu Calcutta in Bengalen wurden im Jahr 1756 von 170 Personen, welche nur eine einzige Nacht über in einer unterirdischen Höle eingesperrt gesessen hatten, am andern Morgen 154 tod herausgezogen. Die wenigen Ueberlebenden schrieben den schleunigen Tod der übrigen dem Mangel an frischer Luft zu, und gaben dem Orte, wegen ihrer in demselben ausgestandenen Qualen, den Namen der Hölle im kleinen. [b])

Luft, welche schon zum athmen gedient hat, wird durch die Ausdünstungen der Kranken, und andere schädliche Dünste in einem noch höhern Grade vergiftet. Man wird von der Bösartigkeit einer solchen Luft urtheilen können, wenn ich versichere, daß meine Kleider auf meinen erstern Reisen so sehr dadurch inficirt wurden, daß ich die Fenster der Postkutsche nicht aufgezogen leiden konnte, ja oft genöthigt war, zu Pferde zu reisen. Die Blätter meines Tagebuchs waren oft so feucht, daß ich dasselbe nicht eher brauchen

b) Eine umständliche Nachricht von diesem schrecklichen Vorfall findet man in *Holwell's* in lereſting historical Events relative to the Provinces of Bengal et the Empire of Indoſtan, Lond. 1765. II. Parts. gr. 8. Hollwell befand sich selbst in dieser sogenannten Schwarzen Höle, (Black hole) und war einer von den wenigen, welche noch lebendig wieder aus derselben herauskamen.

konnte, als bis ichs eine, oder ein paar Stunden am Feuer getrocknet hatte. Selbst mein Gegengift, eine Flasche mit Weineßig, wurde, nachdem ich nur in einigen Gefängnissen Gebrauch davon gemacht hatte, unausstehlich unangenehm. Ich wunderte mich daher auch gar nicht, auf diesen meinen Reisen mehrere Gefängnißwärter anzutreffen, die sich entschuldigten mit mir in die Gefängnisse der Inquisiten zu gehen. i)

Hieraus mag nun ein jeder auf den wahrscheinlichen Schaden und die Gefahr schliessen, welchen Gesundheit und Leben der Gefangenen ausgesetzt sind, welche oft von vier und zwanzig Stunden vierzehn bis sechszehn in engen Behältnissen, Zellen, und unterirdischen Löchern zusammengepfropft aushalten müssen.

§. 8. Schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse selbst.

In einigen dieser Löcher k) ist der Fußboden sehr feucht; in andern stehen zuweilen ein bis zwei

i) Aus einem, im Jahr 1771 gedruckten Briefe an Sir Robert Ladbrocke, S. II. sehe ich, daß Dokter Hales, Sir John Pringle und andere beobachtet haben: verdorbene und faule Luft sei von einer so subtilen Beschaffenheit und von so heftiger Würkung, daß selbst das Herz oder der Kern eines Eichenstammes dadurch aufgelöset werde und faule; und daß die Mauren der Gebäude oft schon Jahre lang hindurch mit dieser giftigen Materie geschwängert sind.*

k) Jacob Döpler hat in seinem Schauplatz der Leibes und Lebens-Strafen, T. 1. Cap. 10. S. 638. Beispiele von abscheulichen Gefängnissen bei ältern Völkern gesamlet. Seite 648. führt er unerhörte Beispiele von Grausamkeit in Gefängnissen, besonders bei unterirdischen Kerkern, aus den ältern Zeiten

Zoll Wasser, und auf eben diesem Boden liegt das Stroh oder Bettzeug, selten auf Baracken Bettstellen. i)

Wo noch die Gefangenen nicht in unterirdischen Löchern eingeschlossen sind, werden sie doch beständig in ihren Behältnissen eingesperrt gehal-

Deutschlands an, wiewol mit einigen Fabeln untermischt, und schließt endlich, nach seiner Art sehr emphatisch, mit folgenden Worten: „O weh! und aber „weh! solchen gewissenlosen unbarmherzigen Leuten, „die solchergestallt einen armen Menschen aus verteu„felter Bosheit und muthwilligerweise ums Leben „bringen. Sie werden gewiß dort an jenem Tage „auch ein unbarmherzig Urtel empfangen."

Ein fürchterliches Beispiel eines solchen scheuslichen Gefängnisses erzählt der ungenannte Verfasser des Bedenkens von Verbesserung des Justiz-Wesens, vom Jahr 1607 (welches auch Wehner in seinen observationib. pract. p. 350. u. ff. jedoch mit Uebergehung dieser Geschichte, mit eingerückt hat,) und aus demselben Leyser in Meditationib. ad Pand. Spec. 563. Corol. II. (Vol. VIII. p. 531.) Am 1sten Aug. 1607 ließ eine Magd, auf einem adelichen Gute bei Cron-Weissenburg, ein Kind aus Unvorsichtigkeit vom Arm fallen, so daß dasselbe an dem einem Beine verletzt wurde. Die gnädige Frau ruhete nicht eher, als bis die Delinquentin in einen tiefen Thurm unter der Erde gesteckt wurde. Das entsetzliche Geschrei der Magd, welches der Knecht der Frau zu verschiedenen malen hinterbrachte, konnte sie nicht zum Mitleid bewegen. Endlich ließ das Gewinsel nach; man sahe zu, und fand das unglückliche Mädchen von vier grossen Schlangen, die sich um die verschiedenen Theile des Körpers gewunden hatten, und von denen eine der Magd in den Hals gekrochen war, aufs grausamste getödtet. Die gnädige Frau soll, setzt der Ungenannte hinzu, hierüber von Sinnen gekommen sein, und sich zu Tode gewütet haben.

i) Ein Lager von Brettern, unter dem Kopfe erhaben, und von der Mauer an abhängig gegen die Mitte des Zimmers zulaufend.

ten; und das entweder aus Mangel eines zum Gefängniß gehörigen Hinterhofes; welches der Fall bei den meisten Gefängnissen in grossen und kleinen Städten ist; oder, weil die Mauren des Hofes baufällig, oder auch zur Sicherheit zu niedrig sind; oder endlich, weil der Gefängnißwärter den Hofraum zu seinem eigenen Gebrauche benutzet. Gefangene, auf diese Art eingesperret, sind gemeiniglich ungesund.

§. 9. Abtritte.

Einige Gefängnisse haben keine Abtritte; und in solchen, wo noch einige sich finden, sind sie, wenn nicht genau auf selbige gesehen wird, selbst einem Fremden unbeschreiblich eckelhaft und nachtheilig. Wie weit mehr müssen sie es denn nicht für diejenigen sein, die beständig in diesen Gefängnissen leben müssen?

§. 10. Fenstertaxe.

Eine von den Ursachen, weswegen die Zimmer in manchen Gefängnissen so dicht verschlossen sind, ist vielleicht die Fenstertaxe, welche die Gefängnißwärter bezahlen müssen. Dies bewegt sie, ihre Fenster zu vermauern, und die Gefangenen ersticken zu lassen. m)

m) Dies ist gleichfalls der Fall bei manchen Werkhäusern und Wohnungen der Landleute, wo Arme und Tagelöhner in Zimmern leben, die weder Tageslicht noch frische Luft haben. Und dies mag denn vielleicht eine der Ursachen sein, weswegen unsere heutigen Landleute nicht mehr jene rothe gesunde Farbe haben,

§. 11. Bettung.

In vielen Gefängnissen, und in den meisten Zuchthäusern bekommen die Gefangenen kein Stroh zum Schlafen. Und erhalten sie ja durch diesen oder jenen Weg ein bischen, so wird es doch Monate lang nicht mit frischem verwechselt, so daß es zu letzt beinahe zu Staub gedrückt und gerieben ist. Einige liegen auf alten Lumpen: andere auf der blossen Erde. Wenn ich hierüber gegen die Gefängnißwärter klagte, so war ihre Entschuldigung: „die Grafschaft bewillige ihnen kein Stroh, das was sie noch hätten, erhielten sie auf ihre, der Gefängnißwärter, eigene Kosten."

§. 12. Moralischer Charakter der Gefangenen. Versäumte Absonderung der Gefangenen von einander.

Die bisher erwähnten Uebel betrafen Leben und Gesundheit der Gefangenen; ich wende mich nun mit meinen Klagen zu einem Umstande, der ihrer Seele, ihrem Charakter, ihren Grundsätzen und Sitten nachtheilig ist: ich meyne die höchst schädliche Gewohnheit, alle Arten von Gefangenen in ein einziges Behältniß zusammen einzusperren; den Schuldner bei dem Delinquenten; das männliche Geschlecht bei dem Weiblichen, den jungen ungeübten Anfänger im Bösen, bey dem alten, ausgelernten Verbrecher. Hiezu kommen in

die man vor zwanzig oder dreißig Jahren so allgemein an ihnen bemerkte. Dieser Unterschied zwischen den ehemaligen und gegenwärtigen Zeiten, ist mir auf meinen verschiedenen Reisen oft sehr auffallend gewesen. *

einigen Grafschaften noch solche, die sich nur geringer Verbrechen schuldig gemacht, und die durch Fleiß und Arbeit gebessert zu werden, in Zuchthäuser geschickt werden sollen, welche jetzt aber, aus Mangel des Unterhalts, und der Mittel, in diesen Gefängnissen sich denselben zu verschaffen, aus Mitleid in die Gefängnisse derjenigen Grafschaften geschickt werden, welche ihre Gefangene unentgeltlich mit Beköstigung versehen.

In wenigen Gefängnissen wird das männliche Geschlecht vom weiblichen auch bei Tage abgesondert. In einigen Grafschaften ist der Kerker auch zugleich das Zuchthaus. In andern stossen diese verschiedenen Gefängnisse dicht an einander, und der Hof ist gemeinschaftlich. Hier wird der geringe, junge Verbrecher, dem ruchlosesten, ausgelernten Bösewicht zum Unterricht gleichsam recht mit Fleiß überliefert. Es giebt Kerker, in welchen man Knaben von zwölf bis vierzehn Jahren begierig auf die Erzählungen und Geschichten horchen sieht, mit welchen erfahrne und ausgelernte Verbrecher selbige von ihren gehabten Abentheuern, glücklich ausgeführten Streichen, Spitzbübereien und Entwischungen, unterhalten.

Hier muß ich noch erwähnen, daß einige wenige Gefängnisse auch zur Verwahrung solcher Personen oft gebraucht werden, die den Gebrauch ihres Verstandes verlohren haben. Diese dienen müßigen Zuschauern auf den Landgerichten (Assises) und bei andern Gelegenheiten nur zum Gegenstande des Scherzes und der Belustigung.

Wirklich Rasende beunruhigen und schrecken die übrigen Gefangenen, wofern sie nicht besonders verwahrt werden. Auch trägt man sonst keine Sorge für diese Unglückliche, ob es gleich wahrscheinlich wäre, daß einigen unter ihnen, durch Arzneimittel, gehörige Diät und Pflege, wiederum zu ihrer Vernunft verholfen, und sie für die bürgerliche Gesellschaft brauchbar gemacht werden könnten.

§. 13. Ursachen der Krankheiten der Gefangenen überhaupt.

Weil oft unvermeidliche Umstände vorkommen, welche die vollkommne Befolgung auch der besten landesherrlichen Befehle verhindern, auch oft die Wärter der Gefangenen, aus Unwissenheit, Fehler begehen oder begehen lassen, von denen sie keinen Einfluß auf die Gesundheit, weder der Gefangenen, noch derer, so bei denselben sind und mit ihnen zu thun haben, vermuthen; so werde ich hoffentlich keine überflüßige Arbeit thun, wenn ich die Ursachen der Krankheiten der Gefangenen, hier anzeige und beleuchte, um Theils die Weisheit und Vorsorge der Fürsten in Verordnungen vorerwähnter Art zu zeigen, theils, um die Wirkung jener unvermeidlichen Umstände zu verringern oder abzuwenden, theils auch die Unwissenden zu belehren, und sie selbst sowol, als die Gefangenen, in Sicherheit zu setzen. [z])

z) Herrn Dokter Krünitz Worte im XVI. Theile seiner Oekonom. Encyclop. S. 593. und ich

§. 14. Verdorbene Luft. Unreinigkeit.

In allen Zimmern, auch in grossen, besonders aber in den engen, wird die Luft schon einigermassen verdorben, wenn diese allenthalben verschlossen sind, und die Luft ohne alle Bewegung lange in denselben bleibt. Dies beweiset der dunstige Geruch in denselben. Diese Verderbung aber geht desto geschwinder vor sich, wenn sich in solchen Zimmern Körper aufhalten, die eine Ausdünstung von sich geben. Daher haben die Gefangenen in engen Gefängnissen, in welchen niemals, oder doch selten die Luft bewegt oder erneuert wird, nicht nur eine unangenehme Ausdünstung, sondern die Unreinigkeiten, die in Töpfen und Geschirren zusammen gesammelt werden, vermehren auch den übeln Geruch gar sehr. Die Gefangenen selbst, die sich beständig in einer solchen Luft aufhalten müssen, merken kaum die Unbequemlichkeit davon, sondern werden derselben allmählich gewohnt; andere aber, die aus einer reinen und freien Luft in solche Gefängnisse hineinkommen, ziehen durch Nase und Mund diesen stinkenden und höchst beschwerlichen Dunst in sich. Daß aber diese faulende Dünste in die Körper der Gefangenen auf mancherlei Art eindringen, ihre Säfte anstecken,

werde hoffentlich auch zu entschuldigen sein, daß ich die jetzt folgenden Neun Paragraphen aus diesem vorzüglichen, und beinahe nicht einmal voll Sieben Buchstaben schon zu XVI. starken Octavbänden angewachsenen kostbaren Werke, welches ich nicht in jedermanns Händen vermuthen kann, an gegenwärtigem Orte einrücke.

und daher viele Krankheiten verursachen, beweisen die Wirkungen deutlich genug. Und dieser Nachtheil läßt sich auch daraus noch mehr abnehmen, wenn man bedenkt, daß auch die Kleider und Betten von diesem Dunste voll werden, wodurch die Verderbniß der Luft beständig vermehrt wird. Ist das Gefängniß trocken, so wird zwar die Luft nicht so schnell verdorben, und es entstehen auch nicht so gar schwere Krankheiten; diejenigen Gefängnisse hingegen, die unter der Erde nahe an Cloaken und Ableitungen von unreinem Wasser sich befinden, sind gemeiniglich höchst gefährlich, und den Gefangenen überaus nachtheilich.

Die Unreinlichkeit ist gleichfalls eine Quelle schlimmer Krankheiten. Denn da die Wäsche und Kleider bei Gefangenen, entweder aus Nachlaßigkeit nicht verändert werden, oder wegen Mangel und Armuth nicht verändert werden können; so vermehrt sich die Unreinigkeit von Tage zu Tage, und hiedurch erzeuget sich mancherlei Ungeziefer, welches nicht allein den Schlaf verhindert, sondern auch den Körper dermassen verdirbt, daß gar oft durch diesen einzigen Umstand mancher Gefangene jämmerlich umkommt.

§. 15. Nahrungsmittel.

Aber auch aus den Nahrungsmitteln, die man den Gefangenen giebt, entstehen viele Krankheiten. Die Nahrung derselben ist gemeiniglich roh, und schwer zu verdauen. Wenn sie, wie zuweilen geschieht, bloß Wasser und Brod bekom-

men, so kann daraus nicht so viel guter Nahrungssaft zubereitet werden, als zur Stärkung und Erquikung des Körpers hinlänglich ist. Bekommen sie aber ausser diesem noch Hülsenfrüchte und Kraut; so sind auch diese wegen ihrer Härte und Zähigkeit, dem Körper nicht so gar sehr zuträglich, weil aus denselben gemeiniglich ein zäher Schleim, theils im Magen und Gedärmen, theils aus diesen in andere Canäle angesammelt wird. Wird den Gefangenen aber Fleisch gegeben, wiewol dieses sehr selten geschicht; so ist es meistentheils Schweinfleisch, oder ein anderes, in welchem wenig wirklich Nahrhaftes steckt. Es mögen endlich auch die Gefangenen für eine Nahrung geniessen, welche es sei, so wird doch allemal die Verdauung geschwächt, der Zufluß des Speichels, welcher zur Verdauung unumgänglich nothwendig ist, gehindert, die Galle unwirksam gemacht, und andere Unordnung in den Gedärmen verursacht, durch welches alles die ordentliche Ausarbeitung eines guten Nahrungssaftes gehindert wird.

§. 16. Getränke.

Die Fehler im Getränke verdienen ebenfalls bei solchen Personen in Betrachtung gezogen zu werden. Denn da ihnen ausser Wasser auch dünnes Bier (Kofent), welches insgemein sauer und schlecht ist, gegeben wird; so wird dadurch der Körper keineswegs gestärkt, sondern die Säure vermehret, und der Magen ungemein gereitzet. Die Gefangenen verlangen auch oft Brantwein,

ohne welchen sie wegen der vorigen Gewohnheit kaum leben zu können scheinen. Und ob schon diese Getränke, besonders wenn sie über gewürzhafte und blähungtreibende Species gestanden, einige magenstärkende Kraft besitzen, und in diesem Stücke der Gewohnheit dieser Leute zuweilen etwas nachgegeben werden muß, [a]) so muß man ihnen doch dieses Getränk, so viel möglich, zu entziehen suchen, weil die Härte des Magens, und die Verdickung der Säfte dadurch vermehrt wird, um andern Uebeln vorzubeugen.

§. 17. Mangel der Bewegung. Folgen davon.

Den Nachtheil von dieser verkehrten Lebensart, in Absicht der Speisen und des Getränks,

a) Wie groß in solchen Dingen die Macht der Gewohnheit oft sei, davon kann das Tobacksrauchen zum Beispiel dienen. In den meisten Zuchthäusern, besonders in den sächsischen ist es den Züchtlingen schlechterdings untersagt. So auch anfänglich in dem Bayreuthischen. Man sahe sich aber bald gezwungen, es ihnen unter gewissen Einschränkungen wieder zu gestatten. Kaum hatte man ihnen nämlich den Gebrauch des Rauchtobacks entzogen, als die Stärke der Gewohnheit und die sinnliche Reitzung der Natur sie antrieb, in den Gewölbern dürre Baumäste und Rinden anzuzünden, und, da sie bald verglommen waren, mit offenem Munde den Rauch an sich zu ziehen. Einer wurde stockblind, sobald er das Kraut entbehren mußte, und wiederum ein anderer taub. Sobald diese Personen die Erlaubniß erhielten, wiederum Toback zu rauchen; erlangten sie den vollkomnen Gebrauch ihrer Sinne wieder. S. Riedels Beschreib. des Bayreuthisch. Zucht- und Arbeitshauses, S. 100. Auch Herr Bergius führt dies Beispiel aus dem Riedel an, im Poliz. u. Cam. Magaz. IX. B. S. 272.

wird man nicht allein bei zarten, und zu einer weichlichen Lebensart gewöhnten Personen, sondern auch bei starken, und denen, die eine harte Lebensart geführt haben, gewahr werden. Denn eine harte und rohe Kost wird alsdenn zwar allmählich verdauet, und in eine wirksame Nahrung ververwandelt, wenn der Körper und seine Glieder oft und stark bewegt werden; allein, bei einer anhaltenden Ruhe des Körpers, in welcher Gefangene sich befinden, wo alle Theile des Körpers unthätig werden, werden nicht allein diese rohe Nahrungsmittel nicht verdauet, und verderben, sondern auch die Säfte, welche diese Nahrung auflösen sollen, werden bösartig.

Dieser Mangel der Bewegung wird solchen Leuten, die in einem Gefängniß stecken, besonders im Anfange ihrer Gefangenschaft oft beschwerlich. Alle Verrichtungen ihres Körpers fangen an zu stocken, und aller Umtrieb der Säfte, und die davon abhangenden Absonderungen, und die fernere Ausarbeitung der nährenden Säfte, werden gestöhret. Und daraus besonders entspringen in den Schenkeln alle die übeln Empfindungen, welche mit einer anhaltenden sitzenden Lebensart verbunden sind. Denn die wässeriche Geschwulst der Beine entsteht nicht allein aus der Feuchtigkeit des Gefängnisses, sondern auch am meisten aus der anhaltenden Ruhe; und die Knie nebst den übrigen Gelenken trocknen, weil die Gelenkfeuchtigkeit keinen freien Zufluß hat, aus, und werden allmählich steif. Alle diese Zufälle aber sind denen

weit beschwerlicher, die, so oft sie ihre Stelle verändern, eine Last von Fesseln und Ketten zu schleppen haben, so daß nicht selten die Gebeine wund werden, und Geschwüre an denselben entstehen. Gemeiniglich befreiet man sie nicht von dieser Last, wenn sie zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden; und dieses ist die Ursache, daß sie, ob sie gleich die freie Luft genissen, doch von der Arbeit, welche durch die Last der Ketten erschweret wird, dermassen abgemattet werden, daß sie durch die nächtliche Ruhe keine Erquickung bekommen. Hierzu kommt gemeiniglich noch der Umstand, daß man ihnen solche Arbeiten auflegt, die wegen ihrer Schwere, und der damit verbundenen Unreinigkeit, der Gesundheit höchst nachtheilig sind. Doch scheinen diese glücklicher als jene zu sein, welche Monate und Jahre lang in engen Behältnissen unter der Erde, mit grosser Anstrengung der Muskeln das härteste Holz raspeln müssen.

§. 18. Heftige Leidenschaften.

Auch die Gemüthsaffeckten können bei Gefängenen die Gesundheit gar sehr zerrütten. Diese Leute haben vorher sich ihren Lüsten übergeben, sind beständig ihren Vergnügungen nachgegangen, und haben die etwa erwachende Gewissensstimme sogleich unterdrückt. Wenn sie aber in der Einsamkeit des Gefängnisses über ihr vorher schändlich geführtes Leben nachdenken, so empfinden sie vielleicht nicht nur eine heftige Reue in ihrer Seele, sondern, wenn etwa auch noch die Furcht vor der

zu erwartenden Strafe hinzukommt, entsteht auch noch grosse Angst und oft Verzweiflung. Die Langwierigkeit der Gefangenschaft lindert oft zwar diese traurigen Vorstellungen, so daß dergleichen Unglückselige gleichsam fühllos werden; aber auch hieraus entstehen Ursachen, welche ihre Gesundheit zerstöhren, oder die schon gegenwärtigen Krankheiten mehr und mehr schädlich machen.

§. 19. Welchen Krankheiten Gefangene besonders unterworfen?

Ueberfällt diese Leute ein leichtes Flußfieber, so geht die Krankheitsmaterie durch eine leichte Crisis nicht ab, sondern die lange angesammelten scharfen Säfte werden vielmehr zugleich mit entwickelt, und verzögern entweder den Abgang der Schärfe, oder erschweren denselben. Starke Personen bekommen zuweilen kalte Fieber: sie sind aber selten ordentlich, sondern verwandeln sich gemeiniglich in irreguläre doppelte Fieber. Die Gallenfieber sind bei den Gefangenen höchst gefährlich. Die Verderbniß der Säfte, oder die wahre Fäulniß wird hier entwickelt, oder die Heftigkeit der Anfälle nimt dergestalt die Kräfte mit, daß keine heilsame Resolution erfolgen kann, sondern die Krankheitsmaterie sehr oft krampfhafte Zufälle erregt. Schwache Personen hingegen fallen aus solchen unordentlichen Fiebern in langsame, die dann gar bald den Tod befördern. In hitzigen Fiebern erscheinen oft Friesel, und andere bösartige Ausschläge auf der Haut.

§. 20. Krätze, Scorbut.

Was die langwierigen (chronischen) Krankheiten betrift, so werden die Gefangenen am meisten von der Krätze geplagt. Die Ursache dieses Uebels liegt theils in den verdorbenen Säften, theils in der Unreinlichkeit. Bei fetten und schwammigten Körpern findet man die feuchte, bei trocknen aber die dürre, welche nicht allein die Gliedmassen einnimt, sondern auch die ganze Oberfläche des Körpers angreift; und unter den dünnen Schuppen sieht man hin und wieder rothe Flecken, vermittelst welcher die scharfen Säfte sich immer weiter ausbreiten. Zuweilen entstehen daher Stockungen in dem zelligen Gewebe, und harte Knoten, welche zuweilen in Eiterung übergehen, und eine höchst schlimme Krätze verursachen. Der Scorbut, eine Krankheit die dem Schifsvolke so gemein ist, entsteht auch aus gleichen Ursachen bei Gefangenen. Diese an sich schon garstige Krankheit wird noch ärger, wenn, wie oft geschieht, auch etwas venerisches dabei im Körper ist. Bei allen beiden Krankheiten ist die Schärfe oder das Contagium so dünn und fein, daß es die lymphatischen Säfte verunreinigt, mit denselben sich verbreitet, und die härtesten Knochen erweichet.

§. 21. Geschwulst des Körpers.

Bei allen Gefangenen trift man über dem ganzen Körper eine aufgedunsene, blasse und gelbliche Geschwulst an. Auch die Füsse schwellen, woraus, weil man im Anfang dem Uebel durch Be-

wegung nicht vorbeugen kann, die Wassersucht entsteht, wie sie dann auch allen Arten von Wassersucht unterworfen sind, die hier wegen der übrigen Beschaffenheit des Körpers und der Umstände so schwer zu heben sind.

§. 22. Verschiedene Vorurtheile in Ansehung der Krankheiten der Gefangenen und ihrer Ansteckung.

Es herrschen in Ansehung der Fieber, welchen Gefangene besonders unterworfen sind, gewisse Vorurtheile, welche leicht schädliche Folgen haben können. Man glaubt z. E. es sei in einem Gefängnisse keine Ansteckung, wofern nicht dasjenige höchst bösartige Fieber schon wirklich sich darin zeigt, welches Pringle und andere unter dem Namen des Hospitalfiebers beschrieben haben. Lind aber, hat unter 5000 Fieberpatienten, bei denen allen die Krankheit offenbar durch eine Ansteckung entstanden war, doch nur bei ungefähr 500 dergleichen bösartige Zufälle bemerkt. Es können zwar solche Fieber zuweilen sehr bösartig sein; allein diese Fälle sind nicht so häufig; ja, man hat viele Beispiele, daß Personen an diesen bösartigen Krankheiten gestorben sind, ohne daß sich bei ihnen vorher die geringsten schlimmen Zufälle gezeigt hätten. Es läßt sich kein eigentliches Zeichen angeben, wodurch man dieses Fieber von allen andern unterscheiden könnte, sondern man muß nur auf die allgemeinen damit verknüpften Zufälle sehen. Diese sind: ein Fieber mit schwachem Puls,

Durst,

Durst, und starker Hitze in der Haut, wobei oft im Anfange Frost ist; der Kopf leidet dabei allemal, so, daß Phantasiren, oder eine Art von Unempfindlichkeit (Stupor) daraus erfolgen kann. In den gewöhnlichen Fällen gleicht es demjenigen, was die Schriftsteller unter dem Namen des Nervenfiebers beschreiben. Ungeachtet oft keine bösartige Zufälle damit verbunden sind, so ist es doch eine sehr gefährliche Krankheit, weil nicht nur viele daran sterben, sondern auch bei denen, welche davon genesen, die Gesundheit des ganzen Körpers gar sehr leidet, und diejenigen, welche diese Krankheit einmal gehabt haben, sehr leicht Rückfällen (Recidiven) unterworfen sind.

Ein zweiter sehr gemeiner Irthum in Ansehung dieses Fiebers ist, daß man glaubet, es sei keine Ansteckung damit verknüpft, wofern nicht alle in einem Gefängniß befindliche Personen damit befallen werden. Man wird aber finden, daß selten ein Viertheil, ja gemeiniglich nur der zehnte Theil von denjenigen, die sich in einem Gefängniß der Schiffe befinden, damit befallen wird. Die kleine Anzahl der Kranken verhindert aber gar nicht, daß dem ungeachtet die Ansteckung sehr heftig und bösartig sein kann.

Man glaubt endlich, daß eine Person die nicht selbst angesteckt und krank ist, auch die Ansteckung nicht verbreiten könne, und daß diese Ansteckung sich in der Luft aufhielte, und daher durch die Veränderung derselben, und eine Ventilation

zerstöhret werden könnte. Allein, es haben die ansteckenden Theile gemeiniglich ihren Sitz in den Lumpen und Geräthe, und können von einer sonst gesunden Person darin herumgetragen und verbreitet werden. Das wirksamste Mittel, die ansteckenden Theile dieser Krankheit zu zerstöhren, ist das Feuer, nur muß die Hitze groß und zum Beispiel so stark, als die von einem Backofen, und so heftig sein, daß kein Thier dieselbe ausstehen kann. Ein schwächerer Grad von Hitze, der so beschaffen ist, daß man darin noch Athem schöpfen kann, wird selten den gewünschten Nutzen schaffen. Es ist daher am besten, daß man alle an einem solchen Orte befindliche Personen vorher entferne. p)

§. 23. Kerkerfieber. Beispiele davon.

Wenn man alles das, was im vorhergehenden angeführt ist, zusammen nimt und genau erwäget; so wird man sich nun, wie ich glaube, nicht mehr über die Verwüstungen wundern, welche das Kerkerfieber täglich anrichtet. Meine eigene Erfahrungen in den Jahren 1773 und 1774 überzeugten mich völlig, daß blos durch diese Krankheit

p) Observations on the nature et cure of Hospital- and Jayl - fevers, in a letter to Dr. Mead, by *John Pringle*; Lond. 1750. 8. Ein Auszug daraus steht im Journ. Britan. Tom. II. Aout 1751 act. 2. und im 9. Bande des Hamb. Magaz. S. 545 — 554. James Lind Bemerkungen von dem Kerkerfieber, im 4. Stück des 2. Bandes der Samlung auserlesener Abhandl. zum Gebrauch praktischer Aerzte. Leipz. 1776. gr. 8. S. 43 — 49.

weit mehr Menschen hingeraft werden, als durch alle öffentliche Hinrichtungen im ganzen Königreiche. q) Diese häufige Folge der Gefangenschaft scheint durchgehends bekannt genug zu sein, und zeigt von welcher nachdrucksvollen Bedeutung der Fluch eines harten Gläubigers sei, der über seinem Schuldner das Urtheil ausspricht: im Kerker zu crepiren. r) Ich glaube, ich habe den ganzen, völligen Umfang, das ganze Gewicht dieses fürchterlichen verdammenden Ausspruchs aus der grossen Anzahl derjenigen kennen gelernt, die, wie ich zuverläßig weiß, auf diese Weise in unsern Gefängnissen umgekommen sind, selbst einige derselben vor meinen eigenen Augen.

Baker, Seite 353 seiner Chronik, wo er das im Jahr 1577 in Oxfordcastle gehaltenen Landge-

q) Ich besitze eine grosse in Kupfer gestochene Tabelle, von Sir Stephan Theodor Janssen, (1772) welche die Anzahl der seit den letzten drei und zwanzig Jahren in London hingerichteten Missethäter enthält, nebst den Verbrechen, wegen welcher sie mit dem Tode bestraft wurden. Einen Auszug daraus werde ich am Ende des Buchs anhängen. Man wird daraus sehen, daß die ganze Summe der Executionen in London, in diesen drei und zwanzig Jahren 678 war, im Durchschnitt aber jährlich zwischen 29 und 30. Ich überlasse es andern, zu untersuchen, ob diese Anzahl der Executionen zu groß war, und ob alle Verbrechen (von denen viele genau werden bemerkt werden) wirklich auch die Todesstrafe verdienten. Ein jeder mag nun selbst beurtheilen, ob, Schuldner und geringe Uebelthäter mit eingeschlossen, die Zahl derjenigen, welche in den verschiedenen Gefängnissen Londons am Kerkerfieber starben, nicht die Anzahl derer übersteige, die während dieses Zeitraums jährlich hingerichtet wurden. *

r) To rot in Gaol —

richts (wegen seiner unglücklichen Folgen, das schwarze Landgericht, [s]) nachher genannt) erwähnt, erzählt uns, „daß alle, welche bei demsel„ben gegenwärtig gewesen, innerhalb vier und „zwanzig Stunden gestorben wären: der Lord „Chief Baron, der Scheriff, und noch etwa drei„hundert andere Personen ausserdem." Lord Canzler Bacon schreibt dies einer durch die Gefangenen ins Gericht geschlepten Krankheit zu, und Dokter Mead ist derselben Meinung.

Der erste dieser beiden Schriftsteller, Lord Bacon bemerkt: „nächst der Pest sei der Geruch „der Kerker die schädlichste und gefährlichste Art „der Ansteckung, wenn die Gefangenen lange Zeit „hindurch enge eingeschlossen und unreinlich gehal„ten wären; wovon man, setzt er hinzu, in seinen „Tagen zwei bis dreimal die traurigsten Erfah„rungen gehabt habe, indem beide Richter, und „eine Menge der übrigen, so zugleich mit im Ge„richt gegenwärtig gewesen, davon erkrankt und „gestorben wären." [t])

Auf dem im Jahr 1730 zu Taunton gehaltenen Fasten-Landgericht [u]) steckten einige aus dem Gefängnisse zu Ivelchester dorthin gebrachte Gefangene das ganze Gericht an; der Lord Chief Baron Pengelly, Sir Jacob Sheppard, Serjant; Joh. Pigot. Esq. Sheriff, und einige hundert andere starben an der Kerkerkrankheit.

s) The black Assise —
t) Natural History, Exp. 914.
u) Lent Assise —

Zu Axminster, einer kleinen Stadt in Devonshire, wurde im Jahr 1755 die ganze Familie eines aus dem Gefängnisse zu Exeter entlassenen Gefangenen durch denselben von dieser Seuche angesteckt. Aus der Familie selbst starben zwei Personen, und nachher noch mehrere aus der Stadt.

Die Menge derer, welche in London im Jahr 1750 durch eben diese Krankheit hingeraft wurden, zwei Richter nämlich, der Lord Mayor, ein Aldermann, und eine grosse Anzahl anderer Leute von geringerm Stande, in zu bekannt, als daß ich derselben hier weitläuftiger erwähnen solte.

§. 24. Fortsetzung.

Der Ritter Pringle v) bemerkt, daß die Kerker oft die Ursache bösartiger Fieber gewesen wären, und er erzählt, daß in der letzten Rebellion in Schottland von einem einzigen Regiment über zweihundert Mann durch einige aus den englischen Gefängnissen dorthin gebrachte Deserteurs von diesem Kerkerfieber angesteckt wurden.

Doktor Lind, Arzt am Königl. Hospital zu Haslar, zeigte mir eine Anzahl am Kerkerfieber in einem der Zimmer krank liegender Matrosen, welches durch einen, aus einem Londoner Gefängniß in Freiheit gesetzten, Gefangenen auf ihr Schiff gebracht worden war. Dieser Arzt behauptet in

v) Observations on the Diseases of the Army. p. 296. et 47.

seinem Versuch über die Gesundheit der Seeleute, „daß die Quelle der Ansteckungen in unsern „Armeen und Flotten ganz ungezweifelt die Kerker wären. Wir können, sagt er, oft denjenigen „nachspüren und sie herausbringen, welche uns „diese Krankheit grades Weges aus denselben zuschleppen. Sie zieht oft beim Pressen der Seeleute, im Fall der schleunigen Bemannung einer „Flotte die traurigsten Folgen nach sich. w) Die „erste, im vorigen Kriege nach Amerika geschickte „Flotte verlor über zwei tausend Menschen daran. „An einem andern Orte x) versichert er uns, daß „der Saame der Ansteckung von den Wacht- oder „Garde-Schiffen in unsere Regimenter herübergebracht werde, und daß hieran mehr stürben, „als durch alle andere Krankheiten und Todesarten zusammengenommen."

Es wäre leicht, mehrere Beispiele dieses Unheils zu häufen. Allein ich hoffe, diejenigen welche ich bisher angeführt habe, werden genugsam beweisen, daß, wäre man auch gleich den Gefangenen für sich selbst kein Mitleid schuldig, dennoch das Kerkerfieber allein schon eine Nationalangelegenheit von nicht geringer Wichtigkeit sei.

§. 25. Verderbniß der Sitten, und des moralischen Charakters der Gefangenen durch böse Beispiele.

Die allgemeine Ueberhandnehmung und Ausbreitung der Laster und der Ruchlosigkeit, so wol

w) S. 307. x) S. 5.

innerhalb den Gefängnissen, als ausser denselben, durch die losgelassenen Gefangenen, wird sich jetzt eben so leicht erklären lassen, als die Fortpflanzung jener Seuche. Es ist oft gesagt worden: „Gefängniß bezahlt keine Schulden;" man kann sicher hinzusetzen: Kein Gefängniß bessert den moralischen Charakter. „Der Ritter John „Fielding bemerkt: ein losgelassener Delinquent „werde gemeiniglich gegen die nächsten Seßionen des „Landgerichts, nach der Hinrichtung seiner Camera- „den das Haupt einer von ihm selbst errichteten „Bande;" unterrichtet, ohne Zweifel, durch die Gesellschaft die er im Gefängniß hielt, und in der Kunst weiter gekommen. Kleine Verbrecher, welche ihre Zeit von einem bis zwei Jahren im Zuchthause, nicht mit schwerer Leibesarbeit, sondern in Müßiggang und unter ruchloser Gesellschaft zubringen, werden gemeiniglich verwegen und tollkühn, und verlassen die Gefängnisse, geschickt und fähig zur Ausführung jedes Bubenstücks.

Wie sehr ist dies der Absicht der Gesetze in Ansehung dieser Verbrecher grade zuwider, die gewiß ihre Besserung und Bekehrung ist! Statt dessen befördert und stärkt jetzt vielmehr die Haft ganz notorisch grade diejenigen Laster, welche sie zu unterdrücken bestimt war. Eine Menge wegen dieser oder jener geringen Vergehungen eingezogener junger Leute werden hier ganz und gar verdorben; und ich trage kein Bedenken zu behaupten, daß Obrigkeiten, wenn sie den gänzlichen Ruin gegenwärtiger und zukünftiger junger

Delinquenten zur Absicht hätten, kein sicherers und wirksameres Mittel ergreifen könnten, als selbige in unsere Gefängnisse, diese Wohnungen und Pflanzschulen des Müßigangs und jedes Lasters (wie man sie sehr treffend genannt hat) so lange einzusperren, bis sie ihren Endzweck erreicht hätten.

§. 26. Zustand der Kriegsgefangenen.

Soll dieser Unfug, die Quelle von Elend, Seuchen und Lastern, länger bei einer Nation geduldet werden, die sonst wegen ihrer Weisheit und Menschlichkeit so sehr gepriesen wird? bei einer Nation, die aus eben denselben Grundsätzen eine andere Art von Gefangenen, ich meyne Kriegsgefangene, mit Zärtlichkeit und Grosmüthigkeit behandelt? diese haben überflüßigen Unterhalt; einige sparen noch davon über, und verkaufen das Ueberflüßige. Wir haben es oft gesehn, daß eine Nachricht von dem ihnen bestimten Unterhalt öffentlich zu ihrer Einsicht angeschlagen oder aufgehangen wurde. Einige Gefängnisse für Kriegsgefangene hatten grosse Plätze, worauf sie spazieren gehen konnten, und des Nachts hatte jeder sein besonderes Hangbette. Ich will keinesweges diesen Gefangenen auch nur eine einzige dieser Wolthaten entzogen wissen; Nichts weniger als das; ich verlange nur, daß wir gegen unsere unglücklichen Landsleute dieselbe Menschlichkeit bezeigen, damit die Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung unserer Handlungen unter einander, der Welt unsere Wolthätigkeit und Menschenliebe als einen

festen unveränderlichen Grundsatz darstelle, und Tadelsüchtige nicht Gelegenheit finden mögen, unser gütiges Betragen gegen Fremde, weniger edlen und liebenswürdigen Bewegungsgründen zuzuschreiben.

Aber Kriegsgefangene, wird man vielleicht hier einwenden, sind keine Verbrecher, nicht einmal Schuldner, ja oft werden sogar der Regierung nach Endigung des Krieges die Kosten der Unterhaltung wieder erstattet — das letzte, glaube ich, ist Thatsache, und das erste ist ausgemacht wahr. Weder wir betrachten auswärtige Feinde als Verbrecher, noch sie uns als solche. y) Wir brechen

y) Man verstehe mich nicht so, als wolte ich hier den Franzosen ein Compliment machen. Wie diese Nation Englische Kriegsgefangene tractirt, habe ich selbst, aus eigener Erfahrung, im Jahre 1756 gelernt, wo das Lissaboner Paketbot, auf welchem ich mich als Passagier befand, um eine Reise durch Portugall zu machen, von einem Französischen Kaper genommen wurde. Ehe wir Brest erreichten, litt ich den äussersten Grad des Durstes, indem ich seit mehr als vierzig Stunden nicht einen einzigen Tropfen Wasser, und kaum ein bischen Speise bekommen hatte. Zu Brest mußte ich in der Vestung sechs Nächte lang auf Stroh schlafen. Als ich sahe, wie grausam meine Landsleute dort, und zu Morlaix, wohin man mich in der Folge brachte, behandelt wurden; so unterhielt ich einen Briefwechsel, während der zwei Monate, die ich mich zu Carhaix auf mein gegebenes Ehrenwort aufhalten durfte, mit den Englischen Kriegsgefangenen zu Morlaix, Brest, und Dinnan. Ich hatte hinlängliche Beweise in Händen, daß man sie mit solcher Grausamkeit behandelt hatte, daß mehrere Hundert derselben umgekommen waren, und daß an einem einzigen Tage sechs und dreißig in einem Loche zu Dinnan waren begraben worden. Als ich nach England zurück kam, noch immer auf

einander nur in Bataillen die Hälse, sind diese vorüber, so werden wir kaltblütig und mitleidig. Ich gebe es zu, es liegt ein wesentlicher Unterschied in den Umständen der auswärtigen und unserer eigenen Gefangenen, aber nicht in ihrer Natur selbst. Verbrecher und Schuldner sind eben so gut Menschen als fremde Feinde, und solten von Menschen auch als Menschen behandelt werden.

§. 27. Schlußanmerkungen.

Diejenigen, welche bei der Beschreibung die man ihnen von dem elenden Zustande unserer Gefangenen macht, sich begnügen können zu sagen: „Laßt sie sich vor dem Gefängniß in Acht nehmen," — scheinen warlich kein Gefühl von der Güte derjenigen Vorsehung zu haben, welche sie vor jenen Leidenden so auszeichnete; scheinen nicht daran zu denken, daß wir unserm gütigen Vater nachahmen sollen, der gütig ist auch gegen den Undankbaren und Bösen. Sie vergessen die Veränderlichkeit menschlicher Schicksale, den unerwarten

Parole, zeigte ich den Commissarien der kranken und verwundeten Seeleute, alle Particularien an, die ich nur wußte, welche auch ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich zogen. Man that deshalb dem französischen Hofe Vorstellungen. Diese waren von guter Wirkung. Alle Kriegsgefangene, welche sich an den drei genannten Orten befanden, wurden mit den ersten Cartelschiffen nach England eingeschift. — Das, was ich selbst bei dieser Gelegenheit ausstand, vergrösserte vielleicht mein Mitleid mit denjenigen Unglücklichen, welche der Gegenstand gegenwärtiger Blätter sind. *

Wechsel, dem alle Menschen unterworfen sind, und daß diejenigen, deren Umstände jetzt die gesegnetsten sind, in der Folge vielleicht auch einmal in Dürftigkeit gerathen, und Schuldner und Gefangene werden können.

Haben wir doch schon Declamation genug hierüber von andern Schriftstellern, mögte man vielleicht sagen — Freilich ist schon vieles über diesen Punkt gesagt. Das ist wahr; doch erlaube man mir zum Beschluß noch einige wenige Zeilen aus einem berühmten Schriftsteller hier abzuschreiben, welche hieher zu gehören scheinen. Nachdem derselbe den erbärmlichen Zustand unserer Gefängnisse dargestelt hat, fährt er auf folgende Weise weiter fort: „Noth und Elend sind nicht die „Hälfte ihres Uebels; sie sind voll von jeder Art „des Verderbnisses, welches Armuth und Gottlo„sigkeit nur erzeugen können; voll von allen den „schändlichen und verworfenen Verbrechen, welche „die Schamlosigkeit der Schande, die Wuth des „Mangels, und die Raserei der Verzweiflung nur „hervorbringen können. Im Kerker verliert das „Auge des Publikums seine Furchtbarkeit; die „Macht der Gesetze ist erschöpft; nur wenig Furcht „ist hier und kein Erröthen. Der Lüderliche feu„ret den Lüderlichen an, der Verwegne verhärtet „den Verwegnen noch mehr. Ein jeder härtet „sich gegen sein eigenes Gefühl so gut ab als er „kann, bemühet sich auch bei andern alle die Kunst„griffe anzubringen, deren man sich bei ihm be„diente, und gewinnet die Gewogenheit seiner

„Mitbrüder durch Aehnlichkeit der Denkungsart
„und Sitten." *)

Ausser dem was bisher angeführt ist, giebt es noch verschiedene übele Gewohnheiten in den Gefängnissen selbst, und in Rücksicht auf dieselben, welche das Elend der Gefangenen nicht wenig vergrössern. Diese werde ich jetzt genau, jedoch kurz nur anführen.

Zweiter Abschnitt.

Ueble Gewohnheiten und Mißbräuche in den Gefängnissen.

---

§. 28. Eintrittsgeld, oder Garnisch.

In unsern meisten Gefängnissen ist eine grausame Gewohnheit hergebracht, nach welcher die schon im Verhaft sich befindenden Gefangenen von jedem neuen Ankommenden ein gewisses Eintrittsgeld (Garnisch, Footing, oder in einigen Londoner Gefängnisse Chummage genannt,) zu fordern pflegen. Bezahle, oder gib deine Kleider her, — sind die unseligen Worte. Unselige Worte nenne ich sie; denn das sind sie in der That für manche, die von Gelde entblößt, sich gezwungen sehen, einen Theil ihrer elenden, nothdürftigen Kleidung hinzugeben, und, wenn sie

*) The Idler, (der Müßiggänger) Nr. 38.

keine Betten oder Stroh zum Schlafen haben, sich dadurch Krankheiten zuziehen, die ihnen, wie ich aus Erfahrung weiß, oft tödlich werden.

Zu diesem, vom neuen Ankömling bezahlten, Gelde wird in einigen Gefängnissen von den ältern Gefangenen noch etwas zugelegt; und so wird nun ein grosser Theil der folgenden Nacht in Saufen und Schwärmen zugebracht. Die Gefängnißwärter, oder Bier- und Weinschenker, die bei diesem Misbrauch natürlicher Weise sehr ihre Rechnung finden, beantworteten gemeiniglich diesen Punkt betreffende Fragen sehr ungern. Meine Nachrichten von dem in einigen Gefängnissen hergebrachten Eintrittsgelde, erhielt ich oft von den Gefangenen selbst, die solches hatten bezahlen müssen. Oft wird jedoch die Höhe dieses Geldes in der Folge durch die neuen ins Gefängniß kommenden Gefangenen verändert, theils richtet es sich auch nach den Umständen des Neuankommenden. Kann ein Delinquent das Eintrittsgeld eines Schuldners, welches gemeiniglich grösser ist, bezahlen; so hat er in einigen Gefängnissen nachmals das Recht, auch an dem Garnisch eines neuankommenden Schuldners Theil zu nehmen. An einigen Orten ist man seit kurzem über diese Forderungen hinausgegangen; an andern sind sie von der Obrigkeit gänzlich aufs schärfste verboten.

§. 29. Spielen.

Spielen, unter mancherlei Gestalten, ist sehr häufig in Gefängnissen. Karten, Würfel, Mißi-

sippi, und Porto = Bello Tische, Billiard, Fives, Ball, und s. f. finden wir in denselben. Auf dem Lande sind die drei ersten die gemeinsten Spiele; besonders Karten. Kaum wird sich ein Gefängniß finden, das nicht mit denselben versehen wäre; und selten wird man hineinkommen, ohne die Gefangenen beim Spiel anzutreffen. In London sind alle genannten Arten des Spiels im Gebrauch. Ich bin kein Feind aufheiternder Vergnügungen; Allein wenn man die aus dem Spiel gewöhnlich entstehenden Folgen erwägt, Schwärmen, Händel, und Gottlosigkeit; ferner, die Umstände der Schuldner, die das Eigenthum ihrer Gläubiger verspielen, welches, wie ich weiß, oft bis zu beträchtlichen Summen geschehn ist; — wenn man bedenkt, daß sie sich selbst in allen Kniffen und Betrügereien falscher Spieler vollkommen machen, welche, wenn sie gleich nicht selbst Gefangene sind, sich doch sicherlich da werden finden lassen, wo gespielt wird; — daß sie dagegen ihre nicht spielenden Mitgefangenen vom Spazierengehen in den Höfen, so lange gespielt wird, abhalten, über welche Unbequemlichkeit ich diese oft habe klagen hören; — wenn man, sage ich, alle diese Gründe gehörig erwägt; so wird man sie gewiß wichtig und dringend genug finden, alle Gattungen des Spiels überhaupt, innerhalb der Mauren der Gefängnisse gänzlich zu verbieten.

§. 30. Fesseln.

Gefangene mit schweren Fesseln zu beladen, die das Gehen, ja selbst das Liegen bei Nacht be-

schwerlich und schmerzhaft machen, ist gleichfalls eine Gewohnheit, die ich durchaus mißbilligen und verwerfen muß. In einigen Gefängnissen der Grafschaften ist selbst das weibliche Geschlecht nicht einmal von dieser Härte ausgenommen; wol aber in London. Und also ists auch auf dem Lande nicht durchaus nothwendig. Dieser Gebrauch kann nichts anders als blosse Grausamkeit sein, wenn er nicht vielleicht seinen Ursprung dem Geitz zu danken hat, welches ich eher zu vermuthen geneigt bin; weil die Gefängnißwärter auf dem Lande oft ihren Gefangenen Dispensationen ertheilen, und sowol Männer als Weiber mit Ketten und Banden verschonen, wenn sie dafür bezahlen wollen.

Der Verfasser des Briefes an Sir Robert Ladbroke über die Gefängnisse (besonders über Newgate, welches damals grade wieder aufgebauet werden solte) führt S. 79. die Meinungen des Lord, Coke, Horn's [a]) u. a. gegen diese Unterdrückung an, und setzet nachher hinzu: „der „gelehrte Herausgeber von Hale's History of the „pleas of the Crown, behaupte gleichfalls, daß „Fesseln durchaus nicht geduldet werden solten, es „sei denn gegründete Ursache vorhanden, die Entkommung eines Gefangenen zu besorgen; als, „wenn derselbe sich unruhig bezeige, oder zur „Flucht abzweckende Anstalten und Versuche ma„che; ausser diesen Voraussetzungen aber, unge„achtet der allgemeinen Gewohnheit der Gefäng„nißwärter, scheine dieser Gebrauch durchaus

a) In seinem Mirror of Justice.

„nicht gerechtfertigt werden zu können, sondern „der Milde und der Menschlichkeit der englischen „Gesetze gänzlich zuwider zu sein, welche den Ker= „kermeistern verböten, ihren Gefangenen irgend „einige Schmerzen oder Qualen zuzufügen."

Die Mitglieder der Gefängnißcommißion *b*) welche sich durch eine sorgfältige und eifrige Untersuchung der von den Gefängnißwärtern eingeführten Mißbräuche so rühmlich auszeichneten, erzählen uns in ihrem, die Gefängnisse für die Flotte betreffenden Bericht vom 20. März 1728 (nachdem sie einer Bittschrift erwähnt haben, welche den Richtern von einem durch die Gefängnißwärter in Ketten gelegten Gefangenen überreicht wurde) daß die Richter es dem Gefängnißwärter verwiesen, und declarirt hätten: „die Gefängniß= „wärter könnten es nicht verantworten, einen In= „quisiten eher in Ketten zu legen, als er des an= „geschuldigten Verbrechens überwiesen sei."

Auf die Ausflucht, deren sich gemeiniglich die Gefängnißwärter zur Rechtfertigung dieses Gebrauchs zu bedienen pflegen, „daß nämlich das „Schliessen zur sicherer Verwahrung der Gefan= „genen nothwendig sei;" Kann man dieselbe Antwort geben, welche einst der Lord Chief Justice (nachmaliger Lord Canzler) King den Kerkermeistern desselben oben erwähnten Gefängnisses gab,

b) Diese Committee ist von Thomson in seinem Winter, vers 359. (der London. 8. Ausgabe von 1768.) vortreflich besungen worden. *

gab, als er ihnen die unterirdischen Kerker, von denen sie Gebrauch gemacht hatten, untersagte. Er antwortete ihnen: „Sie mögten die Mauren „des Gefängnisses höher bauen," u. s. w. Man sehe den Bericht derselben Commißion. c) Zu dem, was Lord King vom höher bauen der Mauren sagte, könnte man vielleicht hinzusetzen: Man vermehre die Zahl der Schliesser nach Proportion der Anzahl der Gefangenen.

Der Marchese Beccaria d) bemerkt, daß „die gefängliche Haft, als ein blosses Mittel sich

c) Bei sichern Gefängnissen verwirft Herr Professor Claproth, im Entwurf eines Gesetzbuchs, Erste Fortsetz. S. 137. Die Anlegung der Fesseln, und Zugebung der Wachen, gänzlich und ohne Unterschied der Verbrechen. Dafern der Inquisit aber anfinge sich loszubrechen, solte er dergestalt mit Fesseln belegt werden, daß er sich nicht losmachen könnte. — Wenigstens solten doch die Fesseln vor der Gerichtsstube abgenommen, wenn der Inquisit im Verhör erscheinen muß, und nach desselben Endigung wieder angelegt werden. Gesetzbuch. S. 139.

d) Von Verbrechen und Strafen, §. 19. S. 100. der vom Herrn Ordinarius Hommel besorgten, und mit einer schätzbaren Vorrede und Anmerkungen versehenen neuen deutschen Uebersetzung von 1778. — „Carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet" sagt schon Ulpian im L. 8. §. 9. ff. De poenis. Merkwürdig sind die Worte des Kaisers Constantins des Grossen, im L. I. C. De custodia reorum. „Nec vero sedis intimae tenebras pati debebit inclusus, sed vsurpata luce vegetari, ac sublevari: et vbi nox geminaverit custodiam, in vestibulis carcerum et salubribus locis recipi, ac revertente iterum die, ad primum solis ortum illico ad

„der angeschuldigten Person, bis zur Untersuchung „und Entscheidung der Sache, zu versichern, mit

publicum lumen educi, ne poenis carceris perimatur. — Zu den Folgen der christlichen Religion, und des Einflusses der Geistlichkeit auf die Jurisprudenz rechnet *C. W. de Rhoer* in Dissertationib. de effectu Relig. Christ. in Jurispr. roman. Fasc. I. Groningae 1776. 8. S. 72. und 96. auch die Milderung der Härte in Ansehung der Gefängnisse, wovon die Geschichte der Märtyrer der ersten Jahrhunderte so voll ist; und sieht besonders den angeführten L. 1. und L. 6. C. De custod. reor. und L. 22. C. De episcopali Audientia, als Beispiele von Gesetzen an, die ihr Dasein den Geistlichen zu danken haben. — Im Art. 218. der Peinl. Gerichtsordnung wird es zu den abzuschaffenden Mißbräuchen gerechnet, „daß „die Gefängnisse nicht zu der Verwahrung, sondern „mehr zur Peinigung der Gefangenen und Eingeleg„ten zugericht." S. auch den 11. Art. der P. G. O. Auch an Landesgesetzen, welche jenen Grundsatz des Beccaria einschärfen, fehlt es nicht. Man sehe z. B. die Constitutio Criminal. Theresiana, (Wien, 1769) Art. 52. §. 1. 2. ferner das Churfürstl. Sächsische Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 27. Oct. 1770. §. 11. nach welchem die Gefängnisse zwar „fest und wolverwahrt, jedoch nicht feucht und naß, sondern trocken, reinlich und dergestallt beschaffen sein sollen, daß die Luft und das Tageslicht hineindringen, und die Gefangenen aufgerichtet darin stehen, und geräumig liegen können, mithin an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden." — Braunschw. Lüneb. *Criminal Instruction C. III. §. 3.* — Einige vortrefliche hieher gehörige Bemerkungen, und die Anerkennung des Unterschieds zwischen Strafgefängniß und Verhaft, findet man auch in der Instruction Catharinä der zweiten für die Gesetz-Commißion, Cap. 10. Nmr. 159. Zweite Frage. Auch bei denjenigen Gefängnissen, deren Hauptzweck die Strafe ist, zum Beispiel bei den zu Bestrafung der Bauren bestimten Ge-

„so weniger Härte als möglich, verbunden sein „solte." Das durch Fesseln verursachte Unheil wird noch mehr vergrössert, durch

§. 31. Abwechselung der Städte, wo die Assises gehalten werden.

Die Veränderung der Städte wo die Quarter Seßions und Landgerichte (Assizes) gehalten

fängnissen, ist die Menschlichkeit und die Sorge für die Gesundheit des zu bestrafenden nie aus den Augen zu setzen. Tiefe und dumpfige Gefängnisse (Hundelöcher) gehören auch hier zu den unerlaubten Strafarten, indem, besonders wenn das Vergehen von der Art ist, daß die darauf folgende Gefängnißstrafe Wochen und Monate lang währet, die Gesundheit der Eingesperrten nothwendig darunter leiden muß. Diejenigen Vergehungen der Unterthanen, welche mit einer auf eine bestimte Zeit anhaltenden Gefängnißstrafe belegt werden, gehören zu den gröbern Fehlern, welche nicht bey manu abgethan werden können, sondern wozu gemeiniglich der Beitritt und die Entscheidung des Gerichtsverwalters erfordert wird. Dergleichen Gefängnißstrafe gegen die Bauren zu verfügen, ist, wenn es sonst, in Ansehung des begangenen Verbrechens, vermieden werden kann, deshalb nicht rathsam, weil der Bestrafte dadurch in dem Betriebe seiner Wirthschaft gehindert wird, und folglich gar leicht eine Gelegenheit, ihn in seinem Nahrungsstande zurückzusetzen, gegeben werden kann. Denn wenn der Bauer durch blosses Gefängniß zur Erkenntniß gebracht und gebessert werden soll, so ist es hier nicht mit einigen wenigen Stunden abgethan. Die meisten Fälle, welche Vergehungen gegen den eigentlichen Dienstzwang betreffen, können auch ganz füglich mit einer Bestrafung, die nur einige Minuten, oder allenfalls einige Stunden währet, als: dem Stock und der Peitsche, der Geige, dem Genten, dem Halseisen, dem Block, dem Bock, und der Einsperrung in die Kamurke, u. s. w. abgethan werden. Oeconomia forensis 5 Band, S. 69. f.

werden. [e]) Oft sind hiedurch die Gefangenen gezwungen einen Weg von zehn bis funfzehn Meilen

e) Um diesen und den nächstfolgenden Paragraph zu verstehen, muß ich etwas Weniges aus der englischen Gerichtsverfassung hier anführen. — Es giebt nämlich noch jezt eine Art ambulierender oder herumwandernder Gerichtshöfe in England. Zweimal im Jahr, im Frühling und Herbst, werden königliche Commissarien, wozu die zwölf Oberrichter der Westminster Gerichte genommen werden, in alle Grafschaften des Königreichs gesandt, und zwar in jedem Justizkreis, oder Circuit gewöhnlich zwei: um dort sowol bürgerliche als peinliche Sachen, im Namen des Königs zu untersuchen und entscheiden. Dies Gericht selbst heißt: The court of Assises; Die Richter halten Assises (hold assises). — Ich habe es hin und wieder durch Landgerichte gegeben; wobei man jedoch nicht an unsere in verschiedenen Provinzen Deutschlands hergebrachten Landgerichte denken muß. — In dieser Rücksicht ist ganz England in sechs größere Districte oder Justizkreise, Circuits genannt, eingetheilt, deren jeder eine gewisse Anzahl Counties oder Grafschaften unter sich begreift. Sie sind: 1) Home-Circuit; 2) Norfolk-Circuit; 3) Oxford-Circuit; 4) Midland-Circuit; 5) Western-Circuit; 6) Northern-Circuit; Auch die Umreisen dieser Richter selbst, werden Circuits genannt: so heißt es z. E. die Richter machen ihre Umreisen, — make their circuits — *Wood's* Institute of the Laws of England, p. 501. Die Beisitzer dieses Gerichts (Judges, Richter, zwölf überhaupt, und zwei gewöhnlich für jeden Circuit,) üben ihre Gerichtsbarkeit Kraft fünf verschiedener Vollmachten oder Gewalten (Authorities) aus. Zwei davon gehören nur hieher. Eine derselben ist die Commission of oyer and terminer, (hören und entscheiden) Kraft welcher sie bevollmächtigt sind, alle in der Grafschaft, worin sie sich gerade befinden, verübten Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. Um dies bewerkstelligen zu können, sind sie mit einer andern Vollmacht versehen: The commission of gaol delivery, welche sie auctorisirt,

in Fesseln zu machen, um zum Ort ihres Verhörs zu kommen; und daß oft nach Städten, welche keine Gefängnisse haben, wo eine beträchliche Anzahl beiderlei Geschlechts mehrere Tage und Nächte lang zusammen in ein einziges Zimmer eingesperret werden. Die Verwirrung, das Elend, Jammern und Klagen, so hiedurch verursacht wird, läßt sich eher gedenken als beschreiben. Die Gefangenen solten doch warlich auf Wägen transportirt, oder doch sonst gleich anfangs in diejenige Stadt geliefert werden, wo die Quarter Seßions oder Assizes werden gehalten werden. In einer solchen Stadt aber, solte ein zu der Absicht dienliches Gefängniß erbaut werden.

§. 32. Gaol Delivery. *)

Gaol Delivery ist in einigen Grafschaften nur einmal im Jahr. Welche Genugthuung, welchen Ersatz kann ein Unglücklicher Inquisit erlangen, für das Elend, so er durch eine fast zwölf-

alle Verbrecher, die bei ihrer Ankunft in die Stadt, wo dies Gericht gehalten wird, in Verhaft sitzen, aus den Gefängnissen heraus bringen zu lassen, und zu verhören. Daher heissen diese Gerichte auch: The courts of oyer et terminer et general gaol delivery. Auf diese Weise werden alle Gefängnisse, auf eine oder die andere Art, zweimal im Jahr ausgeleeret, und alle Inquisiten bestraft oder in Freiheit gesetzt. — Eine nützliche und vortrefliche Einrichtung — sagt *Plackstone* in seinen vortreflichen Commentaries on the Laws of England, IV. p. 270. Herr Howard sagt das Gegentheil, und hat wol nicht Unrecht, weil Verzögerung der Rechtspflege und Langwierigkeit des Verhafts die unvermeidlichen Folgen derselben sind.

*) S. die vorhergehende Anmerkung.

monatliche, oft doppelt so lang daurende Gefangenschaft vor der Untersuchung seiner Sache (Trial) ausgestanden hat, in welcher er vielleicht zuletzt doch von seiner Jury für unschuldig erklärt wird?

Der scharfsinnige Beccaria, den ich eben angeführt habe, sagt: „Der Verlust der Freiheit, „da derselbe schon an sich selbst eine Strafe sei, „solte vor der Verurtheilung, nicht anders statt „finden, als auf eine so kurze Zeit, wie nur mög„lich wäre." Und im Fall der Inquisit wirklich schuldig ist, ist sein Grundsaß: „Je unmittelba„rer die Strafe auf die Begehung des Verbre„chens folgt, desto gerechter und nüßlicher wird „sie sein." Dieser Saß wird hernach in dem Capitel von der geschwinden Ausübung der Strafen, f) durch eine Menge scharfsinniger Anmerkungen noch mehr erläutert.

Eine Ursache, daß die Gaol Delivery nur so selten ist, sind an einigen Orten die Kosten der Unterhaltung der Richter und ihres Gefolges. Zu Hull war es hergebracht, das Landgericht (Assize) nur einmal in sieben Jahren zu halten.

Peacock, ein Mörder, saß beinahe drei Jahre daselbst im Gefängniß. Vor dem Verhör starb der Hauptzeuge, und der Inquisit kam frei. Jeßt wird es in drei Jahren einmal gehalten.

f) Im §. XIX. S. 99. und fgg. der Hommelschen Uebersetzung.

§. 33. Verzögerung der Haft, durch die an die Gefangenen gemachten Forderungen der Gerichtsbedienten.

Obgleich losgesprochene Inquisiten durch die zu ihrem besten kürzlich gemachte Parlamentsakte von den Gefängnißwärter=Gebüren frei sind; so sind sie dennoch ähnlichen Forderungen der Gerichtsschreiber (Clerks of Assize und Clerks of the Peace) unterworfen; und werden noch mehrere Tage nach ihrer Freisprechung im Gefängniß behalten, so lange bis auf den Assises die Richter, bei den Quarter Seßions aber, die Friedensrichter die Stadt verlassen; um noch erst diese Gebüren von ihnen zu erhalten, welche, wie diese Leute behaupten, durch die erwähnte Akte nicht aufgehoben sind. Und doch sind die ausdrücklichen Worte derselben, daß „freigesprochene Gefangene den „Augenblick im offenen Gericht auf freien Fuß ge„setzt werden sollen."

Seit der angeführten Akte haben die Landgerichtsaktuarien bei einigen Umreisen des Landgerichts (Circuits) eine neue Forderung für ein gerichtliches Zeugniß der Freisprechung an den Gefängnißwärter gemacht; für den ersten freigesprochenen Inquisiten nämlich sechs Schilling, und einen Schilling für jeden von den übrigen; oder zwei für jeden durch die Bank. Von einigen, weiß ich, wird diese Forderung nicht gemacht. Wo sie gemacht wird, weigern sich verschiedene Gefängnißwärter, sie zu bezahlen; andere unterwerfen sich murrend. Ich besitze zwei Abschriften von Quitungen, die hierüber von einem Gerichts=

schreiber an die Kerkermeister von Exeter und Salisbury ausgestellet waren.

Zu Durham erfuhr ich, daß der Richter Gould auf dem Landgericht im Jahr 1775 dem Gefängnißwärter eine Geldstrafe von funfzig Pfund auferlegt hatte, weil einige freigesprochene Gefangene von demselben, wegen der Gebüren des Landgerichts Aktuarius, waren im Gefängniß zurückbehalten worden. Auf Vorbitte des Bischofs, (als Eigenthumsherrn des Gefängnisses) wurde die Geldbusse erlassen, und der Gefangene auf freien Fuß gesetzt; dem Gerichtsschreiber aber vom Richter befohlen, ihm in London den Grund dieser seiner Forderung zu erweisen.

Ein anderer Vorwand, losgesprochene Gefangene noch länger im Gefängniß zu behalten, ist der; „es sei möglich, daß neue peinliche Anklagen „gegen sie erhoben werden könnten, ehe die Rich„ter den Ort verlassen hätten." Ich nenne es nur einen Vorwand, weil man oft, wofern nur die Gebüren entrichtet sind, darüber hinausgeht. Oft auch wendet der Kerkermeister vor, er führe sie nur ins Gefängniß zurück „ihnen die Ketten „abzunehmen." Allein das könnte auch im Gericht geschehen. In London hat man eine Maschine oder Block, durch dessen Hülfe die Fesseln mit Leichtigkeit in einer oder zwei Minuten abgenommen werden. Diese Maschiene wird ins Gericht gebracht, und der losgesprochene Gefangene wird sogleich auf freien Fuß gesetzt. Wenn die Gefangenen, nach meinem vorigen Vorschlage, ohne Ketten und

Banden verhört würden, würde dieser Vorwand gänzlich wegfallen. —

§. 34. Entfernte Wohnung der Wärter von den Gefängnissen.

An einigen Orten wohnen die Gefängnißwärter von den Gefängnissen entfernt, in Häusern die nicht der Grafschaft gehören. Diese vom Gefängniß ferne Wohnung kann mit der gehörigen Sorge für die Sicherheit der Gefängnisse, für gute Ordnung und Reinlichkeit, und s. w. nicht bestehen.

§. 35. Weiber und Kinder.

Schuldner pfropfen oft die Gefängnisse, besonders in London, voll mit ihren Weibern und Kindern. Hiedurch befinden sich oft zehn bis zwölf Menschen in einem mittelmäßigen Zimmer beisammen. Die Gefahr ansteckender Krankheiten wird hiedurch vermehrt, und die Sitten und der moralische Charakter der Kinder verdorben. Dieser Punkt müßte ohne Zweifel mit Behutsamkeit und Zärtlichkeit behandelt werden. Mann und Frau solten nicht ganz und gar getrennnet werden. g) Jedoch beweisen die geringe Wahrscheinlichkeit die da ist, daß eine arbeitsame Frau

g) Was für Leute die Gefangenenen besuchen können, und unter welchen Einschränkungen? — untersucht Rulant de Commissar. et Comiss. P. II. p. 129. und macht die Anmerkung: daß in einem gewissen benachbarten Reiche ein Schuldner während seiner Gefangenschaft mehrere Kinder gezeugt habe.

im Gefängniß ihrer Familie von grossem Nutzen sein werde; die Anzahl der in einem einzigen Zimmer lebenden Menschen; die lüderlichen Weibspersonen, die unter diesem Vorwand Zutritt finden: daß dieser Punkt noch einiger Anordnungen und Verbesserungen bedürfe.

§. 36. Gefängnisse, ein privat Eigenthum einzelner Unterthanen.

Einige Gefängnisse sind privat Eigenthum. Die Wärter solcher Gefängnisse, durch die Eigenthümer geschützt, und nicht, wie bei andern, der Aufsicht der Obrigkeit so sehr unterworfen, haben leichtere Gelegenheit ihre Gefangene, wenn eine Versuchung sich darbietet, zu mißhandeln. Eins von solchen Gefängnissen war vor einigen Jahren ganz baufällig und unsicher. Da der Eigenthümer keine Lust hatte, es wieder ausbessern zu lassen; so nahm der Gefängnißwärter, sich seiner Gefangenen zu versichern, solche Maasregeln, welche allen die sie sahen, in der That abscheulich schienen. [b]) Einige Jahre vorher war in einem

b) Unmenschlich grausam war die Methode deren sich der Kerkermeister auf der Insel Ely (auf welchen der Bischof von Ely jura regalia hat, und vermöge derselben sowol die bürgerliche als peinliche Gerichtsbarkeit ausübt) ehemals bedienen mußte, sich seiner Gefangenen zu versichern. Er legte sie nämlich mit dem Rücken auf den Boden, an welchen sie durch verschiedene übers Kreuz gelegte eiserne Stangen, und einem mit Stacheln oder Spitzen inwendig versehenen eisernen Halseisen, nebst einer schweren Stange über die Beine, angekettet waren. Die Sache wurde indeß dem Könige berichtet, und eine Abbildung des

andern dieser Gefängnisse ein armer Inquisit mit den Daumschrauben gepeinigt worden. Die grosse Jury legte sich ins Mittel, und that dem Eigenthümer Vorstellungen deswegen; allein vergebens. Ich erfuhr diesen Vorfall von einem würdigen Freunde, der grade in derselben Jury mit saß. i)

§. 37. Anzahl der Gefangenen in England.

Im Frühling 1776 summirte ich die ganze Anzahl der Gefangenen in allen Gefängnissen genau zusammen. Ich habe die Liste seit meinen letzten Reisen nicht geändert, auf welchen ich die Anzahl in verschiedenen Gefängnissen, durch die Insolventenakte, sehr vermindert fand. Meine Liste war folgende:

ganzen Verfahrens beigelegt; worauf sogleich Befehl zur Untersuchung und Abstellung dieser unmenschlichen Grausamkeit erfolgte. Auch war wirklich ein Theil des Gefängnisses vor etwa zehn Jahren neu aufgebauet. Der Verfasser. S. 252. 53.

i) Mögte doch der vortrefliche Vorschlag des Herrn Professor Claproths (Gesetzbuchs Erste Fortsetz. S. 137. u. 139. b.) bei uns in Ausübung gesetzt werden! welcher darin besteht, daß den, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Gerichtsherrn, vom Landesherrn auferlegt würde, binnen einer gewissen Zeit, bei Verlust ihrer Gerichtsbarkeit, für Gefängnisse zu sorgen, die ihre Absicht erfüllten, ohne der Menschlichkeit Schande zu machen. Sie sind mit ein Mittel zum Endzweck. Wer diesen will, muß auch jenes wollen; mithin ist diese Härte nicht übermäßig. Die Erbauung solcher Gefängnisse könnte zwischen den Gerichtsherrn und den Gerichtsunterthanen durch einen Landtagsschluß rc. auf diese Weise vertheilt werden, daß erstere die baren Auslagen, letztere aber alle Hand- und Spanndienste verrichteten. — Siehe hievon auch weiter unten §. 52. Anmerk. z

	Schuldner.	Missethäter 2c.	Wegen geringer Verbrechen Inhaftirte k).	Summa.
1. In Middlesex, d. i. London und Westminster, nebst den drei Gefängnissen in Southwark, nämlich King's-Bench, Marshalsea, und Borough-Compter — — —	1274	228	194	1696
2. In den übrigen 39. Grafschaften Englands	752	617	459	1828
3. In den zwölf Grafschaften von Wales —	67	27	—	94
4. In den Stadtgefängnissen — — —	344	122	—	466
	2437	994	653	4084

Die Petty Offenders (solche welche nur geringere Verbrechen begangen haben) in den Grafschaften von Wales, die in der dritten Zeile der dritten Columne nicht mit angemerkt sind, sind unter der vorhergehenden Nummer der 27 Verbrecher mit begriffen; da die meisten Gefängnisse in diesen Grafschaften auch zugleich die Zuchthäuser sind.

Petty Offenders fehlen gleichfalls in der vierten Zeile der dritten Columne, und sind unter der Zahl 459 der Petty Offenders in den Gefängnissen der 39 Grafschaften, und unter den 122, zweiter Columne, vierter Zeile, mit enthalten.

Alle, die sich in den County-Kerkern, (den Gefängnissen auf dem Lande für die verschiedenen

k) Petty Offenders.

Grafschaften) ausser den Schuldnern, befanden, habe ich unter die Rubrik der Missethäter, (Felons) gebracht; obgleich manche nur Petty Offenders waren, oder solche, die eine Geldbusse absitzen mußten, welche sie nicht erlegen konnten.

In der dritten Columne sind unter den Petty Offenders einige wenige Missethäter begriffen, die zufälliger Weise in die Zuchthäuser gesteckt waren.

§. 38. Fortsetzung.

Bei sorgfältiger Untersuchung der Gefängnisse habe ich gefunden, daß auf den Anhang *l*) den jeder Gefangene im Gefängniß bei sich führt, (unter welchem Ausdruck ich nur Weiber und Kinder verstehe *m*) im Durchschnitt zwei Personen gerechnet werden können. Meine Berechnung wird durch die Nachricht der Benevolent Society at the Thatched House *n*) vom 9ten October 1776 bestätigt. Sie ist folgende: Seit ihrer Errichtung 1772, waren

Losgekaufte Schuldner — —	3980
Deren Weiber — — —	2193
Kinder — — — —	6288
Also Personen die Wolthaten genossen überhaupt	12461

l) Dependants.

m) Eltern rechne ich nicht mit, ob ich gleich manche Väter und Mütter gesehen habe, welche das unglückliche Schicksal ihrer Kinder im Gefängniß mit ihnen theilten. *

n) Eine milde Gesellschaft in London, die von dem Hause, wo sie ihre Zusammenkünfte hält, (wörtlich: ein mit Stroh gedecktes Haus) ihren Namen führt.

Dasselbe bestätigt auch die Nachricht der Societät zu Bristol, welche in ihrer den 31sten May 1775 publicirten Liste hat:

Losgelassene Personen	—	—	73
Deren Weiber und	—	—	45
Kinder	— —	— —	120
Ueberhaupt	— —	— —	238

Jede dieser Summen (12461 und 238) ist beträchtlich grösser als die respektiven Produkte der Multiplication nach meiner Regel; die erste um 521, die andere um 19. Gemeiniglich findet sich zwar bei den Schuldnern eine grössere Anzahl: allein der Abgang bei Verbrechern u. s. w. bringt diese Durchschnitt-Summe des Anhangs der Gefangenen wieder auf die Zahl zurück, welche ich festgesetzt habe.

Wenn man also zu der ganzen Summe der Gefangenen in England	4084
dieselbe doppelte Summe, als den Anhang der erstern, hiezu thut	8168
So ist die ganze Anzahl der Elenden	12252

Aus der vorhergehenden Liste der Gefangenen erhellet, daß ihre Anzahl durch blosse muthmaßliche Berechnungen oft viel zu groß angegeben sei; dennoch bleibt die wahre Anzahl derselben, nebst der Summe derjenigen, welche gleiches Schicksal mit ihnen theilen, gewiß noch immer gros genug, und ein Gegenstand, der der weitern Aufmerksamkeit der Gesetzgebung wol würdig ist.

Dritter Abschnitt.

Vorgeschlagene Verbesserungen bei Anlegung und Verwaltung der Gefängnisse.

---

§. 39. Nothwendigkeit der menschlichern Behandlung der Schuldner im Gefängnisse.

So blutdürstig auch immer der Wunsch eines aufgebrachten Gläubigers, welcher seinen Schuldner arretiren und in den Schuldthurm werfen läßt, sein mag; so wird doch ein jeder, der, nicht seinen Leidenschaften, sondern der Vernunft Gehör giebt, ohne allen Zweifel bekennen, daß, Schulden halber einem Menschen das Leben zu rauben, ein schreckliches Verbrechen sei. Selbst bei Missethätern ist der Kerker nicht einmal zur letzten, endlichen Strafe bestimmt; sondern zur sichern Verwahrung derselben bis zur Untersuchung und Entscheidung; und bei schon Verurtheilten, bis zur Vollziehung des gesetzlichen Urtheils. Die Englischen Gesetze dulden keine heimliche Executionen. Kein verurtheilter Missethäter darf in der Stille vom Leben zum Tode gebracht; keiner im Kerker unmittelbar oder mittelbar hingerichtet werden. Viel weniger solten also solche Gefangene in den Gefängnissen umkommen, deren Urtheil sich nicht bis zum Verlust ihres Lebens erstreckt. Diese Art den Menschen das Leben zu

nehmen, ist aller Klugheit und gesunder Politik zuwider. Brauchte man die gehörige Sorgfalt, die Gefangenen in den Kerkern bei ihrer Gesundheit, und zur Arbeit tüchtig zu erhalten; so könnten sie nachher ohne Zweifel ihrer Familie und dem Staate noch nützlich werden. Jetzt aber ist es ausgemacht, daß manche von denen, welche ihre lange Gefangenschaft vielleicht noch überleben, dennoch durch dieselbe zum Arbeiten untauglich gemacht werden. Einige von ihnen werden durch scorbutische Krankheit heftig mitgenommen; andere leiden gewaltig an ihren Zehen; und andern faulen sie gänzlich ab; wovon ich mehrere Beispiele gesehen habe.

Will auch gleich jemand, der entweder begnadigt, oder nach Untersuchung der Sache, freigesprochen ist, geschreckt durch die nahe Gefahr, der er nur mit genauer Noth entkam, sich noch nach einer ehrlichen Beschäftigung umsehen; so ist er gemeiniglich in so kränklichen und elenden Umständen, daß niemand ihm Arbeit geben will. Dies ist nämlich, wie ich glaube, die Hauptursach, weswegen man ihm selbige verweigert: denn es giebt mehrere Arten der Arbeit, die nur weniges Zutrauen und Treue erfordern; Der arme losgelassene Gefangene kann jetzt von Thür zu Thür gehn, und — umsonst um Arbeit bitten. Ists nicht zu beklagen, daß jeder Funke von gutem Willen, statt genähret zu werden, auf solche Weise erstickt wird? daß der Reuige, sich zu bessern wün-

schen=

schende Unglückliche, durch eine fast unwiderstehliche Nothwendigkeit, gezwungen wird, zu derjenigen Lebensart, obgleich wider seinen Willen, zurückzukehren, welche ihn bald wieder in seine vorige Wohnung zurückbringen, und die Tage eines elenden Lebens abkürzen wird, welches für den Staat hätte nützlich sein können, und auch vermuthlich wirklich nützlich geworden wäre.

§. 40. Schlechter Zustand der Gefängnisse selbst.

Um diesen mannigfaltigen Uebeln zu steuren, ist der erste Punkt der in Erwägung gezogen werden muß, das Gefängniß selbst. Viele Gefängnisse für die einzelnen Grafschaften sind so sehr verfallen, oder aus andern Ursachen so ganz und gar zu ihrem Zweck unbrauchbar geworden, daß statt ihrer neue gebauet werden müssen. Andere sind sehr unbequem, könnten aber doch, durch Hülfe des selbige umgebenden Hof- oder Gartenraums (der inzwischen vom Gefängnißwärter zu seinem eigenen Gebrauch genutzt wird, oder ganz ungenutzt liegt) besser eingerichtet werden. Einige bedürfen nicht viel mehr als eine durchgängige Ausbesserung.

Um denjenigen, die in die Nothwendigkeit gesetzt sind, ein neues Landgefängniß zu erbauen, so vielen Beistand zu leisten, als ich kann, will ich alles dasjenige so mir über diese Materie vorgekommen ist, hier mittheilen; In der Hofnung daß irgend eine geschicktere Feder sich der edelmü-

thigen und wolthätigen Arbeit unterziehen werde, einen Plan zur Vollkommenheit zu bringen, wovon ich nur den ersten Umriß zeichen kann. Zuerst also etwas von der

§. 41. Lage des Gefängnisses.

Die Landgefängnisse, und überhaupt alle Gefängnisse, solten auf einem Platz der luftig ist, und der, wo möglich, an einem Fluß oder Bach liegt, erbauet werden. Ich habe gefunden, daß diejenigen, so an einem Flusse lagen, gemeiniglich die reinlichsten und gesundesten waren. Sie haben gewöhnlich keine unterirdische Löcher, (und könnten sie auch nicht wol haben) welche schon Tausende unglücklich gemacht; durch die Nähe des fliessenden Wassers wird überdem auch noch ein anders Uebel, der Gestank der Abtritte, vermieden.

Ich sagte, die Gefängnisse müßten nahe an einem fliessenden Wasser liegen. Ich muß jedoch diese Erinnerung hinzufügen, daß sie nicht so nahe am Wasser liegen dürfen, daß entweder das Gebäude selbst, oder der Hof vom Wasser erreicht werden kann. An diesen Umstand war bei der Anlegung des neuen Gefängnisses zu Appleby in Westmoreland so wenig gedacht, daß man die Spuren der Fluth an den Mauren von neun Zoll an bis drei Fuß, bemerken konnte.

Ist es nicht thunlich, nahe an einem Strom zu bauen; so solte man doch wenigstens einen erhabenen Ort aussuchen. Denn da die Mauren

um das Gefängniß von einer solchen Höhe sein müssen, daß leicht dadurch die freie Circulation der Luft gehindert werden könnte; so würde diese Unbequemlichkeit durch einen erhabenen Boden doch in etwas verringert werden. Auch solten Gefängnisse eben so wenig von andern Gebäuden umgeben sein, als in der Mitte der Städte gebauet werden.

§. 42. Plan eines Gefängnisses.

Der beigefügte Riß (Nr. 1.) enthält einen solchen Plan zu einem Gefängniß, der nach meiner Meinung, die größten Vortheile in Absicht auf Gesundheit, Ordnung, und Sicherheit, vereinigt. Durch Hülfe der im Risse selbst an den gehörigen Orten bemerkten Theile wird er sich von selbst besser erklären, als sich's durch eine wörtliche Beschreibung thun läßt.

Derjenige Theil des Gebäudes, welcher von der Mauer abgeschnitten ist, und die Gefängnisse für Delinquenten männlichen Geschlechts enthält, kann viereckt oder rechtwinklich sein, und auf Schwibbogen aufgeführt werden, damit es luftiger sei, und unter demselben ein Spaziergang bei feuchtem Wetter bleibe. Diese auf Bogengängen ruhende Gefangenbehältnisse sind auch in Rücksicht auf die Sicherheit die besten; Denn ich habe gefunden, daß die meisten Ausbrechungen aus den Gefängnissen gemeiniglich durch Unterminirung der Zellen und unterirdischen Löcher bewerkstelligt wurden. Solten nun die Inquisiten

irgend andere Wege ausfindig machen, aus diesem über der Erde erhabenen Behältniß auszubrechen, so werden sie noch immer durch die Hofmauer in ihrer Flucht aufgehalten werden.

§. 43. Kleine Behältnisse. Absonderung der Gefangenen von einander.

Ich wünschte, daß so viele Zimmer oder Stübchen in diesem Verwahrungsrevier (Ward) vorhanden wären, daß jeder Delinquent allein schlafen könnte. o) Fänden sich auch gleich Schwürigkeiten, zu verhindern, daß sie bei Tage beisammen wären; — so solten sie doch auf alle Fälle des Nachts durchaus von einander abgesondert

o) Die Wichtigkeit einer solchen Absonderung wird nachdrücklich gezeigt in einem Letter to Sir Robert Ladbroke, (printed for Oliver 1771.) S. auch Spital Sermon of Bishop *Butler*, preached before the Magistrates of London, April 4th. 1750. besonders S. 20. ferner: *Hanway's* Defects of Policy the Cause of Immorality, Letter 8. 10. 22. — *

Mehrere Inquisiten, die verschiedene Verbrechen begangen haben, in ein Gefängniß zu setzen, wenn nur die Verschiedenheit des Geschlechts solches nicht hindert, erlaubt Herr Prof. Claproth. a. a. Orte S. 138. Nie aber Complicen, es sei denn im äussersten Nothfall, und alsdenn müßte doch beständig eine Wache im Gefängniß sein, um zu verhüten, daß sie nicht vom Verbrechen mit einander redeten, oder sich durch Zeichen etwas zu verstehen gäben. Wären es etwa Leute von der niedrigsten Classe; so könnten einige geschlossen zur öffentlichen Arbeit gebraucht, und so separirt werden. Entw. eines Gesetzb. ebendas. Die Trennung der beiden Geschlechter von einander befielt schon die L. 3. C. de custodia reorum; und die Absonderung der Complicen von einander überhaupt die Peinl. Gerichtsordnung Art. 11. Braunf. Lüneb. Crim. Instruct. C. 3. §. 3.

sein. Einsamkeit und Stille, sind dem Nachdenken günstig; und können vielleicht Reue bewirken. Einsamkeit und Stunden des tiefen ernsten Nachsinnens, sind denen nothwendig, welche bald diese Welt verlassen müssen. Im alten Newgate waren funfzehn Zellen für solche, welche in diesen Umständen sich befanden, und die man, in der Absicht sie mit dem neuen Gebäude zu vereinigen, noch stehen gelassen hat. Eben so nöthig ist diese Einrichtung für diejenigen, welche wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren. Der in der Anmerkung angeführte Bischof Buttler behauptet, daß sie in Rücksicht dieser Personen noch weit nöthiger sei, „da es zugegeben werden müßte, „daß es von grösserer Wichtigkeit sei, so wol in „Rücksicht auf Religion als auf den Staat, wie „die Menschen leben, als wie sie sterben."

Diese Absonderung der Gefangenen von einander, der ich das Wort rede, besonders des Nachts, würde die Entwischungen gänzlich verhüten, oder sie doch sehr schwer machen; denn dies ist die Zeit, wo dergleichen gemeiniglich entworfen, und ausgeführt werden. Noch ein anderer Grund für diese Trennung ist der, daß dadurch die Gefängnißwärter einer Schwürigkeit überhoben sein würden, worüber ich sie oft habe klagen hören. Sie wissen nämlich oft kaum, wo sie solche Delinquenten lassen sollen, welche gegen ihre Complicen Zeugniß vor Gericht abgelegt haben. p) Diese

p) Oder, wie es in der Sprache der Englischen Rechtsgelahrten heißt: welche Zeugen für den König ge-

würden von den übrigen Complicen umgebracht werden, wenn man sie unter dieselben brächte, und in mehr als einem Gefängniß habe ich gesehen, daß man sie aus dieser Ursache in das Quartier der Weiber setzte.

Wenn das Gefängniß gegen einander überliegende Fenster hat; so solten sie mit Fensterladen versehen sein; diese aber müßten den ganzen Tag über offen stehen. Gläserne Fenster solten in den fürs männliche Geschlecht bestimmten Gefängnissen nicht sein. q) Auch solte man den Gefangenen nicht erlauben, die Fenster mit Stroh zuzustopfen.

§. 44. Delinquentinnen.

Das weibliche Geschlecht solte ganz vom männlichen abgesondert werden; r) wie auch junge Uebelthäter von alten verstockten Verbrechern. Jede dieser drei Klassen solte ebenfalls ihr eigenes, allgemeines Wohnzimmer haben; nicht weniger ihren eigenen abgesonderten Hof, und Abtritte.

§. 45. Wasserpumpe, Bad, Ofen, Krankenhaus.

Jeder Hof solte, zum bequemern Waschen und Reinigen desselben, mit einer guten Pumpe,

worden sind, that have turned King's Evidence; are admitted to be Evidence for the King.

q) Man vergleiche jedoch hiemit den §. 94

r) In Irland ist dies bei künftig noch zu bauenden Gefängnissen, wie auch, wenn die Umstände es erlauben solten, bei den gegenwärtig schon erbaueten, durch eine Parlamentsakte 3. Georgs 3. ausdrücklich verordnet. *

oder durchgeführten Wasserröhren oder kleinen Wasserleitungen, versehen sind; und wo möglich mit beiden. Pumpe und Wasserröhren solten, so bald sie es nöthig hätten, ausgebessert werden; sonst werden die Gefängnisse bald schädlich und ungesund werden, wie ich sie auch beständig in solchen Fällen gefunden habe. Ein kleiner beständig durch den Hof fliessender Strom oder Bach wäre gleichfalls sehr zu wünschen.

In einem Behältniß oder Hütte neben der Pumpe, solte, (wie in den Hospitälern der Grafschaften) ein Bad sein, s) zum Waschen und Reinigen solcher Gefangenen, welche schmutzig hineinkommen, oder nachher unreinlich werden. Es solte alle Morgen angefüllet, und des Abends durch die Abtritte in die Canäle wieder abgelassen werden. Auch solte ein Kessel in dieser kleinen Badstube sein, um Wasser darin heiß zu machen, und das Badwasser, zum Baden und Waschen der Kränklichen zu erwärmen. Ebenfalls müßte ein Ofen darin vorhanden sein. Nichts vertilgt das Ungeziefer in Kleidern und Betten so wirksam, und reinigt diese so durch und durch, wenn sie inficirt sind, als wenn sie auf wenige Stunden in einen mäßig geheitzten Ofen gesteckt werden. t)

Das Krankenhaus, oder die Krankenzimmer müßten in dem luftigten Theile des Hofes liegen, ganz abgeschnitten von den übrigen Theilen

s) Statute. 14 Georg. III. c. 43. §

t) Dr. *Lind's* Essay on the Health of Seamen, p. 320. 336.

des Gefängnisses, und auf Schwibbogen gebaut sein. Jeder Mitte eines jeden Zimmers solte im Fußboden eine mit einem Gitter versehene Oefnung, von etwa zwölf oder achtzehn Quadratzoll sein, den Durchzug der Luft zu befördern; welche des Nachts mit einem Deckel oder Klappe bedeckt würde. Eben diese Einrichtung dürfte auch für andere Gefangenzimmer bequem sein.

§. 46. Ventilators.

Ausser diesen Gittern in dem Boden, müssen noch in jedem Zimmer, besonders in solchen, wo Kranke liegen, Hand-Vertilators oder Luftpumpen sein, die Luft täglich zu erfrischen. Diese Maschine ist alsdenn von vortreflichem Nutzen, wenn der eigentliche Ventilator (Segel oder Wind Ventilator) keine Dienste thut, nämlich bei stillem Wetter. Doktor Hales zeigt bei Gelegenheit dieser Materie, daß durch eine solche Maschiene in einer einzigen Minute eine Quantität Luft von fünf und siebzig Tonnen wieder könne ersetzt werden. *)

*) Stephan Hales (Doktor der Theolog.) ist der Erfinder dieser Maschine, welche von ihm Hand-Ventilator genannt wurde. Sie besteht in einer Art von Luftpumpe, vermittelst welcher man aus Schiffen, Hospitälern, Gefängnissen, Zuchthäusern, Bergwerken, u. s. w. die ungesunde verdorbene Luft mit leichter Mühe hinauspumpen, und eine gesunde, frische Luft hereinbringen kann. Hales ließ zuerst einige solche Ventilators, die vermittelst einer Windmühle würken, zu Newgate aufstellen. Die Röhren wurden in vier und zwanzig Behältnisse dieses Ge-

Das Krankenhaus, und die Badhütten werden den Hof nicht unsicher machen, vorausgesetzt,

fängnisses geleitet, und dadurch die Zimmer nach der Reihe von der faulen Luft gereinigt. Man fuhr hiemit vier Monat hinter einander fort. Die Aussagen der Aufseher, ja die Wirkungen selbst, zeugten von dem Nutzen dieser Maschiene für die Gesundheit und das Leben der Gefangenen. Nur sieben Gefangene starben binnen dieser vier Monate in Newgate, dagegen man in jedem der sechs vorhergehenden Jahre neunzig bis hundert Todte daselbst gehabt hatte. Das Gefängniß Newgate hat vor allen andern Gefängnissen, diese Unbequemlichkeit, daß die Unreinlichkeit durch die grosse Anzahl der Gefangenen, die jeden Gerichtstag aus andern stinkenden Gefängnissen dahin gebracht werden, allda vermehrt wird. —

Auch in dem Gefängniß The Savoy genannt, wurden diese Ventilators gleich anfangs gebraucht. Sie thaten daselbst eine so gute Wirkung, daß im Jahr 1749 von zwey hundert Gefangenen nur einer, und zwar noch dazu an den Blattern starb; und im Jahr 1750 von zwei hundert und vierzig nur zwei; 1751 kein einziger; und 1752 nur einer; dahingegen vor dem Gebrauch dieser Maschine im Durchschnitt funfzig bis hundert Gefangene jährlich daselbst starben. — Zur Reinigung der Luft in diesem Gefängniß, wurden auch noch auf Hales Anrathen, in den größten Zimmern innerhalb sechs Wochen zwei Pf. in den kleinern ein Pf. Schwefel verbrannt. —

Im Gefängnisse zu Bedford war das Kerkerfieber vor etwa zwanzig Jahren. Mehrere Gefangene und viele Einwohner der Stadt selbst wurden davon ergriffen, und starben daran, unter andern auch der Wundarzt des Gefängnisses. Sein Nachfolger veränderte die Arzneimittel, und verordnete, statt der bisher gewöhnlich gebrauchten schweißtreibenden Mittel, Chinarinde und herzstärkende Mittel. Ein Ventilator (sail-ventilator) wurde gleichfalls bald nachher angebracht: und so blieb dies Gefängniß in der Folge, bis jetzt, beständig von dieser Krankheit frei. Howard S. 244. D. Orig.

daß die Mauren nur mit Spanischen Reutern, oder kleinen Chevaux de Frise (Parapets) versehen sind.

Im Winter würden Windofen gewissermassen die Dinste der Ventilatoren verrichten. (S §. 93. Anmerk. t)

S. Treatise on Ventilators, by *Steph. Hales.* Lond. 1758 2 Vol. gr. 8. Eine kurze Beschreibung dieser Maschine findet man auch in dem ältern Hamb. Magaz. (von 1747 — 1763) im 2. Bande, 2. St. S. 25. u. folgg. Vorschläge zur Wiederherstellung der schädlichen atmosphärischen Luft durch Pflanzen, auf Versuche und Beobachtungen des Herrn Priestley gegründet, hat ganz kürzlich der Hr. Doktor Ludewig gethan. Priestley fand durch wiederholte Versuche, daß Pflanzen in fauler, verdorbener Luft, in welcher kein Thier leben konnte, nicht nur nicht erstarben, sondern vielmehr besser als in jeder andern Luft fortkamen. Da nun alle faule Materien eine schickliche Nahrung für die Wurzeln der Pflanzen abgeben, und da es gewiß ist, daß die Pflanzen ihre Nahrung so wol durch ihre Blätter als durch ihre Wurzeln erhalten; so scheint es höchst wahrscheinlich, daß vielleicht die Blätter der Pflanzen das faule Wesen zum Theil aus der Luft an sich ziehen, und daher die zurückgebliebene Luft zum Athmen wiederum geschickt machen. Auch Luft die mit seinen eigenen Ausdünstungen angesteckt war, verbesserte Hr. Priestley so vollkommen durch hineingestellte Pflanzen, daß ein Licht in ihr fortbrannte, da sie doch vorher die Flamme auslöschte. Hieraus folgt, daß es sehr heilsam sein würde, in Gefängnissen, Krankenzimmern, Kirchen, und andern dergleichen Orten, Pflanzen zu stellen, und zwar um desto mehr, da diese um weit wenigere Kosten, als ein Ventilator des Hales angeschaft werden können. Doch sind noch folgende Umstände hiebei zu beobachten: 1) Die faul gewordenen Blätter reisse man sogleich von den Pflanzen ab, 2) man wähle Pflanzen, die sehr geschwind vegetiren, und viele und grosse Blätter haben, dagegen aber keine Blumen, oder reisse dieselben gleich ab; 3) da das

§. 47. Absonderung der Schuldner von den Delinquenten.

Schuldner und Delinquenten solten ganz von einander separirt sein, und in abgesonderten Quartiren wohnen. Die Ruhe, Reinlichkeit, Gesundheit, und der moralische Charakter der Schuldner kann sonst auf keine Weise gesichert werden. Die Parlamentsakte vom 22. und 23. Jahr der Regierung Carls 2. befiehlt diese Trennung bei Nachtzeit, damit die Schuldner nicht durchs Fluchen und andere profane Reden der Delinquenten gestöhrt werden mögen. Die Worte dieser Akte: „so wird hiemit verordnet, daß sie separirt, und „in besondere ganz von einander getrennte Zimmer, gesetzt, bewahret werden, und wohnen sollen" — fordern vielleicht, nach einer buchstäblichen und stricten Erklärung, nichts mehr als die Absonderung bei Nacht. Allein es ist gewiß ein weit grösseres Unglück für Schuldner, den ganzen

Wasser die Luft, nach Priestley's Versuchen nicht verbessert, sondern, indem es von der ansteckenden Luft aufgelöset wird, vielmehr eher dieselbe noch mehr verdirbt; so stelle man die Pflanzen nicht in Töpfe mit Wasser, sondern lieber in Scherben mit Erde 4) Man setze oft frische Pflanzen hinein, und nehme besonders selbige sogleich heraus, als sie anfangen einzugehen, damit sie nicht noch mehr schaden. — S. Kleinere Schriften der Leipziger ökonomischen Societät in der Michaelis-Messe 1778. Nr. III. S. 43. u. folgg. Die Versuche selbst findet man in Priestley's Versuchen und Beobachtungen über die verschiedenen Gattungen der Luft, (aus dem Engl. Wien 1778.) 1 Theil, 2 und 4 Abschnitt.

Tag über durch die ruchlose Gesellschaft der Verbrecher belästigt und verderbt, als des Nachts durch dieselbe gestöhrt zu werden. Es ist meine Absicht nicht, hieraus, ja auch nicht einmal aus dem Charakter der Glieder des damaligen Parlaments, zu folgern, daß diese Akte nach meinem Gesichtspunkte von der Sache, oder nach dem, was meiner Vermuthung nach ihre Absicht gewesen sei, erklärt werden müsse. Ich weiß, es ist unrecht, Gesetze nach einem so unbestimten schwankenden Grundsatz, als der vermeintliche Geist derselben ist, auszulegen. Jedoch scheint eine gänzliche Absonderung dieser verschiedenen Leute, mir durchaus nothwendig zu sein. Und in der That werden sie auch gemeiniglich des Nachts von einander separirt. Ich erinnere mich nicht mehr als zwei oder drei Gefängnisse gesehen zu haben, wo sie beisammen wohnten; nämlich zu Brecon, Portsmouth, im Borough-Compter, und Clerkenwell Bridewell. Jetzt muß ich noch Tothillfields Bridewell hinzusetzen, wo Personen wegen geringer Schulden sitzen, weil das Westminster Gatehouse niedergerissen ist. v) Eine beständige Absonderung ist sehr zu wünschen; das Gefängniß wird auf diese Art reinlicher gehalten werden; und wenn die Blattern, oder das Kerkerfieber ein

v) Gatehouse ist wörtlich ein Gefängniß über einem Thore, dergleichen sich auch in Deutschland sehr häufig finden. Dies Westminster-Gatehouse gehört dem Dechant und Capitel der Westminster Abtei, und ist, wie die übrigen Thore in London, gegenwärtig niedergerissen.

Quartier ergreifen solte, wird vielleicht das andere von jenem entfernte, frei davon bleiben. Hierdurch würde auch der Einwurf und die Besorgniß gehoben werden, weswegen man gegenwärtig den Schuldnern nicht verstattet zu arbeiten. Man befürchtet nämlich, sie mögten die Verbrecher mit Werkzeugen versehen, wodurch sie Unglück anrichten, oder entkommen könnten.

§. 48. Arbeiten im Gefängniß. Werkstube.

In dem für Schuldner bestimten Quartier solte ein allgemeines Wohnzimmer sein, wie auch eine geräumige Werkstube oder Arbeitszimmer, für diejenigen, welche Lust zum Arbeiten hätten. Einige wenige Gefängnisse haben das leztere. Ich sahe in ihnen Stuhlmacher, Schuster u. d. gl. mit ihren verschiedenen Handthierungen w) beschäftigt. Sie erhielten auf solche Weise ihre Gewohnheiten und Lust zum Fleiß und Industrie; trugen zur Erhaltung ihrer Familien bei; und erleichterten die Last, die durch ihre Gefangenschaft auf die verschiedenen Kirchsprengel fällt.

Diejenigen, welche Verbrechen wegen im Gefängniß sitzen, solten nicht zum Arbeiten gezwungen werden. Allein viele derselben habe ich den Wunsch äussern hören, daß es ihnen erlaubt werden mögte, sich etwas zu ihrem bequemern Unterhalt zu verdienen. In einigen wenigen Gefäng-

w) Man vergleiche hiemit den Vorschlag des Herrn Bentham. §. 100.

nissen haben sie dieses Vorrecht, wie zu Exeter, Norwich, u. a. *)

§. 49. Schuldner.

Schuldnerinnen solten ihr Quartier, Hof, Pumpe, u. s. w. für sich allein haben; und nicht die geringste Communication solte zwischen beiden Geschlechtern verstattet werden.

Das Quartier der Schuldner männlichen Geschlechts solte gleichfalls auf Schwibbogen gebauet, und an der einen Seite des Gefängnißwärter-Hauses angelegt sein. Die Wohnung des Kerkermeisters solte völlig oder beinahe in der Mitte des ganzen Gefängnisses liegen, und mit Fenstern nach dem Hofe der Delinquenten und Schuldner versehen sein.

§. 50. Capelle.

Eine Capelle ist für ein Gefängniß nothwendig. Ich habe diejenige Lage für selbige erwählt, die mir die schicklichste schien. Sie solte eine Gallerie oder Prieche für Schuldner oder Personen weiblichen Geschlechts haben. Die Uebrigen könnten unten in derselben vertheilt werden. Bibeln, Gesang- und Gebetbücher solten an jeder Seite,

*) Einen vom Gericht unterhaltenen Gefangenen zu einer für ihn schicklichen Arbeit anzuhalten, empfielt gleichfalls Hr. Professor Claproth; Gesetzb. Erste Fortsetz. S. 138. Einer der sich selbst unterhält muß sich nach Willkühr beschäftigen können; auch solte ihm das Lesen und Schreiben nicht verwehrt werden. Eben daselbst.

in gehöriger Entfernung an Ketten befestigt sein. Wer diese zerrisse, oder auf andere Weise beschädigte, müßte bestraft werden.

§. 51. Von Gefängnissen auf dem Lande in Deutschland. Beschwerlichkeit der Verwahrung der Gefangenen auf dem Lande.

Nichts ist auf dem Lande lästiger, als die sichere Bewahrung der Inquisiten und Missethäter während der Inquisition. Die Gelegenheit, die man hierzu in den Städten hat, fehlt auf den Dörfern. Der gewöhnliche Ort zur Aufbehaltung der Uebelthäter ist der Schulzenhof, woselbst sie von den Einwohnern nach der Reihe bewachet werden müssen. Wie viele Beschwerden durch dergleichen Bewachungen, zumal wenn die Inquisition länger als es billig sein solte, verzögert wird, einer Gemeinde verursacht werden, und wie unsicher diese Art der Bewahrung der Inquisiten dem ungeachtet sei, fällt einem jeden von selbst in die Augen. Obgleich dergleichen peinliche Fälle sich auf dem Lande seltner als in den Städten eräugnen, so ist doch die Last eines einzelnen Vorfalls von Wichtigkeit schon so beschaffen, daß Herrschaft und Gemeinde hierunter auf eine Abänderung zu denken wol Ursache haben. Die Erbauung eines eigenen Gefängnisses, ist der einzige Weg, ein Dorf von dieser öfters unerträglichen Last zu befreien. Da die Gemeinde durch die Anlegung solcher Gefängnisse von den beschwerlichen Wachen erledigt wird, so ist es billig, daß sie zu

den hierzu erforderlichen Kosten das ihrige mit beitrage. Die Gefängnisse auf dem Lande können auch in ihrem Anbau nur wenig lästig fallen, da ein Paar in demselben befindliche abgesonderte Behältnisse hinreichend sind. In den Königl. Preußischen Landen ist dieserhalb vor einigen Jahren durch öffentliche Verordnungen der Antrag geschehen, daß die zu einem Kirchspiel gehörigen, oder sonst 2 oder 3 nahe bei einander gelegene Dorfschaften hierüber zusammentreten, und ein gemeinschaftliches Gefängniß anlegen mögten. Eine sehr weise, und zur Ersparung der Kosten gereichende Verordnung! Es wäre zu wünschen, daß solche durchgehends in Erfüllung gesetzt würde. Inzwischen würden doch die Unterthanen dadurch von ihrer Last nicht völlig, sondern nur zum Theil befreiet werden, indem dergleichen Gefängnisse auf dem Lande nicht leicht auf solche Art anzubringen sind, daß nicht, wenigstens des Nachts, eine Wache dabei bestellet werden müßte. y)

§. 52. Auf wessen Kosten die Gefängnisse auf dem Lande zu erbauen?

Hiernächst bleibt es auch allemal zweifelhaft, auf wessen Kosten solche Gefängnisse erbauet werden sollen. Die Grundherrschaft wird, wenn sie sonst nicht billig gegen ihre Unterthanen denken will,

y) Oeconomia forensis, I Band, S. 76, f. und 5. Band S. 178, f. Krünitz ökonom. Encyclop. 16. Theil S. 603 — 605.

will, sich von den Kosten dieses Baues dadurch loszumachen suchen, daß die Unterthanen vorhin die Inquisiten zu bewahren verbunden gewesen. Da nun die zu erbauenden Gefängnisse ein Surrogat der Wachen sein sollen, so werden sie mit vielem Scheine des Rechtes behaupten, daß auch die Unterthanen den Bau solcher Gefängnisse zu vollführen angehalten werden müßten. Beurtheilt man dieses nach der natürlichen Billigkeit, so würde es, meines Erachtens, dahin zu entscheiden sein, daß, weil von der Herrschaft dergleichen Gefängnisse doch auch in solchen Fällen, wo die Unterthanen eigentlich zu keinen Wachen verbunden gewesen, z. B. bei Vergehungen gegen den Dienstzwang, gebraucht werden können, sie die Materialien nebst dem Arbeitslohn dazu herzugeben, die Unterthanen aber, die erforderlichen Fuhren und Handdienste dabei zu leisten schuldig wären. z)

z) Oeconom. forens. a. a. O. Oekonom. Encyclop. a. a. O. Ueber den Mangel gut eingerichteter und bestellter Gefängnisse, besonders auf den Landesherrlichen Aemtern und den Adelichen Gerichten, wie auch über die häufigen und langwierigen Processe zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Gutsbauern, über die zur Erhaltung derselben erforderlichen Kosten, klagt der verstorbene Herr Geheime Rath von Böhmer in seinen Meditationib. in Constit. criminal. Corol. p. 64. 65. sehr; spricht aber doch die Unterthanen der Adelichen Gerichte, wenigstens aus juristischen Gründen, von dieser Last gänzlich frei, (p. 65. 921.) und wünscht, daß durch Landesverordnungen diesem Uebel, und den vorigen Processen endlich einmal abgeholfen werden mögte. S. oben §. 36. Anmerk. i)

§. 53. Neue, dieserhalb in Westpreussen getroffene Einrichtung.

Bei der neuen Justizeinrichtung in Westpreussen und dem dazu gehörigen Netzedistrickt, ist hierunter ein Muster und Beispiel gegeben worden, welches allenthalben nachgeahmt und ebenfalls angenommen zu werden verdiente. Wegen des weiten Umfangs dieser neu acquirirten Provinz, sind, ausser der zu Marienwerder niedergesetzten Regierung, verschiedene so genannte Landvogteigerichte angeordnet, welche in den unter ihrem angewiesenen Bezirk liegenden Oertern die Justizpflege in der ersten Instanz verwalten. Weil nun der weise Minister, unter dessen Direktion diese Einrichtung geschehen ist, einsah, wie beschwerlich den Patrimonialgerichten auf dem Lande, theils die Bewachung der Inquisiten, theils aber auch die Vollführung der Inquisition selbst gemeiniglich falle; so ist denselben freigegeben worden, daß sie bei entstehenden Criminalfällen ihre Inquisiten an die Landvogteigerichte abliefern, und sie denselben, sowol zur sichern Verwahrung, als auch zur Führung des Inquisitionsprocesses, überlassen können. Von selbst versteht sich zwar, daß die Patrimonialgerichte, welche sich dieses Beneficii bedienen, den Landvogteigerichten die dadurch verursachten Kosten vergüten müssen; indessen ist doch, um hierin alle Uebersetzung zu verhüten, ausdrücklich verordnet, daß die Landvogteigerichte dieser Kosten wegen, eine genaue Liquidation den geschlossenen Inquisitionsakten bei-

fügen, und der Regierung zur Moderation vorlegen müssen. a)

§. 54. Vorzüge derselben.

Die Vortreflichkeit dieser Einrichtung empfiehlt sich von selbst; und die adelichen Güterbesitzer in andern Ländern würden gewiß froh sein, wenn sie eine solche Gelegenheit hätten, sich und ihre Unterthanen der vielen Beschwerlichkeiten, welche mit den auf dem Lande anzustellenden Inquisitionen verknüpft sind, auf eine so leichte Art zu entledigen. Diese Einrichtung ist um so vorzüglicher, da die Patrimonialgerichte nicht schlechterdings genöthigt sind, ihre Inquisiten an die Landvogteigerichte abzuliefern. Es hängt solches vielmehr blos von ihrem Willen ab, und es stehet ihnen, wenn sie dieses für gut befinden, allemal frei, die Inquisiten auf ihren Gütern zu behalten, und daselbst den Proceß gegen dieselben formiren zu lassen. Hierdurch ist also den Zweiflern aller Anschein eines Eingrifs in die Patrimonialgerichtsbarkeit gänzlich benommen werden. Bei den Königl. Aemtern in Westpreussen aber ist es als etwas ganz besonderes anzusehen, daß dieselben von aller Criminaljurisdiktion dispensirt sind, und mithin die darauf vorfallenden Inquisitionen schlechterdings vor die Landvogteigerichte gehören. b)

a) Oeconom. forens. a. a. O. Oekonom. Encyclop. a. a. O.

b) Oeconom. forens. Oekonom. Encyclop. a. a. O.

§. 55. Plan zu einem Gefängnisse auf dem Lande, nach dem Versuche des Herrn Kammerrath von Wichmannshausen.

Die Anlegung und Errichtung eines festen und bequemen Gefängnisses in Gegenden, wo es an Steinen mangelt, lehrt der Herr Cammerrath von Wichmannshausen, c) nach einer von ihm selbst auf seinem Guthe angestellten Probe. Das aus starkem kiefernen Holze, d) errichtete Gebäude, welches derselbe, nach Beschaffenheit seiner Gerichtsumstände, von keiner sonderlichen Grösse nöthig hatte, ist im Lichten 10 Ellen lang, und 8 Ellen breit, erbauet, und auf einem freien Gemeindeplatz, unweit seiner Ritterguthsgebäude, angelegt worden. Aus dem beigefügten Grundrisse, (Fig. II.) ist dessen Bauart deutlicher zu ersehen.

a, Der Hausraum, welcher 3 Ellen breit, und 6½ Elle lang ist; dieser wird bei kaltem und regnigtem Wetter offen gehalten, damit die gewöhnlichen Dorfwächter zuweilen ihre Zuflucht in denselben nehmen können, wodurch dieselben abgehalten werden, in ihre oder anderer Häuser einzu-

c) In den Oekonomischen Nachrichten, im 7ten Bande (Leipz. 1755. 8.) S. 748. u. ff. Einen Auszug hieraus giebt Herr Doktor Krünitz in der Oeconom. Encyclop. 16. Band. S. 548. u. ff.

d) Blockhäuser, oder von ganzen, in einander gefügten Bäumen errichtete Gefängnisse, sind die festesten, und gesundesten. Krünitz Oeconom. Encyclop. XVI. Band, S. 588.

kriechen, wo man sie weder zu suchen, noch zu finden weiß.

b, Wächter- und Arrestantenstube, 7 Ellen lang, und 6½ Elle breit, worin auch die Tortur vorgenommen werden kann; in welcher

c, ein festes, und aus tiefeingegrabenen Säulen bestehendes Stockwerk, mit Anschließketten und starken eisernen Schellen und Ringen, zum Anschliessen der Arrestanten;

d, ein Windofen, wodurch die Brandmauern, welche zwischen den hölzernen Wänden nicht zu befestigen sind, imgleichen die Feuermauern, wodurch Arrestanten ebenfalls entwischen können, vermieden und ersparet werden.

e, e, Harte Gefängnisse für Inquisiten jedes 3 Ellen lang, und 1½ Elle breit, welche, da sie mit schmalen Oefnungen versehen sind, durch die Stube mit geheitzt werden. Diese sind mit doppelt eingeschobenen, 10 Zoll dicken Stücken von aneinander liegendem gezimmertem Holze, zwischen welche Staubsand gefüllet worden, versehen, damit bei den Versuchen der Inquisiten, dieselben, sowol bei dem Rütteln an solchen Deckhölzern, durch den niederfallenden Staub incommodirt, als auch von allen Versuchen, welche zu Aufhebung der Deckhölzer gewagt werden, die Spuren, durch den abfallenden Sand in den Gefängnissen täglich bemerkt werden können. Alles rings umher, auch der Fußboden, ist von gezimmertem und durch einander verbundenem starken Holze aufgeschroten.

f, f, Räume zwischen den Gefängnissen, welche mit Lehm ausgefüllet sind, damit die Arrestanten einander nicht sprechen und verstehen können.

g, Leidlicher Gehorsam für Unterthanen, Fröhner, und Gesinde.

h, Ein 6 Zoll starker Riegel von Eichenholz, welcher zur Nachtzeit zu, nach aller Vorsorge, vor die ausserdem schon fest verschlossenen, und mit Thüren, (welche von eichenen Pfosten und mit dem stärksten eisernen Beschlage versehen sind) verwahrten Gefängnisse, durch das ganze Haus vor den Gefängnißthüren vorüber geschoben wird, und zur Tagszeit auf den Banken i, i, ruhet, bei k aber durch einen Bügelhaken und Schloß verwahrt wird.

Die übrige Einrichtung dieses Gefangenhauses oder Frohnfeste ist dergestallt beschaffen, daß 1) das ganze Gebäude aus lauter, ins Gevierte beschlagenem, starken Kiefernholze, in allen Wänden übereinander, und zur Decke neben einander liegend, sonder Verwendung eines Brettes besteht. Auch ist 2) der Fußboden aus eben dergleichen neben und aneinander geschobenem, und mit den Wänden fest verbundenem starken Holze angerichtet. Ferner sind 3) die Fenster, wie m, m, m zeigt, nur aus schmalen Oefnungen, wodurch kein Mensch entweichen kann, zwischen eichenen eingezapften Säulen, bestehend; welche Säulen statt der eisernen Stäbe dienen, und dem Ausbrechen weniger, als vorgedachte, ausgesetzt sind. Die Hausthür, insbesondere aber die Stubenthür, ist

aus den stärksten Pfosten verfertigt, und auf das festeste zusammengenagelt, daneben mit eingekehrten Bändern versehen; und kann auch ausserdem, weil solche, wenn sie verschlossen ist, in die Falze des Thürgewändes eingepasset, nicht ausgehoben werden. Auf gleiche Art sind auch die Thüren vor den Gefängnissen eingerichtet und verwahrt.

5) Die auf Dachung an Sparrwerk, Latten, Bretter, Nägel, Dachziegel und sonst zu verwendenden Kosten, sind bei diesem Gebäude gänzlich ersparet, und nur die hölzerne Decke, welche, gedachtermassen, aus dem stärksten neben einander liegenden Balkenholze besteht, mit so viel Lehm überführt worden, bis die Form eines Backofens wie bei l, zu ersehen, dadurch herausgebracht worden ist. Darüber ist Rasen in doppelter Schicht, verkehrt und in guter Ordnung, damit überall das Regenwasser wol ablaufen könne, gelegt, und, zum bessern Berasen solchen Lehmhügels, Haber dazwischen gestreut worden, wodurch dieses Gefangenhaus einer Festungs-Casematte ähnlich sieht. Durch diese Dachungsart ist der Vortheil zu Wege gebracht worden, daß kein Inquisit dadurch entwischen kann, indem die obere Last des Erdbodens gegen das Durchbrechen mehr, als ein Gewölbe schützt. Ueberhaupt hat diese hölzerne Frohnfeste, vor denen von Stein erbaueten, noch den Vorzug, daß letztere, wenn sie nicht aus grossen Quaterstücken angerichtet sind, durch einen Nagel, oder durch andere der kleinsten eisernen Stifte, nach und nach durchbohret, und nach Gewinnung eines

Steins, mehrere gar leicht ausgebrochen werden können; dieses hölzerne Gebäude hingegen, wenn auch den Inquisiten alle erdenkliche Instrumente verstattet würden, der sehr enggefaßten Räume halber, worin sie keine Instrumente appliciren können, und wegen der überall, um und um, meistentheils ½ Elle starken, in einander gebundenen, und durch die Belastung des Lehmes gepreßten Wände, auf keinerlei Art zu eröfnen möglich ist. Die zu dem aufgeführten ganzen Gebäude erforderlich gewesenen Kosten, (mit Ausschliesung des Bauholzes, an 40 Stämmen Balken, imgleichen der Anfuhr desselben) haben sich, für Zimmerlohn, Schmiede- und Glaserarbeit, an 24 Rthlr. belaufen.

Der vorzüglichste Endzweck eines solchen Gebäudes, worin etliche Gefangene wolverwahrt aufbehalten werden können, besteht in Ersparung vieler Unterthanenwachten, inmassen ein einziger Wächter 3 Inquisiten zu aller Zeit, ohne alle Besorgniß, hinlänglich beobachten kann. Hiernächst kann aber auch unter diesem Gefangenhause, wenn es an einem erhabenen Orte aufgeführt wird, wo sich, des anliegenden tiefen Terrains wegen, füglich eine Abzucht anlegen läßt, eine Eisgrube mit vielem Vortheile angebracht werden; indem sowol wegen der starken Wände, als auch insonderheit wegen der Dachung von Erde, und übrigen Verwahrung, wenig Sonnenhitze in ein solches Haus wird eindringen können, und mithin das darunter

zu verwahrende Eis sich viel länger, als unter anderer Bedeckung, conserviren lassen würde.

§. 56. Vorschriften und Regeln. Vorerinnerung.

Es leidet keinen Zweifel, daß ohne gehörige Aufmerksamkeit und Aufsicht auf die ganze Oeconomie und Verwaltung der Gefängnisse, keine Mittel, keine Erfindungen und Einrichtungen in Ansehung ihrer Anlage, verhindern können, daß sie nicht dem ungeachtet Wohnungen der Ruchlosigkeit, der Seuchen, und des Elends werden sollten. Ich will daher einige wenige Winke zur bessern Einrichtung und Verwaltung eines Gefängnisses geben.

§. 57. Kerkermeister.

Die erste Sorge muß sein, einen guten, tüchtigen Mann zum Gefängnißwärter [e]) zu finden; einen Mann, der ehrlich, activ, und menschlich ist. So einer war Abel Dagge, Kerkermeister des Gefängnisses zu Bristol, (Bristol Newgate) Ich bedaure seinen Tod, und ehre sein Andenken.

§. 58. Darf keine starke Getränke verkaufen.

Der Gefangenwärter muß selbst ein mäßiger Mann sein, damit er durch sein Beispiel sowol, als durch seine Auctorität, der Trunkenheit und andern Lastern in seinem Gefängniß Einhalt thun

e) Die Pflichten eines Gefangenwärters trägt der Herr Professor Claproth kurz vor, in dem Entwurf eines Gesetzbuches; Erste Fortsetz. S. 136. 137.

möge. Um eine starke Versuchung zum Gegentheil aus dem Wege zu räumen, ist es höchst nothwendig, daß keinem Gefängnißwärter, Schliesser, oder sonst jemanden erlaubt werde, weder selbst eine Schenke zu halten, noch beim Verkaufe irgend einiger starken Getränke, von welcher Art sie auch sein mögen, das geringste Interesse zu haben, oder damit in einiger Verbindung zu stehn. Gefängnißwärter welche selbst eine Schenke halten, oder selbige auch an andere verpachten, finden ihre Rechnung dabei, den Trunk und mitternächtliche Gelage nicht nur zu übersehen, und nicht zu bestrafen, sondern selbst zu befördern. Welchen gottlosen, lüderlichen Gesellschaften beiderlei Geschlechts, sehen wir nicht täglich den Zutritt in unsere Kerker verstattet, nur damit der Zapfen frisch laufen möge.

Ueberdem dürfte das Interesse des Kerkermeisters beim Verkauf starker Getränke, ihn leicht verleiten, in seinem Betragen gegen die Gefangenen partheiisch zu sein, und wenigstens demjenigen mit Nachläßigkeit und Geringschätzung zu begegnen, die arm sind, und nichts aufgehen zu lassen haben; (welches der Fall der bei weitem grössern Anzahl ist) unterdes er betrügerischen Schuldnern schmeichelt, und ihnen allen möglichen Vorschub thut; Leuten, die nur im Kerker Schutz suchen, um daselbst vom Eigenthum ihrer Gläubiger im Saufen und Schwärmen sich gütlich zu thun.

Ich weiß, daß durch eine Akte vom 32 Jahr der Regierung Georgs 2. ein Schuldner das Recht hat, sich Getränke und andere Bedürfnisse in den Kerker kommen zu lassen. Diese Verordnung ist sehr vernünftig, und, wo man ihnen erlaubt dieselbe völlig und frei zu nutzen, auch sehr wohlthätig für die Gefangenen. Allein es giebt Gefängnißwärter, welche Mittel finden, das Recht der Gefangenen zum Vortheil ihrer Schenke einzuschränken. Wäre es nun den Kerkermeistern durchaus untersagt auf irgend einige Weise mit dem Verkauf starker Getränke etwas zu schaffen zu haben, oder dabei intereßirt zu sein; so würde dadurch nicht nur dieses Hinderniß gehoben sein, und die Gefangenen zum freien Genuß der Freiheit, wozu sie berechtigt sind, wiederum verholfen werden; sondern es könnte auch zugleich ein Mittel werden, der grossen Unmäßigkeit Einhalt zu thun, und sowol das Garnisch, oder Eintrittsgeld, als die Clubs und nächtlichen Zusammenkünfte, gänzlich abzuschaffen.

Daß es nothwendig sei, den Gefängnißwärtern alle mögliche aus dem Schenken entspringende Vortheile zu untersagen, davon haben mich nicht blosse Speculationen überzeugt, sondern das, was ich aus der Unterredung mit diesen Leuten selbst erfahren habe. Ich fragte zween derselben, welche ich aufrichtig und vernünftig genug fand, „was „für Mittel sie nach ihrer Einsicht, für die wahr„scheinlich besten hielten, eine gänzliche Reforma„tion in den Gefängnissen zu bewürken?" Die

Antwort welche mir beide gaben, war folgende: „Man gebe keine Conceßionen mehr, Bier oder „Wein in den Gefängnissen zu verkaufen; und „mache es dagegen auf irgend einige andere Weise „so, daß es sich der Mühe verlohne Kerkermeister „zu sein."

§. 59. Besoldung des Gefangenwärters.

Gefängnißwärter solten Besoldungen haben, welche ihrer mühseligen Arbeit, und der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Beschäftigung angemessen wären; da kein Amt, wenn es treu und menschlich verwaltet wird, eine bessere und angemessenere Aufmunterung verdient, als eben dieses. Jedoch solten die Besoldungen nicht so stark sein, daß sie dadurch sich vielleicht verführen lassen könnten sich über die Aufmerksamkeit auf ihre Pflichten, und die tägliche Aufsicht und Besichtigung ihrer Kerker hinweg zusetzen.

§. 60. Urtheil der Gefängnißcommißion über das Bier und Weinschenken der Gefangenwärter.

Die Commißion zur Untersuchung der Gefängnisse, (Gaol-Committee) deren ich oben gedacht habe, schließt, nachdem sie in ihrem Bericht vom Marschalsea Gefängniß, vom 14. Mai 1729 die vielen unglücklichen Folgen des Bier und Weinschenkens in den Gefängnissen, hergerechnet hat, folgendermassen: „Hieraus erhellet also die grosse Unbequemlichkeit, die daraus entspringt, wenn die Gefängnißwärter die Vortheile einer Schenke

geniessen, indem sie, das Pachtgeld derselben zu bezahlen, und ihre Waare abzusetzen, nicht nur Völlerei und Schwärmen begünstigen und befördern, sondern auch verhindern, daß der dürftige Gefangene, von seinen Freunden selbst mit den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens unterstützt werde, nur um einen übermäßigen Gewinn zu befördern.

§. 61. Verbot dagegen in Irland.

Wie ich im Jahr 1775 in Irland war, fand ich nicht ohne Verwunderung, daß daselbst in keinem einzigen Gefängniß, welches ich sah, starke Getränke verkauft wurden. Beim Nachfragen hörte ich, daß es durch eine Parlamentsakte vom dritten Jahre der Regierung unsers jetzigen Königs Majestät, verboten sei. f)

§. 62. Der Gefangenwärter muß sein Amt gänzlich selbst verwalten.

Kein Gefangener solte zugleich Schliesser sein. Es ist die Pflicht des Gefangenwärters selbst, täglich die Gefangenbehältnisse zu besuchen und zu

f) Der Eingang lautet folgendermassen: „Da viele Betrügereien und Mißbräuche daraus entstanden sind, daß die Gefängnißwärter selbst Getränke brauen, und Brod backen, welches sie dann ihren Gefangenen zu willkührlichen, selbst gesetzten Preisen aufdringen; — so wird hiemit verordnet, daß kein Gefängnißwärter, weder selbst, noch durch andere, im Gefängniß noch an irgend einem andern Orte, weder Bier brauen, und Brod backen, noch Brod, Bier, oder andere starke Getränke zum Verkauf feil haben soll; bei Strafe von fünf Pfund im Uebertretungsfall." —

visitiren, nicht aber dies Unterbedienten zu überlassen. g) Die Obrigkeit zu Glasgow hat ausdrücklich befohlen; „daß der Kerkermeister alle „Morgen und Abend, beim Oefnen und Zuschliessen des Gefängnisses, jedes Behältniß und jeden „Platz des Gefängnisses persönlich visitiren solle.“

§. 63. Andere Obliegenheiten desselben.

Er muß auf Reinlichkeit halten, und sie befördern. Aus diesem Grunde solte kein alter oder schwächlicher Mann, zu einem solchen Dienste genommen werden; wenn dies der Fall ist, ist alles gemeiniglich unreinlich. Er solte mitleidig gegen Kranke sein. Wenn er angewiesen ist, den Gefangenen ihr Deputat an Speise und Trank auszutheilen, so muß er gerecht und gewissenhaft gegen die Grafschaft oder Stadt, die solches liefert, und gegen die Gefangenen handeln, und den letztern die völlige festgesetzte Quantität geben.

§. 64. Gottesdienst.

Ich hatte das Vergnügen zu sehen, daß bei den meisten Gefängnissen in den Grafschaften zufolge der Parlamentsakte vom 13. Jahr der Regierung des jetzigen Königs, ein Gefängnißprediger bestellt war. Bei Erledigung dieser Stellen,

g) Auf meinen ersten Reisen lehnten es viele Gefangenwärter der County Gefängnisse von sich ab, mit mir in die Gefängnisse der Delinquenten zu gehen. In einem derselben versicherten mir die Delinquenten, daß der Gefangenwärter seit Monaten nicht bei ihnen gewesen sei. Ich würde diese Aussage der Delinquenten nicht anführen, wenn nicht der Schliesser, welcher gegenwärtig war, dieselbe bestätigt hätte. *

solten die Obrigkeiten nicht den ersten besten Candidaten, der seine Dienste anbietet, ohne Rücksicht auf seinen moralischen Charakter nehmen. Vielmehr solten sie einen aussuchen, der in seinen Grundsätzen ein wahrer Christ wäre; der sich nicht damit begnügte, nur die eigentlichen öffentlichen Amtsverrichtungen zu thun; sondern der mit den Gefangenen umgienge, die Gottlosen ermahnten; die Sorglosen erweckte; die Kranken tröstete; und den Verurtheilten die im Evangelio geoffenbarte Gnade verkündigte.

Der Verfasser des Lebens Bernard Gilpin's S. 173. erzählt, indem er von den Arbeiten dieses Mannes redet, „daß er die Gewohnheit ge„habt habe, allenthalben wo er hingekommen sei, „Kerker und Gefängnisse zu besuchen, indem da„mals noch wenig Gefängnisse einen ordentlichen „eigenen Geistlichen hatten. Und daß er durch „sein liebreiches, einnehmendes Wesen viele Laster„hafte, in den Gefängnissen bekehret habe."

§. 65. Gottesdienst, Fortsetzung.

In einigen Gefängnissen, an welchen noch ein Gefängnißprediger steht, ist der Gottesdienst nicht auf den Sontag festgesetzt. In andern, wo noch der Sontag dazu bestimt ist, wählt der Gefängnißprediger selbst die Stunden, und kommt bisweilen zu früh am Morgen, oft zwischen dem Morgen und Nachmittagsgottesdienst, zur Mittagsstunde der Gefangenen. In noch andern ist gar kein bestimter Tag des Gottesdienstes. Es

würde gut sein, wenn wenigstens einmal am Sontag Predigt und Betstunde wäre; und ausserdem noch zweimal die Woche an bestimten Tagen Betstunde. Auch würde die Zeit nicht übel angewandt sein, wenn täglich, vor der Austheilung des Geldes oder Essens, ein Capitel aus dem neuen Testament, der Ordnung nach, von einem der Gefangenen oder dem Kerkermeister den übrigen vorgelesen würde. Dem Vorleser, wenn er einer der Gefangenen wäre, könnte dafür eine kleine wöchentliche Belohnung bewilligt werden. Der Gefängnißwärter solte keinen der Gefangenen hindern, dem Gottesdienst beizuwohnen, wie einige wol thun. Er solte vielmehr jedes Hinderniß wegräumen; und, am Sontag besonders, solten keine Besuche während der Zeit zugelassen werden. Fremde, die zum Besuch da wären, solten entweder weggehen, oder dem Gottesdienst gleichfalls mit beiwohnen.

Wie ich an mehrern Orten mich erkundigte, „weswegen so wenige Gefangene in der Betstunde „wären?" antwortete man mir: „Sie hätten „gute Freunde bei sich, und wären beim Trinken." Der Kerkermeister solte beständig bei seinen Gefangenen in der Capelle sein, und ihnen dadurch mit gutem Beispiel vorgehen. Der Caplan, welcher im Gefängniß den Gottesdienst verrichtet, könnte auch das Zuchthaus mit versehen, wo die Entfernung es zulassen wolte; und einmal des Sontags in jedem Gefängniß predigen.

Man wird vielleicht sagen, ich lege diesen Männern eine grosse Menge Pflichten auf. Die eben angeführte Akte bewilligt zur Belohnung ihrer Dienste nicht mehr als funfzig Pf. des Jahrs. Viele Grafschaften haben gleichfalls dieselbe Summe zur Besoldung festgesetzt; allein ich solte hoffen, daß sich doch noch Männer finden würden, welche aus einem weit edlern Bewegungsgrunde, aus Rücksicht und Achtung für die wichtigsten Angelegenheiten ihrer Nebenmenschen handeln würden.

§. 66. Wundarzt.

Die neuliche Parlamentsakte zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen verlangt, daß ein erfahrner Wundarzt oder Apotheker bei jedem Gefängniß angestellt werde; ein Mann von bekannter Geschicklichkeit in seiner Kunst. Sein Geschäft ist, zuerst, die augenblickliche Wegbringung eines Kranken ins Krankenquartier zu veranstalten. Die Fesseln solten gleich abgenommen werden; und die Kranken solten nicht nur Arznei haben, sondern auch die ihrem Zustand angemessene Diät halten. Der Chirurgus muß sie fleißig und täglich besuchen, und sie nicht seinen Gesellen und Lehrburschen überlassen. Er solte beständig die Nothwendigkeit der Reinlichkeit und frischen Luft, und die Gefahr, eine Menge Gefangene in ein Behältniß zusammen zu stopfen, einschärfen. Ich brauche nicht hinzuzusetzen, daß er jedesmal der Obrigkeit von dem Gesundheitszustand

Bayerische Staatsbibliothek München

der ihm anvertrauten Gefangenen Bericht abstatten müsse.

§. 67. Gebüren.

Kein Gefangener solte der geringsten Forderung von Gebüren (Fees,) ausgesetzt sein. Der Kerkermeister solte an ihrer Statt eine Besoldung haben. So auch die Schliesser. Der Gehalt der letztern solte nicht mit unter des Gefangenwärters Besoldung begriffen sein; und nicht nur ihr Gehalt, sondern auch die für jedes Gefängniß nothwendige Zahl derselben, solte durch die Obrigkeit bestimt werden. Keiner dieser Artikel solte der intereßirten Einrichtung eines Kerkermeisters überlassen werden. Würden die Gebüren auch nicht gänzlich abgeschaft; so solten sie doch warlich heruntergesetzt werden. So auch die Stubenmiethe der Schuldner der ersten Classe b)

b) In den meisten für Schuldner bestimten Gefängnissen ist ein gewisser Unterschied der Zimmer hergebracht. Diejenige Seite, oder der Theil des Gefängnisses, in welchem sich die besten Zimmer befinden, wird die Herren Seite, (the master Side) genannt, und die Schuldner, welche in diesen bessern Zimmern wohnen, heissen daher: Master - Side prisoners or debtors; debtors of the Master - Side. Das andere Quartier des Gefängnisses, worin die Zimmer schlechter sind, heißt die gemeine Seite; (the Common Side) und die Schuldner, die zu arm sind, jene bessere zu bezahlen, und also diese Zimmer bewohnen, werden Commen - Side prisoners genannt. Diese Schuldner der zweiten Classe bezahlen nicht so viel für Stubenmiethe, Betten und dgl. wie jene erstern, werden nicht so sehr geachtet, und geniessen in einigen Gefängnissen, wie z. E. in Newgate und The Fleet (§. 176.) nicht alle Vortheile, die jene haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

In Ansehung der Kammern ist gleichfalls noch eine Anordnung nöthig; kein mittelmäßig grosses Zimmer nämlich, solte mehr denn zwei Betten haben. Die Bettung und andere Meubeln solten nach Stücken und Werth specificirt werden.

§. 68. Freie Zimmer.

Für Schuldner der zweiten Classe solten gänzlich freie Zimmer da sein. Man solte durchaus keine Forderung für Miethe an sie machen, wie in vielen Gefängnissen geschieht. Sie solten entweder von ihren Gläubigern frei und ohne Wegerung und Verzug unterhalten werden; oder die Obrigkeit solte ihnen wenigstens eben dasselbe bewilligen, was Delinquenten erhalten; Speise, Bettung, und Arznei.

§. 69. Reinlichkeit.

Was die Reinlichkeit betrift, die fast der wichtigste Punkt unter allen in einem Gefängnisse ist; so solten alle Zimmer oder Behältnisse wol abgerieben, und darauf mit ungelöschtem Kalk und Wasser während der Zeit des Aufbrausens wenigstens zweimal im Jahr gewaschen oder gescheuret werden. Jedes Quartier, jedes Zimmer, solte täglich einmal durch die Inhaber desselben gefegt und gewaschen werden; zu Zeiten auch mit heissem Weineßig. Nachläßige Gefängnißwärter wollen oft ihre Nachläßigkeit in diesem Stück dadurch entschuldigen, daß sie vorgeben, 'das tägliche Waschen mache die Zimmer zu feucht und dunstig, sei

für die Gesundheit der Gefangenen gefährlich. Allein dies ist ein blosser Vorwand. Es hat grade die entgegengesetzte Würkung. In ganz England ist kein gesunderes Gefängniß, in Betracht der grossen Anzahl der Gefangenen aus der niedrigsten Classe, als Tothillfields Zuchthaus, wo doch die Zimmer täglich gewaschen werden. Die Gefangenen lassen diese Arbeit unter sich umgehen; und die Gesundheit des Gefängnisses ist ein Beweiß daß gar keine Unbequemlichkeiten, sondern vielmehr grosse Vortheile die Folgen eines solchen täglichen Waschens sind. In Newgate hat derjenige unter den Gefangenen, welcher die Zimmer fegt, eine doppelte Portion Brod. Jeder Gefangene solte angehalten werden, vorher, ehe er sein Essen und Trinken für den Tag abholte, sich die Hände und das Gesicht zu waschen; und sich so sauber und reinlich zu halten, als es die Umstände erlauben wolten. i) Ich habe schon vorher bemerkt,

i) Sir John Pringle in seiner letzten, am Anniversario der Königlichen Societät gehaltenen Rede: „Ueber die glückliche Wirkung der von Capitain Cook auf seiner Reise um die Welt gebrauchten Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit des Schifsvolkes, und die ihm deswegen verdienter weise zuerkannte Medaille," spricht S. 26. hievon folgendermassen: „Es ist bekannt genug, wie sehr viel Reinlichkeit zur Gesundheit beiträgt; allein nicht so in die Augen fallend ist es, wie sehr sie auch gute Ordnung und andere Tugenden befördert. Dieser sorgsame und unermüdete Befehlshaber (Cap. Cook) war überzeugt, daß diejenigen, welche er bewegen könnte, sich reinlicher, als gewöhnlich zu halten, zugleich auch mäßiger, ordentlicher, und auf ihre Pflicht aufmerksamer werden würden." — Diese Bemerkung wird durch eine ähn-

in einem Gefängnisse müsse Wasser in Menge sein; ich braucht jetzt nicht hinzuzusetzen, daß die Gefangenen beständig einen ungehinderten und leichten Zugang zu demselben haben solten. Ein jeder Gefangener, der unreinlich ins Gefängniß gebracht würde, solte im kalten oder warmen Bade vorher gewaschen, und seine Kleidungsstücke, in einem Sack auf einem Paar eisernen in der Mauer befestigten Haken in den Ofen gesteckt werden. Er solte mit grober Wäsche oder Badekleidern, versehn werden, unterdeß seine Kleider so im Ofen gereinigt würden. Dergleichen leinene Kleidungsstücke solten daher zu diesem Behuf im Gefängniß immer in Bereitschaft sein. Jeder Gefangene solte einmal in der Woche ein reines Hemd bekommen. Täglich solte ein reines Handtuch auf eine Rolle im Gefängniß gehangen werden. Eimer, Wischtücher, Besen, Seife, Weineßig und Feurung solten auf öffentliche Kosten angeschaft werden: sonst werden die Gefängnisse nie reinlich und gesund sein.

Kein Stall, oder Misthaufe solte im Hofe gelitten werden. k) Auch solte kein Federvieh von

liche im Spectator Nr. 631. bestätigt. „Verschiedene Laster, die sowol für den Geist, als für den Körper verderblich sind, können mit der Gewohnheit zur Reinlichkeit nicht bestehen." *

k) Durch die vorerwähnte Akte ist in Ireland dem Gefangenwärter ausdrücklich verboten, Schweine, Kühe, oder anderes Vieh, im Gefängniß, oder dem daranstossenden Hofe, oder in andern, zum Gefängniß gehörigen Gebäuden, zu halten, und zwar bei vierzig Schilling Strafe für jedes Stück. *

welcher Art es auch sein mögte, im Hofe gehalten werden; Oft habe ich dergleichen nicht bloß in den Höfen, sondern selbst in den Zimmern vieler Gefangenen gefunden. Kehricht, Asche, u. dgl. solten alle Woche weggeschaft werden. —

§. 70. Bettung.

Besteht die Bettung nur aus Stroh, so solte dieses in grobes Canvas (Linnen oder Drell) gethan werden. Läge es aber blos, so solte es doch wenigstens jede Woche mit frischen vertauscht werden. Jedes Bett solte ein oder zwei grobe Bettlacken haben.

Die Gefangenen solten den Tag über nicht in den kleinen Zimmern oder Zellen bleiben, in welchen sie schlafen. Sie solten ein allgemeines Zimmer haben, worin sie sich den Tag über aufhalten könnten.

§. 71. Essen und Trinken.

Leute die blos Wasser trinken, und keine andere nahrhafte Getränke geniessen, solten wenigstens täglich anderthalb Pfund Brod bekommen. Das Brod solte einen Tag alt sein, und dann ihnen richtig und ehrlich zugewogen werden. Wenn einmal in der Woche, etwa am Sontag, einige Stück Ochsenfleisch gekocht, und jedem Gefangenen ein halbes Pfund Fleisch ohne Knochen, nebst einem Quartierbrühe, (dann aber nur ein Pfund Brod) gegeben würde; so könnte diese Sontagsmalzeit vielleicht eine Aufmunterung zu einer ruhi-

gen und ordentlichen Aufführung werden. Unruhige und Widerspänstige müßten hievon ausgeschlossen sein. Dies könnte vielleicht ein Mittel werden, eine böse Gewohnheit abzuschaffen, die nur zu allgemein herscht; da nämlich Fremde unter dem Vorwande die Gefangenen am Sontag mit besserm Essen und Trinken zu erquicken ins Gefängniß gelassen werden, und die Gefangenen auf solche Weise vom Gottesdienst abhalten.

Ich bestimme den Unterhalt der Gefangenen an Essen und Trinken nach dem Gewicht, nicht nach Gelde, wegen der Veränderlichkeit der Preise. Ausser jener Quantität Brod, solte jeder Gefangene noch überdem einen Penny l) täglich an Gelde empfangen, für Butter, Käse, Cartoffeln, Erbsen oder Rüben. Oder auch für einen Penny dieser Artikel in Natur.

Auch hier, so wie beim Verkauf starker Getränke, muß ich durchaus darauf dringen, daß kein Gefängnißwärter, Zuchtmeister oder Schliesser, auf einige Weise bei der Beköstigung der Gefangenen einiges Interesse habe; sondern daß er von allem, aus dem Verkauf des Brods oder anderer Speise, grade zu, oder auf andere Weise

l) Ein Penny beträgt nach unserm Gelde etwa gegen 7 Pf. oder 1 Schill. Lübisch. Diese Bestimmung gilt natürlich nur für England. Bei uns würde es freilich weniger sein müssen, und zwar verschieden, nach der Verschiedenheit der Länder und der Theurung. In der Constitut. Crim. Theresian. Art. 52. §. 9. z. B. sind den Gefangenen täglich 4 Kr. zur Atzung bestimt, so bei einfallender Theurung noch um etwas vermehrt werden soll.

herfliessender Gewinn, gänzlich ausgeschlossen sei. Der Austheiler derselben, [m]) wer er auch wäre, solte keiner Versuchung zum Betrügen ausgesetzt, und der genauesten Aufsicht und einer strengen Verantwortung unterworfen sein. — — — Nie solten die Gefangenen ihren ganzen Unterhalt oder Beköstigung in barem Gelde empfangen.

Der Leser wird deutlich bemerken, daß ich keinesweges einer übermäßigen und verschwenderischen Beköstigung und Unterhaltung der Gefangenen das Wort rede. Ich streite nur für die nothwendigen Bedürfnisse, in einer solchen mäßigen Quantität, wodurch die Gesundheit und Kräfte der Gefangenen zum Arbeiten erhalten werden mögen. Die Gesetze verwilligen einem armen Schuldner, der im Gefängniß sitzt, zwei Schilling und vier Pence wöchentlich. [n]) (Ich wünschte, es würde den Schuldnern leichter, es zu erhalten.) Denjenigen, welche auf dem Landgericht zur Transportation verurtheilt sind, verwilliget die Regierung etwas mehr, zwei Schilling und sechs Pence, nämlich, welche der Scheriff am Ende seines Amts der Regierung berechnet, und sich wieder erstatten läßt.

m) In Ireland versorgt der Prediger des Kirchsprengels, in welchem das Gefängniß liegt, die Gefangenen mit Brod, und führt Rechnung darüber, (oder solte sie führen.) Durch eine Parlamentsakte ist ihm für diese Mühe jährlich eine, nicht über zehn Pfund sich belaufende Summe ausgesetzt. *

n) Statute 32. George 2. * (ungefähr 16 Gr. 4 Pf. nach unserm Gelde.)

Und ich glaube, daß, den Preis des Brods, der Cartoffeln u. s. w. im Durchschnitt genommen, dasjenige, was ich eben auf ihre Unterhaltung gerechnet habe, jene Summen nicht übersteige. Uebrigens scheint es mir eher etwas unschicklich zu sein, den Gefangenen, vor dem Verhör und der Verurtheilung (wo sie doch noch vielleicht unschuldig befunden werden können) weniger zu geben, als man denjenigen zukommen läßt, die schon verurtheilt sind.

§. 72. Zänkereien und Händel.

Kein Streiten, kein Zanken und Schimpfen solte im Gefängniß geduldet werden; noch die häufige Gelegenheit zu demselben — das Spielen. Würde jemand beleidigt, so mögte er sich beim Gefängnißwärter beklagen, welcher beide Theile mit einander confrontiren, abhören, die Sache entscheiden, und den angreifenden Theil durch engere Haft bestrafen solte. Vergehungen, die eine strengere Ahndung verdienten, solten der Untersuchung und Bestrafung der Obrigkeit oder eines Aufsehers (wovon gleich ein mehreres) vorbehalten sein. —

§. 73. Milde Gaben und Vermächtnisse.

Eingesandte, gesammelte und vermachte Gelder solten durch obrigkeitliche Personen ausgetheilt werden. Etwas davon könnte für Handwerkszeug u. dgl. angelegt werden, für Schuldner, so arbeiten wolten.

Da ich eben von Vermächtnissen rede, fält mir die Nothwendigkeit eines Verzeichnisses derselben ein, welches leserlich auf einer Tafel gemalt, und im Gefängniß so aufgehangen werden solte, daß jeder der Gefangenen es lesen könnte. Sehr wenige Gefängnisse haben eine solche Tafel: und aus Ermangelung derselben, sind manche Vermächtnisse gänzlich verloren gegangen, und die wolthätige Absicht der Stifter vereitelt worden. Gleichwol ist doch die Vorsorge für die Vermächtnisse, durch eine Parlamentsakte vom 32 Jahr der Regierung Georgs des zweiten ausdrücklich anbefohlen worden.

§. 74. Gebürentafel, Verköstigungstafel. u. s. w.

Auf eine gleiche in die Augen fallende Art solte in jedem Gefängniß eine authentische Tafel der Gebüren, so lange bis sie abgeschaft würden, aufgehangen werden. Dies verlangt gleichfalls dieselbe genannte Akte ausdrücklich. Dennoch wird es in vielen Gefängnissen gar nicht beobachtet, und man sieht keine solche Tafel.

In der Parlamentsakte vom 24 Jahr der Regierung Georgs 2. welche den Gebrauch der starken Getränke in Gefängnissen und Arbeitshäusern verbietet, wird ausdrücklich befohlen, daß jeder Gefängnißwärter, Zuchtmeister, u. s. w. für eine oder mehrere Exemplare der drei Clauseln o),

o) Jedem Kerkermeister oder Gefängnißwärter wird unter einer Geldstrafe von hundert Pfund der Verkauf starker Getränke im Gefängniß untersagt, auch sogar

welche die verschiedenen Artikel des Verbots enthalten, sorgen solle, welche gedruckt, oder sauber geschrieben, an einem der öffentlichsten Orte des Gefängnisses oder Werkhauses aufgehangen, und nach Erforderniß der Gelegenheit erneuert werden müssen; alles bei einer Strafe von vierzig Schilling für jede Vernachläßigung eines dieser Punkte.

Eben eine solche Liste dessen, was den Gefangenen an Atzung täglich gehört, solte in den Gefängnissen vorhanden sein. Aus Mangel eines solchen Verzeichnisses, werden die Gefangenen oft, wie mir aus der Erfahrung bekannt ist, um einen beträchtlichen Theil ihrer Speise betrogen, deren ganzer Betrag doch gewiß an keinem Orte mehr als blos nothdürftig hinreichend ist. Dieselbe Liste solte zugleich die einzelnen Punkte von Bettung, Stroh, u. dgl. enthalten.

Die Akte zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen, verlangt daß alles dies auf eine Tafel gemalt werden soll u. s. w. wie oben vorgekommen ist; nicht aber blos auf Papier geschrieben oder gedruckt; weil dies leichter vergeht, und dem Zerreissen ausgesetzt ist. p) Die Vorschriften

wenn nur dergleichen mit ihrem Vorwissen geschiebt. Eine Strafe von zehn bis zwanzig Pfund, oder Gefängnißstrafe, jedoch nicht über drei Monate, wird jedem andern angedrohet, der dergleichen starke Getränke ins Gefängniß bringen würde.*

p) Ich erwähne dieses Umstandes, der vielleicht nur eine Kleinigkeit zu sein scheint, deswegen, weil ich weiß, wie sehr gemeiniglich die Gefangenen geneigt zu sein pflegen, die Abschriften des Verbots gegen starke Getränke zu zernichten.*

und Regeln zur Erhaltung der Reinlichkeit, und die Verordnungen gegen das Garnisch, oder Eintrittsgeld, gegen Spiel, Trunkenheit, Zänkereien, Gottlosigkeit, Zoten, u. dgl. solten gleichfalls auf eine in die Augen fallende Art dargestellt werden; nebst den Strafen für jede dieser Vergehungen. Die Strafen selbst, solten durch die Gesetze, oder die Obrigkeit festgesetzt werden. Die Tafel solte gleichfalls die Stunden der Eröfnung und des Schlusses der Gefängnisse enthalten; auch die Stunden des Gottesdienstes. Ausser dieser Anzeige der Stunden auf der Tafel, solte den Gefangenen überdem noch ein Signal durch eine Glocke gegeben werden, wie auf den Schifswerften gebräuchlich ist. Ich weiß daß Gefangene blos deswegen beim Gottesdienst nicht gegenwärtig gewesen waren, weil sie, wie sie vorgaben, vom Anfang desselben nicht benachrichtigt wurden.

In der Parlamentsakte vom 32. Reg. Jahr Georgs 2. wird ausdrücklich befohlen, daß alle unterzeichnete und bestätigte Verhaltungsregeln und Vorschriften, wie die Gebürentafel, für jedes Gefängniß aufgesetzt, und zur Einsicht der Gefangenen auf eine in die Augen fallende Art aufgehangen werden sollen. Dennoch sieht man in mehren Gefängnissen weder Gebürtafeln noch Verhaltungsregeln; und die letztern nur in sehr wenigen.

§. 75. Mittel, das Entweichen der Gefangenen schwer und fruchtlos zu machen.

Der Endzweck der Gefängnisse erfodert, daß sie gegen alle Ausbrüche wol verwahret und ge-

sichert sein müssen. So sehr man aber sich auch eines Inquisiten in seinem Gefängniß zu versichern sucht, so kann die Vorsicht doch hierin nicht alles bewirken, indem, ohne noch der Untreue und Einfalt, auch wol des unzeitigen Mitleidens der Gefangenwärter zu gedenken, mancher Missethäter sich der augenscheinlichsten Lebensgefahr unterzieht, um sein verwirktes Leben zu retten, oder auch einer langwierigen Gefängnißstrafe zu entgehen. Eiserne Käfiche für alle verfertigen zu lassen, ist zu kostbar. Indessen würden unstreitig manche Ausbrüche der Bosheit dadurch gehindert werden, wenn solche äusserst Lasterhafte auch nicht die geringste Hofnung vor sich sähen, der Gerechtigkeit zu entfliehen, und daß selbst ihre Entweichung aus dem Gefängniß, und die ergriffene Flucht ihnen nicht zu statten kommen könnte, sich von den Strafen der Gesetze zu befreien. q)

§. 76. Inquisitentracht.

Man hat daher in verschiedenen öffentlichen Blättern r) eine Art eines Kleidungsstückes, oder eine Inquisiten Tracht, welche den ausgetretenen Gefangenen kenntbar machen solte, in Vorschlag gebracht, und geglaubt, daß man den Gefange-

q) S. des Herrn Doktor Krünitz Oekonom. Encyclop. XVI. B. S. 609. 610.

r) S. die Hannöv. gel. Anzeig. vom Jahr 1751 im 61. St. S. 901. Stutg. Realzeit. vom Jahr 1765 S. 321. u. f. den Preuss. Sammler (Königsb. 1775 8.) im 2. Bande S. 1625 u. f.

nen das Entwischen dadurch schwerer oder gar unmöglich machen würde, wenn man sie durch eine ganz bizarre Art der Kleidung unterschiede, deren auf einmal, und mit wenigen Kosten für jedes Gefängniß einige, und so viele als man nöthig fände, gemacht werden könnten.

Sobald diese Tracht als ein Unterscheidungszeichen gefangener Missethäter bekannt gemacht würde, könnte dieser boshafte bei seiner Entweichung sogleich erkannt und aufgegriffen werden. Es sei fast nicht vorher zu sehen, was die Zuverläßigkeit dieses Mittels hindern dürfte, als etwa, daß der Gefangene sich seiner Kleidung entledigen, und nacket davon laufen könnte; aber in solchem Falle würde er gewiß als ein Wahnsinniger angehalten werden. Und zu andern Kleidern, die er etwa stehlen könnte, würde er doch auch sobald nicht gelangen."

§. 77. Worauf bei derselben hauptsächlich zu sehen?

Bei diesem Vorschlage, einen aus dem Gefängniß entwichenen Gefangenen, durch eine bizarre Kleidung einem Jeden, dem er nur begegnen mögte, kenntlich zu machen, wäre inzwischen noch folgendes zu beobachten. 1) Die Kleider müßten von einer hohen Farbe, z. E. gelb, roth, oder weiß sein, damit man den Flüchtling auf dem Felde auch schon von weitem erkennen könnte. 2) Die schwarze, braune, blaue und grüne Farbe sind deswegen zu verwerfen, weil die drei erstern so dunkel sind, daß solche von weitem nicht wol

von dem Erdreiche, wohinter sich ein solcher Missethäter verstecken mögte, zu unterscheiden sind; die letztere oder grüne Farbe aber einem solchen Kerl wol gar beförderlich sein könnte, sich in hohem Grase, in dem unreifen Korn, oder in einem Walde desto eher verbergen zu können. 3) Weil die Kleidung eines solchen Menschen bizarr oder seltsam, und also vor allen übrigen Kleidungen kenntlich sein soll; so wäre es das beste, wenn man solche Leute in zweierlei Farben kleidete. So könnte man z. E. ein Kleid machen, welches auf der rechten Seite gelb, auf der linken aber roth wäre. Vorn müßten die Knopflöcher, hinten aber die Nath den Unterschied einer jeden Farbe ausmachen. Auch die Beinkleider müßten auf solche Art von zweierlei Farbe sein; auch müßten die Strümpfe an dem rechten Beine gelb, an dem linken aber roth sein. Kurz, ein solcher Kerl müßte auf der ganzen rechten Seite, vom Kopf an bis auf die Füsse, gelb, auf der linken aber roth, folglich wunderbar oder närrisch genug aussehen. [s])

s) Damit ein Verbrecher keine Gelegenheit haben möge, sich mit der Flucht zu retten, müssen ihm seine sämtlichen Kleidungsstücke, ausser Schuhe und Strümpfe, (wie auch alles, was zum Erdrosseln gebraucht werden könnte, als Halstücher, Strumpfbänder, Riemen u. s. w.) sogleich abgenommen werden, wogegen er alsdenn mit einem bis auf die Füsse reichenden Kittel von grobem wollenen Tuche mit Ermeln, von anderer in die Augen fallender Farbe, und mit dem Buchstaben des Amts oder Gerichts gezeichnet, versehen werden könnte. Diese Kleidung würde ihn im Winter hinlänglich vor der Kälte schützen. Ueberdem solten die Mannspersonen den Bart auf der rechten

4) Von eben der Farbe, als das Kleid auf jeder Seite ist, muß auch das Unterfutter sein, damit sich ein solcher Kerl durch das Umwenden seiner Kleider nicht unkenntlich machen könne. 5) Eben das=

Seite stehen lassen, auf der linken aber nicht scheren, sondern nur zwicken lassen. Den Frauenspersonen solten die Haare bis auf einen Zopf abgeschnitten, und selbigen keine Frauensmütze, sondern eine andere, lose sitzende Hauptbedeckung gegeben werden. Wer einen so gekleideten Menschen ansichtig würde, solte ihn wieder fest zu machen suchen; (wozu mit den Nachbarn ähnliche Verfügungen und Verträge getroffen werden könnten); Wer ihm hingegen die Kleider verwechselte, oder den Bart abschnitte, oder sonst zur Flucht behülflich wäre; der solte mit öffentlicher Arbeit auf ein und mehrere Monate belegt werden. — Dies ist der Vorschlag des Herrn Professor Claproths, im Entwurf eines Gesetzbuchs. Erste Forts. S. 138. welcher in der Hauptsache auf dasselbe hinaus läuft. Der Verfasser des Memorial d'un Mondain räth eine Art Hemder an, welche die Haut färben, beschreibt sie aber nicht weiter — Im Frankfurt. Stats=Ristretto 1778. N. 73. Artik. Paris vom 28. April heißt es: Die Gefangenen des Gefängniß Bicetre, welche ungeachtet der starken Wachen, sich doch öfters empören, sollen Röcke tragen, deren eine Hälfte schwarz, die andere aber Hospitalgrün ist; auch sollen ihnen alle zwei Monat die Haare abgeschnitten werden; beides damit man sie leicht erkennen könnte, solte es ja etwa einem von ihnen, sich in Freiheit zu setzen, gelungen sein. — Aehnliche Vorschläge und Mittel die Gefangenen kenntlich zu machen, finden sie in Herrn Bergius Poliz. u. Cam. Magaz. IX. B. S. 265. f. Man kann hiermit dasjenige vergleichen, was weiter unten (§. 107 — 109.) bei den Zucht und Arbeitshäusern, über die Kenntlichmachung der Gefangenen aus dem Bentham angeführt worden, und welches in gewissem Maasse auch hier, (so wie diese Vorschläge dort) gleichfalls Anwendung findet.

dasselbe müßte auch bei Frauenspersonen geschehen. 6) Daß eine solche Inquisitentracht diejenige Amtsstatt, welche den Inquisiten in Verwahrung hält, etwas Geld kosten würde, ist nicht zu leugnen. Wenn man aber bedenkt, daß eine ganze Gemeinde solche Kosten gar wol verwinden, und man endlich dergleichen Tracht von alten, bereits abgetragenen Kleidern, die man öfters bei Trödlern um ein geringes Geld habhaft wird, verfertigen könnte; es auch dem ganzen gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen ist, die Missethäter zu bestrafen; so würde dieses Hinderniß leicht aus dem Wege zu räumen sein. 7) Eine solche Inquisitentracht müßte in dem ganzen Lande durch eine obrigkeitliche Verordnung gleichförmig eingeführt, die Farben ein für allemal festgesetzt, und nicht mehr abgeändert, auch allen Unterthanen bekannt gemacht werden, so, daß sobald der einfältigste Bauer einen solchen Kerl ansichtig würde, er den Vogel an seinen Federn erkennen, solchen entweder handfest machen oder angeben, und ihm keinen Aufenthalt verstatten möge. 8) Wenn man einen Delinquenten in dieser Kleidung aufhenkte, so könnte dadurch freilig diese Inquisitentracht am besten bekannt werden. Will man aber alle fernere Unkosten ersparen, so zieht man dem Inquisiten vor der Execution diese besondere Tracht aus, giebt ihm seine eigene Kleider wieder, und vollstreckt darin das Urtheil an ihm. t)

t) Oekonom. Encyclop. *a. a. O.*

§. 78. Ein anderer Vorschlag.

Da dasjenige, was dergleichen Personen gleichsam als eine Art des Steckbriefes am Leibe tragen sollen, schlechterdings so beschaffen sein muß, daß sie dessen, ohne eines andern Menschen Hülfe keinesweges los werden können; so hat Jemand u) den Vorschlag gethan, daß gedachter Endzweck sich dadurch am füglichsten erreichen lassen dürfte, wenn bei den Criminalgerichten ein Vorrath von eisernen Halskragen in Bereitschaft gehalten, und davon jedem Inquisiten, so fort nach dem ersten Verhör, einer um den blossen Hals angelegt würde. Ein solcher Kragen müßte etwa eines guten Strohhalms dick sein, und eine Breite von drei Zoll haben. In der einen Mitte der Peripherie müßte das von jeder Seite aus drei genau an einander schliessenden Cardinibus feminis sich formirende Charnier sein, dessen Rietstange an beiden Enden einen tüchtigen Kopf zum Schlusse hätte. Diesem Charnier gerade gegen über müßte ein angekröpftes, durch Einsteckung des einen Theils in den andern, vermittelst einer maßiven Springfeder sich fest in einander klammerndes Schloß sein, jedoch ohne auswendiges Schlüsselloch. Solchergestalt würde denn die Abfeilung eines Kopfes der vorerwähnten Rietstange das einzige Mittel zu einer in Krankheiten und scharfer

u) Im Hannov. Magaz. vom Jahr 1764 im 91. St. S. 1443. u. f. mit der Unterschrift: Striembeca zu Stade.

Befragung der Inquisiten etwa nöthigen Eröfnung eines solchen Halskragens bleiben. Damit aber doch dieser Halskragen durch Herstellung der Rietstange, nach aufhörender Ursache der Abnehmung, noch bei demselben Inquisiten brauchbar bliebe, müßte erwähntes Schloß an der inwendigen Seite ein Schlüsselloch haben, um dasselbe, nach abgefeilter Ankröpfung des Rietes, durch eine Redintegrirung desselben wieder brauchbar zu machen. Um aber zu verhüten, daß dieses von dem Inquisiten selbst zu einer sonst praktikablen Eröfnung des gedachten Halskragens nicht gemißbraucht werden könne, müßte derselbe nicht geräumiger sein, als die Beschaffenheit des damit zu umgebenden blossen Halses erforderte. Auf der einen Hälfte des Kragens müßte der Name des Inquisiten, und auf der andern der Ort seiner Gefangenschaft auswärts eingegraben werden. Letzteres müßte insonderheit den Vortheil schaffen, daß diejenigen, die einen solchen bekragten Flüchtling ertapten, sofort wissen könnten, wohin sie ihn zu liefern hätten.

Bei diesem Vorschlage könnten indeß doch einige Bedenklichkeiten gemacht werden. Erstlich, mögte der Halskragen auch beschaffen sein wie er wolte; so könnte der Inquisit ihn dennoch mit einem Halstuch oder einer Binde verbergen; und dann würde der Flüchtling durch einen solchen Halskragen, wenn er auch sichtbar wäre, doch nicht so kenntbar werden, als durch ein Inqui-

sitenkleid; wenigstens könnte er im letztern Falle auch schon von Ferne besser erkannt werden. v)

§. 79. Oberaufsicht über die Gefängnisse.

Die Aufsicht endlich über die Gefängnisse, ist bei weitem zu wichtig, um einzig und gänzlich dem Gefangenwärter überlassen zu werden, der freilich für seine Mühe bezahlt wird, aber doch oft durch Leidenschaften und Interesse in Versuchung geführt werden kann, seine Pflicht aus den

v) Man findet diese Vorschläge auch im Auszuge in des Herrn Doktor Krünitz Oeconom. Encyclop. im 16. Bande, S. 609. 610. Eins der wirksamsten und leichtesten Mittel, die Wiederergreifung des Flüchtigen, im Fall einer Entwischung, zu erleichtern, bleibt noch immer, gleich bei Ueberlieferung des Gefangenen zur Haft, die allergenaueste Beschreibung desselben aufzuzeichnen, um ihn, im erforderlichen Fall so genau beschreiben und bezeichnen zu können, daß er durchaus erkannt und wieder aufgegriffen werden muß. — Ein unmenschlich grausames Mittel, das Entkommen eines Inquisiten zu verhindern, ist es übrigens, denselben häufig, wol gar viertelstündlich, auch bei Nacht, durch eine Wache anrufen zu lassen, um durch sein Antworten oder Nichtantworten zu erfahren, ob er noch da sei, oder nicht. Sind die Gefängnisse stark und sicher, so wird es nicht nöthig sein, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen, und dem Unglücklichen, das nächst Speise und Trank allernothwendigste Bedürfniß des Lebens, den einzigen wolthätigsten Trost der Elenden, den Schlaf, zu rauben. Ueberdem würde dies bei weniger sichern Gefängnissen auch nicht einmal ein völlig zuverläßiges Mittel sein, sich des Inquisiten zu versichern; indem man Beispiele hat, daß ausgelernte Spitzbuben, nachdem sie sich vorher nach und nach weit genug unter der Erde weggearbeitet hatten, noch nach der letzten Antwort die sie gaben, sich in einer einzigen Viertelstunde in Freiheit setzten.

Augen zu setzen. Für jedwedes Gefängniß solte daher ein Aufseher bestellt werden; entweder aus dem Mittel des Gerichts vom Gericht selbst, oder auch von der Regierung. Zwar hat jede Obrigkeit ohnedem schon dies Recht der Oberaufsicht über die Gefängnisse, und es ist ihre ganz besondere Pflicht für selbige zu sorgen; w) vielleicht

w) Zur Oberaufsicht über die Gefangenen und Gefängnisse, gehört noch was der Herr Professor Claproth im Entwurf eines Gesetzbuchs, in der ersten Fortsetzung S. 135. erfordert. Die Untergerichte solten nämlich angewiesen sein, monatlich in Tabellenform an die höhern Gerichte zu berichten: 1) was für Verbrecher in Inquisition und Arrest wären; 2) wegen welcher Verbrechen; 3) wenn die Inquisition ihren Anfang genommen; 4) wie weit es damit gediehen; 5) wodurch die etwanige Verzögerung und Aufenthalt der Sache verursacht werde. Die Canzleien sendeten nun ebenfalls monatlich den Generalextract aus diesen einzelnen Berichten in Form einer Generaltabelle an die Landesregierung, welche auf diese Weise vom ganzen Zustande des Criminalwesens, der Gefängnisse und Gefangenen unterrichtet würde. — Hiemit stimt dasjenige überein, was ganz neuerlich der Verfasser der kleinen englischen Schrift: Draught of a Bill to punish by Imbri sonment and Hard-Labour certain Offenders etc. und Herr Bentham in seinem View of the Hard-Labour Bill (S. die Anm. zum §. 86.) sowol in Ansehung der zum Arbeiten auf der Thames und in die Zuchthäuser verurtheilten, als der Gefangenen vorgeschlagen haben. Dergleichen umständliche und genaue Berichte vom ganzen Zustande der Gefängnisse und Zuchthäuser, und der Gefangenen, würden, sagt Herr Bentham; dem Gesetzgeber die vortreflichsten Data liefern, worauf erfussen könnte; würden eine Art eines politischen Barometers abgeben, der die Würkung jeder Operation der Gesetzgebung in Beziehung auf diesen Gegenstand recht anschauend darstellte. Sie würden ge-

aber würde es dennoch von nicht geringem Nutzen sein, einer einzigen Person des Gerichts dies Geschäft insbesondere zu übertragen. *) Solte man

gewissermassen mit den jährlich in London herauskommenden Sterbelisten zu vergleichen sein, und die moralische Gesundheit des Staats anzeigen, so wie jene die physische. Diese Nachrichten könnten auch zu gewissen Zeiten in Zeitungen und andere öffentliche Blätter eingerückt, alljährlich gesamlet, und so zusammen durch den Druck bekannt gemacht werden. Herr Bentham fieng selbst vor einigen Jahren an, einen Plan zu einer Samlung von Dokumenten dieser Art zu entwerfen, welche, nach Art jener erwähnten Sterbelisten, unter öffentlicher Aufsicht, unter dem Namen der Deliquentenlisten (Bills of delinquency) publicirt werden solten. Allein die wenige Hofnung die er hatte, irgend etwas von dieser Art je ins Werk gesetzt und ausgeführt zu sehen, bewog ihn bald diesen Plan aufzugeben. Nach seiner Absicht, solten sich diese Listen auf alle und jede, wegen irgend einiger Verbrechen verurtheilte, erstrecken. — Ueberhaupt aber würden die Resultate aller und jeder gerichtlichen Verfahren, auf eine ähnliche Art geordnet, und in gewisse Tabellen gebracht, die nützlichsten Materialien zu mannigfaltigen politischen Speculationen liefern. S. *Bentham's* View of the Hard - Labour Bill, p. 97 — 99.

*) Die sogenannte Vagrant Act (Vagabonden betreffende Parlamentsakte) 17. Georgs 2. will: „daß zwei Richter, zweimal jährlich, oder öfter, wenn es nöthig sein solte, die Zuchthäuser visitiren, sich genau nach ihrem Zustande erkundigen, und Bericht davon abstatten sollen." — Hiemit stimt das überein, was der Herr Prof. Claproth Gesetzb. Erste Fortsetz. S. 139. von einem wöchentlich wenigstens einmal in das Gefängniß abzuschickenden Gerichtsdeputirten anführt. Im Oesterreichischen sollen alle Kerker wenigstens jährlich einmal von den dazu abgeordneten Visitations-Commissarien besichtigt werden. Constitut. crim. Theres. Art. 52. §. 12. p. 153. — Aber auch bei Gelegenheit anderer Verhöre, müssen dem Inquisiten Fragen die dahin abzielen, gethan werden; z. E.

indeß die beständige Mühe und Unruhe zu schwer für einen einzigen Mann halten; so könnte diese Aufsicht jährlich, vierteljährlich, oder monatlich umgehen. Der Aufseher solte alle Woche, oder wenigstens alle vierzehn Tage einmal das Gefängniß besuchen, und zwar nie an demselben bestimten Tage, sondern abwechselnd, bald an diesem, bald an einem andern. Er solte eine Nachricht von allen Vorschriften und Regeln bei sich haben, und sich nach ihrer Befolgung oder Nichtbefolgung sorgfältig erkundigen. Er solte, wie es in einigen unserer Hospitäler geschieht, in jedes einzelne Zimmer gehn, und nach Reinlichkeit u. dgl. sehen. Er solte mit jedem Gefangenen sich unterreden;

ob er sich auch über Härte des Gefängnisses, oder üble Begegnung des Gefangenwärters zu beschweren habe? u. dgl. — Von ausserordentlichen, auf Veranlassung angebrachter Beschwerden gegen den Richter niedergesetzten Gefängniß-Commißionen, handelt weitläuftig *Rutgerus Rulant* de Commissariis, et Commissionibus etc. (P. I. et II. Francof. 1604. 4.) Part. II. Libr. 4. p. 109 — 133 — Von der Besichtigung der Gefängnisse und der Gefangenen durch Aerzte S. *Mich. Alberti* Sistema Jurisprud. medicae Vol. I. Part. I. p. 388. 389. und die daselbst angeführten Schriftsteller. — Hieher gehört gewissermassen auch die im L. 22. C. de episcopali audientia enthaltene Verordnung des Kaisers Justinian, worin den Bischöfen jedes Orts befohlen wird, die Gefängnisse wöchentlich einmal zu besuchen, sich nach dem Zustande der Gefangenen, und der Ursache ihrer Gefangenschaft zu erkundigen, die Obrigkeiten an die Beobachtung ihrer Pflichten zu erinnern, und die etwa vorgefundene Nachläßigkeiten und Mängel demnächst an den Kaiser zu berichten — Was weiter unten am Ende des vierten Abschnitts von Aufsehern über Zuchthäuser vorkömmt, leidet meist auch hier seine Anwendung.

alle Klagen anhören; und auf der Stelle verbessern, was er offenbar unrecht fände; wo er aber Bedenken trüge, die Sache seinen Collegen, bei ihrer nächsten Zusammenkunft, berichten. Einem Gefängnißwärter der seine Pflicht thäte, würde diese Untersuchung lieb sein; sie würde ihm Ehre bringen, und ihn in seinem Posten befestigen. Bei einem nicht so aufmerksamen sondern pflichtvergessenen Kerkermeister, ist diese Untersuchung noch weit nöthiger, um ihm entweder seine Fehler zu verweisen, oder, wenn er nicht zu bessern stünde, ihn abzusetzen. Dies ehrbringende Amt eines Aufsehers solte mit keiner Besoldung verbunden sein. Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen Gefangene zu befördern, und dem Vaterlande zu dienen — dies sollen die Bewegungsgründe zur Uebernehmung eines solchen Amts sein.

Ich habe mich oft bei den Kerkermeistern erkundigt, ob Scheriffs, Justices, und Stadtobrigkeiten, in England die Gefängnisse besichtigten? Viele der Aeltesten antworteten mir: „Keine „dieser Herrn blickten je in die unterirdischen Ker„ker, ja nicht einmal in die andern Gefangenbe„hältnisse meines Gefängnisses." Andere sagten: „Diese Herrn denken, sie würden bald unter die „Erde kommen, wenn sie nur einen Fuß ins Ge„fängniß setzten!" y) Noch andere: „Die Rich-

y) *Rutger. Rulant* de Commissar. et Commissionib. P. II. p. 120. u. f. untersucht sehr ernsthaft die Frage: ob ein zur Untersuchung des Zustands des Gefängnisses abgeordneter Commissarius, das Gefängniß,

„ter glauben, mein Haus sei ihnen zu enge, sie be„gnügen sich, es von aussen zu begucken.“ Fahren nun die Obrigkeiten fort, in ihrer Pflicht so nachläßig zu sein, so muß man an einer allgemeinen, durchgängigen Reformation unserer Gefängnisse verzweifeln. Was schon gewonnen ist, wird bald wiederum verloren gehen, und alles wird wieder in die vorige schreckliche Lage in kurzem zurücksinken. z)

§. 80. Beantwortung eines Einwurfs.

Ich kann diesen Abschnitt nicht schliessen, ohne noch einen Versuch zu machen, einigen Ein-

wenn es ein unterirdisches und schmutziges Loch wäre, selbst, in eigener Person besehen und untersuchen müsse? und bringt nach vielen rationibus dubitandi et decidendi, endlich so viel heraus, daß er nicht dazu verbunden sei; quod videatur ignominiosum Commissario in magna dignitate constituto, ad instar furum aut malefactorum funi insidere, et sese ab alto demittere; und weil solche unterirdische Wohnungen oft pessimos odores erzeugten, wovon die Commissarien vtpote viri docti, et hisce odoribus non assueti, gar leichtlich krank werden könnten. Der Commissarius könne die Besichtigung hingegen einem Kunstverständigen, etwa einem Maurer, auftragen, der aber doch auch nicht zu zwingen sei: zuletzt kommt endlich die Reihe an den Gefangenwärter, der auf alle Fälle sich nicht entschuldigen könnte. — Von der Untersuchung der Gefängnisse durch Aerzte s. auch *Stryck* de jure sensuum, disp. I. c. I. n. 31. 32. 37. *Bohn* de Officio Med. dupl. P. II. C. 4. p. 604 — 606.

z) Der Verfasser des Telemachs sagt sehr richtig und schön: „Der Glückliche wendet sein Auge weg vom Elenden, nicht aus Gefühllosigkeit, sondern, weil ein solcher Anblick eine Unterbrechung seiner Glückseligkeit sein würde.“ *

würfen zu begegnen, welche die in demselben vorgeschlagenen Verbesserungen vielleicht finden dürften. Vielleicht wird man sagen: daß durch die im Bau und der Einrichtung der Gefängnisse überhaupt vorgeschlagenen Verbesserungen und Bequemlichkeiten, und durch Entfernung des sie sonst so schrecklichmachenden Ungemachs, ihnen ein grosser Theil ihrer Fürchterlichkeit und des Schreckhaften benommen werde, und daß die niedern Classen des Volks sie vielleicht alsdann für angenehmere und bequemere Wohnungen halten würden, als selbst ihre eigenen Häuser. Allein, man erwäge erstlich, daß, so sehr ich auch eine genaue Sorgfalt in der Anlegung und Verwaltung derselben, zur Verhütung ansteckender Seuchen, und Vermeidung der Grausamkeiten, unter welchen sie seufzten, empfohlen; ich dennoch keinen einzigen Vorschlag gethan habe, der nur im geringsten dahin abzielte, ihnen ein gewisses Ansehn von Eleganz und Anmuth zu geben. Im Gegentheil tadle ich vielmehr den Plan und die Einrichtung einiger neuern Gefängnisse als zu geschmückt und prächtig, und nichts war mir in der Bauart der auswärtigen Gefängnisse auffallender, als die ungekünstelte Simplicität ihres Ansehens. In Absicht der menschlichern Behandlung der Gefangenen aber, in Speise, Wohnung, und dergleichen, wage ich zu behaupten, daß, wenn man hiermit von mir eingeschärften genauen Vorschriften, alle Ausschweifungen und schwärmende Vergnügungen zu verhüten, verbinde, die gefängliche

Haft keinesweges ihrer Absicht verfehlen, sondern, wenn sie gleich aufhören solte der Gesundheit und dem moralischen Charakter nachtheilig zu sein, doch noch immer, besonders den Müßiggängern und Gottlosen, verdrüßlich und unangenehm genug bleiben werde.

Vierter Abschnitt.

Von Zucht- und Arbeitshäusern. a)

---

§. 81. Algemeine Anmerkungen über dieselben.

Wenn die Einrichtung und Verwaltung unserer

a) Zucht- und Arbeitshäuser sind eigentlich wesentlich von einander unterschieden, ob sie gleich oft mit einander verbunden sind. Zuchthäuser sind Gefängnisse, theils für unehrliche Leute, Diebe, Spitzbuben, und andere Missethäter, die schon in der Inquisition, oder gar unter Henkershänden gewesen sind, theils für andere grobe Verbrecher. Arbeitshäuser hingegen, sind solche Gefängnisse, die zur Erreichung guter Zucht und Ehrbarkeit, zur Verhinderung des Müßiggangs und des Bettelns, und überhaupt zu Bestrafung der Uebertretungen der Polizeigesetze dienen. Zucht- und Arbeitshäuser solten nach guten Grundsätzen nicht mit einander vereinigt sein, theils wegen Verschiedenheit ihres Endzwecks, theils wegen Verschiedenheit der Personen, für welche sie bestimt sind. Zu Berlin und Königsberg in Preussen, und an andern Orten, findet sich daher ein vom Zuchthause gänzlich abgesondertes Werkhaus. Zu Bayreuth hingegen, Brieg, und Jauer, sind beide, zur Ersparung der Kosten, mit einander verbunden, ja bei dem zu Bay-

Zuchthäuser (Bridewells) b) nicht besser wird; so wird die Transportation aus denselben in die Gefängnisse der Grafschaften alle Sorgfalt, selbst des aufmerksamsten Kerkermeisters, ja die ganze Absicht der Akte zur Erhaltung der Gesundheit der

reuth und zu Zelle ist sogar noch eine Art von Irren- oder Tollhaus; welches jedoch mit einem Arbeitshause noch eher verträglich ist, als ein infamirendes Zuchthaus.

In den Schlesischen Zucht- und Arbeitshäusern zu Brieg und Jauer, wird ein sehr genauer Unterschied beobachtet, unter ehrlosen und solchen Züchtlingen, die mit Vorbehalt ihrer Ehre zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Sie sollen in Ansehung des täglichen Gebets, der Sonn- und Festagsandachten, der Arbeit, Behältnisse, nicht mit einander vermengt werden; auch soll selbst in Ansehung der Kleidung ein kenntlicher Unterschied unter ihnen gemacht werden. Notification und Edict, wegen angelegter Zucht- und Arbeitshäuser in Schles. zu Brieg u. Jauer. §. 4. in der Samlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze 2. Thl. 1. Abtheil. S. 191. — S. des H. Hofkammerrath Bergius älteres Poliz. und Cameral Magazin, XI. B. (1774.) S. 253. u. folgg.

b) Bridewell war vormals der Name eines alten königlichen Pallasts, der von der Nachbarschaft eines Brunnens (Well) und der St. Bridgets (Bride's) Kirche, die dem Brunnen den Namen St. Brid'eswell gab, diese Benennung erhielt. König Edward VI. schenkte es im Jahr 1552 der Stadt London zu einem Zuchthause, worauf in der Folge dieser Name allen übrigen Gebäuden dieser Art gegeben wurde. Es liegt im Blackfriars Bezirk, welcher, so wie die so berühmte Blackfriars Brücke, von einem ehemaligen in dieser Gegend gelegenen Kloster der Dominikaner (Blackfriars) seinen Namen führt. Der Verfass. S. 178. Noorthouck's Descript. of London etc. p. 648. u. f. (Lond. 1773. 4.)

Gefangenen, gänzlich vereiteln. Die losgelassenen Uebelthäter werden überall, wohin sie kommen, Seuchen und Laster verbreiten, und, anstatt in den Zuchthäusern gebessert worden zu sein, ein noch ärgeres Uebel, eine noch grössere Last des Staats werden.

Den moralischen Charakter, die Gesundheit, und welches oft der Fall ist, das Leben derjenigen, die von den Gesetzen nur blos zu harter Arbeit und Züchtigung bestimt waren, zu zerstöhren, und aufzuopfern, — ist warlich etwas Schreckliches. Eine Person hat sich ausser der Ehe schwängern lassen; ein anderer fängt Injurien und Händel bei trunkenem Muth an; ein junges Mädchen, dem vielleicht nie eine moralische Lehre vorgesagt wurde, macht sich eines geringen Diebstals schuldig: man schicke diese Personen ins Zuchthaus, auf ein, auf zwei Jahre — welche sie in Müßiggang, Hunger, und Unreinlichkeit, zubringen müssen, unter Gesellschaftern, die unstreitig durch eine so schöne Erziehung sehr grosse Progressen gemacht haben werden; oder, solte etwa dies Gefängniß nicht sicher genug sein — nun so schicke man sie in die noch schlimmere Gesellschaft der verworfensten Missethäter in den Landkerkern — Was heißt dies doch anders, als sie so grade zu, so recht absichtlich, dem Verderben widmen? c)

c) Eben diese Klagen führt auch in Ansehung unserer deutschen Zuchthäuser der Verfasser der Gedanken von der Einrichtung eines Zuchthauses; in den Leipziger Samlungen von wirthschaftl. Poliz.

§. 82. a Einige Vorschriften zur innern Einrichtung derselben. *d)*

Jede Grafschaft und Stadt, die ein Zuchthaus hat, solte vor allen andern Dingen sorgfäl-

Cam. und Finanz-Sachen, 3. Band. S. 822. u. f. und giebt zur Ursache hievon an: „daß man die Zuchthäuser in Deutschland zugleich zu Gefängnissen infamer und crimineller Missethäter, und zu Mitteln selbige zu strafen, mache."

d) Die Hauptpunkte, worauf man bei Anlegung eines Zucht- und Arbeitshauses, sowol in Ansehung der äusserlichen als innerlichen Einrichtung und Verwaltung desselben vorzüglich zu sehen habe, lehrt der Herr Hofkammerrath Bergius in seinem vortreflichen Polizei- und Cameral Magazin, im IX. Bande, (1774) S. 261. und folgenden. Auch in den Gedanken von der Einrichtung eines Zuchthauses, Leipzig. ökonom. Samlungen, 3. Band. S. 803 — 838. 861 — 876. 1051. und fgg. findet sich manches brauchbare, wiewol auch vieles zu idealisch und unanwendbar sein dürfte. Ueberhaupt aber verdienen hier als Muster besonders zu Rathe gezogen zu werden: Die Königl. Preußische Notification u. Edict wegen angelegter und eingerichteter zweier Armen- Arbeits- und Zuchthäuser in Schlesien, zu Brieg und Jauer, vom 25. März 1747 in der Samlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze, (Breslau, 1772. 4.) 1 Theil S. 188. Das Königl. Preuss. Notificationspatent wegen des angelegten und eingerichteten Spinn- und Arbeitshauses in der Stadt Königsberg in Preuss. vom 8. Januar 1756. Die Zellische Zuchthausordnung, vom 23. December 1732. in den Calenbergischen Landesordnungen, 2. Theil, S. 717. u. folg. Die Bayreuthische Zuchthausverordnung, vom 30. Sept. 1732. im Corp. Constitution. Brandenb. Culmbac. P. II. Tom. II. p. 339. und folgg. Ad.

tig darauf sehen, daß es dem Endzweck desselben angemessen sei. An manchen Orten ist das Gefängniß auch zugleich das Zuchthaus. Allein dies solte vom eigentlichen Gefängniß oder Kerker gänzlich abgesondert, wenigstens nicht innerhalb derselben Mauren sein. Nicht einmal den Hofraum solten beide gemeinschaftlich haben. Das Gebäude muß der gewöhnlichen Anzahl der Gefangenen proportionirt sein. Keines der eigentlichen Verhaftzimmer solte niedriger als der Erdboden sein; eher ein Stockwerk über demselben. Jede Arbeitsstube solte einen Durchzug der Luft haben. Die gegen einander über liegenden Fenster brauchten nicht von gleicher Grösse zu sein; die hinten hinausgehenden Fenster etwa halb so groß, als die vordern; und sechs Fuß vom Erdboden hoch. Wenige oder gar keine Fenster solten von Glas sein;

Christoph Riedels Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth zu Sanct Georgen am See errichteten Zucht und Arbeithauses, Bayreuth 1750. 4. mit Kupf. Ganz vorzüglich aber gehören noch hieher zwei in den Jahren 1773 und 1775 zu Gent in Folio gedruckte Edickte, das erste in französischer und holländischer, das andere blos in französischer Sprache, welche beide das Genter Zuchthaus (La Maison de Force) betreffen; und des Grafen Vilain XIV. Memoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et fainéans a leur propre avantage, et de les rendre utiles à l' Etat. a Gent, 1775. 4. Diese Schrift soll nach dem Urtheil eines in dieser Sache sehr competenten Richters, das vortreflichste sein, was je über diesen Gegenstand geschrieben worden; es ist mir aber bisher nicht möglich gewesen, selbige durch den gewöhnlichen Weg des Buchhandels zu Gesicht zu bekommen.

sondern blosse Fensterladen haben; e) und diese solten mehrere Stunden den Tag über offen stehen. Im Hofe (denn dieser ist in jedem Zuchthause so wie im Gefängnisse nothwendig f) solte eine Pumpe, oder irgend eine andere Anstalt für Wasser im Ueberfluß da sein. Den Gefangenen solte erlaubt werden, nach verrichteter Arbeit herumzugehen.

§. 82. b Vom Arbeiten in denselben überhaupt.

Daß die Gefangenen mit Arbeit beschäftigt werden müssen, leidet nicht den geringsten Zweifel. Dies ist das allerwesentlichste und nothwendigste Erforderniß eines Zuchthauses. Nicht ein einziger Kranke ausgenommen, solte müßig sein. g) Ist die Menge der Gefangenen zahlreich, so solten mehrere Arbeitsstuben da sein, und nur wenige sich zusammen in einem Zimmer befinden. Leute die nur aus Zwang arbeiten, werden warscheinlich leichter in grossen Gesellschaften zum Müßiggang verführt werden, als wenn sie mehr allein, und

e) Man vergleiche jedoch hiebei den §. 94.

f) Schon eine Parlamentsakte 7. Jac. I. befielt den Friedensrichtern in den Grafschaften, dahin zu sehn, daß ein solcher Hinterhof bei keinem Gefängnisse fehlen möge, und zwar bei 5 Pf. Englischen Geldes. Dasselbe ist auch in Ireland durch das Statute 10. u. 11. Carls I. verordnet.

g) Doch nicht zu viel Arbeit täglich von den Züchtlingen zu verlangen, die Forderungen an dieselben nicht zu übertreiben, empfielt sehr Hr. von Justi, in seiner Polizei-Wissensch. 2. B. §. 348.

und sich selbst gelassen sind. Der Zuchthausmeister solte eine Manufaktur von einer oder der andern Art haben; [h]) und ein Mann von Activität, [i]) Klugheit, und guter Laune sein. Zehn Stunden des Tages, die Eßstunden mit gerechnet, solte er seine Gefangenen zur Arbeit anhalten.

§. 82. Einige andere Vorschriften und Regeln überhaupt.

Für die Frauenspersonen, besonders für solche, welche Kinder bei sich, und oft noch an der Brust haben, solten in einem oder zwei Zimmern Camine, oder Oefen [k]) sein; und im Winter solte man ihnen Feurung halten. Ich weiß, daß Kinder, blos aus Mangel hieran, zu Tode gekommen sind. In einigen Gefängnissen hat der Rauch keinen andern Ausgang, als durch Thüren und Fenster. In einigen Zuchthäusern solten ein oder zwei kleine Zimmer für widerspänstige und sich übel aufführende Lehrbursche, sein, wie zu Tothillfield und Clerkenwell, in allen aber zwei luftige Zimmer für Kranke. Auch solte für Arzt, Arznei,

h) Auch dies verlangen die eben angezogenen Parlamentsakten, wie auch eine neuere, vom 17. Jahr der Regier. Georgs I. ausdrücklich. *

i) Der Gefangenwärter solte kein alter, schwächlicher Mann sein. Dieselbe Vorsicht ist auch beim Zuchtmeister nothwendig, indem ein alter, schwacher Mann weder im Stande sein wird, seine Gefangenen gehörig zur Arbeit anzuhalten, noch auch zu verhindern, daß sie nicht zuweilen ihm entwischen solten. *

k) S. §. 93. Anmerk. r.

u. dgl. gesorgt werden. Manns- und Weibespersonen halten sowol besondere Arbeitszimmer, als Schlafzimmer haben. l) Bad und Ofen solten zu demselben Endzweck, als in Gefängnissen, gleichfalls da sein. In einigen Zuchthäusern der Grafschaften befinden sich zwischen zwanzig und dreißig Gefangene, und in Tothillfield und Clerkenwell noch weit mehrere. Man solte grosse Sorgfalt anwenden Ansteckungen zu verhüten; das Haus reinlich, und luftig zu erhalten; und unwandelbar den genauesten Regeln der Mäßigkeit und des Fleisses nachleben, um die Fehler der Gefangenen zu bessern, und sie für die Zukunft der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu machen. Gelinde, sanfte Behandlung ist gemeiniglich wirksamer als Strenge, welche nicht anders als bei solchen gebraucht werden solte, die sich durch Güte nicht wolten bessern lassen. Diese solten dadurch bestraft werden, daß man sie ganz allein, bei Brod und Wasser, auf eine gewisse ihrem Vergehen angemessene Zeit, einsperrete. m) Der Zuchtmeister

l) Es wäre sehr zu wünschen, daß in allen Gefängnissen kleine, krippenförmige Bettstellen, (crib - bedsteads) nur für eine einzelne Person eingerichtet, eingeführt würden, so wie es bereits im Gefängniß der Grafschaft Suffolk geschehen ist. *

m) Der Verfasser der Gedanken von Einrichtung eines Zuchthauses, in den Leipzig. ökonom. Sammlungen, 3. Band, S. 869. u. folgg. hat alle Zuchtmittel, denen die Züchtlinge, nach ihrer Verschiedenheit, zugleich oder nach und nach, unterworfen werden müssen, unter acht Classen zu bringen gesucht. So wie die Vorschläge da stehen, scheinen sie freilich

solte durchaus im Zuchthause selbst wohnen. Es solte ihm nicht erlaubt sein, irgend einen Theil der Versorgung der Gefangenen zu pachten, oder durch einen Accord zu übernehmen; noch Getränke, oder sonst etwas zu verkaufen. Die Aufführung des Zuchtmeisters und die ganze Verwaltung des Zuchthauses solte eben so wie bei andern Gefängnissen, und durch dieselben Inspektoren, fleißig untersucht werden.

Ich wüßte keinen Grund, weswegen ein Zuchthaus nicht mit eben so viel Regelmäßigkeit und Ordnung regiert werden könnte, als jedes andere Haus, wo die Familie gleich zahlreich ist. Einige auswärtige Zuchthäuser dienen hievon zum Beispiele. Man distinguire die mäßigen und fleißigen Züchtlinge durch irgend einen Vorzug in der

vortheilhaft genug zu sein; ob sie aber wirklich, zumal bei einem beträchtlich grossen Institute anwendbar sein würden, mögte eine andere Frage sein. So viel bleibt indeß ausgemacht, daß nicht alle Züchtlinge, nicht nur in der Arbeit, sondern auch überhaupt in der ganzen Behandlung, nach einerlei Grundsätzen müssen beurtheilet, und auf einen allgemeinen Fuß tractirt werden, wenigstens so weit es nur irgend die Verfassung eines solchen Instituts zuläßt. S. auch ebendaselbst S. 866. u. fgg. — Die in Zuchthäusern sonst gewöhnlichen Arten der Bestrafung und Züchtigung, besonders die im Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause verordneten findet man, nebst ihrer Beschreibung und Abbildung in Riedels Beschreibung des Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses, S. 81 — 90. Herr von Justi verwirft in seiner Polizeiwissenschaft 2. Band, §. 349. die Bestrafung durch Schläge, zur Beförderung des Fleisses der Züchtlinge, bei Arbeits- und Spinnhäusern gänzlich, und billigt sie nur bei den eigentlichen Zuchthäusern.

Speise, oder der Wohnung; oder durch Verkürzung der Zeit ihrer Gefangenschaft, und durch Ertheilung eines guten Zeugnisses, bei ihrer Entlassung. Dies letzte besonders wird eine Anreizung zur guten Aufführung sein. Die gewöhnliche Speise solte wenigstens so gut, und die Quantität derselben so groß sein, wie die Atzung der Delinquenten im Gefängniß. Die Stunden zum Aufstehn, zum Lesen eines Capitels in der Bibel, die Bet- Eß- und Arbeitsstunden solten alle von der Obrigkeit festgesetzt, und den Züchtlingen durch ein Zeichen mit der Glocke angezeigt werden.

§. 84. Ertrag der Arbeit. Antheil der Züchtlinge an demselben. n)

Ein gut eingerichtetes und regiertes Zuchthaus würde nicht wenig zu seiner eigenen Unterhaltung beitragen. Von den Aufkünften der Arbeit solte genaue Rechnung gehalten, alles zum Gemeinen besten angewandt, und nicht der Disposition der Zuchtmeister überlassen werden. Denn in den wenigen Zuchthäusern wo noch gearbeitet wird, eignen sich einige derselben den sechsten Theil, andere die Hälfte, andere gar den ganzen Gewinn der Gefangenen zu; und geben ihnen dagegen nur das Wenige, was ihnen von den Grafschaften ausgesetzt ist, ja oft nur einen Theil desselben. Daß aller Gewinn in die gemeinschaftliche Casse fliessen solte, ist nur von den festgesetzten Arbeitsstunden zu verstehn. Diejenigen, welche

n) Vergl. mit §. 103 — 106.

sich noch ausser dieser Zeit etwas verdienen wolten, solten den Gewinn für sich allein behalten. Vielleicht mögte es auch eine Aufmunterung zum Fleiß in den ordentlichen Stunden sein, wenn man ihnen auch vom Profit dieser festgesetzten Stunden etwas zufliessen liesse. Bei ordentlicher Haushaltung, würden die Gefangenen besser unterhalten, und zur Arbeit geschickter sein, als jetzt; und dennoch würden die einzelnen Grafschaften mit wenigem, vielleicht gar keinem Zuschuß belästigt werden. Die erste Sorge solte indeß ein zu dieser Absicht geschicktes Gebäude sein.

§. 85. Kostbarkeit der Ausführung eines solchen Plans.

Ohne Zweifel wird man sich über die Kostbarkeit dieser Einrichtung sowol, als eines besondern Gefängnisses beklagen. o) Wiegt man aber

o) Eine der wichtigsten Fragen bei Anlegung eines Zucht- und Arbeitshauses ist die: woher die zu dessen Erbauung und erster Einrichtung sowol, als zur nachherigen Unterhaltung erforderlichen Summen genommen werden sollen? Zur Errichtung des Arbeitshauses in Berlin schenkte des jetzt regierenden Königs in Preussen Majestät im Jahr 1742 gleich eine Summe von 100,000 Rthlr. Zuerst wurde nur ein Gebäude zu dieser Anstalt gemiethet, und eingerichtet. Im Jahr 1756 wurde der Bau des Arbeitshauses selbst angefangen, und 1758 vollendet. Eben so gab der König zur Erbauung der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer die erforderlichen Kosten aus seinen eigenen Cassen her. S. Notification und Edict wegen angelegter und eingerichteter zweier Armen- Arbeits- und Zuchthäuser zu Brieg und Jauer, §. 15. Wo die Casse des Landesherrn das nicht vermag, müssen andere Operationen z. B. Lotterien, wie im

diese Last gegen die Vortheile ab, welche dem gemeinen Wesen daraus erwachsen würden; so wird man sie nur leicht finden. Ueberdem solte ein Einwurf nicht für gültig angenommen werden, dessen Ursache schon längst hätte aus dem Wege geräumt werden sollen. Warum hat man einige Gefängnisse so baufällig werden lassen, daß viele Behältnisse derselben unsicher sind, und jetzt die Gefangenen in den wenigen übrigbleibenden zusammengepfropft werden müssen? Warum wurden die

Bayreuthischen, angewandt werden, die nöthigen Summen aufzubringen, deren der Herr Hofcammerrath Bergius in seinem ältern Polizei- u. Cameralmagazin, im IX. Bande, S. 255. u. folg. einige anführt. Für die nachmalige Erhaltung eines solchen Instituts muß gleichfalls von Anfang an gehörig gesorgt werden. Nicht in allen, besonders kleinern deutschen Ländern wird man erwarten können, daß Zucht- und Arbeitshäuser sich selbst, durch ihre Manufakturen, oder ihre Arbeit überhaupt, gänzlich und einzig erhalten solten. Es müssen ihnen daher gewisse, jährlich zu hebende Einkünfte angewiesen werden, wie es bei dem Königsbergischen Arbeitshause, und den beiden Schlesischen Zucht- und Werkhäusern zu Brieg und Jauer geschehen ist. S. Bergius a. a. Orte, S. 258. f. Zum Fond des Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses ist gleich im Anfang eine Taxe angeordnet worden, nach welcher von 49 einzelnen Artikeln, kleine Abgaben entrichtet werden, welche die Einkünfte dieses Hauses ausmachen. Z. B. ein kleiner Abzug von den Besoldungen aller Landesherrlichen Bedienten; für Ertheilung der venia aetatis, für Dispensationen, Concessionen, für Erlassung der Geldstrafen, für Moratoria, Definitiv-Urtheile, Schutzbriefe, Lehnsindulte, Confirmationen der Contrakte, Geburts- und Lehrbriefe, u. s. w. Diese Taxe findet sich in Riedels Beschreibung des Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses, S. 43.

Hofmauren nicht bei Zeiten gebessert, damit man den Gefangenen erlauben konnte, sich der Höfe auf gehörige Art zu bedienen. Tausende werden nicht gesparet, wenn andere öffentliche Stadtgebäude gebauet werden sollen. Diese sind oft gros und prächtig. Warum will man denn da sparen, wo es auf nichts geringeres als auf Leib und Leben, auf die Besserung, aufs Wohl und Weh von Tausenden ankomt; und wo es unmöglich ist, den Endzweck der Gesetzgebung, das ist; Besserung der geringern Uebelthäter; Verhütung der Verbrechen, und Ausbreitung ansteckender Seuchen, ausserdem auf andere Weise zu erreichen? daß die gegenwärtigen schlechten Anstalten unserer Zuchthäuser, statt den Verbrechen und ansteckenden Seuchen vorzubeugen, dieselben vielmehr befördern, ist notorisch. p) Auf sträfliche Nachläßigkeit gegründete Verjährung solte doch nicht zur Schutzwehr gegen eine Forderung dienen, welche einzuschärfen, alle Grundsätze der Billigkeit, Menschlichkeit und der Politik sich vereinbaren!

§. 86. Transportation.

Ich habe bei diesem Punkte nur noch das hinzuzufügen, daß die Einrichtung und Verwal-

p) Der Marchese Beccaria schließt sein 30. Capitel (des Originals, Lausanne 1765; nach der Hommelischen Uebersetz. der 31. Paragraph.) mit folgendem Grundsatze: „Die Bestrafung eines Verbrechens, kann man nicht gerecht, das ist: nothwendig nennen, wenn nicht vorher die Gesetze die besten Mittel angewandt haben, die Zeit und Umstände nur zulassen wolten, dasselbe zu verhindern.“

tung der Zuchthäuser jetzt eine Sache von mehr denn gewöhnlicher Wichtigkeit ist, da gegenwärtig Delinquenten auf eine Zeit von drei bis zehn Jahren in dieselben verurtheilt werden. Der größte Theil dieser Leute würde wahrscheinlich zur Transportation verurtheilt worden sein, wäre diese Art der Bestrafung noch gebräuchlich.

Ich hatte mir die Mühe gegeben, Untersuchungen über den Zustand der Transportirten anzustellen, in Ansehung welcher viele Grausamkeiten und Betrügereien verübt wurden, und deren Zustand in manchem Betracht gegen alle Menschlichkeit und vernünftige Politik war; ich schmeichelte mir, Mittel entdeckt zu haben, diesen Uebeln in beträchtlichem Grade abzuhelfen, und die Grafschaften von einer schweren Ausgabe, welche sie drückte, zu befreien; und war im Begrif sie dem Publiko vor Augen zu legen; als durch eine Parlamentsakte q) der Sache eine neue Wendung gegeben wurde.

q) Vom 16. Jahr der Regierung Georgs 3. (1776.) Cap. 43. „Eine Acte, wodurch die Bestrafung „mit schwerer Arbeit solcher Verbrecher autori„sirt wird, die gewisser Verbrechen halben die „Transportation nach irgend einigen der Colo„nien und Plantationen Sr. Majestät zu ge„warten haben, oder in der Folge noch zu ge„warten haben solten." — Schon unter der Regierung Georgs 1. wurde bei einigen Verbrechen, und unter gewissen Umständen, das Brandmarken in der Hand, und der Staupenschlag, nach dem Ermessen der Gerichte, in die Transportation nach Amerika

Da diese Veränderung statt gefunden hat, unterdrücke ich, was ich geschrieben hatte; und

auf sieben Jahre verwandelt. Durch die eben angeführte Parlamentsakte wurde dies abgeändert, so, daß die Transportation nach den Colonien, welche auch überdem noch gegen das Ende des Jahrs 1775 mit vielen Schwierigkeiten verknüpft zu sein anfieng, gänzlich abgeschaft wurde, und die Delinquenten männlichen Geschlechts hinfüro zu schwerer Arbeit auf der Thames, zum besten der Schiffarth gebraucht, Weibspersonen aber, (und auch nach Gutfinden des Gerichts, in einigen Fällen, Mannspersonen) in die Zucht- und Arbeitshäuser geschickt werden solten. Hier muß ich doch etwas weniges von den sogenannten auf die Thames Verurtheilten, (Thames Convicts) anführen. Die beständige Wohnung solcher zur Arbeit auf der Thames, oder andern schiffbaren Flüssen Verurtheilten, sind Schiffe, in welche sie vertheilt, und so in sicherer Verwahrung gehalten werden, und welche also wahre schwimmende Gefängnisse vorstellen. Ihre gewöhnliche Arbeit besteht in Reinhaltung und Beförderung der Schifbarkeit der Thames und anderer Flüsse, und also in Ausbringung des Sandes, Schleimes, und des Kies, oder in andern sauren Arbeiten zum Vortheil der Schiffarth auf den Flüssen. Jedoch verbietet die eben erwähnte Akte die Verurtheilten zur Füllung der Schiffe mit Ballast zu gebrauchen, (vielleicht um alle Communication zwischen ihnen und dem Schiffsvolke zu verhüten;) und schränkt die Arbeit derselben einzig auf die Beförderung der Schiffbarkeit der Flüsse und Hafen ein. Alle auf der Thames arbeitende Uebelthäter stehen unter einem Oberaufseher, (Superintendant) dessen Klugheit und Willkühr sehr vieles überlassen worden, indem die vorerwähnte Akte manche Punkte ganz unbestimt ließ, und der Vorsorge desselben anheim stellte. So war z. B. durch jene Parlamentsakte weder für Aerzte, Wundärzte, u. s. w. noch für den Gottesdienst gesorgt. Mehreremale im Jahre müssen den Gerichten von den Oberaufsehern die genauesten Berichte vom jedesmaligen Zustande dieser Gefangenen abgestattet werden. Bei ihrer Freilassung erhalten sie eine kleine Unterstützung an

werde nur, am Ende meines Buches, eine Liste der Anzahl solcher Delinquenten geben, welche in=

Gelde und Kleidungsstücken, um sich fürs erste einigermassen wieder forthelfen zu können. So sehr aber auch anfangs schien, daß diese Art der Bestrafung der Transportation in die Colonien bei weitem vorzuziehen sei; so haben doch neuerlich verschiedene Parlementsglieder darauf gedrungen, daß man die vormals übliche Transportation wiederum einführen mögte. Im Februar dieses Jahrs stellte Sir Charles Bunbury im Unterhause weitläuftig vor, daß die jetzige Gewohnheit, die Verbrecher auf die Thames zu verurtheilen, in manchem Betracht die Aufmerksamkeit des Hauses verlangte. Die Gefängnisse wären überall voll; die Gefangenen litten Noth, so, daß die Menschheit dafür schaudern mögte. Die Schiffe auf der Thames, welche zur Verwahrung der Verbrecher eingeräumt worden, wären davon so voll gestopft, daß sie keine mehr aufnehmen könnten. Eine Committee zur Untersuchung dieser Angelegenheit wurde von ihnen vorgeschlagen, und genehmiget. Er fuhr hierauf fort zu zeigen, daß alle Umstände für die Wiedereinführung der sonst üblichen Transportation sprächen. Der Mensch sei von Natur zur Nachahmung geneigt, und eben deswegen sei es gefährlich zu gestatten, daß verdorbene Menschen sich zusammen gesellten, und sich unter einander, wie es auf der Thames unter den Verbrechern unvermeidlich sei, verdürben. Die Verbrecher würden der Ostindischen Compagnie willkommen sein, die ohnehin immer wegen Leute verlegen wäre. Besonders würden die weiblichen Verbrecher in Westindien sehr gelegen kommen. Diejenigen, welche besonders schwere Verbrechen verübt hätten, könnten zu Arbeiten, z. B. zum Bleiweissieben, gebraucht werden, wozu man andere Leute nicht ohne Grausamkeit zwingen könnte. Man mögte erwägen, ob man die Verbrecher nicht nach der Afrikanischen Küste hinschaffen könnte, insonderheit 400 Meilen am Fluß Gambia hinauf, wo das Clima gesund wäre, und man wolfeil Land ankaufen könnte.

Noch andere Parlamentsglieder unterstützten die Motion, und redeten stark für die ehedem gebräuch=

nerhalb Verfliessung dreier Jahre aus Newgate zur Transportation abgeliefert sind. Diese wird

lich gewesene Transportation. Die Motion ward also genehmiget, und die Committee ernannt. S. Hamb. Neue Zeit. 1779 vom 20. Febr. 30. Stück. — In dieser Lage befindet sich die Sache jetzt noch, und so viel ich weiß, ist noch nichts weiter in derselben geschehen. — Mehreren Unvollkommenheiten und Mängeln jener angeführten Akte abzuhelfen, machte ein Ungenannter einen **Entwurf zu einer Bill über die Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser, und die Verurtheilung in dieselben, und zur Arbeit auf der Thames** unter dem Titel: Draught of a Bill, to punish by Imprisonment and Hard-Labour certain Offenders; and to esta blish proper places for thier reception bekannt, in welchem er oft bei der vorigen letzten Akte über diesen Gegenstand bleibt, häufig aber auch von derselben abgehet, bessere Verfügungen substituirt, und die Mängel jener ergänzt. Von diesem Entwurfe zu einer ueuen Parlamentsakte gab Herr Bentham im vorigen Jahr einen systematischen Auszug heraus, welcher folgenden Titel hat: A View of the Hard-Labour Bill; being an Abstract of a Pamphlet intituled: „*Draught of a Bill, to punish — — — reception.*" Interspersed with Observations relative to the subiect of the above Draught in particular, and to penal Jurisprudence in general. By *Jeremy Bentham*, of Lincoln's In, Esq. Lond. 1778. 8. Und diese kleine Schrift ist es, welche ich an mehrern Stellen der gegenwärtigen Abhandlung benutzt, und dadurch Howard ergänzt habe. Der Entwurf zu einer Bill u. s. w. selbst, ist von einer Meisterhand, und verdiente als Muster, bei ähnlichen Einrichtungen in andern Ländern, so viel die Verschiedenheit der Statsverfassung und anderer Umstände es litte, befolgt zu werden. Gern hätte ich demselben ganz, oder doch in einem vollständigen Auszuge, hier einen Platz gegeben; allein theils ist derselbe zu sehr mit der besondern Englischen Justizverfassung und Rechtsgelehrsamkeit verwebt, um ohne einen, vielleicht selbst nicht ganz verständlichen, weit-

die Gefahr, und die zerstöhrenden Folgen, welche man von der Ueberladung und Vollpfropfung der Gefängnisse ins künftige noch zu befürchten hat, in ihrem wahren, sehr beunruhigenden Lichte darstellen.

§. 87. Anmerkungen über besondere einzelne Punkte. Lage und innere Einrichtung eines Arbeits- oder Werkhauses. r)

In Ansehung der Lage eines Werkhauses hat man überhaupt auf folgende Punkte zu sehen:

1) daß die Lage desselben überhaupt gesund sei;
2) daß Wasser in der Nähe, und leicht zu bekommen sei;
3) daß es so nahe als möglich bei irgend einer handeltreibenden Stadt;
4) nicht aber, wenn es zu vermeiden, innerhalb einer Stadt selbst liege.
5) Daß es endlich, wo möglich, ganz mit Wasser umgeben sei, wenn nur ein solcher ganz mit Wasser umgebener Platz nicht sonst der Gesundheit nachtheilig ist; als welches leicht

künftigen Commentar, dem größten Theile deutscher Leser auch nur einigermassen verständlich zu sein; theils schien mir auch ein so genaues Detail für die meisten Leser zu wenig interessant und brauchbar, als daß ich es hätte wagen dürfen, das Buch dadurch zu vergrössern.

r) Was jetzt folgt, §. 87. nämlich, bis zum §. 119. ist ein Auszug aus *Bentham's* View of the Hard-Labour Bill; welche Schrift, ich schon in der Anmerk. zum vorhergehenden Paragraphen angeführt habe. Ich habe jedoch nur dasjenige herausgezogen, was deutsche Leser interessiren konnte, mit Weglassung alles Uebrigen.

der Fall sein könnte, wenn nicht fliessendes, sondern stehendes Wasser den Ort umschlösse.

§. 88. Entfernung des Zuchthauses von andern Gebäuden.

Es würde vielleicht nicht ohne Nutzen sein, wenn innerhalb einer gewissen Entfernung von einem Zucht- und Werkhause sich keine andere bewohnte Gebäude befänden, sondern wenn dasselbe gleichsam abgesondert und isolirt, eben durch diese einsame Lage ein gewisses Ansehen des ausserordentlichen und feierlichen erhielte. Eine Einrichtung von solcher Art, als ein Werkhaus ist, könnte vielleicht Leute der niedern Classen, aus einem oder dem andern Grunde reitzen, sich in der Nähe desselben niederzulassen, wenn es auch gleich anfangs allein und abgesondert von andern Häusern stand. Eine solche Nachbarschaft, könnte in mehrerer Rücksicht von nachtheiligen Folgen sein. Sie würde vielleicht oft Entwischungen aus dem Gefängniß erleichtern; demselben das einsame, öde, traurige Ansehn benehmen; die Nachbarn mit diesem Wohnplatz verderbter, von der menschlichen Gesellschaft abgeschnittener Glieder zu bekannt und vertraut machen; und Züchtlinge und Nachbarn in eine Art des Verhältnisses und des Umgangs bringen, welche beiden nachtheilich sein könnten.

§. 89. Garten.

Ein Garten neben dem Zuchthause, würde dazu dienen, dasselbe mit Küchengewächsen zu ver-

sehen. Den mühsamern Theil der Arbeit in demselben könnten die Züchtlinge selbst verrichten; wozu entweder einige wenige derselben auf beständig bestimt, oder alle, nach und nach, und nach Beschaffenheit der Umstände, gebraucht werden könnten. Im letztern Fall könnte man den Vorzug auf eine solche Art beschäftigt zu werden, als eine Art der Erleichterung und der Belohnung brauchen, indem diese Beschäftigungen ihnen in der That eine angenehme Erholung von ihren gewöhnlichen Arbeiten im Hause sein würden. Auch scheint es mir warscheinlich zu sein, daß diese Einrichtung oconomischer und vortheilhafter sein würde, als die gewöhnlichen Arbeiten im Zuchthause selbst, auch die ersten Kosten zur Einschliessung des Gartens mit einer Mauer selbst mit eingerechnet.

§. 90. Nothwendigste Theile eines Zucht- und Arbeitshauses.

Die nothwendigsten Theile eines Zuchthauses sind im allgemeinen etwa folgende:

1) Wohnzimmer der Züchtlinge.
2) Waarenlager, Niederlager u. s. w.
3) Krankenzimmer, oder Haus, nebst einem daran liegenden Hofe.
4) Einige Kerker oder Strafgefängnisse für widerspänstige oder sich sonst übel aufführende Züchtlinge.
5) Eine Capelle.
6) Wohnungen für die verschiedenen Zuchthausbediente.

7) Ein Begräbnißort. Und endlich, was schon angeführt ist,

8) ein Garten.

In Ansehung der genauern Einrichtung hängt indeß viel von den besondern Local-Umständen, den Arbeiten die in einem Zuchthause geschehen u. s. f. ab.

§. 91. Trennung des weiblichen Geschlechts vom männlichen.

Die gänzliche Trennung des männlichen Geschlechts vom weiblichen, wie auch überhaupt eines Verbrechers vom andern, ist höchst nothwendig. Der erste Punkt kann freilig, vor sich betrachtet, zuweilen hart sein, und oft eine Ungleichheit der Strafen verursachen. Der Geschlechtstrieb wenn er nicht befriedigt wird, kann vielleicht, besonders beim männlichen Geschlecht, in welchem er oft stärker ist, als beim Weiblichen, böse Folgen für die Gesundheit hervorbringen. Bei dem Muhamedaner oder Gentoo, deren größte Tugend uicht eben die Enthaltsamkeit ist, würde man über diesen Punkt leicht hinausgehen. Nicht aber in einem gesitteten, viel weniger christlichem State. Es bleibt also nichts übrig, als die Gemeinschaft und den Umgang beider Geschlechter unter einander gänzlich zu verhindern, und beide Theile vom Anblick eines jeglichen Gegenstandes, der jene Naturtriebe erregen oder nähren könnte, so viel als möglich ist, zu entfernen. Dies Mittel wird vielleicht eines der wirksamsten und besten

sein, sowol die Ruhe eines jeglichen Einzelnen, als Ordnung und Ruhe des Ganzen in einem Zuchthause zu erhalten. Glücklicher Weise kömmt auch hier die Natur den Befehlen des Gesetzgebers in einem beträchtlichen Grade zu Hülfe. Harte körperliche Arbeit, wenn ihre Wirkung nicht durch viele und nahrhafte Speisen wiederum geschwächet wird, trägt viel dazu bei, die Stärke dieser Triebe und Begierden zu vermindern und zu schwächen; es sei nun, daß sie entweder die Aufmerksamkeit darauf zertheile, oder davon ableite, oder die Reitzbarkeit des Nerven-Systems vermindere, oder endlich die Gewohnheit und Fertigkeit des Körpers schwäche; denn die Begierde selbst, ist einmal erst die Gewohnheit sie zu befriedigen unterbrochen und verlohren, wird sich alsdann zuletzt von selbst legen.

§. 92. Bettung.

Bettstellen dienen sowol zur Gesundheit als Reinlichkeit, und solten in allen Zimmern vorhanden sein. Die Materie woraus sie bestehen mag auch noch so kalt sein, z. E. Eisen: so wird sie doch immer wenigstens wärmer sein, als ein steinerner oder gipserner Fußboden, mit blossen Matten bedeckt. Denn da die Oberfläche des Eisens an der Bettstelle weit kleiner ist als die Oberfläche des bedeckten Theils des Bodens; so wird die natürliche, dem Bette sich mittheilende Wärme des Körpers, bei weitem nicht so leicht und geschwind

schwind durch die erstere abgeleitet werden und verschwinden, als durch die letztere. Ueberhaupt wird auf alle Weise wenigstens die Erhabenheit des Bettes von der Erde verhindern, daß es nicht mit Füssen getreten, und mit Staub und Schmutz bedeckt werde. Auch wird die Luft dadurch einen freien Durchzug unter demselben erhalten.

Bei jedem Bette solten Bettlaken sein. Sie tragen zur Erhaltung der Gesundheit sehr viel bei. Hume in seiner Geschichte, Barrington s) und Medicinische Schriftsteller haben angemerkt, daß der Gebrauch des Leinenzeugs eine Hauptursache sei, daß der ehemals in England so häufige Aussatz, (Leprosy) jetzt so selten geworden.

§. 93. Heitzung der Zimmer.

Eine gute Einrichtung zur Erwärmung der Zimmer scheint gleichfalls unumgänglich nothwendig zu sein, wenigstens bei äusserst kaltem Wetter für die, so ihre Arbeiten gröstentheils sitzend verrichten; für alle ohne Ausnahme aber an solchen Tagen, wo überall nicht gearbeitet wird, als an Sontagen. Indeß ist es zu dieser Absicht keinesweges nothwendig, ja nicht einmal rathsam, daß in jedem Zimmer, oder in zwei und zwei derselben, oder in irgend einem der Zimmer überhaupt ein Ofen oder Camin wäre. Die vortheilhafteste

s) Observations on the Statutes, Tit. Consuetudines et Assisa Foresiae, p. 193. edit. 3.

und sparsamste Art, die man bis jetzt kennt, Häuser und Zimmer zu erwärmen, scheint diejenige zu sein, deren man sich in den Triebhäusern bedient, wo nämlich der Rauch, durch Hülfe von Rauchfängen oder Seiten-Schornsteinen (Flues or lateral Chimnies) seine Wärme auf seinem Wege, den er durch dieselben geht, der Atmosphäre mittheilt, und solchergestalt die Zimmer erwärmet. Das Feuer wodurch der Backofen geheitzt wird, könnte vielleicht nebenher noch auch zu diesem Endzweck benutzt werden. Man hat vorgeschlagen, den Dampf von siedendem Wasser zur Heitzung der Zimmer zu gebrauchen; eine Art zu heitzen, die vielleicht noch haushälterischer und vortheilhafter sein könnte, als jene durch Hülfe des Rauchs wäre. Wolte man sich dieses Mittels bedienen, so könnten vielleicht die Kessel, in welchen die Speisen gekocht werden, zu dieser Absicht eingerichtet werden. *)

§. 94. Fenster.

Die Fenster müssen nicht weniger als sechs Schuhe hoch über der Erde erhoben sein. Die-

*) Im Winter sind Windofen, sowol für Zuchthäuser, als Gefängnisse, von vorzüglichem Nutzen, nicht nur, weil sie die Wirkung der besten Ventilators haben, sondern auch weil man besonders in Gefängnissen, bei ihnen nicht zu besorgen hat, daß der Missethäter durch Abbrechung des Ofens, durch ein Ofenloch entkommen könne. Herr Professor Claproth in dem Entwurf eines Gesetzb. Erste Fortsetz. S. 139. Anmerk. a.

selbe Höhe empfiehlt auch Herr Howard. u) Vermuthlich zu verhindern, daß die Züchtlinge keine Aussicht aus denselben haben können. Sie würden nur durch den Anblick der ausserhalb dem Gefängnisse vorgehenden Dinge und Auftritte, welchen niedrigere Fenster ihnen darböten, in der Aufmerksamkeit auf ihre Arbeit gestöhrt werden. Man kann die Beraubung dieses Vergnügens nicht weniger auch als eine, aus der Hauptstrafe natürlich folgende eigene Strafe ansehen.

Ausserdem verwirft Herr Howard v) durchaus alle Glasfenster, und will nichts als offene Gitterfenster haben. In diesem Falle würde die angegebene Höhe der Fenster an der einen Seite ein Mittel sein, die Bewohner der Zimmer vor dem Winde einigermassen zu schützen, dagegen aber, an der andern Seite sie dem Regen nur desto mehr aussetzen. Nirgends hat Herr Howard seine Gründe, weswegen er die Glasfenster mißbillige, ausführlich angegeben. Einer derselben mag vielleicht die dadurch erhaltene leichtere und immer fortdaurende Veränderung und Erneurung der Luft sein. Allein dieser Grund scheint nicht sehr passend zu sein. In so übel angelegten und so vollgestopften Zimmern, als die waren, welche Herr Howard sahe, mogten freilig wol Glasfenster zufälliger Weise mit bösen Folgen verknüpft sein. Allein bei besser eingerichteten Zuchthäusern und Gefängnissen wird dies nicht der Fall sein. Die Zimmer werden nicht voller sein,

u) Im §. 82. v) §. 43. u. 82.

als in jedem andern Privathause, und in einem solchen hat man es noch nie für nothwendig, ja nicht einmal für der Gesundheit zuträglich gehalten, offene, blos mit Gittern versehene Fenster zu haben. Speiseten auch die Gefangenen in einem gemeinschaftlichen Sale, so würde doch die Oefnung der Fenster und Thüren während des Essens völlig hinreichend sein eine gänzliche Erneurung und Veränderung der Luft in den Zimmern zu bewirken.

Ein anderer Grund für blosse Gitterfenster mag vielleicht der sein, daß sie nicht wenig dazu beitragen, der Aussenseite des Gefängnisses ein finsteres und trauriges Ansehn zu geben. Dieser Grund, so weit er sich erstreckt, scheint nicht ganz verwerflich zu sein. Allein er trift nur blos die Fronte des Gebäudes; denn diese ist es allein, welche den Augen der Vorübergehenden ausgesetzt zu sein braucht, oder überhaupt ausgesetzt sein solte. Diese mit Gittern versehenen, und von aussen in die Augen fallenden Zimmer, könnten für diejenigen bestimt werden, deren Arbeit die schwerste, und deren Begegnung überhaupt die strengste und härteste sein solte; oder es könnte auch die ganze Aussenseite oder ein Theil derselben, nicht sowol die Wohnzimmer, sondern vielmehr die gemeinschaftlichen Arbeitszimmer der Gefangenen enthalten.

§. 95. Unterirdische Kerker oder Strafgefängnisse.

In Ansehung der oben erwähnten Kerker oder Strafgefängnisse, giebt es noch einige Vor=

sichtigkeitsregeln, deren Beobachtung höchst nothwendig zu sein scheint. Daß zur Züchtigung der Widerspenstigen in jedem Zuchthause einige Oerter zur Einsperrung, unter dem Namen der Kerker sich befänden, scheint sehr dienlich zu sein. Allein zugleich ist es ganz und gar unnöthig, daß an irgend einem Orte Behältnisse vorhanden sind, welche wirklich auch die Natur und Beschaffenheit jener pestilenzialischen Wohnungen an sich haben.

Zwei Absichten sind es, (ich meine solche, die sich rechtfertigen lassen,) wozu, wie es scheint, die Kerker im Allgemeinen haben abzwecken sollen: Sicherheit und Schrecken. Das erste ist immer ohne Ausnahme, und das andere in manchen Fällen sehr zu wünschen. Allein, indem man diese beiden Absichten zu erreichen suchte, beförderte man, wiewol unabsichtlich, eine andere höchst schädliche Wirkung. Die frische Luft wurde gänzlich ausgeschlossen, und als eine Folge davon, die Kerker beständigen Dünsten und Feuchtigkeiten ausgesetzt. Man legte diese Behältnisse unter der Erde an; daher konnten sie an den Seiten keine Ausgänge haben, sondern nur nach oben zu, durch eine Fallthür. Auf diese Weise blieb die Luft fast beständig unverändert, mußte unzähligemale wiederum zum athmen dienen, und ward dadurch endlich im höchsten Grade untüchtig dazu. Wenn sie in kurzer Zeit so viel von den Feuchtigkeiten und Dünsten aufgelöset hatte, als sie fassen konnte; so blieb der Ueberrest derselben alsdenn im Kerker gleichsam schwimmend zurück, ohne durch irgend

etwas abgeführt werden zu können. Die schädlichen Folgen einer solchen Stageaktion oder Stockung, in Ansehung der Erzeugung der tödlichsten und pestilenzialischsten Seuchen, sind theoretisch bewiesen w) und durch Erfahrung und Beobachtungen nur zu wahr befunden worden.

Es ist also nun die Frage, wie jene Absichten zu erreichen, und nöthige Einrichtungen, sowol zur Sicherheit als zur Fürchterlichkeit der Gefängnisse zu treffen wären, ohne jedoch zugleich die frische Luft aus diesen Behältnissen auszuschliessen. Der erste Punkt, Sicherheit des Gefängnisses, kann gewiß durch andere Mittel hinlänglich erreicht werden. Es sind bereits so viele hiezu dienende Einrichtungen, sowol in Ansehung des Baues und der Anlage der Gefängnisse, als in Rücksicht auf die Verwaltung derselben bekannt, daß man wahrlich nicht nöthig hätte, zu diesen unterirdischen Mördergruben seine Zuflucht zu nehmen.

§. 96. Ob und wie weit man auf Fürchterlichkeit bei einem Strafgefängnisse Rücksicht zu nehmen habe? wodurch man auf eine unschädliche Weise ein Gefängniß schrecklich und fürchterlich machen könne?

Was die andere Absicht, die Fürchterlichkeit oder das Schreckhafte des Gefängnisses betrift;

w) S. oben den §. 7. Auch der Herr Professor Claproth verwirft den Gebrauch der sogenannten Hundelöcher, und anderer unterirdischer finsterer Gefängnisse, ohne Unterschied, so daß sie auch nicht einmal zur Strafe solten gebraucht werden. S. Desselben Entwurf eines Gesetzbuchs, Erste Fortsetz. S. 137.

so ist der Hauptumstand, durch welchen man diesen Endzweck zu erreichen denkt, die gänzliche Ausschliessung des Tageslichts. In einem Kerker wird diese Wirkung durch eine beständige und unveränderliche Ursache — durch die unterirdische Lage des Orts — hervorgebracht. Allein eben dieselbe Wirkung könnte weit bequemer erhalten werden, und zwar durch Mittel, welche, nach Erforderniß der Umstände, angewandt, und nicht angewandt werden könnten; und das alles ohne im geringsten die frische Luft auszuschliessen. Die Mittel, die ich meine, sind sehr einfach. Die Luft geht ihren Weg nach allen möglichen Richtungen; das Licht nur in grader Richtung. Dem Lichte kann also der Zugang verschlossen werden, ohne zugleich die Luft auszuschliessen, und zwar durch Anbringung schwarzer Sommerläden vor den Fenstern, deren Bretter oder Gitterblätter in einem schicklichen Winkel ständen. *) Wäre die Thür des Gefängnisses dem Fenster grade gegen über angebracht; so würde der Zug der Luft völlig so stark sein, als wenn das Fenster gleich gradezu, ohne solche Sommerläden in die freie Luft

*) By adapting to the window a black *scuttle*, inflected to a right angle — Die Redensart: inflected to a right angle ist unmathematisch und widersinnig. Ueberhaupt scheinen hier aus kleinen Brettern bestehende Läden, zur Verdunkelung eines Zimmers, oder Sommerläden gemeint zu sein. Diese pflegen in einem halben rechten Winkel, oder inclinirt zu stehen. Man müßte also unter right angle hier überhaupt nur irgend einen schicklichen Winkel verstehen. Die sogenannten Jalousien haben hiemit was ähnliches.

ginge. Daß auch durch die Thür kein Licht ins Gefängniß fiele, könnte durch einen Vorsprung der Mauer y) füglich verhindert werden. Auf diese Art könnte des Gefangenen gewöhnliches Zimmer, oder jede andere Gelegenheit so fürchterlich und finster gemacht werden, als man es nur verlangen könnte, ohne zugleich der Gesundheit Schaden zuzufügen.

Ich leugne indeß nicht, daß das Fürchterliche und Schreckhafte eines Kerkers nicht gleichfalls einigermassen von dem Umstande abhangen, daß er unter der Erde liegt. In der Einbildungskraft des grossen Haufens der Menschen scheint der Umstand des Hinabsteigens gegen den Mittelpunkt der Erde zu, stark mit der Idee von den Scenen der Strafen in einem künftigen Leben verknüpft zu sein. Selbst von der in unterirdischen Gewölbern herschenden Stille, hängt die Fürchterlichkeit des Gefängnisses in gewissem Grade mit ab; diese wird, bei gleicher Entfernung von einem schallenden Körper, allemal in einem Gewölbe grösser sein, als in einem andern gewöhnlichen Zimmer; da der ununterbrochene Zusammenhang und Fortgang der Mauren, zu gleicher Zeit da er der Luft und dem Licht den Zugang wehrt, auch den Schall zurückhält. Dem ungeachtet kann ich doch den ersten, in der Einbildungskraft der Menschen liegenden Grund der Fürchtlichkeit des Kerkers, unmöglich für wichtig genug halten, ein Verfahren zu rechtfertigen, welches man so theuer bezahlen

y) Return, französ. Ressaut.

muß; durch die Ausschliessung einer gesunden Luft nämlich; und welches eine Strafe, die ihrer ersten Absicht nach nur gelinde und kurz daurend sein solte, so leicht in die schwerste, in eine Lebensstrafe, verwandeln kann. Was die Stille betrift, so könnte man diese Absicht in einem beinahe eben so hohen Grade durch Anlegung einiger Zellen in einer gewissen Entfernung vom Gefängniß selbst (welche jedoch auf alle Fälle Kerker genennt werden solten) erhalten. Und schiene der äusserste Grad der Stille nicht ganz unumgänglich nothwendig und erforderlich zu sein; so könnte selbst des Gefangenen gewöhnliches Wohnzimmer, zu jeder Zeit, nach der oben angegebenen Methode, zu dieser Absicht eingerichtet werden. Im andern Betracht scheinen indeß die gewöhnlichen Wohnzimmer zu dieser Absicht nicht so gänzlich dienlich zu sein, als ein hiezu absichtlich allein bestimter Ort; indem doch immer etwas von der Wirkung von der Ungewöhnlichkeit und dem besondern des Orts, und von dem Umstande abhängt, daß es bekannt sei, ein solcher Platz sei eigentlich absichtlich allein zu einer Strafe bestimt.

Bei dem allen scheint es auch überhaupt nicht einmal rathsam zu sein, das Ganze der Strafe einzig und gänzlich auf Fürchterlichkeit zu gründen; da diese, durch Gewohnheit und Bekanntschaft mit den Gegenständen die sie erregen, ihre Kraft verliert, und erlöscht. Man hat es vielmehr für nöthig gefunden, um eine gleichförmige, und schicklichere Strafe zu finden, zu andern

Arten des Ungemachs und Uebels wie z. E. schlechtere Speise u. dgl. sind, seine Zuflucht zu nehmen. Diese Betrachtung macht es daher desto unnöthiger, viele Mühe und Kosten anzuwenden, um die Empfindungen der Fürchterlichkeit bis auf ihren höchsten Gipfel zu treiben.

§. 97. Von Motto's und Sinnbildern.

Hieher gehörte auch noch, was Herr Bentham von Motto's und Sinnbildern der Zuchthäuser anführt. Er schlägt verschiedene derselben vor. Zum Sinnbilde z. E. ein Bas-Relief oder auch ein Gemälde, welches einen Wolf und Fuchs, zusammen an einen schweren Karren gejochet, und einen sie peitschenden Fuhrmann vorstellte. Im Hintergrunde eine Schaar Wölfe, die eine Heerde Schaafe anfielen, und einen Fuchs, der einem Hünerhause auflaurete. Allein ich übergehe es, als zu unwichtig. Beide könnten freilich nicht ganz ohne allen Nutzen sein. Sie könnten die Gerechtigkeit der Strafe und ihre Fürchterlichkeit einschärfen und vermehren, und den Plan und die Absicht dieser Strafe zu verbreiten dienen. Ob aber besonders Sinnbilder, die, wie allegorische Titelkupfer meist mit ihren oft sehr weitläuftigen Erklärungen begleitet sein müssen, wenn man wissen soll, was ihr Erfinder damit sagen wolte, auf die Gemüther des grossen Haufens eben einen sehr grossen Eindruck machen würden, daran zweifle ich sehr. Solten ja Motto's und Sinnbilder nun einmal da sein, so sind die simpelsten und einfach-

sten die besten, weil sie die verständlichsten sind. Das simpelste und beste was sich von dieser Art findet, ist vielleicht das über dem Thor des neuen Newgate stehende Sinnbild, welches aus wirklichen, natürlichen Ketten und Fesseln besteht. Noch auffallender, und dem Auge des vorübergehenden fürchterlicher würde der Anblick dieser Kerkerzierde gewesen sein, hätte man sie dem täglichen Einfluß und Wirkungen von Wind und Wetter überlassen, und nicht durch die ihnen gegebene weiße Farbe verhindert, daß ihr schwarzes, rostiges Ansehn sie dem Auge des Zuschauers noch schrecklicher gemacht hätte. Die Bedeutung dieses Sinnbilds ist zu einfach und zu klar, als daß sie selbst der Einfältigste verkennen solte. Von mystischen, weit hergeholten Sinnbildern aber, erst Erklärungen drucken und dem Zuschauer austheilen zu lassen, wäre doch wol ein bischen zu weitläuftig.

§. 98. Arbeitsstunden.

Was zuerst die zur Arbeit bestimten Stunden selbst betrift, so scheint es unbequem zu sein, die Dauer des Tageslichts zum alleinigen Maasstab derselben anzunehmen. Mitten im Winter könnten die Arbeitsstunden kaum erst um acht Uhr des Morgens anfangen, und kaum nur bis vier des Nachmittags dauren. Im Sommer hingegen könnten sie schon früher, als um drei Uhr des Morgens anfangen, und später, als bis neun des Abends dauren. Wäre nun aber die erste Zeit von acht

bis vier im Winter, das ist, acht Stunden, auch lang genug; so würde doch im Sommer von drei bis neun, das ist, sechszehn Stunden, (sähe man auch nur blos auf die Dauer der Arbeit,) gewiß zu viel sein. Selbst einerlei Arbeit, sowol in Ansehung der Dauer als der Anstrengung, ist im Sommer unstreitig schwerer als im Winter, indem die Hitze den Menschen schwächet, und ihn unfähiger macht sie auszuhalten. Der beste Weg scheint daher dieser zu sein, daß man, solte auch gleich die Arbeitszeit im Winter nicht länger, als im Sommer sein, sie wenigstens an Dauer einander gleich macht. Da aber acht Stunden, als die geringste Zeit wo Arbeit bei Tage noch geschehen kann, offenbar zu wenig sind; so wird es nothwendig sein, auch bei Licht arbeiten zu lassen. Und da ich voraussetze, daß die Mauren und Decken der Zimmer von Ziegel oder Bruchsteinen aufgeführt sind; so wird auch dies künstliche Licht kaum mit einiger Gefahr verbunden sein können.

§. 99. Abwechselung unter mehrere Arten von Arbeiten.

Wie man aber auch immer die Arbeitsstunden im Durchschnitt anordnen und festsetzen mag; so werden sich doch unter den verschiedenen, in einem solchen Hause zu verrichtenden, Arbeiten immer einige finden, welche zu mühsam und zu angreifend sind, um den Züchtling den ganzen Tag über, wol gar beständig und ausschließlich damit zu beschäftigen. In diesem Falle, müßte er entweder die übrige Zeit hindurch ganz müßig blei-

ben, oder man müste ihn leichtere Arten der Arbeit, die ihm zur Erholung von jenen schwerern dienen könnten, verrichten lassen. Das leztere scheint bei weitem das beste Mittel zu sein. In diesem Betracht scheint es vortheilhaft, daß kein Einziger ausschließlich zu den schwersten Gattungen der Arbeiten gebraucht würde; sondern daß diejenigen Uebelthäter, welche vorzüglich zu Arbeiten dieser Art verurtheilt wären, doch wenigstens einige Zeit des Tages selbige mit leichtern und sitzenden Beschäftigungen vertauschen dürften. *) Auf der andern Seite, würde es jedoch eben so wenig rathsam sein, wenn man Uebelthäter, von schwächlicher Constitution, gänzlich auf blosse sitzende Arbeiten einschränkte. Für die Erholung und Erleichterung der erstern, und die Gesundheit der leztern, würde vielmehr, wie es scheint, durch eine Vermischung und Abwechselung der harten und sitzenden Arbeiten am besten gesorgt werden. Und auf diese Art würde vielleicht die Arbeitszeit der Verurtheilten besser eingerichtet und besezt, und der ganze Betrag ihrer Arbeiten einträglicher gemacht werden können. a)

*) Dieselbe Vorsicht empfielt besonders bei solchen, die schwerer Verbrechen wegen auf Zeitlebens zum Zuchthause verurtheilt sind, der Herr Hofkammerrath Bergius im ält. Poliz. u. Camer. Magaz. IX. B. S. 265.

a) Womit man die Züchtlinge beschäftigen, was für Arbeit man von ihnen verfertigen lassen wolle? — Diese Frage wird in grossen Staaten leicht zu beantworten sein; dahingegen man in verschiedenen klei-

§. 100. Ob es nicht rathsam sei, Künstler und Handwerker ihre eigene Profeßion im Zuchthause treiben zu lassen?

In Ansehung derjenigen Züchtlinge, welche man zu sitzenden Arbeiten anzuhalten für nöthig

nen deutschen Provinzen, wo sich zu Manufakturen und Fabriken nicht viel Gelegenheit findet, deshalb ziemlich in Verlegenheit sein dürfte. Der Herr Hofkammerrath Bergius (ält. Poliz. u. Cam. Mag. IX. Band, S. 257.) erfordert solche Arbeiten, die ununterbrochen durch alle Jahrszeiten, und sowol von Männer und Weibern, Alten und Jungen, als auch selbst von schwächlichen Personen verrichtet werden können. Daß die Arbeiten schwerer und leichter sein müssen, je nachdem die Vergehungen der Züchtlinge schwerer oder geringer sind, ist höchst billig und zweckmäßig. Ueberhaupt scheinen bei der Bestimmung und Wahl der Arbeiten zwei Grundsätze vorzüglich in Betracht gezogen werden zu müssen. Erstlich, den möglichst größten Ertrag der Arbeiten, zur Unterhaltung des Instituts, und zum Vortheil des Staats zu bewirken; und zweitens alle Arbeiten so viel möglich nach den Vergehungen der Arbeitenden, ihren Fähigkeiten, Alter, Gesundheit, und dem Geschlecht zu bestimmen. So weit also die Verschiedenheit der Arbeiten, und die Uebereinstimmung derselben mit den besondern Umständen der verschiedenen Classen von arbeitenden Personen, wie auch die oben erforderte Abwechselung zwischen schweren und leichtern, sitzenden und andern Beschäftigungen, mit jenem ersten Punkte, der Bewirkung des möglichst größten Ertrags, einigermassen bestehen kann, so weit scheint man auch Rücksicht darauf nehmen zu müssen. — Als ein Beispiel einer für Arbeitshäuser sich am besten schickenden Arbeit führt Herr Bergius a. a. O die Strumpfstrickereien an, da beide Geschlechter, selbst schwächliche Personen und Kinder, sich damit beschäftigen können, und dieselben überdem wenige Anstalten erfordern, und sehr leicht zu erlernen stehen. Es ist nicht hinlänglich, daß die Züchtlinge blos für Rechnung fremder Manufakturi-

fände, möchte es vielleicht in mehrerem Betracht von nicht geringem Nutzen sein, wenn man ihnen

ten arbeiten, indem es leicht einmal an solcher fremder Arbeit fehlen könnte. Vielmehr ist es unumgänglich nothwendig, eine eigene Manufaktur, die nicht viele Umstände, und keine allzuweitläuftige Anstalten erfordert, mit einem solchen Hause zu verbinden. Herr von Justi's Polizei-Wissensch. 2. B. §. 347. * Herr Bergius a. a. O. S. 258. Das bayreuthische Zuchthaus zu Sanct Georgen am See hat eine sehr gute Marmorfabrik, deren Beschreibung sich hinter Riedels Beschreib. des Bayreuth. Zucht- und Arbeitshauses befindet. S. 113. u. ff. In dem Arbeitshause vor Hannover (so erzählt im 63. Stück des Hannöverischen Magazins 1779 ein Reisender, unter der Unterschrift: Celle; H. B. v. D.) habe ich eine Beschäftigung gesehen, welche vornemlich alten Männern und Knaben angemessen, und zugleich dem Institut selbst sehr nützlich ist, auch in der Folge einen Artikel zum guten Debit abgeben kann.

Es werden nämlich daselbst von Eggen, Decken und Schuhe geflochten, vorerst zum Gebrauch der Leute im Hause selbst. Wenn erstere mit groben Linnen unternähet werden; so geben sie auf den Winter eine hinlängliche warme und reinliche Bedeckung der von Moos gestopften weichen Madratzen, worauf die Armen schlafen. Die Eggen-Schuhe werden mit Pferdeleder untersolet; und dann ist für die Bekleidung der Füsse gleichfalls gesorget. Das Flechten dieser Decken und Schuhe kann ein alter Mann oder ein junger Knabe in ein paar Tagen lernen; und wenn man durch die Uebung erst zu mehrerer Fertigkeit gekommen ist; so können in der Folge allerhand Arten von Fusdecken für die Böden in Zimmern, so wie in Leipzig, zum Debit gemacht werden. Nur schien es mir an einem hinlänglichen Vorrath von Eggen, welche doch zum Theil theurer bezahlt werden müssen, als man es wol denken solte, zu fehlen. Solte es nicht ein gutes Werk sein, wenn Jedermann öffentlich aufgemuntert würde, von jedem neuen Tuchkleide die Eggen an das Arbeitshaus zu schenken?

erlaubte, ihre gewöhnliche, erlernte Profeßion oder Handthierung vor allen andern zu treiben, vorausgesetzt daß sie eine solche hätten. b) Hutmacher, Strumpfweber, Schuster, Schneider z. E. und viele andere Handwerker mehr, könnte beinahe eben so gut in dieser ihrer Lage, als in jeder andern, und an jedem andern Orte ihr Handwerk treiben, wenn sie auch gleich nicht für besondere Personen, sondern zum Verkauf im Ganzen arbeiteten. Diejenigen Arten von Beschäftigungen und Gewerben, welche man in einem Arbeitshause veranstalten, und die Züchtlinge darin unterrichten lassen könnte, werden schwerlich überhaupt die vortheilhaftesten und einträglichsten sein. Und wären sie es auch wirklich, so wird man doch schwerlich erwarten können, daß jemand mit einem Gewerbe das ihm gänzlich neu ist, eben so viel verdienen werde, als mit demjenigen, wozu er von Jugend auf erzogen wurde. Dieser Unterschied würde, so lange die Zeit der Gefangenschaft dau=

Solche Eggen kommen dem Eigenthümer des Kleides ja doch wenig oder gar nicht zu Nutze, und die Anstalt hätte einen guten Vortheil davon. — Wie wichtig diese Frage überhaupt sei, erhellet schon daraus, daß die hiesige Königliche Socität der Wissenschaften dieselben zur Preisfrage auf den Julius 1781 gemacht hat. S. Gött. Anzeig. von gel. Sachen, 1779. 158. Stück. S. 1265. „welches sind die schicklichsten und zugleich einträglichsten Arbeiten für Zucht= und Werkhäuser in Niedersachsen? —

b) Dies geschieht wirklich zu Mannheim, wie Howard berichtet. S. §. 143.

daurete, so viel barer Verlust fürs Publikum sein. Allein auch den Züchtling selbst könnte dieser Verlust treffen, und durch ihn das Publikum, auf die ganze übrige Zeit seines Lebens. Ist die Zeit seiner Gefangenschaft lang gewesen, so kann er vielleicht, wenn sie verflossen ist, einen grossen Theil seiner Uebung und Fertigkeit schon verlohren haben. Anhaltende harte Arbeit kann vielleicht in einem Zeitraum von wenigen Jahren einen Menschen derjenigen Biegsamkeit und Gelenkigkeit der Muskeln, und derjenigen Feinheit des Gefühls ganz unwiederbringlich beraubt haben, die so ganz unumgänglich bei einigen Profeßionen erforderlich sind.

Die Uebelthäter von denen hier die Rede sein kann, können in zwei Classen abgetheilt werden. Die erste enthält Uebelthäter von Profeßion, welche kein nützliches Talent, keine Geschicklichkeit besitzen. Die andere besteht aus Personen von verschiedenerlei Handthierungen und Gewerben, die sich nur durch eine zufällige Abweichung vom Guten, das Misfallen und die Ahndung der Gesetze zugezogen haben. Für jene, die gar keine Geschicklichkeiten mit ins Zuchthaus hineinbringen, muß der Unterricht sowol in Absicht der Geschicklichkeit und des Talents selbst, das sie sich erwerben, als in anderm Betracht, nothwendig vortheilhaft und höchst wolthätig sein. Diese hingegen, wie gros auch immer ihr Vortheil in anderm Betracht sein mögte, müßten doch gewiß in manchen Fällen, in Anse-

hung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeiten beträchtlich verlieren, wenn ihre Industrie so gänzlich aus ihrem alten Gleise gleichsam herausgezwungen würde.

§. 101. Vorsichtigkeitsregeln, im Fall mehrere Züchtlinge zusammen arbeiten müssen.

Jeder Gefangene muß, so viel es die Beschaffenheit der Arbeit erlauben will, allein, und von andern abgesondert arbeiten.

Machte die besondere Art der Arbeit es nothwendig, mehrere zusammen arbeiten zu lassen; so solten sie doch nicht länger, als die Arbeitsstunden daureten, zusammen gelassen werden.

Dieselben Personen solten nicht viele Tage hintereinander zum Arbeiten zusammen gebracht werden, sondern man solte so oft als möglich abwechseln.

Erforderte es die Natur der Arbeit, daß viele in einem gemeinschaftlichen Arbeitszimmer mit einander arbeiten müßten; so muß der Vorsteher des Zuchthauses, oder einer seiner Untergebenen beständig gegenwärtig sein, und auf ihre Arbeiten und ihr Betragen Acht geben.

§. 102. Eintheilung der Gefangenen in Classen. Hinaufrücken und Degradirung.

Die Gefangenen können in gewisse, etwa Drei, dem Vorzuge und Range nach verschiedene Classen, eingetheilt werden. Jeder Züchtling bleibt eine gewisse Zeit in jeder Classe, und zwar in der

einen so lange als in der andern. So wie er aus der einen in die andere hinaufsteigt, muß die Haft und Arbeit stufenmäßig gelinder und erträglicher werden. Hinaufrückung in eine höhere Classe, und Hinuntersetzung in eine niedrigere, würden vielleicht die wirksamsten Belohnungen des Verdienstes, und Strafen des Lasters, der Widerspenstigkeit, und des Unfleisses sein. Der mit der Degradation zu bestrafende Züchtling, könnte durch dieselbe nicht blos in Ansehung der grössern Härte der Begegnung, sondern auch in Ansehung der Dauer seiner Haft bestraft werden. Es ist, zum Beispiel jemand auf drei Jahr ins Zuchthaus verurtheilt. Er hat das erste Jahr seiner Zeit, und noch die Hälfte des zweiten ausgehalten. Folglich ist er, da er in jeder Classe (ohne Hinaufrücken oder Degradirung) ein Jahr bleiben müßte, in der zweiten Classe bereits ein halbes Jahr gewesen. Jetzt wird er irgend eines Vergehens wegen in die erste Classe wieder hinuntergesetzt. Hier könnte er nach Befinden der Umstände, das halbe, schon in der zweiten Classe zugebrachte Jahr, verlieren, und also noch zwei ganze Jahre im Zuchthause zubringen; oder er könnte die ganze schon verflossene Zeit verlieren, und wieder von vorn gleichsam anfangen müssen; oder endlich könnte ihm auch sogar das in der zweiten Classe schon zugebrachte halbe Jahr angerechnet werden, so daß er nicht sowol durch längere Dauer der Haft, als vielmehr nur durch härtere Begegnung, Arbeit und schlechtere Speise gestraft würde. Würde der

Züchtling mit Hinaufrückung in eine höhere Classe belohnt; so müßte es so angesehn werden, als wenn er ganz ordentlich die vorhergehenden niedern Classen durchgegangen wäre.

Eine solche Einrichtung würde nothwendig dazu dienen, Wetteifer unter den Züchtlingen zu erregen; einen beständigen und recht in die Augen fallenden Unterschied zwischen guter und schlechter Aufführung festzustellen; und Furcht und Hofnung beständig rege zu erhalten. Wolte man nun noch überdem den Gefangenen einen kleinen Theil des Gewinnes ihrer Arbeiten zufliessen lassen; so würde man eben hiedurch noch mehrere Mittel bekommen, diese Art der Distinction zu vergrössern.

§. 103. Vorschlag zur Beförderung der Industrie in Zucht- und Arbeitshäusern. Besoldung des Zuchthausvorstehers nach Verhältniß des Ertrags der Arbeit.

Unendlich viel würde es unstreitig zur Industrie in den Zuchthäusern und zu Vermehrung des Gewinns in denselben beitragen, wenn die Besoldung des Zuchthausvorstehers in einem beständigen Verhältniß mit der Menge der Arbeit stünde, die in demselben geschähe, und hauptsächlich, oder wo möglich einzig und allein aus dieser Quelle herflösse. Es würde auf diese Art nicht nur seine Pflicht, sondern auch selbst sein Interesse, sein Vortheil sein, dahin zu sehen, daß alle unter seiner Aufsicht stehenden Züchtlinge aufs ordentlichste und vortheilhafteste beschäftigt würden. Dieser letzte Grundsatz ist in Rücksicht auf die Gesetzgebung von grösserm Nutzen, als es auf

dem ersten Anblick desselben vielleicht scheinen mögte. Der Vernachläßigung desselben ist es größtentheils zuzuschreiben, daß wir so häufige Klagen über die Nichtbefolgung der Gesetze hören müssen; ein Unglück, welches man gemeiniglich einzelnen Personen zur Last legt, davon man aber die Ursache eigentlich auf die Rechnung der Gesetze selbst schreiben solte. Die Mittel, die angewandt werden, das Interesse desjenigen, von dessen Handlungen und Betragen die Frage ist, mit seiner Pflicht auf eine in die Augen fallende Weise zu verknüpfen: diese sind es, worauf die Gesetze in Ansehung ihrer Befolgung zu bauen, worauf sie sich zu verlassen haben. Ein Gesetzgeber, der seine Sache versteht, glaubt nie genug gethan zu haben, so lange noch irgend ein thunliches Mittel unversucht geblieben ist, welches etwas dazu beitragen könnte, diese Verbindung zwischen Pflicht und Interesse zu verstärken. Der Speculirer, der in seiner eigenen Welt nicht zu Hause ist, hoffet ganz ohne allen Grund, daß die Handlungen des Menschen, (auf welcher Seite auch sein Interesse sein möge) mit seinen Pflichten in Harmonie stehen werden, oder bedauret es umsonst, daß sie es nicht thun.

Der hier gethane Vorschlag ist eine Anwendung jenes allgemeinen Grundsatzes. Der Endzweck, den man dabei zur Absicht hat, ist theils ein Oeconomischer, theils ein Moralischer Auf der einen Seite nämlich, der möglichst größte Ertrag der Arbeiten der Gefangenen, zur Wieder-

einbringung der Kosten eines solchen Instituts; und auf der andern, Besserung der Sitten und des moralischen Charakters der Züchtlinge, durch Gewohnheit an eine anhaltende und wol gelenkte Industrie. Das Mittel, wodurch man diesen gedoppelten Endzweck zu erhalten sucht, ist, derjenigen Person, welche die Aufsicht über die Züchtlinge hat, ein eigenes Interesse bei der Arbeit, und deren grössesten Ertrag selbst, zu verschaffen. So weit dies Mittel geht, ist es vortreflich. Allein es kann noch mit andern Mitteln und Wegen verbunden werden, durch welche die allgemeine Bemühung Fleiß und Arbeitsamkeit hervorzubringen, noch wirksamer werden kann. Die Macht, die man auf solche Weise dem Vorsteher eines Zucht- und Arbeitshauses giebt, Arbeitsamkeit und Fleiß seiner Untergebenen zu befördern, kann ihre Wirkungen nicht weiter erstrecken, als so weit sie die Personen selbst, von deren Arbeit die Frage ist, treffen kann. Diese Personen sind die Züchtlinge selbst. Dem Vorsteher des Zuchthauses gewisse Vortheile einzuräumen, nach Verhältniß der Arbeit die seine Züchtlinge beschicken: dies wird, wie man erwartet, sie determiniren arbeitsamer und fleißiger zu sein, als sie sonst gewesen sein würden. Und weswegen? Weil der Aufseher in diesem Falle diejenigen Mittel, die er in Händen hat, anwenden wird, sie zum möglichst größten Fleisse zu bewegen. Diese Mittel müssen entweder in Strafen oder Belohnungen bestehen, als den einzigen zuverläßigen Bewegungsgründen, durch die ein

Mensch auf das Betragen des andern einen Einfluß haben kann. Unter beiden Mitteln ist Strafe das näheste und natürlichste, und auf den ersten Anblick das minder kostbarste für den, der sich dieser Mittel bedienen muß. Einzeln genommen, wird es indeß nicht immer das wirksamste, noch am Ende das vortheilhafteste sein. Die Vielheit oder Wenigkeit der beschickten Arbeit wird von der Geschicklichkeit der Arbeiter abhängen. Die Menge der Arbeit aber, welche der Aufseher durch Hülfe der Strafe erzwingen kann, wird nur von der anscheinenden oder scheinbaren Geschicklichkeit des Arbeitenden abhängen. Wäre nun diese scheinbare Geschicklichkeit desselben der wirklichen beständig gleich; so mögten Strafen allein hinlänglich sein, allen möglichen Fleiß, dessen er nur fähig wäre, von ihm zu erzwingen. Allein dies ist der Fall nicht. Es kann vielmehr jemand sehr leicht, und ohne nur die Möglichkeit entdeckt zu werden besorgen zu dürfen, einen grossen Theil der Geschicklichkeit, die er wirklich besitzt, unterdrücken und verbergen; und das ganze Pfund von Geschicklichkeit, welches er noch künftig erlangen könnte, schon in der Geburt ersticken. Um also alle die Arbeit, allen den Fleiß, den er wirklich zu leisten im Stande ist, von ihm zu erzwingen, wird es nothwendig sein, daß man der Strafe auch durch Belohnungen zu Hülfe komme. Man wird den Züchtling nicht nur bestrafen müssen, wenn er weniger thut, als er nach dem Maasse seiner scheinbaren Geschicklichkeit thun könnte;

Man wird ihn auch belohnen müssen, für das, was er mehr thut. Und auf solche Weise wird denn derjenige Weg, der sich unserer Empfindung als der menschenfreundlichste empfielt, auch von der Vernunft als der nützlichste gebilligt werden.

§. 104. Belohnung des Fleisses. Antheil der Züchtlinge am Gewinn der Arbeit.

Die beste und angemessenste Art einer solchen Belohnung würde in einem gewissen Antheil bestehen, welchen man den Gefangenen an dem Gewinn ihrer Arbeiten, nach Verhältniß des Ertrags derselben, gäbe. Diesen Antheil solten sie aber an dem Gewinn oder Ertrag der Arbeit im Ganzen haben, weil eben dieser von ihnen selbst abhängt, nicht aber am reinen Profit, nach Abzug der Unkosten, weil es bei diesem auf die Verwaltung und gute oder schlechte Haushaltung des Vorstehers ankommt. c) Eine solche Verfügung würde einen gedoppelten Nutzen haben, so wol fürs allgemeine Beste des Staats überhaupt, durch Vergrösserung des Ertrags der Arbeit; als für die Züchtlinge selbst, weil dadurch ihnen ihre Arbeit zum wahren Vergnügen gemacht würde.

Indeß fällt es in die Augen, daß diese Einrichtung nur in dem Falle ihre Wirkung thun kann, wenn man das Produkt der Arbeit des ei-

c) Von der Aufsicht auf die Arbeiten der Züchtlinge, besonders der Weibspersonen, und den dabei zu beobachtenden Vorsichtigkeitsregeln s. des Herrn Hofkammerrath Bergius Poliz. und Cam. Magaz. IX. B. S. 265.

nen, von dem Product der Arbeit des andern gehörig zu unterscheiden im Stande ist. Allein schwerlich wird dies bei allen Manufakturen der Fall sein. Und solte es dann auf den Fall nicht vielleicht der Mühe werth sein, die Arbeiten der Gefangenen blos auf solche Manufakturen einzuschränken, bei welchen es wirklich geschehen könnte? Wo es nicht geschehen kann, da wird der Profit, den jeder Einzelne von seiner eigenen Arbeit geniesset, in demselben Verhältniß vermindert werden, in welchem die Anzahl seiner Cameraden wächst.

Dies zu erläutern sei die Summe des ganzen Betrags der Arbeit jedes Einzelnen, überhaupt im Durchschnitt.	täglich	Penny 6.	Das ist: wöchentlich	Schill. 3.
Der dem Züchtling zugestandene Profit sei ein Sechstheil.	Das ist täglich	1 d.	also wöchentlich	6 d.
Hat derselbe nun sechs Cameraden, deren Arbeit mit der seinigen so vermischt ist, daß sie von derselben nicht unterschieden werden kann; so sind 6 Personen in allem da, welche an dem Profit seiner Arbeit mit Theil nehmen; sein Antheil wird folglich nur in einem Sechstheil jenes Sechstheils bestehen, das ist:	täglich in	$\frac{1}{6}$ von 1 d.	wöchentlich also in	1 d.

Zwar hat er auch wiederum seinen Antheil an dem Profit der Arbeit seiner Cameraden; allein über dieser ihre Arbeit hat er nicht die Macht, welche er über seine eigene hat. Er weiß also auch, daß er sich darauf nicht verlassen kann. Und könnte ers, so würde es nicht der Mühe werth sein seine eigenen Kräfte anzustrengen.

§. 105. Auf welche Art man die Züchtlinge am Gewinn am besten Theil nehmen lasse?

Nun entsteht aber die Frage, auf welche Art man den arbeitenden Züchtling an dem Profit soll Theil nehmen lassen? Soll ihm ein gewisses Tagewerk, ohne Profit, aufgegeben werden, und der ganze Gewinn von seinen Nebenarbeiten, ihm ausschließlich allein gehören? Soll ihm ein kleineres Tagewerk vorgeschrieben, und ihm denn nur ein Antheil an dem Profit der über her noch gelieferten Arbeit gestattet werden? Oder soll man ihm endlich einen Antheil, aber natürlich einen geringern, an jedem Theile des Products seiner Arbeit überhaupt geben, es sei beträchtlich oder gering? Alle diese drei Arten scheinen in verschiedenen Zuchthäusern gewöhnlich zu sein. Der erste Weg oder vielleicht auch der zweite, ist im grossen Zuchthause zu Gent d) eingeführt; der andere, in dem zu Delft e); und der dritte im Hamburgischen Zuchthause. f) Die erste Art hat indeß folgende Unvollkommenheit. Ist das zu liefernde Tagewerk von solcher Art, daß ein jeder,

d) S. §. 170. e) S. §. 161. f) S. §. 147.

auch bei dem geringsten Grade von Geschicklichkeit und Fertigkeit es liefern kann; so muß es für die geschicktesten und hurtigsten in der Arbeit, etwas sehr leichtes sein; für solche würde daher die Belohnung reichlicher ja verschwenderischer sein, als es nöthig, ja selbst als es rathsam wäre. Wäre die aufgegebene Arbeit aber von solcher Beschaffenheit, daß sie mehr natürliche Geschicklichkeit erforderte, als jedermann besitzen kann; so würden auf solche Weise einige von dieser Belohnung gänzlich ausgeschlossen werden. Der zweite Weg würde ebenfalls, in grösserm oder geringerm Grade, dem einen oder dem andern dieser Einwürfe ausgesetzt sein. Der dritte hingegen ist frei von beiden, und scheint daher ohne Zweifel vor den beiden übrigen bei weitem den Vorzug zu verdienen.

Um übrigens die Vortheile und Einkünfte des Vorstehers in ein immerwährendes Verhältniß mit der Quantität der gelieferten Arbeit zu setzen, scheint der beste Weg der zu sein, ihm gewisse Procente von dem Betrag derselben zu gestatten; wobei ihm jedoch zugleich eine gewisse bestimte Summe garantirt werden müßte, unter welcher der Betrag der Procente nicht sein dürfte. Diese so garantirte Summe müßte auf der einen Seite gros genug sein, einen tüchtigen Mann bewegen zu können, sich dieses Amts zu unterziehen; auf der andern Seite aber, dürfte sie eben so wenig so gros sein, daß sie warscheinlicher Weise dem vermuthlichen Profit der Pro-

cente vom Betrag der Arbeit sich nähern könnte. Wäre der Ertrag der Procente nicht so gros, als das an desselben Statt ausgesetzte Salarium, oder überstiege er das letzte nur um ein Weniges; so würde es dem Vorsteher dieses geringen Unterschieds wegen nicht sehr der Mühe werth sein, diejenige Mühe anzuwenden, die es wegnehmen würde, diesen Fond mit dem größten Vortheil zu nutzen.

§. 106. Anwendung dieses Antheils am Gewinn.

Der Gewinn der Züchtlinge muß entweder zurückgelegt, und aufgehoben, und ihnen erst bei ihrer Entlassung aus dem Werkhause gegeben werden; oder sie müssen die Erlaubniß haben, ihn noch im Zuchthause selbst zu verzehren. Im ersten Fall wäre zu befürchten, daß ein so entfernter Vortheil auf die Gemüther der Leichtsinnigen und Unbesonnenen nicht genug Einfluß und Gewalt haben mögte, um ihnen als Bewegungsgrund zum Fleiß zu dienen. Mancher würde vielleicht denken: „Wer weiß ob ich nicht schon lange vorher sterben „werde, und was nützte mir denn alles das Geld? „Und lebe ich auch noch, wie kann ich versichert „sein, daß ich es auch wirklich bekomme? Warum solte ich mich denn mit mehrerer Arbeit quälen, als ich schuldig bin zu thun?" Ohne die Freiheit also, diesen Theil am Profit ganz, oder doch zum Theil schon gleich im Gefängniß verzehren zu dürfen, kann ich mir daher schwerlich

irgend einigen allgemeinen oder beträchtlichen Nutzen hievon versprechen. Es käme also nun nur darauf an, die Artikel zu bestimmen, zu welchen man es ihnen anzuwenden erlauben könnte. Selbst Getränke, wenn es nur nicht solche wären, die man gemeiniglich unter dem Namen der hitzigen Getränke begreift, solten hier nicht durch ausgeschlossen sein; obwol aus guten Gründen, wie Herr Howard an mehrern Orten bemerkt, weder dem Vorsteher, noch irgend einer andern unter ihm stehenden Person, der geringste Vortheil von dergleichen solte gestattet werden. Oder, (welches am Ende auf eins hinauslaufen würde,) wenn man ihm ja einigen Profit auf diesen Artikel zu haben erlauben wolte; so solte derselbe doch nicht grösser sein, oder nicht einmal so gros, als der, welchen er auf den übrigen Artikeln, unter welchen die Gefangenen die Wahl hätten, machen könnte. Die Unbeträchtlichkeit ihres jedesmaligen Fonds würde auch warscheinlich von selbst hinreichend sein, ihren Aufwand innerhalb den Gränzen der Mäßigkeit zu erhalten. Wo nicht, so könnte doch die Menge des Getränks von jedweder Art, welche jedem zu kaufen erlaubt wäre, ausdrücklich bestimt werden. Und der Umstand, daß sie so sehr von einander entfernt und abgesondert gehalten würden, und beständig fast unter den Augen ihrer Aufseher wären, würde endlich der Schwierigkeit begegnen, die sich sonst vielleicht finden mögte, diese Einschränkung in Ausübung zu setzen.

§. 107. Kenntlichmachung der Züchtlinge durch äusserliche Merkzeichen. g)

Zur Kenntlichmachung der Züchtlinge, und zur Demüthigung derselben, sind schon oft gewisse in die Augen fallende Merkzeichen an der Kleidung derselben, welche in einer Art von Uniform bestehen solte) vorgeschlagen worden; welches auch mit der Gewohnheit mehrerer Zucht- und Arbeitshäuser übereinstimt. Zwei Absichten sind es, welche man dadurch zu erreichen denkt. Theils hat man die Absicht, dadurch, daß man den Gefangenen gleichsam beständig in einem gewissen schimpflichen Licht zeiget, noch einen besondern Zusatz von Strafe hervorzubringen; theils sucht man sich desselben hiedurch mehr zu versichern, und ihn, im Fall einer Entwischung, leichter dadurch wieder zu erhalten. Der ersten dieser beiden Absichten wird zwar freilich dies Mittel so gut entsprechen, als nur irgend ein anderes; in Erreichung der letztern aber dürfte es nicht so ganz wirksam gefunden werden.

Alle zu diesem Endzweck gebrauchte Kenntzeichen können entweder vorübergehende oder dauernde und beständige sein. Bei den letztern findet sich diese gegründete Bedenklichkeit, daß selbige einen grossen Theil der Strafe auch noch über die von Anfang bestimte Dauer derselben ausdehnen würden, es wäre denn, daß auch die Gefan-

g) Man vergleiche hiemit das, was schon oben im §. 75. u. fgg. über diesen Punkt angeführt ist.

genschaft ewig dauren solte. Die vorübergehenden Kennzeichen sind entweder von aussen hergenommene, etwa an der Kleidung u. dgl. oder dem Körper selbst anklebende, und inhärirende. Jene äusserliche Kennzeichen auf der Kleidung z. E. sind sehr wirksame Mittel, denjenigen, der sie trägt auf den ersten Anblick sogleich zu entdecken, und können in die Augen fallender und deutlicher gemacht werden, als alle andere. Für die ersten Augenblicke können sie daher zu Hinternissen der Entwischung sehr gut dienen, oder kurz, so lange bis der Flüchtling durch Gewalt oder Vorschub anderer sich andere Kleidungsstücke verschaffen kann. Geräth er aber erst einmal unter seine Freunde oder Cameraden; so hört ihr Nutzen auf; und ist seine Person nicht kenntlich, so mag er gleich jedem andern Menschen dreist gehen wo er will.

An dem Körper selbst inhärirende Kennzeichen scheint man bisher noch nicht gedacht zu haben. Sie können theils durch mechanische, theils durch chemische Mittel hervorgebracht werden.

§. 108. Mechanische Kennzeichen.

Beispiele von mechanischen Mitteln sind zum Exempel das Scheren eines Theils des Haupts, des Barts, oder der einen Augenbraune. Allein dies theilweise Scheren eines solchen Theils vom Gesicht, welcher gewöhnlich geschoren wird, ist ein eben so kurz daurendes, und leicht zu vertilgendes Kennzeichen, als jene oben angeführten

auf der Kleidung waren; nicht zu gedenken, daß es nicht einmal bei Knaben und Weibspersonen anwendbar ist. Schon mehr könnte man sich, wie es scheint, vom Abscheren einer Augenbraune versprechen; allein auch hingegen läßt sich noch verschiedenes erinnern. Zuerst ist dies Mittel deswegen nicht so ganz zuverläßig, weil einige Leute von Natur nur so weniges Haar über den Augen haben, daß man die Augenbraunen bei ihnen nicht vermissen würde, wären sie auch beide ganz weggenommen. Ja es sollen sogar künstliche Augenbraunen von Mausefellen, oder auf andere Art, so natürlich nachgemacht worden sein, daß man den Betrug nicht ohne vorhergegangenem Argwohn hat entdecken können. Ferner wäre auch zu befürchten, daß ein solches Merkmal, welches, wie dieses, beständig wieder erneuert werden müßte, in einem gewissen Grade zuletzt in ein immerwährendes ausarten mögte. Wolte man beständig nur eine und dieselbe Augenbraune scheren lassen, so könnte vielleicht das Haar zuletzt so sehr dadurch verdicket werden, daß sie merklich gegen die andere abstäche. Liesse man aber bald von dieser, bald von jener das Haar wegscheren, so müßte es oft Zeiten geben, wo die Stärke leider gleich wäre, und folglich die Verschiedenheit derselben verschwände. So weit als daher dies Mittel überhaupt brauchbar ist, scheint es am besten zu sein, sie beide immer abgeschoren zu erhalten.

§. 109.

§. 109. Chemische.

Beispiele von chemischen, dergleichen Kennzeichen hervorbringenden Mitteln, sind allerhand Wasser, deren man sich zur Entstellung und Veränderung der Farbe der Stirn, einer oder beider Wangen, oder überhaupt des ganzen Gesichts, mit leichter Mühe bedienen kann. Die Chemie liefert eine Menge dergleichen Wasser und Compositionen. Mit verschiedenen derselben habe ich oft, wider meine Absicht, Versuche an mir selbst gemacht. Mehrere Auflösungen von Metallen bringen diese Wirkung auf die wolfeilste Art hervor. b) Die Spuren derselben auf der Haut dau-

b) Eine Auflösung von Gold in Königswasser, bringt eine purpurartige Farbe hervor; Silber und Quecksilber in Scheidewasser aufgelöset, eine schwarze. Eine Solution von Silber ist die wirkende Ingredienz in mehreren Fluidis, welche das Haar färben sollen — Im Hannöv. Magaz. 1767. 10. Stück, Col. 153. ff, findet sich schon ein ähnlicher Vorschlag, nämlich mit einer beizenden Farbe im Gesicht einen breiten Strich von der Stirn bis an die Spitze der Nase zu machen. Buchdrucker Schwärze wäre das leichteste Mittel, auch läßt sich vermittelst cyprischen oder römischen Vitriols eine blaue Farbe in die Haut beitzen, die nicht leicht wegzubringen ist. Die Versuche dies Kennzeichen wieder zu vertilgen, müßten scharf bestraft werden. Mit eben dieser Farbe könnte auf der Schulter oder auf dem Rücken, wohin der Delinquent mit seinen Händen nicht wol langen kann, mit abgekürzten Buchstaben, der Ort woher er entlaufen, wie auch nach Verschiedenheit der Farben, die Art seines Verbrechens, angezeigt werden. Im Lande selbst, und in der ganzen benachbarten Gegend würde diese Einrichtung bekannt gemacht. u. s. w. — Allein auch dieses vorgeschlagene Mittel hat Einigen mit erhebli-

ren ohne Erneurung, so lange, als das Stratum, oder die Lage von Haut, welche die Tinctur gefärbt hat, selbst da ist; das ist, so viel ich mich erinnere, etwa acht Tage. Noch bis jetzt ist auch kein Mittel erfunden, diese Wirkungen auf irgend eine Art durch Waschen wiederum zu vertilgen.

Kennzeichen dieser Art können also, wie man sieht, nicht so wie jene erstern, so bald wiederum vertilgt werden. Eben so wenig können sie, wofern sie nur gros genug gemacht sind, durch irgend etwas verdeckt werden, welches nicht fast eben so charakteristisch und auszeichnend sein würde, als das Kennzeichen selbst. Wäre nun die Zeit der Strafe so weit verstrichen, daß es offenbar nicht mehr der Mühe werth sein würde, eine Entwischung zu wagen, könnte man nach und

chen Schwierigkeiten verknüpft zu sein geschienen; indem diejenigen Missethäter, welche nur auf einige Jahre zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, durch den mit einer beitzenden Farbe von der Stirn bis über die Nase empfangenen Strich, auf Lebenslang in der menschlichen Gesellschaft würden ausgezeichnet werden, da dergleichen eingebeiztes Merkmal kaum so vollkommen auszulöschen wäre, daß es nicht noch einige Spur zurücklassen solte; und überdem könnte der Entwichene, dieses in das Fleisch eingedrungenen Zeichens ungeachtet, weit entfliehen, und Jahre lang manchen Unfug treiben, wenn er die Vorsicht beobachtete, seine Mütze oder Hut die man den Gefangenen doch zu lassen pflegt, tief in das Gesicht herab gezogen zu tragen. Niemand würde ihn in Wirthshäusern oder Stadtthoren erkennen, wofern solches nicht zufälliger Weise geschähe.

Preußische Sammler, 2. Band, S. 1624. f.
Krünitz öconom. Encyclop. XVI. Band, S. 611, 612.

nach damit aufhören. Vielleicht könnte man auch, zu noch grösserer Sicherheit, den Zunamen, und den ersten Buchstaben des Taufnamens und des Namens des Orts, wo das Arbeitshaus gelegen wäre, dadurch ausdrücken. Noch ein Vortheil dieser Art der Kenntlichmachung würde darin bestehen, daß dadurch der Gebrauch der Ketten und Fesseln weniger nothwendig würde.

§. 110. Vorsorge für die Gesundheit der Züchtlinge.

Bei jedem Zuchthause müssen, wie bei Gefängnissen, sich zwei geräumige Höfe befinden, in welchen die Züchtlinge täglich, oder so oft ihre Gesundheit es erfordert, der frischen Luft geniessen können. Zuweilen könnte man ihnen auch erlauben, in demselben ihre Arbeit zu thun, wenn sie darnach beschaffen wäre. Der bei weitem beste Platz zur Geniessung einer frischen, reinen Luft aber, ist der oberste Theil des Hauses. Hier wird die Luft weit reiner sein, als sie in irgend einem solchen Hofe, der immer mit einer hohen Mauer umgeben sein muß, möglicher Weise sein kann. Denn eines Theils würde eine solche Lage höher sein, als die Feuchtigkeiten und schädlichen Ausdünstungen hinaufsteigen könnten, bliebe auch die Luft selbst unverändert; andern Theils würde durch die offene, freie Lage, die Luft selbst in der That unaufhörlich sich verändern und verneuen. Zu dieser Absicht würde es daher nothwendig sein, daß das Dach des Zuchthauses platt, und mit Blei gedeckt wäre. Die Krankenzimmer würden

am besten im obersten Stockwerck anzulegen sein, so daß man von da bis aufs Dach nur wenige Stufen zu steigen hätte. Ohne Zweifel hat man daher aus diesen oder ähnlichen Gründen eine so erhabene Lage für die Krankenzimmer in mehreren Gefängnissen gewählt. Damit diejenigen, deren Gesundheit es erforderte, auch selbst bei regnigtem Wetter des wolthätigen Einflusses der frischen Luft und der Bewegung einigermassen geniessen könnten, würde es auch von nicht geringem Nutzen sein, wenn das ganze Gebäude, oder doch ein grosser Theil desselben auf Bogengängen ruhete. In Absicht auf die Sicherheit empfiehlt dies Herr Howard ausserordentlich, wenigstens in Ansehung desjenigen Theils des Gefängnisses, welcher die Gefangenzimmer selbst enthält.

Die Kosten eines solchen auf Bogengängen aufgeführten Gebäudes, und eines platten Bleidaches würden zwar freilich beträchtlich sein; dagegen ist aber auch der Vortheil derselben unbeschreiblich gros. Die Conciergerie zu Paris, das Tollhaus zu Amsterdam, und La Maison de Force zu Gent, sind so gebauet, und die Bastille zu Paris ist mit einem Bleidache versehen.

§. III. Gottesdienst.

Daß alle Gefangene dem jedesmaligen Morgen- und Nachmittagsgottesdienst, wenn sie nicht durch Krankheit abgehalten werden, beiwohnen müssen; — daß das männliche und weibliche Geschlecht so von einander abgesonderte Plätze in der

Capelle haben müsse, daß keins von andern gese-hen werden könne — daß der Zuchtmeister, und die Unterbediente, die nicht nothwendig zu andern Beschäftigungen gebraucht werden, sich gleichfalls beim Gottesdienst einzufinden haben — und endlich, daß der Zuchthausprediger nicht nur wenn er verlangt wird, sondern auch nach seinem eigenem Gutfinden die Züchtlinge besuchen müsse; braucht nur erwähnt zu werden.

Könnte es ohne Unbequemlichkeit geschehen, so wäre es hier freilich zu wünschen, daß diejenigen unter den Gefangenen, die sich etwa zu einer von der herrschenden Religion verschiedenen Parthei bekennen mögten, ihren Gottesdienst nach ihrer eigenen Weise und Grundsätzen verrichten könnten. Es ist gar keine Antwort, wenn man sagte, es sei nicht sehr wahrscheinlich, daß die Bewohner solcher Häuser, wie diese, eben von vielen Religionsscrupeln beunruhigt sein würden. Eine gänzliche Gleichgültigkeit in Religionssachen, braucht keineswegs nothwendig mit einer zufälligen Abweichung von den Vorschriften der Moral vergesellschaftet zu sein; vielmehr ist es im Gegentheil etwas nicht sehr ungewöhnliches, eine grosse Unachtsamkeit auf die wesentlichsten Stücke der Moral, mit einer ängstlichen Aufmerksamkeit und Beobachtung der unwesentlichen und äusserlichen Theile der Religion in demselben Menschen verbunden zu finden. Inzwischen würde man diesen Endzweck nicht ohne grosse Schwürigkeiten erhalten können. Man würde kaum zum Ende kom-

men, wenn man so viele verschiedene Capellen bauen, und Gottesdienste veranstalten wolte, als sich vielleicht verschiedene Sekten in einem Lande finden mögten. Auf alle Fälle solte überhaupt der Umstand, daß jemand sich zu einer andern Sekte bekennte, oder es wenigstens vorgäbe, ihn keineswegs entschuldigen, sich bei dem gewöhnlichen Gottesdienst einzufinden. Denn würde diese Entschuldigung zugelassen, so würden solche, welche sich gar nicht um Religion bekümmerten, gewiß geneigt sein, sich durch Bekennung zu irgend einer abweichenden Sekte von der Besuchung des Gottesdienstes gänzlich zu befreien, um nur statt dessen, ihre Zeit in Müßiggang zubringen zu können. Eine solche Verbindlichkeit würde auch keine übermäßige Härte, selbst nicht in Rücksicht auf Religion, enthalten; da ich nicht glaube, daß in unsern Tagen sich irgend eine Religionspartei finden dürfte, welche es sündlich halten solte, dem Gottesdienste einer andern Religionspartei blos beizuwohnen. Viele würden es vielleicht wenigstens besser halten, einen fremden Gottesdienst zu besuchen, als überall keinen. i)

i) Im übrigen müssen die Züchtlinge ihre völlige Gewissensfreiheit geniessen. Es ist zu dem Ende den Zuchthauspredigern zu Brieg und Jauer in Schlesien aufgegeben worden, auf das sorgfältigste, und bei Vermeidung königlicher höchsten Ungnade, darauf bedacht zu sein, daß weder bei dem täglichen Gebet, noch bei dem zu haltenden Sonn- und Festtäglichen Gottesdienst, etwas vorkomme, was der einen oder der andern Religion auch nur im geringsten entgegen oder anstößig sein könnte, und mit Vermeidung aller

Juden und Catholiken scheinen am schlimsten daran zu sein; die ersten wegen ihrer beständigen Haus-Ceremonien, und die letztern wegen ihrer zahlreichen Menge von Sacramenten. In Ansehung der Juden sehe ich keinen möglichen Weg vor mir, in jedem einzelnen Arbeitshause hinlängliche, alle ihre mannigfaltigen Scrupel befriedigende Einrichtungen zu treffen. Das einzige Mittel welches ich ersinnen kann, diese Schwierigkeiten zu heben, scheint die Errichtung eines eigenen, für alle Uebelthäter dieser Nation bestimten Arbeitshauses fürs ganze Land zu sein, in welchem sie ihrem Gott nach der Weise ihrer Väter dienen und ihre eigenen Rabienen, Köche und Metzger haben könnten. In einem solchen Falle würde es dagegen auch nicht mehr als billig sein, daß die ganze Judenschaft alle Kosten einer solchen Einrichtung gänzlich allein trüge.

§. 112. Beschäftigungen der Züchtlinge am Sontage.

Eine wichtige und schwere Frage ist die, wie man die Züchtlinge ihre Zeit am Sontage zubrin-

Controversen ihr einziges Augenmerk auf die Erbauung und Besserung der ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Züchtlinge, ohne Absicht auf des einen oder des andern Religion, dergestalt zu richten, damit selbige zur wahren Gottesfurcht, gottseligen Lebenswandel und Ausübung christlicher Tugenden, mehr und mehr angewiesen und bewogen werden. S. die Königl. Preuss. Notificat. u. Edict wegen angelegter und eingerichteter zweier Armen-Arbeits- und Zuchthäuser in Schlesien zu Brieg und Jauer. §. 10. Herrn Bergius Pol. u. Cam. Magaz. IX. B. S. 269.

gen lassen könne? Denn bei den Menschen überhaupt, und ganz vorzüglich bei Leuten dieser Classe, ist beständig Gefahr zu befürchten, daß sie, wofern nicht ihre ganze Zeit mit Arbeiten, oder unschuldigen Ergötzungen hingebracht, und ihre Aufmerksamkeit beschäftigt wird, entweder auf Untugenden oder Gottlosigkeit verfallen, oder gar sich der Verzweiflung überlassen werden. Zweimaliger Gottesdienst an Sontagen wird zwar einen Theil der Zeit ausfüllen, allein, nach der gewöhnlichen Dauer desselben, einen sehr unbeträchtlichen, vielleicht nicht viel mehr als vier Stunden, also nur ein Viertheil des ganzen Tages.

Die noch übrige Lücke in den Beschäftigungen auszufüllen, bieten sich vier Mittel dar. Das erste ist: die Zeit der Ruhe für diesen Tag zu verlängern, durch späteres Aufstehn, oder früheres zu Bette gehen. Das zweite ist: die Zeit des Essens in die Länge zu ziehen. Ein drittes: den Gottesdienst zu verlängern. Und endlich viertens, ihnen noch irgend eine andere Art der Beschäftigung zu verschaffen.

Das erste und zweite ist unter der arbeitenden Classe des Volks im ganzen, gewöhnlich genug, wenn sie sich selbst gelassen sind. Allein mit beiden zusammengenommen, wird man doch noch nicht sehr weit kommen.

Die Verlängerung des Gottesdiensts überhaupt könnte auf zweierlei Weise geschehen. Erstlich; durch Verlängerung des Gottesdienstes im eigentlichen Verstande, der Predigt, des Gebets

u. s. w. Zweitens; durch Verbindung der Musik mit demselben. Diese würde auf alle Fälle vielen eine sehr angenehme Beschäftigung sein, und könnte wenn sie gehörig eingerichtet würde, auch zugleich eine für alle höchst nützliche Unterhaltung werden; vielleicht selbst für diejenigen, welche von Natur eben keinen Geschmack an derselben fänden. Man weiß, welchen Einfluß, welche Wirkung die Kirchenmusik auf den größten Theil der Zuhörer hat, und wie mächtig sie ist, dieselbe in eine ruhige und ernsthafte Lage der Seele zu versetzen. Sie könnte entweder blos Vocalmusik sein, oder auch von einer Orgel begleitet werden. In beiden Fällen könnte die Vocalmusik, bei einiger weniger Anleitung, von der Versamlung selbst ausgeübt werden, so wie es in verschiedenen öffentlichen Stiftungen in England geschieht. k)

In Ansehung anderer Beschäftigungen endlich, würde das Spazierengehn (so weit die Grän-

k) So gros mögten doch wol die Vortheile nicht sein, welche man sich von einer solchen Kirchenmusik, in Ansehung der moralischen Besserung der Züchtlinge, versprechen könnte. Es gehört ein sehr hoher Grad der Vollkommenheit dazu, sowol in Ansehung der Materie, oder der Stücke selbst, als in Ansehung der Ausführung, wenn die Musik aufs Herz würken soll. Beides liesse sich wol schwerlich bei einer solchen Einrichtung erwarten. Könnte aber auch die Musik selbst noch so vortreflich sein, so kommt dann doch noch in Ansehung der Würkung, die sie hervorbringen soll, alles auf das Subject an, das sie hört. Die erhabenste, rührendste Musik wird auf den unempfindlichen, gefühllosen Hörer aus der niedern Classe der Menschen wenig oder gar nicht würken:

zen es erlaubten) wenigstens etwas zur Hinbringung der Zeit beitragen. Dies würde auch noch ein Nebennutzen des Gartens sein. Um hiebei Auflehnungen und Cabalen zu verhüten, könnten zwei und zwei Züchtlinge, durch eine kleine Kette, die nicht schwer genug wäre, um ihnen durch ihr Gewicht lästig zu sein, und doch der Absicht entspräche, zusammengekettet werden. Auf diese Art würde immer einer dem andern ein Hinderniß sein, und zum Spion über seine Handlungen dienen. Auch hier müßte die schon oben beim Arbeiten angeführte Vorsicht gebraucht werden, nie dieselben Personen zwei oder mehrere Tage hintereinander zusammen zu bringen; so wie es auch nicht vor der Hand bekannt werden müßte, welche Züchtlinge auf diese Art zusammen kommen würden. Dies zu vermeiden, könnten jedesmal die Namen durchs Loos gezogen werden. Wäre nun zum Beispiel ein Uebelthäter auch in dem Projekte einer Entwischung, oder eines andern auszuführenden Streichs so weit gekommen, einige seiner Cameraden zu überreden und mit hineinzuziehn; so würde es doch, ohne einen ganz ausserordentlichen Zufall, ihm durch diese Einrichtung während einer langen Zeit nachher, unmöglich gemacht werden, die Berathschlagungen darüber wiederum zu erneuern, ohne zugleich auch noch zwei andere vertraut davon zu machen, deren Gesinnungen er doch nicht vorher wissen konnte.

§. 113. Fortsetzung.

Schlechtes Wetter, und die Kürze der Tage zu jeder andern Zeit, als in der Mitte des Sommers, würden aber doch noch immer einen beträchtlichen Theil des Tages übrig lassen, der nicht mit diesen Arten der Beschäftigungen ausgefüllt werden könnte; aus diesem Grunde müssen die Züchtlinge endlich entweder die Erlaubniß haben, sich auf irgend eine andere Art noch zu beschäftigen, oder sie müssen schlechterdings zur Unthätigkeit gleichsam gezwungen werden. Denn wie andere Leute aus der arbeitenden Classe des Volks, können diese nicht ihre Zeit mit Besuchung ihrer Freunde hinbringen.

Sie können sich zwar mit Lesung der Bibel und anderer gottesfürchtiger Bücher beschäftigen, das ist wahr; allein eine Menge unter ihnen wird nicht einmal lesen können, und von denen, welche es noch können, werden doch vielleicht viele so wenig Lust dazu haben, daß sie, unter dem Vorwande zu lesen, wol gar überall nichts thun werden.

Es würde ohne allen Nutzen sein, dieserwegen Befehle ergehen zu lassen, von deren Befolgung man, nach der Natur der Sache, durch gar keine Beweise versichert werden könnte. Ueberhaupt genommen, verfallen seichte Reformatoren gewöhnlich in den Fehler, auf diesen Punkt nicht genug Rücksicht zu nehmen. Der Beweiß, daß jemand den Befehl zu arbeiten befolgt habe, ist die Arbeit selbst, die er vollbracht hat; hierüber kann man mit einem einzigen Blick urtheilen;

aber was für einen Beweis giebts, daß sich jemand mit Lesen beschäftigt habe? Vielleicht, daß er Rechenschaft von dem geben kann, was er gelesen hat? Unstreitig; allein dies wäre ein Beweis, welchen zu fodern, wenig Nutzen bringen würde. Das Gedächtniß des Lesenden kann schwach sein, ob er gleich alle mögliche Aufmerksamkeit anwandte. Und wer solte hier Richter sein? wo würde man die Zeit hernehmen eine solche Menge zu examiniren? Man würde keine kleine Anzahl Schulmeister brauchen, um ein solches Institut in eine Schule zu verwandeln.

Am Ende sehe ich daher kein besseres Mittel, als ihnen zu erlauben (nicht sie zu nöthigen, und zu zwingen, sondern zu erlauben) sich mit irgend einer leichten und sitzenden Arbeit die Zeit zu vertreiben, und sich auch hiedurch noch einen kleinen Nebengewinn zu verschaffen. Knitten, Weben, Spinnen und viele andere Arbeiten könnten zu diesem Zweck dienen. Dieser Gewinn, wenn er ganz ihr eigener wäre, würde ihnen die Arbeit zum Vergnügen machen. Andachtsübungen wären freilich an einem solchen Tage besser, als Arbeiten; aber Arbeiten ist an jedem Tage besser, als gänzlicher Müßiggang, das ist: als Kleinmüthigkeit, oder Gottlosigkeiten und Bubenstücke. Wenigstens scheint die Nothwendigkeit in diesem Falle eben so dringend zu sein, als diejenige, welche den Gesetzgeber bewogen hat, die Ausübung gewisser Profeßionen und Gewerbe, an eben diesem Tage, zu erlauben; und welche, nach einer allgemeinen

Annahme, alle Personen von jeglichem Stande berechtigt, die meisten von ihren häuslichen Beschäftigungen abzuwarten. Es wäre doch warlich hart, wenn eine Anordnung, die ganz ausgemacht kein ursprünglicher Theil der Religion ist, die wir bekennen, sondern nur durch einen frühzeitigen Gebrauch in dieselbe aufgenommen, und in spätern Zeiten, durch menschliche Auctorität bevestigt und geheiligt wurde, den Hauptendzwecken dieser Religion der Tugend und der allgemeinen Ruhe und Glückseligkeit der Menschen solte entgegen arbeiten, und dieselben vereiteln dürfen.

Dies sind indeß alles nur Vorschläge, die vielleicht noch mancher Berichtigungen und Verbesserungen fähig sein können; und ich thue sie nur unter der natürlichen Voraussetzung, wenn sich keine andere Mittel und Wege zur Ausfüllung der Zeit, auf eine diesem Tage angemessenere und schicklichere Art, finden solten.

§. 114. Von Zulassung der Besuche.

In Zulassung aller Besuche ohne Unterschied, ist man vielleicht bisher etwas zu weit gegangen. Wenigstens scheint es sehr rathsam zu sein, Personen aus solchen Classen, die der Gefahr dieser Strafe am meisten ausgesetzt sind, so wenig Zutritt zu verstatten, als nur immer möglich wäre. Heimlichkeit und Unzugänglichkeit geben solchen Wohnungen ein gewisses Ansehn des geheimnißvollen und feierlichen, welches sehr dazu beitragen wird, die Furcht, welche sie erregen solten,

noch mehr zu vergrössern. Es ist zwar wahr, daß die Züchtlinge, so wie sie losgelassen werden, und sich nun wieder mit dem grossen Haufen der Menschen vermischen, unter Personen aus derselben Classe solche Nachrichten von dem, was sie gesehen und erfahren haben, verbreiten werden, die vielleicht hinlänglich sein mögten, alle Irthümer und unrichtige Begriffe, die die Einbildungskraft erzeugt haben könnte, zu verbessern; allein dies wird doch nicht immer so gänzlich der Fall sein. Durch Erfahrung und Beobachtung mit eigenen Augen, konnte vielleicht mit der Zeit jene Täuschung wirklich verschwinden, und die scheinbare Fürchterlichkeit der Scene zu dem wirklichen Ungemach und Leiden heruntergestimt werden; allein in den der Annehmung jedes Eindrucks von solcher Art so fähigen Gemüthern des schwindlenden grossen Haufens, sind es gewiß nicht blosses Hörensagen und Erzählen allein, welche jene ersten Eindrücke auszulöschen, und ihre Wirkungen zu vertilgen, im Stande sein werden.

Es ist kein gegründeter Einwurf, wenn man sagen wolte, eine solche Entfernung und Zurückhaltung aller Zeugen von der Regierung und Verwaltung eines solchen Instituts, und demjenigen was in demselben vorgeht, könnte leicht die schädliche Folge haben, daß die Vorsteher derselben ihre Macht mißbrauchten, und ihre Züchtlinge bedrückten, ohne eben sehr besorgt sein zu dürfen, daß ihre Betrügereien und Grausamkeiten vor die Ohren des Publikums kommen mögten. Selbst

nicht einmal in England, wo alles, was nur irgend einiges Ansehn von Heimlichkeit und Verborgenheit in der Ausübung der strafenden Gewalt hat, so äusserst verhaßt und Verfassungswidrig ist, könnte dieser Einwurf mit Grunde gemacht werden. Denn erstlich, ist es die Absicht nicht, alle und jede Besuche, ohne Unterschied, zu verwehren; man muß vielmehr nur in der Wahl behutsam sein, und nicht ohne allen Unterschied einen jeglichen Neugierigen, besonders die aus den niedern Classen des Volks nicht zulassen. Und zweitens würden auch die beständigen, regulären, zur Untersuchung eines solchen Hauses bestellten Commissarien oder Visitatoren, allen dergleichen zu befürchtenden nachtheiligen Folgen, gänzlich vorbeugen.

§. 115. Unterstützung des Züchtlings mit Gelde bei seiner Entlassung.

Bei der Entlassung des Züchtlings aus dem Arbeitshause kommen noch drei Punkte in Betrachtung. Zuerst versteht es sich von selbst, daß er seine Kleider, welche, bei seiner Ueberlieferung ins Zuchthaus, gereinigt, mit einer Nummer und Namen versehn, und in gute Verwarung gebracht wurden, insgesamt wieder erhält. Allein dies ist noch lange nicht hinlänglich. Nach einer langen Entfernung und gänzlichen Ausschliessung von der bürgerlichen Gesellschaft, kehrt jetzt der in Freiheit gesetzte Züchtling gleichsam zum zweitenmale in dieselbe wiederum zurück. Seine ehemaligen

Verbindungen sind vielleicht jetzt theils durch Todesfälle, theils durch Veränderung des Aufenthalts zerrissen, seine Bekannte und Freunde ihm fremd geworden; auf alle Fälle wird er sich wenigstens wahrscheinlich in einiger Entfernung von denselben befinden. Und ob wir gleich Ursache haben zu hoffen, daß die Ruchtbarkeit seines Verbrechens und seiner Bestrafung, nach einer solchen ausgestandenen Züchtigung, nicht auf alle und jede Leute wirken, und selbige verhindern werde, ihm irgend einige Beschäftigung und Arbeit zu geben; so kann sie dergleichen nachtheilige Wirkung doch auf viele haben. Ein solcher Unglücklicher, wenn er ganz ohne alle Versorgung oder Unterstützung sein solte, muß alsdann entweder seine Zuflucht zu einem müßigen und elenden Leben in einem Armenhause nehmen, oder betteln, oder verhungern, oder endlich zu einer Lebensart zurückkehren, die jener ähnlich ist, welche ihn vorher an denjenigen Ort der Strafe brachte, den er eben jetzt erst verlassen hat. Das einzige schickliche und sichere Mittel dies alles zu verhüten, ist daher, dem losgelassenen Züchtling, seinen gleichsam zweiten Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft, und sein Fortkommen in derselben, wenigstens für die erste Zeit, durch eine kleine Unterstützung mit Gelde, in etwas zu erleichtern. Zu bedauren ist es nur, daß eine solche Anordnung seltener ist, als es zur Ehre der Menschlichkeit zu wünschen wäre.

§. 116. Zeugnisse eines guten Verhaltens.

Drittens, solten endlich, in eben dieser Absicht, diejenigen, mit deren Betragen man während ihrer Gefangenschaft zufrieden zu sein Ursach gehabt hätte, mit hinlänglichen Zeugnissen ihrer guten Aufführung, und eines gebesserten Lebens versehen werden. Wie aber alsdenn, wenn die Aufführung des Gefangenen so beschaffen gewesen wäre, daß man ihm unmöglich ein solches Zeugniß des Wolverhaltens mit gutem Gewissen ertheilen könnte? Was wäre da zu thun? Würden dergleichen Zeugnisse gar überall nicht, in keinem einzigen Falle, ausgefertigt; so könnte mancher vielleicht es noch wagen, einem losgelassenen Gefangenen Arbeit und Verdienst zu geben, der vielleicht keines guten Zeugnisses mögte würdig gewesen sein. Wäre es aber einmal bekannt, daß dem größten Theile der losgelassenen solche Certificate ertheilt zu werden pflegten; so würde die Verweigerung desselben in der That eben so viel sein, als ein Zeugniß vom Gegentheil, das ist, einer schlechten Aufführung. Und in diesem Falle, würde es nicht sehr wahrscheinlich sein, daß er überall irgendwo einige Beschäftigung erhielte. Die Unterstützung mit Gelde, könnte ihn freilig wol auf eine kurze Zeit bergen, nicht aber gänzlich von jenem eben erwähnten Dilemma retten.

In einem solchen Falle sehe ich nur zwei Auswege vor mir. Der eine wäre, seine Gefangenschaft von neuem auf so lange Zeit zu verlängern,

bis seine bessere Aufführung ihn zu einem guten Zeugnisse berechtigte. Der andere aber, ihn mit Gewalt zum Soldaten zu machen. Ob, und wie weit es mit der dem Kriegsstande anklebenden Ehre bestehen könnte, einen solchen, mit dem Stempel einer noch unausgelöschten Schande gleichsam gebrandmarkten Menschen, den Zutritt in diesen Stand zu verstatten, ist mehr als ich zu bestimmen wagen darf. Auf allen Fall, scheint es kaum schicklich und billig zu sein, ihn vollkommen ehrlichen Leuten gleich zu setzen. Zu hoffen ist es indeß, daß, nach Verlauf einer so strengen und gut eingerichteten Züchtigung, nur sehr wenige Gefangene sein werden, welchen ein solches Zeugniß zu verweigern, nothwendig gefunden werden mögte.

§. 117. Aufseher über Zuchthäuser.

Die Unentbehrlichkeit eigener, zur beständigen Besichtigung und Untersuchung der Zucht- und Arbeitshäuser sowol, als der Gefängnisse, und ihrer Verwaltung bestellter Personen, unter dem Namen der Visitatoren, Inspectoren, oder Aufseher, bedarf keines Beweises.

1) Zwei rechtschaffene, vernünftige, und angesessene Männer solten zu diesem Amte ausgesucht werden.

2) Alle Jahr müßte einer derselben abgehen, und ein anderer an dessen Stelle kommen; keiner aber länger als zwei Jahre hintereinander dieses Amt führen. Nach einer Zwi-

schenzeit von zwei Jahren, könnten indeß dieselben Männer wiederum zu diesem Amte gebraucht werden.

3) Wenigstens einmal alle 14 Tage müßten die Inspektoren das Zuchthaus besuchen.

4) Bei jedem Besuche haben sie folgende Punkte zu beobachten:

a) den Zustand des Gebäudes selbst zu untersuchen,

b) jeden Gefangenen selbst zu sehen und zu sprechen.

c) die Rechnungen des Vorstehers und der anderen Zuchthaus-Bedienten einzusehen.

d) alle Klagen welche das Betragen der Beamten und Bedienten betreffen, anzuhören.

e) wie auch alle Klagen gegen die Gefangenen selbst.

f) und überhaupt die ganze Oeconomie und Verwaltung des Arbeitshauses zu untersuchen.

5) In dieser Absicht müßten die Aufseher oder Inspektoren die Gewalt haben, alle und jede Personen zu verhören.

6) Nicht weniger müssen Sie die Macht haben, Belohnungen und Strafen nach Befinden auszutheilen.

7) Müssen sie von Zeit zu Zeit ihre Berichte, entweder an die Untergerichte, Obergerichte, oder an die Landesregierung (nach Verschiedenheit der Umstände) gehörig abstatten.

8) Könnte ihnen auch endlich eine angemessene Belohnung ausgesetzt werden, im Fall sie diese Bemühung nicht unentgeltlich, aus Patriotismus und Menschenliebe, über sich nehmen wolten. l)

§. 118.

l) In den Königl. Preußischen Landen stehen die Zucht- und Arbeitshäuser unter der Oberaufsicht und Direction der Kriegs- und Domänen-Cammern. — Im Bayreuthischen ist in dieser Absicht eine eigene Zuchthausdeputation niedergesetzt, welche alle obrigkeitliche Gewalt, so viel zur Verwaltung des Zuchthauses nöthig ist, ausübet, und unter welcher zu dem Ende alle und jede Bediente und andere zum Zuchthause gehörige Personen ohne Unterschied stehen. S. Riedels Beschreib. des Bayreuth. Zucht- und Arbeitshauses. Das zellische Zuchthaus hat seine eigenen Inspectoren, welche regelmäßig alle Monat einmal, ausserordentlich aber so oft es nöthig ist, das Zuchthaus besuchen, und sich nach seinem Zustande erkundigen müssen. Uebrigens ist es der Oberaufsicht und Direction der Königlichen Regierung zu Hannover unterworfen. —

Es versteht sich von selbst, daß das Directorium des Zuchthauses beständig von dem jedesmaligen ganzen Zustande desselben, von der Anzahl und Beschaffenheit der Züchtlinge, ihrer Verköstigung, ihren Arbeiten, und deren Ertrage, dem richtigen Eingange der zur Erhaltung des Zuchthauses bestimten Einkünfte, u. s. w. aufs vollständigste und genaueste unterrichtet sein müsse. Zu dieser Absicht dienen Tabellen, wo alle einzelne Punkte unter ihren Rubriken ordentlich und genau eingetragen werden, und auf solche Weise den ganzen jedesmaligen Zustand des Instituts mit einem Blicke übersehen lassen. Sie müssen da, wo ausser dem Oberdirectorio, nach Benthams Vorschlage, noch besondere Inspectoren des Zuchthauses bestellt sind, vom Zuchthaus-Verwalter an diese, und von ihnen ans Oberdirectorium, wo aber solche

In-

§. 118. Alljährige Abwechselung der Aufseher.

Die unter Num. 2 festgesetzte beständige Abwechselung der Inspektoren gründet sich auf bewährten, und in manchen andern Fällen, durch Beispiele bewiesenen Grundsätzen. Daurete das Amt dieser Männer so lange sie lebten, so könnte es leicht dahin kommen, daß die Disciplin, und die ganze Regierung des Hauses, mehr auf der Denkungsart und den Begriffen dieser beiden Leute, als auf festen Grundsätzen und Vorschriften zu beruhen anfinge. Da kein Wetteifer sie belebte, mögten sie vielleicht endlich gefühllos und gleichgültig werden; sie könnten vielleicht eine zu vertraute Bekanntschaft mit dem Aufseher des Zuchthauses oder andern Bedienten bei demselben errichten, und dadurch verleitet werden, der Nachläßsigkeit oder Untreue dieser Leute durch die Finger zu sehn. Sie könnten vielleicht ihr Amt zu einer Finanzsache machen, und die Vortheile desselben als gute jährliche Renten auf zeitlebens ansehen.

Inspectoren fehlen, grade ans Directorium monatlich abgeliefert werden. Muster solcher Tabellen, als: über die Zahl und besondern Umstände der Züchtlinge; eine Verköstigungs-Tabelle; u. s. w. finden sich in Riedels Beschreibung des Bayreuth. Zucht- und Arbeitshauses, und aus dieser beim Herrn Bergius im IX. B. des Poliz. u. Cam. Magaz. am Ende. Zwei andere ähnliche Tabellen über die Schlesischen Zuchthäuser, beim Hn Bergius a. a. Orte. Man vergleiche auch hier, was oben von der Oberaufsicht über die Gefängnisse angeführt worden ist. S. den §. 79. Anmerk. w u. x.

Würden indeß auf der andern Seite die Visitatoren beide auf einmal abgehen, so würden die Neuerwälten für die erste Zeit ganz neu und unerfahren in ihrem Amte sein; und der während jeder Periode gesamlete Vorrath von Erfahrung, würde bei jeder neuen Besetzung immer wieder verlohren gehen. Nach dem vorgeschlagenen Plan aber, wird dieser Fond von Erfahrung sich beständig anhäufen und vergrössern, und bei jeder Abwechselung im Amte, durch den einen Zurückbleibenden unvermindert erhalten, und den Nachfolgern überliefert werden. Zu gleicher Zeit ist auch, durch die Zulassung einer anderweitigen Wahl eines ehemaligen Inspektors, nach einer gewissen Zwischenzeit, ein Weg offen gelassen, sich vorzüglich der Dienste derjenigen zu versichern, welche in Ansehung ihrer Neigung sowol, als ihrer Geschicklichkeit, sich als die tüchtigsten und brauchbarsten zu einem solchen Amte zeigen würden.

Fünfter Abschnitt.

Nachricht von auswärtigen Gefängnissen.

---

§. 119. Einleitung.

Ich war gewillet im Frühjahr 1775, nachdem ich von meiner Reise nach Schottland und Ireland zurückgekommen war, eine Nachricht von unsern englischen Gefängnissen bekannt zu machen. Weil

ich aber vermuthete, daß ich auch auswärts vielleicht manches Nützliche und zu meinem Zweck dienende, samlen könnte, legte ich meine Papiere bei Seite, und machte eine Reise durch Frankreich, Flandern, Holland und Deutschland. Ich schmeichelte mir, meine Mühe sei nicht ganz fruchtlos gewesen; und unternahm diesen letzten Sommer eine zweite Reise in diese Länder, und besuchte auch zugleich die Schweitz.

Ich werde nicht von jedem Gefängniß, welches ich sahe, Nachricht geben, ohne Unterschied, ob es etwas Merkwürdiges und Besonderes habe, oder nicht: dies würde langwierig, und nicht lehrreich genug sein. Auch erwähne ich der Betrügereien nicht, welche ich bemerkte, oder aus den ausweichenden Antworten, und Ausflüchten der Gefängnißwärter zu argwöhnen Ursach hatte.

In meiner Erzählung werde ich der Ordnung meiner letztern Reise folgen, und den Anfang machen mit

I. Frankreich.

§. 120. Von den Gefängnissen in und um Paris überhaupt.

In und nahe bei Paris sind folgende Gefängnisse: die Conciergerie; Grand- und Petit Chatelet; Fort l'Eveque; Bicetre, und einige andere.

Meine erste Frage in jedem Gefängnisse war gemeiniglich: „Ob der Kerkermeister, oder Gefängnißwärter im Hause selbst wohne?". Und die Antwort war beständig: „Ja,".

Die meisten Gefängnisse in der Stadt haben drei bis vier Thore, von vier bis vier ein halb Fuß hoch, durch einen kleinen Vorplatz oder Hof von einander abgesondert. Innerhalb des innern Thores ist in einigen Gefängnissen ein Drehkreuz, oder Triller, wodurch nur eine Person auf einmal durchpaßiren kann. Die Menge und Niedrigkeit der Thore, (denn bei jedem muß man sich bücken) und die Drehkreuze, verhindern sehr wirksam das Hinauswischen der Gefangenen.

In den meisten Gefängnissen sind fünf bis sechs Schliesser; zwei oder drei nämlich bei den Thoren; einer, der im Hofe herumgeht, um das Bereden und Complottiren der Gefangenen zu verhüten, (ein Umstand, auf den die französischen Gefängnißwärter sehr aufmerksam sind); einer im Quartier der Weibspersonen; und einer, der täglich ausserhalb des Gefängnisses, oder sonst unbeschäftigt ist. Dies letzte geht unter ihnen um. Es ist ihnen bei scharfer Strafe untersagt, irgend etwas, grade zu oder auf andere Weise, unter welchem Vorwand es auch sei, von den Gefangenen anzunehmen. Der Kerkermeister ist verbunden sie zu speisen, und einem jeden von ihnen wenigstens hundert Livres des Jahrs zu geben.

Ich wunderte mich sehr, keinen einzigen Gefangenen in Ketten zu sehn. Kein Gefängnißwärter darf, wie ich hörte, einen Gefangenen, ohne ausdrücklichen Befehl des Gerichts, damit belegen. Und doch waren in einigen der Gefängnisse mehr Delinquenten, als in irgend einem in

London. Wie ich zum erstenmale da war, war die Anzahl durch einen Aufstand wegen Getraidemangels, sehr gewachsen. Vielleicht wird der Leser den Augenblick Grund finden zu schliessen, daß die Einrichtung und Art der Verwaltung der Gefängnisse, die gefängliche Haft erträglicher, und die Ketten entberlich machen. Und wirklich, schon das blosse Ansehn der Gefangenen in den meisten Kerkern, ist ein redender Beweiß, daß man sie als Menschen behandle.

Die meisten Höfe sind gepflastert; und werden drei bis viermal des Tages gewaschen. Kaum kann man sichs vorstellen, wie sehr dies die Luft der obern Zimmer erfrische. Ich fühlte es sehr merklich zu verschiedenenmalen, wie ich mich in den Kammern befand; und ein Engländer, welcher das Unglück hatte, ein Gefangener zu sein, machte dieselbe Bemerkung. Selten oder gar nicht fand ich in irgend einem französischen Gefängniß jenen unangenehmen, schädlichen Geruch, den ich in den englischen Gefängnissen oft bemerkt habe. Oft hielt ich diese Gefängnißhöfe für die reinlichsten Plätze in ganz Paris. Ein Umstand, welcher ausser der Menge von Schliessern, sehr viel dazu beiträgt, ist der, daß die meisten Gefängnisse an einem Flusse liegen.

Die Gefangenen, besonders Delinquenten, besuchen täglich, in Begleitung des Kerkermeisters, oder eines Schliessers, die Messe. Protestanten werden hievon dispensirt. So lange der Gottes-

dienst dauret, wird kein Fremder ins Gefängniß gelassen.

§. 121. Fortsetzung.

Da verurtheilte Verbrecher gemeiniglich die Maske ablegen, aller Zurückhaltung und Schaam entsagen, und durch Erzählung ihrer mannigfaltigen Abendtheuer und glücklichen Unternehmungen gefährliche Lehrer der jungen und ungeübten Uebelthäter werden; so ist man besorgt gewesen, diesem Uebel dadurch vorzubeugen, daß man die auf die Galleren verurtheilten Missethäter sogleich in ein besonders Gefängniß, Port de St Bernard, wegschaft; wo sie so lange verwahret werden, bis daselbst eine zum Absenden hinlängliche Anzahl versamlet ist. Einige bleiben viele Monate lang dort; allein der Zeitpunkt der ihnen bestimten Strafe fängt gleich zwei Tage nach dem Urtheil an zu laufen. Ich erfuhr, daß acht oder vierzehn Tage vor meiner Anwesenheit daselbst, etwa zwei hundert aus diesem Gefängniß nach Marseille und Toulon abgegangen waren.

Um die häufigen Folgen der Verzweifelung zu verhüten, ist kein einziger, von einem Untergericht zum Tode Verurtheilter, ohne alle Hofnung des Lebens, bis das Parlament, an welches er gemeiniglich appellirt, das Urtheil bestätigt, oder umstößt: und nie erfährt der Inquisit die Entscheidung des Parlaments eher, als am Morgen desjenigen Tages, an welchen er seine Strafe leiden soll. Alsdenn erst wird die Bestätigung des

ersten Urtheils publicirt, und auf den Strassen verkauft.

Die Gefangenzimmer werden nach Verschiedenheit der Jahrszeit, bald um sechs, bald um sieben Uhr des Morgens geöfnet, und zu denselben Stunden am Abend wiederum verschlossen. Schuldnern wird des Abends eine Stunde mehr gestattet. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Müßiggang und langes Schlafen, oft die Ursachen des Scorbuts und anderer Krankheiten sind. — Das weibliche Geschlecht wird gänzlich von dem männlichen abgesondert. Wo nur ein Hofplatz ist, wie in der Conciergerie, haben die Mannspersonen einen Theil des Tages, die Weiber einen andern Theil desselben den Gebrauch davon. Vor dem Brande im Januar 1776 war die Conciergerie das geräumigste Gefängniß in der Stadt; jetzt aber ist le Grand Chatelet grösser, und hat mehr Gefangene, nämlich 371. In der Conciergerie und Petit Chatelet bemerkte ich, daß man zu den Krankenzimmern die obersten Zimmer im Hause gewählt hatte: die beste Lage, wie einer der Gefängnißwärter bemerkte, sowol in Ansehung der Luft, als zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten. Männer und Weiber hatten abgesonderte Krankenstuben.

Einem neuankommenden Gefangenen etwas unter dem Namen des Eintrittsgeldes oder Garnisch, unter welchem Vorwand es auch sei, abzufordern, und ihm in dieser Absicht seine Kleider wegzunehmen und zurückzuhalten, ist aufs schärf-

ste, und bei Strafe einer vierzehntägigen Einsperrung in ein finstres Loch, oder irgend einer andern Ahndung, verboten.

§. 122. Vorsorge für Gesundheit und Reinlichkeit. Milde Stiftungen.

Das tägliche Deputat der Verbrecher ist ein und ein halbes Pfund gutes Brod, und etwas Suppe. Weder die Suppe, noch irgend eine andere Speise, wird im Gefängniß selbst zubereitet. Sie empfangen wöchentlich einmal reine Wäsche; von einer Gesellschaft, die ums Jahr 1753 errichtet wurde. Die Gelegenheit dazu war die Ueberhandnehmung des Scorbuts. Man fand, daß diese Seuche in den Gefängnissen entspringe, und sich ins Hotel Dieu verbreitete, wohin die damit behafteten Kranken gebracht wurden. Man hielt allgemein den Mangel an Reinlichkeit in den Gefängnissen für die Ursache derselben, indem mehrere der Gefangenen ihre Wäsche seit mehrern Monaten nicht gewechselt, und die gesundesten neuen Ankömlinge, die zu ihnen ins Zimmer gesetzt wurden, angesteckt hatten. Achthundert lagen auf einmal an dieser Seuche im Hospital St. Louis krank, wohin alle im Hotel Dieu damit behafteten, gleichfalls noch hingebracht worden waren. Durch des Abbe Breton's Bemühungen, wurde ein Fond, zur wöchentlichen Versorgung der Gefangenen mit reiner Wäsche, errichtet. Dies that der Krankheit in diesem Gefängnisse nachdrücklichen Einhalt. Viele traten in der Folge

dieser Gesellschaft bei; der König und die Königin beehrten dieselbe mit ihren Beiträgen; endlich dehnte diese milde Stiftung ihren Plan auch über drei andere Gefängnisse aus; so daß zuletzt eine Anzahl von siebenhundert Gefangenen auf dieselbe Weise versorgt, und ein zu diesem Zweck hinreichender Vorrath von fünftausend Hemden zusammen gebracht wurde. Die ältern Gefangenen haben die im Gefängniß sich befindende Wäsche unter Händen; sie nehmen sie in Empfang, und liefern sie wieder aus; und erhalten dafür von der Gesellschaft eine kleine Belohnung. Sie dauret noch jetzt fort. m)

m) Eigentlich sind zwei dergleichen verschiedene wolthätige Gesellschaften, (Compagnies de Charité,) eine für Schuldner, die andere für Verbrecher. Jedes einzelne Gefängniß hat seine eigene Tresoriere, welche die für die Gefangenen bestimten milden Gaben empfängt, sie austheilt, die Gefangenen täglich mit Speise versorgt, u. s. w. Alle Tresorieres der einzelnen Gefängnisse stehen unter einer Tresoriere generale, welche immer eine Dame vom Stande ist. Sie veranstaltet jährlich eine allgemeine Almosen-Samlung für alle Gefangene, in einer gewissen Kirche, bei welcher Gelegenheit von irgend einem berühmten Geistlichen eine Predigt gehalten wird. Die eingekommenen Gaben werden sodann von der Tresoriere generale an die Tresorieres der einzelnen Gefängnisse ausgetheilt. Die wolthätige Gesellschaft für Schuldner ist von dieser verschieden. Seit langer Zeit ist das Haupt dieser Gesellschaft beständig der Procureur General des Parlaments gewesen. Sie existirt zu Paris, und zwar schon seit länger als einem Jahrhundert, und hat die angesehensten Personen zu ihren Mitgliedern. Keiner kann ohne die Einwilligung der Gesellschaft in selbige treten. Sie versamlet sich fast alle Montage. Der König giebt jährlich einen an-

Ausserdem findet sich kaum ein Gefängniß in der Stadt, welches nicht seine Gönnerin, Wolthäterin oder Beschützerin, n) hätte; nämlich eine Dame vom Stande, welche freiwillig für die gehörige Wartung und Pflege der Kranken Sorge trägt; ihnen Feurung giebt; diese, und die Verbrecher in den Kerkern, mit Wäsche versieht, und überhaupt den Gefangenen viele kleine Gefälligkeiten erzeigt; nicht weniger auch, durch ihre Bemühungen und Vorbitte, andere zu ähnlicher Mildthätigkeit bewegt.

Auch ist jährlich in einem jeden Gefängniß etwas, so den englischen sogenannten Charity-Sermons (oder Almosenpredigten) ähnlich ist; nämlich öffentlicher Gottesdienst in der Capelle, und Collecte für die Gefangenen.

§. 123. Genaue Disciplin in den französischen Gefängnissen.

Alle Anordnungen und Verhaltungsregeln werden am ersten Sontag jedes Monats, den Gefangenen vom Caplan in der Capelle vorgelesen, und hängen im Gefängniß zu Jedermanns Einsicht.

sehnlichen Beitrag dazu. Die jährlichen Einkünfte dieser Gesellschaft, die sich gleichfalls über alle Gefängnisse erstreckt, und unter dem Schutze des Parlaments steht, sind beträchtlich; man rechnet, daß sie alljährlich wenigstens hundert Schuldner aus dem Gefängniß erlöse, und zwar meist durch Abfindung mit den Gläubigern. — Mehrere Nachrichten von diesen höchst nützlichen Instituten findet man in dem Code de la Police — Par M. *Duchesne* (à Paris, 1761. 8.) Seconde Partie, p. 180. u. ff.

n) Trésorieres, ou Dames de Charité.

Scharfe Verordnungen gegen das Zerreissen oder Beschädigen derselben.

Die in den französischen Gefängnissen beobachtete Disciplin, ist so strenge und genau, daß beim letzten Brande in der Conciergerie, die zahlreiche Menge der Gefangenen ohne die geringste Unordnung, und ohne daß auch nur ein einziger entwischte, aus diesem Gefängniß in ein anderes gebracht wurde. Es finden sich gute Verordnungen zur Erhaltung der Ruhe in den Gefängnissen; zur Unterdrückung der Ruchlosigkeit; Verbote für Gefängnißwärter und Schliesser, gegen die übele Behandlung der Gefangenen durch Schlagen und dgl. *) Ferner ist ihnen untersagt, den Gefangenen Wein und andere starke Getränke in solchem Maasse zukommen zu lassen, daß dadurch Ausschweifungen und Völlerei verursacht werden könnten.

*) M. *Guy du Rousseaud de la Combe* Traité des matieres criminelles, (à Paris, 1769 4.) p. 339. der 6. Ausgabe, führt ein Arret des Parlaments aus dem vorigen Jahrhundert an, welches einen Gefangenwärter zum Galgen verurtheilte, weil er einen Gefangenen hatte verhungern lassen. — * Daß es in solchen Fällen bis zur Todesstrafe kommen könne, sieht man aus einem ähnlichen Beispiele, wovon die Geschichte, aus den Gerichtsakten, unter dem Titel: Facti Species in causa der königl. und fürstl. Obersachwaltern, Anklägern, wider Herrn Heinrich Rantzau auf Bürau, Inquisitum und Angeklagten rc. im Jahr 1726 durch den Druck bekannt gemacht wurde. Ein Beispiel der unmenschlichsten, und fast alle Glaubwürdigkeit übersteigenden Grausamkeit und Tyrannei.

Man erlaubt den Gefängnißwärtern verschiedene Sachen zu verkaufen; allein Beschaffenheit, Menge, und Preis der Dinge, müssen den Polizeiverordnungen gemäß sein.

Gefängnißwärter und Schliesser sind gehalten, wenigstens einmal des Tages alle Gefängnisse zu besuchen.

§. 124. Unterirdische Kerker.

Es war mir leid, die Menschlichkeit, welche in den eben erwähnten und andern vortreflichen Einrichtungen so sehr in die Augen fallend ist, in einem Punkte gänzlich zu vermissen, in der Beibehaltung der unterirdischen Kerker nämlich, welche ganz finster, und über alle Vorstellung scheuslich und grauenvoll sind. p) Die Unglücklichen sitzen

p) Im deutschen Merkur (1778) viertes Vierteljahr, (S. 23. u. f.) kommt unter den Auszügen aus Predigten, vor dem jetzt regierenden Könige von Frankreich gehalten, auch folgende Stelle aus einer Predigt vor: „Die Beschaffenheit der Gefängnisse in Ihrem Reiche muß dem Unempfindlichsten, der sie besucht, Thränen auspressen. Ein Ort der Verwahrung kann ohne die entsetzlichste Ungerechtigkeit nicht ein Aufenthalt der Verzweiflung werden. Auch bemühen sich die Obrigkeiten des Landes, den Zustand der Unglücklichen daselbst zu erleichtern; aber der Mittel beraubt, welche die Verbesserung jener vergifteter Hölen erfodert, haben sie nichts, als ein finsteres Stillschweigen, den Klagen der Elenden entgegen zu setzen. Ja, Herr! ich habe der Elenden gesehen, — mein Eifer zwingt mich, wie den heiligen Apostel, daß ich mein Amt ehre — ja, ich hab' ihrer gesehen, die, in jenen scheuslichen Hölen voll ansteckender Seuche, ganz mit Aussatz bedeckt, in unsern Armen den glücklichen

in diesen Wochen, ja Monatelang Tag und Nacht eingesperrt. Die Gefängnißwärter besuchen selbige täglich; finden sie Kranke darin; so müssen sie es dem Arzt und Chirurgus melden, welche sie besuchen, und, wenns nöthig sein solte, sie in gesundere Zimmer bringen lassen, bis sie wieder hergestellt sind.

§. 125. Das Amt eines Gefangenwärters ist nicht käuflich. Einrichtung in Ansehung der Schuldner.

Die Gefangenwärter kaufen ihre Stellen nicht, und werden dadurch also nicht in Verführung gesetzt, die Gefangenen zu bedrücken. Um allen Vorwand dazu aus dem Wege zu räumen, sind alle Abgaben, welche der Krone von solchen Bedienungen entrichtet werden mußten, erlassen, und die Verpachtungen derselben aufgehoben worden.

Die Anzahl der Schuldner ist sehr geringe. Unter 202 Gefangenen in der Conciergerie waren nur sechs Schuldner. In verschiedenen andern Gefängnissen befanden sich einige wenige mehr. Dies ist vielleicht eine Wirkung folgender

Augenblick segneten, wo man sie endlich zur Todesstrafe hinausführte. Grosser Gott! unter einem guten Fürsten Unterthanen, denen der Richtplatz eine Wohlthat ist! Unvergeßlicher Tag! sei mir gesegnet! Vollzogen ist das Gelübde meines Herzens: ich habe die Last eines so schweren Kummers von mir ab in den Schoos des besten Monarchen niedergelegt." —

Wenn ein Geistlicher, von der Canzel, vor seinem Könige, zu seinem Könige so redet; so muß es doch wol warlich weit gekommen sein!

heilsamen Verordnungen. Jeder Gerichtsdiener, der einen Schuldner arretirt, und ins Gefängniß wirft, muß dem Gefängnißwärter auf einen Monat im voraus das Beköstigungsgeld mit zehn Livres, zehn Sous, bezahlen; und wird dieselbe Summe nicht innerhalb vierzehn Tagen, nach Verlauf eines jeglichen Monats, wiederum erlegt; so wird der Schuldner auf freien Fuß gesetzt. Ausserdem bezahlt der Schuldner keine Arretirungskosten u. dgl. Der Gläubiger muß alles stehen, selbst die durch Krankheit oder Tod des Schuldners verursachte Kosten.

§. 126. Gefängnißdeputationen. Loslassung der in Verhaft sitzenden Schuldner.

Da auch die beste Anordnungen Mißbräuchen ausgesetzt sind; so ist durchs blosse Dasein guter Gesetze noch wenig für die Gefangenen gesorgt. Es muß auch über die Befolgung derselben sorgfältig gehalten werden. Die Sûbstitûts dû Procûreur General (Mitglieder des Grand Conseil, eines Obergerichtshofes für ganz Frankreich) besuchen die Gefängnisse einmal wöchentlich; sich nach der Befolgung der Vorschriften zu erkundigen; die Klagen der Gefangenen anzuhören; zu sehen, ob die Kranken gehörig besorgt werden u. dgl. Ausserdem schickt das Pariser Parlament fünfmal im Jahr eine Deputation in alle Gefängnisse, welche aus zwei bis drei Conseillers, (Räthen) einem Sûbstitût des Procureur General, und zwei Greffiers (Gerichtschreibern) besteht.

Die Ankunft dieser Deputation wird durch Knaben angekündigt, die, ob sie gleich selbst keiner Vergehungen wegen in Verhaft sind, doch zu kleinen Ausrichtungen im Gefängniß gebraucht werden. Diese gehen durch den Hof, und in jedes Zimmer, und rufen die Ankunft der Deputation laut aus. Die Deputirten begeben sich, ohne Beisein des Gefängnißwärters oder Schliessers, in jedes Zimmer, und jeden Kerker, und fragen

1. die Gefangenen, jeden besonders, ob sie sich auf irgend einige Art über den Gefängnißwärter oder seine Bediente zu beklagen hätten. Niemals aber bekümmern sie sich um solche, die auf königlichen Befehl, (Lettre de cachet) gefänglich eingezogen sind.
2. nehmen sie Bittschriften von solchen an, die zu lange im Gefängniß haben zubringen müssen, ohne daß ihre Sache untersucht worden.
3. In Schuldsachen, die nicht über tausend Livres betragen, nehmen sie den dritten Theil der Schuld für die Gläubiger in Empfang, wenn der Schuldner nicht mehr aufbringen kann, als dies. Wie sie ihn der übrigen zwei drittheil der Schuld entledigen, will ich gleich zeigen. Sie merken sich alle diese Punkte an, und statten dem Parlament, ein oder ein paar Tage nach desselben öffentlicher Versamlung, Bericht davon ab. In Absicht derjenigen Gefangenen, deren Sache noch nicht zur Untersuchung gekommen ist,

befielt das Parlament gemeiniglich dem Procureur General, im Namen des Parlaments, ein Schreiben an die Unterrichter ergehen zu lassen, und nach der Ursache der Verzögerung zu fragen, oder Beschleunigung anzubefehlen. Ist ein Gefangener freigesprochen; so wird er innerhalb vier und zwanzig Stunden auf freien Fuß gesetzt.

Die französischen Gesetze lassen, der Regel nach, einen Schuldner nicht ohne Bewilligung seines Gläubigers zur Cautionsleistung zu. Allein im oben erwähnten Falle, nöthigt das Parlament die Gläubiger, für das, was die Summe von zwei tausend Livres übersteigt, Caution anzunehmen. Und selbst diese Caution scheint eine blosse Formalität zu sein, da man oft Leute zu Bürgen stellt, die nichts weniger denn sicher und begütert sind. Ich glaube, daß hierüber kein bestimtes Gesetz vorhanden ist, sondern daß es vielmehr eine alte lange hergebrachte Gewohnheit sei; indem das Parlament für jeden einzelnen Fall, der sich zuträgt, eine neue Verordnung macht. In Frankreich giebts keine Insolventenakten.

Die Deputirten geben keinen Klagen des Gefangenwärters gegen seine Gefangenen Gehör. Hat er welche, so muß er sich damit an den Obrichter wenden, auf dessen Befehl der Gefangene eingezogen wurde. Geschah dies auf Befehl des Königs, so wendet er sich an den Lieutenant-General de Police. Ausser der jetzt erwähnten Gefäng-

fängniß=Deputation, setzt das Parlament noch aus seinen eigenen Mitteln einen Rath, für jedes Gefängniß. Man wählt hiezu beständig einen Mann von Vermögen, und gutem Charakter; er heißt: Commissaire de la Prison. Sein Geschäft ist dem Geschäft der Deputation sehr ähnlich, und sein Amt beständig. Aus häufigen Unterredungen mit Gefangenen erfuhr ich, daß diese Beamte sehr leutselig gegen die Unglücklichen sind. Sie können, so wie das Parlament, die Gläubiger zwingen, ein Urtheil einer Schuld unter zwei tausend Livres anzunehmen; allein sie bedienen sich dieser Gewalt mit vieler Vorsicht.

§. 127. Bicetre.

Das Gefängniß Bicetre liegt auf einer kleinen Anhöhe, etwa zwei Meilen von Paris. Wäre es bloß Gefängniß, so würde ichs ein ungeheures Gefängniß nennen. Allein es ist in der That eine Art eines allgemeinen Hospitals fürs männliche Geschlecht, wie das Hospital General fürs weibliche. Von mehr als vier tausend Menschen, die innerhalb der Mauren desselben sich befinden, sind nicht die Hälfte Gefangene. Der größte Theil sind: Arme, welche eine grobe braune Uniform tragen, und so elend aussehn, wie die Armen in einigen englischen Werkhäusern auf dem Lande; Ferner Verrückte, und Venerische Kranke männlichen Geschlechts. Jede dieser verschiedenen Classen von Menschen hat ihren eigenen Hof, und von

den andern, wie auch von den Gefangenen, abgesonderte Zimmer. Sie sitzen in kleinen Gemächern, deren einige nur acht Quadratfuß groß sind. Ich zählte die Fenster an der einen Seite des Gefängnisses, und berechnete daraus, daß die Anzahl dieser kleinen Gemächer etwa fünf hundert sein müsse. In jedem derselben ist nur ein Gefangener. Diese bezahlen für ihren Tisch jährlich zwei hundert Livres. Ausserdem sind noch zwei andere grosse Zimmer, La Force genannt, an der andern Seite des Hofes, La Cour Royale, welche voll von Gefangenen sind. Ueber diesen zwei Zimmern ist ein allgemeines Lazareth, und über demselben noch ein besonderes, für solche die mit dem Scorbut behaftet sind; eine sehr gemeine, und für die Gefangenen unglückliche Krankheit.

In der Mitte vom La Cour Royale sind acht fürchterliche unterirdische Kerker, sechzehn Stufen tief unter der Erde; jeder etwa dreizehn Fuß lang, und neun breit, mit zwei starken Thüren, drei in der Mauer befestigten Ketten, und einer von Steinen ausgemauerten Luftröhre in der Ecke eines jeden Behältnisses, versehen. Aus der Lage dieser scheuslichen Hölen, und den Schwürigkeiten welche ich fand, hineingelassen zu werden, schliesse ich, daß schwerlich irgend ein anderer Fremder sie je gesehen hat. Dies ist die Ursache, weswegen ich diese Partikularie so genau angeführt habe, und, wie ich hoffe, auch der Grund, aus welchem man selbige entschuldigen wird.

Die Gefangenen machen hier Strohbüchsen, Zahnstocher u. dgl. und verkaufen sie an Fremde. Ich betrachtete die Mannspersonen mit einiger Aufmerksamkeit, und beobachtete in den Mienen mancher eine gewisse gesetzte Melancholie; viele andere sahen sehr kränklich aus. Dies Gefängniß scheint nicht so gut verwaltet zu werden, wie die in der Stadt. Es ist sehr schmutzig; die Zimmer haben keine Kamine oder Oefen, und bei der strengen Kälte im letzten Winter, kamen dadurch mehrere hundert ums Leben.

Ueberfluß an Wasser hielt man so wichtig, daß sich hier ein steinerner Brunnen findet, der eine wahre Seltenheit ist. Er wurde im Jahr 1735 erbauet, hat funfzehn Fuß im Durchmesser, und ist beinahe siebenzig Yards *) tief. Die beiden Eimer halten jeder etwa drei Hogsheads **) Wasser. Sie werden durch Pferde aufgewunden, und ergiessen sich in ein Reservoir, vier und sechzig Quadratfuß gros, und neun Fuß tief. In fünf Minuten wird der Eimer heraufgezogen. Die Pferde arbeiten sechszehn Stunden täglich, selbst den Sontag nicht ausgenommen, und ziehen täglich gegen fünfhundert Hogsheads Wasser herauf. Drei Pferde arbeiten auf einmal, und zwölfe werden zu diesem Behuf gehalten.

*) Oder 210 Lond. Fuß.

**) Ein Hogshead ist etwa 66 Stübchen nach Hamb. Maas.

§. 128. Hopital = General.

Das Hopital • General ist für Weiber und Mädchen. Die letztern werden zu den feinesten Stickarbeiten gebraucht. Viele Arme. Eine Schwesterschaft von Nonnen. Viele Verbrecher, ganz abgesondert von andern, die kein Fremder zu sehn kriegt. Das Haus schien reinlicher zu sein, und besser gewartet und besorgt zu werden, als Bicetre.

§. 129. Bastille.

Einigen meiner Leser würden vielleicht verschiedene Nachrichten von der so berüchtigten Bastille nicht unangenehm sein. Allein, alles was ich ihnen von derselben erzählen kann, ist, daß ich stark ans äussere Thor anklopfte, und darauf, die Wache vorbei, weiter vorwärts, nach der Zugbrücke vor dem Eingang der Vestung zu ging. Ich betrachtete eine Weile dies Gebäude, welches rund ist, und von einem Graben umgeben wird. Kein einziges Fenster geht vorn heraus, sondern alle hinten hinaus, auf einen kleinen freien Platz; und wenn man den Staatsgefangenen auch einmal erlaubt frische Luft zu schöpfen; so darf es doch nirgend anders, als auf dem platten, mit einem Bleiboden versehenen Dache des Gebäudes geschehen, welches hohe Brustwehren hat. Während ich da stand, und diese finstre Wohnung beschaute, kam ein Officier aus der Vestung sehr bestürzt heraus, und nöthigte mich, mich durch die stumme Wache zurückzubegeben; und so erreichte ich diejenige Freiheit wieder, welche zu ge-

winnen, für den, welchen diese Mauren einschlies- sen, fast an Unmöglichkeit gränzt.

Viele meiner Leser, welche die strikte französische Polizei kennen, würden vermuthet haben, daß die andern Gefängnisse einem Fremden eben so unzugänglich gewesen sein würden, als die Bastille. In der That waren auch meine ersten Bemühungen um Zutritt in das Grand Chatelet fruchtlos. Zum Glück aber erinnerte ich mich des zehnten Artikels eines Arret von 1717 q) und bezog mich auf denselben vor dem Commissaire de la Prison an den man mich gewiesen hatte. Vermöge desselben erhielt ich Zutritt, sowol zu diesem Gefängniß, als zum Petit Chatelet und Fort l'Eveque, und hatte Gelegenheit fast jeden einzelnen Gefangenen in denselben zu sehen.

§. 130. Gefängnisse in den Provinzen.

In den Gefängnissen der Provinzen fand ich wenig, das zur Vermeidung oder Nachahmung, verdiente bemerkt zu werden, welches nicht schon bei Paris vorgekommen wäre. Sie haben gleichfalls mildthätige Gönner und Gönnerinnen. Die Aufsicht über dieselben scheint hier nicht so ge-

q) Dieser Artikel lautet folgendermassen: Les Geoliers conduiront les personnes qui viendront faire des charités dans les lieux de la prison où elles desireront les distribuer, ce qu'elles pourront faire elles-memes sur le preau ou dans la Cour; mais les aumones ne pourront etre distribuées dans les cachots noirs, que par les mains du Geolier, en présence des personnes qui les porteront. *

nau und sorgfältig zu sein, als in Paris; obgleich die zu Regulierung sowol der Gefängnisse in Paris, als in den Provinzen, gemachten Parlamentsakten, in den meisten Stücken mit einander übereinkommen, und beide vom Jahr 1717 sind. r) Sie sind mit gesunder Beurtheilungskraft, und genauer Kenntniß eines so complicirten Gegenstandes entworfen. Viele Punkte fand ich übereinstimmend mit den Gesetzen andrer Nationen; ob aber die französischen Parlamentsschlüsse jene copirt haben, oder umgekehrt, kann ich nicht bestimmen.

Der 32. Artikel der Parlamentsakte für die Provinzen befiehlt: daß die Gefängnisse „au raiz de chaussée" s) mit der Erde gleich, sein sollen. Nichts destoweniger sah ich zu Chalons, und einigen andern Städten, viele Gefangene in unterirdischen Kerkern, die zwar geräumiger, allein in andern Betracht nicht viel besser als die zu Paris

r) Sie sind in 4. gedruckt. Die Parlamentsakte für die Stadt Paris selbst ist vom 18. Jun. 1717, und enthält 39 Artikel. Ihr Titel ist: Arret de la Cour de Parlement, portant Reglement general pour les Prisons, droits et fonctions des Greffiers des Geoles, Geoliers, et Guichetiers des dites Prisons: Avec le Tarif des droits attribuez aux dits Geoliers. Das Parlamentsarret für die Provinzen ist vom 1. Sept. hat denselben Titel, den Tarif ausgenommen, und enthält 33 Artikel. *

s) Die Grundlage hievon war wahrscheinlich der erste Artikel von Gefängnissen, in der vortreflichen Criminalverordnung Ludwigs des 14. vom Jahr 1670, welche die Gefängnisse so einzurichten befiehlt, „daß der Gesundheit der Gefangenen daraus kein Nachtheil erwachse." *

waren. In den vier scheuslichen Löchern des Gefängnisses de St. Joseph, einem ehemaligen Kloster, zu Lyons, waren im Junius 1776, neun und zwanzig Missethäter. Die Hitze in denselben war so schrecklich, daß wenige von ihnen mehr trugen, als ihre Hemde. Einige derselben waren krank, kein einziger sahe gesund aus. Zum Pierreeize, einem Staatsgefängniß zu Lyons, steigt man auf mehr denn zwei hundert Stufen hinan. Ich unterredete mich mit einem von den wenigen sich dort befindenden Gefangenen, welcher mir sagte, er sei schon im funfzigsten Jahre seiner Gefangenschaft. t)

t) Ham, eine kleine Stadt in Piccardie, hat eins der stärksten Schlösser, welches mit Recht die kleine Bastille genannt werden kann. Es ist voll von Staatsgefangenen und Schuldnern. Der ungeheure Thurm, womit er versehn ist, hat sechs und dreißig Fuß dicke Mauren. Höhe und Umfang desselben sind verhältnißmäßig gros. Er wurde vom Connetable de St. Paul in der Absicht erbauet, um seinen Herrn, König Carl den 6. in denselben einzukerkern. Allein das Loos traf den Connetable selbst, welcher viele Jahre in demselben zubringen, und sein Leben darin beschliessen mußte. In diesem Thurm findet sich noch jetzt ein gräsliches finsteres Loch, welches mit einer Fallthüre versehen, und von den Franzosen Oubliettes genannt wird. Die Einrichtung dieser unmenschlichen Erfindung ist so beschaffen, daß, wenn der Gefangene sich einmal in demselben befindet, es durch den Bau, und Mechanismus desselben gänzlich unmöglich wird, es wiederum zu öffnen; welches auch überdem zu keiner Absicht dienen würde, als den Körper in Stücke zermalmet und zerschnitten zu sehn. Vormals waren in diesem Schlosse drei dergleichen Oublietten. Jetzt ist nur noch eine übrig; in der Bastille sind indeß

Ich verweile mich vielleicht zu lange bei Frankreich. Allein ich kann es nicht eher verlassen, ohne mich noch einige Augenblicke länger bei Lyons aufzuhalten, um eine kurze Nachricht von dem dasigen Hospital zu geben.

§. 131. Hotel = Dieu.

L' Hotel-Dieu liegt an der Rhone. Das Hauptgebäude ist in Form eines Kreutzes gebaut, und hat nach beiden Richtungen, von einem Ende zum andern, beinahe drei hundert Fuß. Die Zimmer sind zwei und dreißig Fuß weit, und fünf und zwanzig hoch, mit Oefnungen zwischen den Querbalken und der Decke des Zimmers, und zwei

noch mehrere. Wenn ein Verbrecher dieses fürchterlichen Todes sterben soll, (er mag indeß vielleicht nicht sehr schmerzhaft sein) so wird er vorher nicht das geringste davon gewahr, sondern wird, so wie er in das Zimmer, oder auf die Fallthüre tritt, auf einmal überrascht, und stürzt hinab. Es ist indeß leicht zu vermuthen, daß keine andere, als nur solche, die sich die schwersten Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, dieses Todes sterben. — Die Staatsgefangenen in der Bastille wohnen nicht nur gut, sondern werden auch reichlich und gut gespeiset. —

Ein Irländischer Officier, wurde vor kurzem, nachdem er sieben und zwanzig Jahre in der Bastille gefangen gesessen hatte, wiederum auf freien Fuß gesetzt. Und ob er gleich eine grosse Summe Geldes, welche er kurz vor seiner Gefangensetzung irgendwo verborgen hatte, an demselben Orte wieder vorfand, versicherte er doch einen gewissen Hauptmann C*** vom Fitz-James Regiment, daß er, da er seine Bekanntschaft mit der Welt sowol als mit den Menschen überlebt hätte, jetzt gern in die Bastille wiederum zurückkehren würde. *Phil. Thicknesse's* Journey through France et Part of Spain. (Lond, 1777. 2 Vol. 8.) Vol. II. p. 100. 104. 105.

Reihen Fenster; viele Fenster haben zwei Flügel. In jedem Zimmer sind drei Reihen eiserner Bettstellen. Unter einer Kuppel, im Mittelpunkt des Hauses, ist ein achteckigter Altar, der aus jedem Theile des kreuzförmigen Gebäudes sichtbar ist. Die Betstunde, welche zweimal wöchentlich gehalten wird, kann durch alle Säle gehört werden. Dieser Theil des Gebäudes ist für Fieberkranke. Für Kindbetterinnen, Verwundete, Fündlinge, und Wahnsinnige sind andere abgesonderte Säle. Ausserdem noch ein Zimmer zu chirurgischen Operationen. Die Kreutzhallen sind so luftig, daß sie der Gesundheit nicht im geringsten nachtheilig sind. Und doch sind in einem andern Theile oben im Hause zwei grosse noch luftigere und anmuthigere Zimmer, sogenannte Chambres de Convalescence: *) in diese bringt man Patienten die auf der Besserung sind, und die, welche ich in denselben sahe, versicherten mir, diese Genesungszimmer wären sehr erfrischend. Sie kommen zum Essen in einen Speisesaal hinunter. — Diese Zimmer bewirken bald die völlige Wiederherstellung des Patienten, und scheinen ein vortrefliches Verwahrungsmittel gegen das langsame hektische Fieber zu sein, worüber die englischen Hospital-Aerzte sich so häufig beklagen.

*) Etwas diesen Chambres de Convalescence ähnliches, schlägt gleichfalls *Aikin* in seinen Thoughts on Hospitals vor, in welchen er auch räth, alle Patienten, die im Stande wären ausser dem Bette zu sein, in grossen luftigen Sälen den Tag über zubringen zu lassen. *

Dies Hospital war im Ganzen reinlich und ruhig. Es sind acht Capläne, neun Aerzte und Wundärzte, und zwölf Schwestern bei demselben. Die letztern sind Nonnen, in einer netten Uniform gekleidet, welche alle verordnete Arzneien sowol zubereiten, als den Kranken reichen. Zu diesem Endzweck ist ein Laboratorium und eine Apotheke vorhanden, die aus fünf oder sechs Zimmern bestehen, die nettesten und zierlichst eingerichteten, die man sich nur denken kann.

Ehe ich zur Schweitz übergehe, will ich noch der kleinen Republick Geneve, ob sie gleich eigentlich kein Theil der Schweitz ist, erwähnen.

II. Geneve.

§. 132.

Hier waren nur fünf Verbrecher. Keiner in Ketten. Sie haben täglich ungefähr sechs Pence; hievor bekommen sie ein Pfund gutes Brod, etwas Suppe, und eine halbe Pinte Wein. Sie hatten ein gesundes Ansehn. Hier, wie in den Schweitzer Cantons, sitzen Manns und Weibspersonen besonders. Seit den letzten paar Jahren ist keine Todesstrafe vollzogen. Entflieht ein Verbrecher der Gerechtigkeit, so wird er drei Tage hinter einander, unter gewissen Formalitäten, gerufen oder vorgeladen, dann, nach geschehener Untersuchung der Sache, das Urtheil an seinem Bilde vollzogen.

Schuldner fand ich nicht; und selten giebts hier auch deren. Der Gläubiger muß seinem Schuldner im Gefängnisse so viel geben, als der Delinquent vom Staat erhält. Läßt ers hieran fehlen; so meldet der Kerkermeister es, und entläßt sodann den Gefangenen. Ausserdem hat diese Republik ihre sumtuarische Aufwand-Gesetze. Und obgleich die Regierung im Ganzen milde ist; so ist doch gegen Bankeruttirer und Insolventen ein strenges Gesetz vorhanden, welches nicht nur den Schuldner selbst, sondern auch seine Kinder nach seinem Tode, (solche ausgenommen, welche ihren Theil von den Schulden bezahlen) aller Würden und Ehrenstellen unfähig erklärt, ja selbst ihnen ihre Freiheit nimt v).

III. Die Schweitz.

§. 133. Von den Gefängnissen in der Schweitz überhaupt.

In den Cantons, welche ich besucht habe, hatte jeder der Verbrecher sein eigenes Zimmer, damit sie nicht, wie der Gefängnißwärter sagte, einander instruiren mögten. Kein einziger war geschlossen. Die Zimmer worin die Gefangenen sitzen, sind, nach Verschiedenheit der Verbrechen, deren sie beschuldigt werden, mehr oder weniger fest, und helle. Allein überhaupt genommen, sind die Gefängnisse sehr fest. Die Zimmer sind numerirt, und die Schlüssel mit denselben Zahlen bezeichnet. In den meisten befindet sich ein Ofen.

v) S. Edits de la Republique de Geneve, 1735.

Täglich empfangen sie sechs Pence. In einigen Cantons waren gar keine Gefangene von dieser Art. Die Hauptursache hievon ist die grosse Sorgfalt, die man auf die Erziehung und den Unterricht der Kinder, selbst der ärmsten, in Moral und Religion, wendet. Ein anderer Umstand der auch hiezu nicht wenig beiträgt, ist die lobenswürdige schnelle Gerechtigkeitspflege. Dem Delinquenten wird erst kurz vorher, ehe er sterben soll, Nachricht von seinem Tode gegeben, nicht aber von der Art desselben. Weibspersonen werden nicht gehangen, sondern enthauptet. — In den Zuchthäusern waren viele der Gefangenen, Weibsleute. Ich fand sie bei der Arbeit.

Die größte Anzahl der Gefangenen besteht aus Galeren Sclaven; sie werden sehr uneigentlich so genannt, weil die Schweitz keine Galeren hat.

§. 134. Lausanne.

Zu Lausanne besuchte ich ein Gefängniß, in welchem damals keine Gefangene waren. Es waren unterirdische Kerker in demselben; bei jedem derselben, in welchen ich hineingeführt wurde, bemerkte der Kerkermeister, daß wir noch nicht auf dem Grunde wären, sondern daß sich noch andere Keller darunter befänden. Doktor Tissot bezeugte seine Verwunderung über unser Kerkerfieber; er sagte: „ich würde es nirgends in der Schweitz „finden, und er hätte nie gehört, daß man anders„wo, als in England, etwas davon wüßte." Ich

erwähnte gegen ihn der letzten Parlamentsakte zum besten der Gesundheit unserer Gefangenen; er billigte sie sehr. Ich fand auch wirklich, wie er mir gesagt hatte, das Kerkerfieber nirgends in der Schweitz, noch sonst irgendwo. w)

§. 135. Bern.

In einem Gefängnisse zu **Bern**, dem sogenannten Schallenhause, befanden sich 124 Galeren Sclaven. Nicht jeder hatte sein eigenes Zim-

w) Sir John Pringle, Präsident der Königl. Societät der Wissenschaften, führt in seiner am Anniversario derselben, den 30. Novemb. 1776 gethanen Rede, S. 16. folgendes an: Der verstorbene Doktor Mounsey, Mitglied der Königl. Soziet. der W. welcher sich lange in Rußland aufgehalten hatte, und unter zwei auf einander folgenden Regierungen Archiater gewesen war, sei durch die Observations on the Jail-Fever etc. die er grade damals gelesen, als er zu Moskau war, bewogen worden, das in dieser Schrift enthaltene, mit dem zu vergleichen, was er in den verschiedenen Gefängnissen dieser grossen Stadt sehen würde. Allein zu seiner grossen Verwunderung konnte er, nachdem er sie alle besucht, und alle voll von Missethätern gefunden hatte, (denn die verstorbene Kaiserin hatte keinen einzigen am Leben strafen lassen) auch nicht die geringste Spur eines solchen Fiebers unter den Gefangenen entdecken, noch erfahren, daß jemals eine solche, den Gefängnissen eigenthümliche Krankheit daselbst bekannt gewesen wäre. Nach seiner Zurückkunft in Petersburg, stellte er auch daselbst dieselbe Untersuchung an, allein das Resultat was dasselbe.

Ich bemerke nur noch hier kurz, daß der Scorbut in den französischen Gefängnissen, warscheinlich eine Gattung unsers Kerkerfiebers sein mag. Ich sah indeß keinen einzigen der wirklich grade damit behaftet gewesen wäre; sonst glaube ich, würde ich im Stande gewesen sein, es zu erkennen. *

mer, doch findet ein gewisser Unterschied unter den mehr oder weniger Strafbaren statt, sowol in Ansehung ihrer Wohnung, als Arbeit. Die meisten von ihnen werden gebraucht, die Strassen und öffentliche Spaziergänge zu reinigen, und den Schutt von alten Gebäuden, Schnee und Eis im Winter aus dem Wege zu räumen. Bern ist eine der reinlichsten Städte die ich je gesehn habe. Vier oder fünf Sclaven sind an einen kleinen Wagen angekettet, den sie ziehen; andere, die mehr Freiheit haben, fegen, laden auf, u. dgl. Sie sind durch einen eisernen Halsband, mit einem über ihren Kopfe hervorragenden Haken, ungefähr fünf Pfund schwer, kenntlich. Im Sommer arbeiten sie von sieben bis eilf, und von eins bis sechs; im Winter von acht bis eilf, nnd von eins bis vier. Ich fragte sie, „ob sie lieber so arbeiten, oder im Gefängniß eingesperrt sitzen wolten?" „Weit lieber so arbeiten," antworteten sie mir. Die weniger Strafbaren sind in besondern Gemächern. Sie arbeiten im Hause, in einem grossen Zimmer, ohne eisernen Halsband. Das Gefängniß ist nicht bequem, und wird nicht reinlich gehalten. In ihren Ruhestunden machen sie allerhand Kleinigkeiten zum Verkauf, bessern Schuh aus, u. dgl. Das Spielen unter den Gefangenen, von welcher Art es auch sei, wird schlechterdings nicht gelitten. Ueberhaupt ist es allen geringen Leuten gänzlich, andern aber, um beträchtliche Summen zu spielen verboten. Gefängnißwärter und Schliesser müssen dahin sehen, daß

die Gefangenen Morgends und Abends ihre Andacht verrichten. Grosse Vorsorge für Kranke. Dem Kerkermeister ist auf schärfste verboten, den Gefangenen Wein oder Brantwein, oder sonst etwas zu verkaufen. Er darf überhaupt dergleichen Dinge nicht verkaufen. Auch sind einige Sclavinnen daselbst. Sie haben ihr eigenes, von den Mannspersonen abgesondertes Zimmer.

§. 136. La Prison ordinaire.

Es waren damals keine Gefangene in demselben. Ein Verzeichniß von dem, was sie täglich zum Unterhalt erhalten sollen, hängt im Gefängniß. Eine ernste, nachdrückliche Ermahnung, die Wichtigkeit des Eides betreffend, nebst verschiedenen Eidesformeln, hängen gleichfalls daselbst. Ich habe von allen Abschriften genommen, und will nur eine Formel hieher setzen, die folgendermassen lautet: „Meine Aussage, welche mir eben jetzt „vorgelesen worden, bestätige ich hiemit, als der „Wahrheit gemäß, vor dem Angesicht des allmäch„tigen, allwissenden, und wahrhaftigen Gottes, „so wahr als ich wünsche, daß mir Gott helfe, „am Ende meiner Tage. Ohne Argelist und Ge„färde." Der Meineid soll, wie man mir sagte, hier etwas sehr ungewöhnliches sein.*) Ich sprach

*) Auch in Schottland soll dies Verbrechen nicht häufig sein. Als ich im Jahr 1775 da war, waren zwar keine gerichtliche Verhöre; doch auf meine Erkundigung bei erfahrnen Rechtsgelehrten, erfuhr ich, daß der Eid, und die Formalien, mit welchen er vor Gericht abgelegt zu werden pflegt, sehr feierlich wären.

hier den berühmten Doktor Haller. Die Ursache, der er die englische Kerkerkrankheit zuschrieb, war: man stopfe die Gefängnisse zu voll von Gefangenen.

§. 137. Basel.

In Basel ist das Gefängniß für Verbrecher in einem der Thürme. Gefangene waren nicht da, aber viele fertige Zimmer mit Stroh und Bettlacken. Jeder Gefangene hat sein eigenes Zimmer. Eins der festesten Gefängnisse, bei der grossen Glocke, ist ungefähr sechs Fuß hoch. Eine Fallthür im platten Dache dient zum Eingang; der Gefangene steigt auf einer Leiter hinunter, welche hernach heraufgezogen wird. Die Speise wird durch eine kleine Oefnung an der einen Seite hinein gereicht. Wie ich in diesem Gefängniß war, und mich über die ungewöhnliche Festigkeit desselben wunderte, erzählte mir der Gefängnißwärter, daß dennoch vor kurzem ein Gefangener aus demselben entwischt sei. Es war mir unmöglich zu errathen wie ers angefangen haben mogte. Der Gefängnißwärter erzählte es mir folgendergestalt. Er hatte einen Suppenlöffel, welchen er scharf machte, und damit ein stück Holz in seinem Zimmer losarbeitete. Durch Uebung erlangte er eine solche Fertigkeit, gegen seine Thür mit diesem Holze zu rennen, grade wenn die grosse Glocke schlug, damit das Geräusch nicht gehört werden mögte, daß er in funfzehn Tagen alle Riegel der

Thür

Thür sprengte. Er versuchte, sich an einem Seile, welches er fand, die erschreckliche Höhe hinunter zu lassen; allein das Seil ließ nach, und er wurde im Herunterfallen so sehr beschädigt, daß die Wundärzte seine Genesung für unmöglich hielten. Indeß wurde er doch noch durch gehörige Sorgfalt geheilet, und darauf begnadigt.

IV. Deutschland.

§. 138. Von Gefängnissen in Deutschland überhaupt. Sclaven.

Ueberzeugt, wie nothwendig Reinlichkeit in einem Gefängniß sei, hat man in Deutschland sehr vernünftig die beste Lage für Gefängnisse, an einem Flusse nämlich, ausgesucht: z. E. zu Hannover, Zelle, Hamburg, Bremen, Cöln, Mainz, und an vielen andern Orten.

Ich fand nur wenige Gefangene in den Gefängnissen, die sogenannten Sclaven ausgenommen. Eine Ursache hievon, ist hier, wie in der Schweitz, die schleunige Gerechtigkeitspflege in peinlichen Fällen.

Die Sclaven haben an allen Orten ein eignes Gefängniß. Sie arbeiten an den Heerstrassen, am Festungsbau, Kalkbergen und andern öffentlichen Werken, auf gewisse Jahre, oder Zeitlebens, nach Verschiedenheit der Verbrechen, und werden von der Regierung gekleidet und beköstigt. Zu Wesel waren acht und neunzig dieser Sclaven:

sie erhalten täglich zwei Pfund Brod, und an allen Tagen wo sie arbeiten, etwa anderthalb Pence englischen Geldes.

In keinem der neuern Gefängnisse in Deutschland fand ich unterirdische Kerker; und überhaupt in keinem einzigen auswärtigen neuerbauten Gefängnisse. Zu Lüneburg sind die unterirdischen Löcher ausser Gebrauch; und es sind statt ihrer oben im Gefängniß noch einige Behältnisse mehr angelegt. In den meisten Gefängnissen sitzt jeder Gefangene in einem eigenen Zimmer, welches mehr oder weniger fest, hell und luftig ist, nachdem das angeschuldigte Verbrechen grösser oder geringer ist.

Man findet oft die einzelnen Behältnisse in den Zuchthäusern mit verschiedenen Namen, als: Anthiopien, Indien, Italien, Frankreich, England u. s. w. bezeichnet. Eltern lassen oft unter Auctorität der Obrigkeit, ungerathene, lüderliche Kinder in ein solches Zimmer im Zuchthause einsperren, und antworten dann, wenn nach ihnen gefragt wird; sie sind in Italien, England u. s. w.

Ich erinnere mich keines Gefängnisses in Deutschland, noch irgendwo sonst ausserhalb England, wo Gefangene, entweder vom Staat selbst, oder aus milden Stiftungen und Gaben, nicht etwas mehr als blos Wasser und Brod bekämen. Oft ist jedoch Gefängniß bei Brod und Wasser auf einige Tage oder Wochen, eine eigene Strafe für gewisse geringe Vergehen. Hat der Delinquent nur noch wenige Tage nach der Verurthei-

lung zu leben; so wäre vielleicht diese Nahrung ihm zuträglicher, als eine bessere, womit man gemeiniglich in Deutschland noch vor seinem Tode ihm etwas zu gute zu thun gedenkt.

§. 139. Strasburg.

Zu Strasburg sahe ich in einem der fünf Thürme drei Schuldner. Sie sagten mir, sie würden von ihren Gläubigern unterhalten, und hätten täglich zwei Pfund gutes Brod, und gute Suppe. Es freuete mich sehr, so viel Geist des Wolwollens und der Menschenliebe in dieser Stadt herschen zu sehen. Im Hospitale sind besondere Zimmer für Lutheraner, in welchen ihre eigenen Geistlichen sie besuchen dürfen.

§. 140. Mainz.

La Porte de Fer, zu Mainz, ist für Verbrecher, und hat fünf Stockwerk, zwei Zimmer in jeglichem derselben, und einen geräumigen Vorplatz in der Mitte, mit Fenstern gegen einander über, zur freiern Circulation der Luft. Die Zimmer haben einen doppelten Fußboden von eichenen, völlig zwei Zoll dicken Dielen; und Doppelthüren, nicht höher als drei Fuß, neun Zoll; zwei Umstände, die nicht wenig zur Sicherheit des Gefängnisses beitragen. An der einen Seite der Thür ist eine kleine eiserne Klappe, um Essen und Trinken hindurch zu reichen. In jedem Zimmer sitzt nur ein Gefangener, der ein paar Bettlaken, und einmal in vierzehn Tagen frisches Stroh bekommt.

Dies Gefängniß liegt am Rhein, und ist der Gesundheit im geringsten nicht nachtheilig.

Im Zuchthause war alles reinlich und sauber: ein Zeichen der guten Verwaltung und Aufsicht. Wie ich gegen den Aufseher der Reinlichkeit seines Gefängnisses erwähnte, antwortete er: „Wie kann es anders sein, da wir so viele Frauenspersonen im Zuchthause haben? die müssen doch wahrlich das Haus wol reinlich halten!" Der größte Theil des Mehls für die Stadt wird auf einer Mühle hier im Gefängniß gemalen. Die Delinquenten arbeiten in derselben zwei Stunden des Morgens, und zwei des Nachmittags. Ueber der Thür ist ein Wagen eingehauen, der von zwei Hirschen, zwei Löwen, und zwei wilden Schweinen gezogen wird, nebst einer die Bedeutung des Stücks erklärenden Inschrift, welche etwa folgende ist: „Da man wilde Thiere zum Joche zähmen könne, so dürfe man auch an der Besserung und Zurückbringung verwilderter, zügelloser Menschen nicht verzweifeln." Dasselbe Basrelief sah ich noch an ein paar andern Zuchthäusern.

Für Schuldner ist ein eignes Gefängniß, nahe an Fischmarkt vorhanden: Le Port du Poisson genannt. Keine Gefangene. Sind deren da, so empfangen sie täglich auf des Gläubigers Kosten zwei Pfund Brod, und ungefähr vier Pence nach Englischem Gelde.

In allen Zimmern der Gefängnisse zu Mainz sind Ofen. Die Gefangenen kriegen alle Woche reine Wäsche. Da ich gegen den Brigadier de

Police, der mich begleitete, des gesunden Ansehns der Gefangenen erwähnte, antwortete er mir: „einige Jahre vorher wären sie kränklich; die Re„gierung ließ sie aus den unterirdischen Kerkern „wegbringen, worauf sie wieder hergestellt wur„den, und seit dem immer sehr gesund gewesen „sind." Die unterirdischen sind jetzt ganz ausser Gebrauch.

Es war kaum nöthig darnach zu fragen, ob die Gefängnisse auch unter gehöriger Aufsicht stän den. Die Gefängnißwärter statten täglich einem aufmerksamen Polizei Lieutenant Bericht ab; und alle vierzehn Tage besuchen ein Regierungsrath, Secretair, und Finanzrath jedes Gefängniß, hören alle Klagen an, und erkundigen sich, ob auch Kleider oder andere Dinge nöthig sind. Kein Gefängnißwärter verkauft einiges Getränk; die Gefangenen können sich aber täglich ein Maas Bier holen lassen. Starke Getränke werden ihnen gar nicht erlaubt.

Ich bin in Erzählung einzelner kleiner Umstände etwas ausführlich gewesen, um einen Beweiß von der in deutschen Gefängnissen beobachteten Oekonomie zu geben, welche meist nach einerlei Grundsätzen eingerichtet ist, wiewol nicht allemal mit gleicher Genauigkeit und Sorgfalt.

§. 141. Hanau.

Zu Hanau werden die Sclaven in ehrliche und unehrliche (honnêtes et deshonnêtes) eingetheilt. Die erstern sind auf mehrere oder weni-

gere Jahre verurtheilt; oft wird aber ihre Zeit, in Rücksicht ihres Wolverhaltens, abgekürzt. Sie tragen eine braune Uniform, und eine kleine Kette vom Gürtel bis an den einen Fuß. Die leztern sind größtentheils solche, die Capital Verbrechen begangen haben. Diese sind mit einem weissen Kittel, mit einem schwarzen Ermel bekleidet, und tragen zwei vom Gürtel an jedes Bein gehende Ketten. Sie arbeiten nie ausserhalb der Stadt, und werden zu den allerunangenehmsten Arbeiten in derselben gebraucht. Beide Arten der Sclaven arbeiten im Sommer von fünf bis eilf, und von eins bis sechs Uhr, im Winter aber nach Maasgabe des Wetters und der Länge der Tage. Vom 1sten April bis Michaelis empfangen sie täglich $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod; von Michaelis bis zum April aber nur 2 Pfund; und jeder überdem noch ungefähr zwei Pence nach Englischem Gelde. Aus einer gewissen milden Stiftung haben sie noch einen halben Gulden monatlich. Sie werden beständig von einem Deputirten der Regierung besucht, welcher dem Obristen jeden Morgen Bericht abstattet, der Obriste aber wieder dem Fürsten, wenn er sich zu Hanau aufhält. Die Gefangenen schienen ein warmes Gefühl von der Leutseligkeit und Güte, die der Fürst ihnen bezeigt, zu haben, und sprachen besonders mit Dankbarkeit und Verehrung von der Aufmerksamkeit, welche die liebenswürdige Fürstin, seine verstorbene Mutter, deren Andenken noch lange in diesem Lande wird verehrt werden, für sie hatte blicken lassen.

Ich fragte einige der Ehrlichen, die an der Heerstrasse arbeiteten, „ob sie lieber so arbeiten, oder müßig im Gefängniß sitzen mögten?" „Lieber so ausser dem Gefängniß arbeiten," antworteten sie, ohne sich lange zu bedenken. Des Sonabends Nachmittags fegen sie die Strassen, die Thore u. dgl. Sie haben eine Wache von vier Soldaten mit aufgepflanzten Bajonnets, einem Unterofficier und Schliesser. Diese Wache haben sie beständig, ihre Anzahl mag grösser, oder geringer sein.

Im Sommer bringen sie Abends um sechs Uhr all' ihr Geräth in ein Zimmer im Gefängniß, und begeben sich in ihre Gemächer: die Unehrlichen unten an der Erde, die Ehrlichen oben im Hause. Allein in diesem Gefängnisse sind doch nicht für jeden Gefangenen besondere Zimmer, wie in demjenigen, worin sie ehemals sassen. Jeder Sclave hat, ausser den schon erwähnten Kleidern, noch zwei paar Schuhe, zwei paar Strümpfe, und zwei Hemde. Sie müssen des Sontags alle dem Gottesdienst beiwohnen. Sie sahen bei meinen wiederholten Reisen immer gesund aus.

Die Unehrlichen sind nicht ganz zur Verzweiflung verdammt; sondern werden zuweilen, wegen ihres Wolverhaltens in den Stand der Ehrlichen erhoben. Ich unterhielt mich mit einem von ihnen, der über seine kürzliche Standeserhöhung dieser Art sehr vergnügt war, zufolge deren er jetzt an den Heerstrassen arbeitete.

Es befindet sich aussemdem noch ein anderes Gefängniß zu Hanau, von der ersten Gefangenen, die darin saß, der Margareten-Thurm genannt; es hat in jedem der zwei Stockwerke vier Zimmer. Sie waren aber alle leer.

§. 142. Cassel.

Zu Cassel ist gleichfalls ein Sclaven Gefängniß, auf ähnlichen Fuß eingerichtet, aber nicht so gut verwaltet. Ein sehr bemerkungswürdiger Umstand fiel mir auf. In einer schönen, eben neu erbauten Kirche, ist eine Gallerie mit zwei von einander abgesonderten Sitzen für Ehrliche und Unehrliche, obgleich damals, wie ich sie sah, die ganze Anzahl nur aus siebenzehn bestand.

§. 143. Mannheim.

Zu Mannheim gab der Herr Regierungsrath Babo Befehl, mir alle Zimmer des Maison de Force zu zeigen. Die Gefangenen welche in dies Gefängniß kommen, werden gemeiniglich mit einer gewissen Formalität, dem sogenannten Willkommen, (bien-venu) empfangen. Eine Maschine wird herausgebracht, in welche Hals, Hände und Füsse der Gefangenen befestigt werden. Dann werden ihnen die Kleider ausgezogen, und sie empfangen, so wie die Obrigkeit es verordnet, entweder das grosse Willkommen, von zwanzig bis dreißig Streichen, das Halbe, von achtzehn bis zwanzig, oder das kleine Willkommen, von zwölf bis funfzehn. Wenn dies geschehn ist, küssen sie

die Schwelle, und gehen hinein. Einigen wird, bei ihrer Loslassung, mit demselben Complimente aufgewartet. In einigen andern Städten Deutschlands wird eben diese Ceremonie beobachtet.

Das Gefängniß war reinlich. Zwei und funfzig Männer, und neun und vierzig Weiber, waren in den verschiedenen Zimmern alle in Arbeit. Einige trieben ihr eigenes Handwerk, z. E. eines Schusters, Schneiders, Webers, Steinschneiders; y) andere arbeiten in einer der Fabriken des Gefängnisses, in welchen grobe Tücher und Karten gemacht werden. Kein einziger ist müßig. Sie haben nur wenige Zeit übrig, für sich selbst ausserdem noch etwas zu verdienen. Und ob sie gleich blos nur zur Unterhaltung des Gefängnisses arbeiten, so ist doch, wie man mir sagte, ihre Arbeit nicht hinreichend, dasselbe gänzlich zu unterhalten.

Die Reglements für dies Gefängniß sind gut. Die beiden letzten Punkte lauten folgendermassen: 11tens: da es für ein Haus wie dies, von der äussersten Wichtigkeit ist, alle nur mögliche Reinlichkeit zu beobachten; so wird einem jeden hiemit befohlen, aufs Sorgfältigste darauf zu halten, und sich vor dem Gegentheile aufs genaueste zu hüten. Wer die geringste Vernachläßigung in diesem Stücke bemerkt, soll, bei Gefängnißstrafe bei Brod und Wasser und der strengsten Züchtigung, dem Inspektor sogleich Nachricht davon geben. 12tens: damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieser Vorschriften schützen möge; so

y) S. oben den §. 100.

sollen sie alle Sontag Morgen nach dem Gottesdienst öffentlich verlesen, ein Exemplar derselben jedem Gefangenen gegeben, ein anderes aber in seinem Zimmer aufgehangen werden. Ungehorsame sollen gestraft werden, Gehorsame und Fleissige aber sollen Aufmunterung erhalten.

Die Thüren sind alle mit Zahlen gezeichnet, und die Schlüssel mit der entsprechenden Zahl versehen. Die Beköstigung der Mannspersonen besteht in zwei Pfund Brod, Suppe, einem Quartier gutem Bier, und, die Fastenzeit ausgenommen, einem halben Pfund Fleisch. Weibspersonen haben nur anderthalb Pfund Brod, die übrigen Artikel aber wie die ersten. Kranken wird weis Brod, Kalbfleisch u. dgl. gegeben. Alle kriegen einmal wöchentlich reine Wäsche; die Weibespersonen im Gefängniß waschen für alle. Der Gefängnißwärter stattet alle Morgen vom Zustand seines Gefangenhauses, in Ansehung der Anzahl, Gesundheit, u. s. w. seinen Bericht an den Herrn Regierungsrath Babo ab.

Ein Capuziner hält jeden Morgen in der Capelle Messe. Manns und Weibspersonen haben jede ihre besondere Gallerie. Vor der Weibergallerie sind Gitter oder Schirme. Waisen haben ebenfalls ihre eigene Gallerie. In einer Art von Hospital, an einer Ecke des Gefängnisses, waren derselben vier und sechzig. Protestanten und Juden müssen ihrem eigenen Privatgottesdienst beiwohnen. Letztere sind an ihren Sabbats Tagen vom Arbeiten dispensirt.

§. 144. Hannover.

Das Gefängniß zu Hannover ist vor etwa dreißig Jahren erbaut worden, und liegt an der Leine. Es sind eilf feste Zimmer in demselben, etwa zehn Fuß ins Gevierte, und zehn ein halb Fuß hoch. In jedem ist ein maßives steinernes Bett, eilf Zoll von der Erde hoch, und neun Zoll höher unterm Kopfe. Ueber diesen Zimmern sind geräumigere für Schuldner u. s. w. Im Winter werden die Zimmer durch Ofen geheitzt. Delinquenten haben eine kleine Kette. Sie bekommen alle Stroh zum Nachtlager und zwei Bettdecken. Wie ich dies Gefängniß besuchte, waren sieben Delinquenten, und ein Schuldner in demselben. Der Gefängnißwärter verkauft kein Getränk, sondern hat eine Besoldung. — Es ist auch eine Torturkammer in demselben; allein zu meinem größten Vergnügen hörte ich, daß zwei der grausamsten Instrumente seit vier Jahren nicht waren gebraucht worden.

§. 145. Lüneburg.

Hier fand ich die Gefangenen bei einer Arbeit, welche von jeder andern, die ich bisher noch gesehen hatte, verschieden war: nämlich beim Kalkbrechen am sogenannten Kalkberge; andere waren auf andere Art bei Zubereitung des Kalks beschäftigt. Die Tonnen hielten über dreihundert Pfund an Gewicht. Der Kalk wird nach Hamburg und andere Orte versandt, und ist sehr gut. Es arbeiten noch viele andere Menschen ausserdem am

Kalke. Die Gefangenen, deren ein und dreißig waren, trugen eine etwa vier Pfund schwere Kette. Ihr Unterhalt besteht täglich in anderthalb Pfund Brod und ein und einem halben Penny nach Englischem Gelde.

§. 146. Hamburg.

Zu Hamburg waren die Delinquenten in der sogenannten Büttelei alle in Ketten. Die gewöhnliche Art der Hinrichtung ist die Enthauptung. Der Scharfrichter, der auch zugleich Kerkermeister ist, zeigte mir sein Schwert, wovon er, wie er sagte, schon achtmal Gebrauch gemacht hatte.

Unter allen Torturinstrumenten, welche ich in Frankreich und anderwärts gesehn habe, ist das das allergrausamste und peinigendste, welches hier in einem tiefen Keller im Gefängniß aufbewahret und applicirt wird — O daß es zehn tausend Klafter tiefer begraben läge *) — Der Erfinder desselben soll der erste gewesen sein, bei dem es gebraucht worden ist. Die letzte, die damit gepeinigt wurde, war, etwa vor zwei Jahren, eine Weibsperson.

Hier und in mehrern andern Städten ist ein besonderes Gefängniß für geringere Vergehen. Die Strafe besteht oft nur in Gefängniß bei Brod und Wasser, auf Tage, Wochen, oder Monate. In solchen Fällen wird den Gefangenen alles Geld, so sie mit ins Gefängniß bringen, abgenommen, um zu verhindern, daß sie sonst nichts als Brod

*) Beccaria. Von Verbrechen und Strafen, §. XVI.

und Wasser bekommen können. Bei ihrer Loslassung wird es ihnen aber wieder gegeben.

In dieser grossen Stadt, die neunzig tausend [a]) Seelen haben soll, sassen nur drei Schuldner im Gefängniß, und in der benachbarten Stadt Altona, nur zwei.

§. 147. Zucht- und Spinnhaus daselbst.

Man wird vielleicht erwarten, daß ich hier etwas von dem Zuchthause in dieser grossen und wolhabenden Stadt sage. Ich war beinahe acht Tage in Hamburg, und bekam, durch die Gütigkeit meines Freundes, des Rathsherrn Voigt, alle Gefängnisse daselbst auf die vortheilhafteste Art zu sehen. Im grossen Zuchthause, das eine Art von Werkhaus ist, und nicht für unehrlich gehalten wird, wurden mancherlei Arten von Arbeiten getrieben, z. E. Knitten, Spinnen, Weben, Campecheholz- und Hirschhorn-Raspeln. Ueber den Ertrag dieser Arbeiten, wird ein ordentliches Buch gehalten. Ein jeder erhält den vierten Theil seines Verdienstes. Acht Direktoren, die verheirathet sein müssen, stehen diesem Hause vor. Zwei derselben besuchen dasselbe alle Mittwoch und Sonabend; und am letztern Tage in Gesellschaft ihrer Frauen, die den Weibspersonen ihre Arbeit aus-

a) Hamburgs Volkmenge ist zuverläßig grösser als 90000. Herr Hofsecretär Taube rechnet 105000 Einwohner daselbst. S. desselben Gedanken über die Verschönerung der Städte, im deutschen Museum, Jul. 1776. S. 640. *

theilen, und zu dieser Absicht ein eignes Zimmer haben. Viele hundert sitzen in diesem Zuchthause. Im grossen Zimmer sah ich ungefähr drei hundert Weiber und Mädchen, beidemal wie ich da war, alle sehr geschäftig bei ihrer Arbeit. Ungeachtet dies Haus an der Alster liegt, und selbst von Damen besucht wird; so kann ich doch nicht viel zum Vortheil der Reinlichkeit und Nettheit desselben sagen.

Im Spinnhause, welches für unehrlich gehalten wird, wurden selbst die Männer nicht einmal angehalten Campecheholz zu raspeln, sondern mußten in hellern Zimmern, als die im andern Gefängnisse waren, spinnen. Der Gefangenen waren drei und siebenzig.

§. 148. Bremen.

Das Gefängniß für Schuldner zu Bremen hat vier Behältnisse. Allein eine obrigkeitliche Person, die mich begleitete, Herr Doktor Hanewiekel, versicherte mich, seit mehr als dreißig Jahren sei kein einziges Zimmer besetzt gewesen, bis ganz kürzlich, wo eins derselben für einen Schuldner zurecht gemacht wurde, der wenige Wochen in demselben zubrachte. Ueber der Thür dieses Gefängnisses stehen die Worte:

Hic fraudum terminus esto!

Daß an solchen Orten wie Mainz, Coblenz, Mannheim u. s. w. nur wenige oder gar keine Schuldner waren, davon kann allenfalls die Ursache in dem wenigen Handel liegen, den diese Städte

haben. In solchen grossen Handelsstädten aber, als Hamburg und Bremen sind, scheints daher zu kommen, daß man hier so wenigen Credit giebt, daß die ganze Last der Unterhaltung des Schuldners auf den Gläubiger fällt — daß den Schuldnern im Gefängniß selbst alle Arten der Vergnügungen und Zeitvertreibs genommen sind — und endlich daher, daß der Schuldthurm an sich selbst schon für etwas sehr schimpfliches gehalten wird.

An keinem einzigen Orte Deutschlands, den ich gesehn habe, ists den Gefangenen erlaubt, ihre Weiber und Kinder im Gefängniß bei sich zu haben.

Das an der Weser gelegene Zuchthaus zu Bremen, ist in der That ein Arbeitshaus. Eilf Manns- und acht und zwanzig Weibspersonen waren in demselben bei ihrer Arbeit beschäftigt. Die stärkern und nicht so gelehrigen raspeln Campecheholz; andere weben härene Decken, u. s. w. Der Zuchthausmeister läßt die Neulinge durch einen Weber unterrichten, der sie diese Kunst gemeiniglich in kurzer Zeit lehret. Die Zimmer der Weibspersonen waren sehr reinlich. Ihre Arbeit bestand im Spinnen, Knütten, u. dgl. Der Zuchtmeister hat eine Besoldung, und verkauft nichts.

Doktor Duntze erzählte mir, er sei in den Jahren 1753 und 1754 in Gesellschaft eines forschenden Freundes, eines Deutschen, in London gewesen. Sie wären ins Newgate gegangen, um die Würkungen der Ventilatoren zu beobachten. Der üble Geruch eines der Zimmer hätte eine

starke Würkung auf sie gehabt. Den Tag darauf wären sie beide unpäßlich gewesen. Aus seiner Unpäßlichkeit sei eine Art von Gelbsucht geworden. Nachdem er sich einige Tage zu Hause gehalten, habe er seinen Freund besucht, und ihn ausserordentlich matt und hinfällig gefunden; und kurze Zeit nachher sei er mit allen Anzeigen des Kerkerfiebers gestorben.

§. 149. Zelle.

Zu Zelle ist ein grosses Zuchthaus, wie auch zu Cassel, mit einem Arbeitszimmer von hundert und zehn Fuß in die Länge, fünf und zwanzig in die Breite, und zwölfe hoch. Ich werde mich übrigens nicht in eine umständliche Beschreibung der Disciplin dieser beiden, oder anderer ähnlicher Zuchthäuser Deutschlands, einlassen; indem die Einrichtung und Verwaltung der Holländischen und Flandrischen bei weitem vorzüglicher ist, und meine Nachrichten von diesen ausführlicher sein werden.

V. Vereinigte Niederlande.

§. 150. Von den Holländischen Gefängnissen überhaupt. Ihre Reinlichkeit. Wenige Delinquenten.

In den Vereinigten Provinzen sind die Gefängnisse so ruhig, und größtentheils so reinlich, daß Fremde sie kaum vor Gefängnisse ansehen können. Sie werden gemeiniglich, das Raspel-

haus ausgenommen, ein oder zweimal des Jahrs gescheuert; und ein Gefangener sagte mir, es sei keine geringe Erfrischung, nach einer solchen durchgängigen Reinigung wiederum in die Zimmer zu treten. Bei jedem Gefängniß ist ein Arzt und Chirurgus bestellt, und die Gefangenen sind gewöhnlich gesund.

In den meisten Criminalgefängnissen finden sich so viele Zimmer, daß jeder Inquisit sein eignes haben kann. Sie verlassen ihr Behältniß nie; jedes hat eine Bettstelle, Stroh und Bettdecke. Die Raspeth- und Zuchthäuser ausgenommen, giebt es wenige Gefangene in den Gefängnissen. In allen sieben Provinzen geschehen selten mehr als vier bis sechs Hinrichtungen jährlich. b) Eine Ursache hievon ist, wie ich glaube, die schauervolle Feierlichkeit der Executionen, welche in Gegenwart des Magistrats, mit grosser Ordnung und Ernst vollzogen wird, und grosse Würkung auf die Zuschauer hat. Ich habe keinen solchen Auftritt selbst mit angesehn; er ist mir aber genau beschrieben worden, und war dem gleich, was ich auch an andern auswärtigen Orten selbst mit angesehn hatte.

Die gewöhnliche Art der Hinrichtung ist die Enthauptung durch ein breites Schwert. Auf schwerere Verbrechen, als vorsetzlichen, überlegten Mord u. dgl. steht die Strafe des Rades.

b) In Schottland soll die Anzahl der Executionen beinahe dieselbe sein.

§. 151. Wenige Schuldner in den Gefängnissen — weswegen?

Schuldner giebts gleichfalls hier wenige. Die Obrigkeiten mißbilligen es, diejenigen einzusperren, die auf eine nützliche Art gebraucht werden können. Kömt ja einer wegen Schulden ins Gefängniß, so muß der Gläubiger dem Kerkermeister die Unterhaltung desselben, mit acht bis achtzehn Stüber täglich, nach des Schuldners vorigen Vermögensumständen, bezahlen. Dies muß jede Woche entrichtet werden; in Ermangelung dessen, wird der Schuldner, nach vorhergegangener Erinnerung des Kerkermeisters, und binnen acht Tagen nicht erfolgter Erlegung des Geldes, oder bestellter Sicherheit dafür, aus der gefänglichen Haft entlassen.

Eine zweite Ursache, weswegen es wenige Verbrecher und Schuldner in Holland giebt, ist, daß die damit verbundene Schmach und Schande so groß ist. Die Hauptursache aber, daß der Schuldner und Capital-Verbrecher so wenige sind, ist wol die grosse Sorgfalt, mit welcher die Kinder armer und geringer Leute, ja überhaupt alle, zur Industrie erzogen werden. Schuldner dürfen ihre Weiber und Kinder nicht bei sich im Gefängniß haben. Gelegentliche Besuche am Tage sind indeß nicht verboten. Geht man ein Gefängniß vorbey, so hört man nicht, was ich mir oft auswärts habe vorwerffen lassen müssen: das Geschrei armer verhungernder Schuldner.

§. 152. Raspel- und Spinnhäuser in Holland.

Die Generalstaaten lassen keine Verbrecher transportiren. Die Männer werden zum Arbeiten in die Raspelhäuser, die Weiber aber in die Spinnhäuser geschickt; nach diesem allgemein anerkannten Grundsatze: Macht sie nur arbeitsam: und sie werden gut und rechtschaffen sein. Das Raspeln des Campecheholzes, welches vormals die Hauptarbeit der Delinquenten männlichen Geschlechts war, geschieht jetzt an vielen Orten weit wolfeiler auf Mühlen. Und da die Holländer Wollenmanufakturen einträglicher fanden; so haben sie seit den letztern zwölf Jahren mehrere dergleichen in ihren Zuchthäusern angelegt. In einigen unterhält die Arbeit nicht nur die Gefangenen, sondern sie haben sogar noch einige Nebenstunden, in denen sie sich etwas zu einem bequemern Leben im Gefängniß, oder zu ihrem künftigen Vortheil, verdienen können.

Für ihren Unterricht in der Tugend und Religion, und für die Bebesserung ihrer Sitten, zu ihrem eignen und des Staats Besten, wird die äusserste Sorge getragen. Der Caplan, (und ein solcher ist bei jedem Zuchthause) versieht nicht nur den öffentlichen Gottesdienst, sondern giebt den Gefangenen auch Privatunterricht, catechesirt wöchentlich u. s. w. und ich weiß zuverläßig, daß viele als mäßige und rechtschaffene Leute das Zuchthaus verlassen. c) Einige zogen sogar ihre bis-

c) Einem Engländer, von Profeßion, ein Schuster, welcher mehrere Jahre hindurch im Raspelhause zu Am-

herige Wohnung der Freiheit vor, blieben und arbeiteten in demselben auch noch nach ihrer Loslassung.

Die Delinquenten werden, nach Verschiedenheit ihrer Verbrechen, auf sieben, zehn, funfzehn, zwanzig und mehrere Jahre in diese Zuchthäuser verurtheilt, um aber Verzweiflung zu verhüten, selten auf Zeitlebens. Als eine Aufmunterung zur ordentlichen Aufführung und zum Fleiß, werden die, so sich in diesen beiden Stücken vorzüglich auszeichnen, noch vor dem Ablauf ihrer Zeit losgelassen. Ein Gefangener, der eine verabredete Entwischung anzeigt, wird in diesem Stück sehr begünstigt. Seine Zeit wird sehr beträchtlich abgekürzt.

Kurze Zeit vor der Wahl der neuen obrigkeitlichen Personen, besichtigen die Abgehenden vorher noch einmal die Gefängnisse. Sie erkundigen sich beim Zuchthausmeister, welche von den Gefangenen, die einige wenige Jahre erst gesessen haben, fleißig und ordentlich in ihrer Aufführung

sterdam als Gefangener gesessen hatte, soll erlaubt worden sein, sein eigenes Handwerk im Zuchthause zu treiben. Dadurch, daß er beständig geschäftig und in Arbeit erhalten wurde, soll er endlich ganz von denjenigen Lastern zurückgekommen und geheilet sein, die ihn vorher ins Gefängniß gebracht hatten. Er soll bei seiner Entlassung einen so beträchtlichen Ueberschuß seines Verdienstes ausbezahlt empfangen haben, daß er dadurch in den Stand gesetzt wurde, sich nachher in London niederzulassen, woselbst er sehr gut gelebt, und gewöhnlich bei Tische „auf die Gesundheit seines würdigen Zuchtmeisters im Raspelhause” getrunken haben soll. *

gewesen; beim Geistlichen aber, welche von ihnen beim öffentlichen und Privatunterricht die größte Aufmerksamkeit bezeigt haben. Nach diesen eingezogenen Erkundigungen, kürzen sie die anfänglich festgesetzte Dauer der Strafe ab, so daß vierzehn Jahre oft bis auf zehn oder zwölf, diese aber, oft auf sechs oder sieben heruntergesetzt werden. Diese Gewohnheit, die Zeit der Strafe im Fall einer Besserung des Gefangenen abzukürzen, ist weise und wolthätig. Ich habe in der That Ursache zu glauben, daß Uebelthäter oft zu einer längern Gefangenschaft verurtheilt werden, in der Absicht, um nachmals, im Fall einer erfolgenden Besserung eine solche Abkürzung der Strafe statt finden zu lassen.

Man sagte mir, daß einige dieser Zuchthäuser, besonders die, an denen Mannspersonen zum Raspeln gebraucht würden, durch die in selbigen gethane Arbeit nicht könnten unterhalten werden, obgleich gesunde und starke Mannspersonen acht bis zehn Stüber, gesunde Weibsleute aber vier bis sechs täglich verdienten. Allein, einige verdienen auch weniger, und schwächliche Leute sehr wenig. Niemand ist indeß ganz müßig, die Kranken ausgenommen. Wahrlich eine vortrefliche Polizei! Denn ausserdem, daß man auf solche Art den verderblichen Folgen des Müßiggangs in den Gefängnissen vorbeugt, und den Gefangenen Arbeitsamkeit gleichsam zur Gewohnheit macht; sind noch andere wesentliche Vortheile damit verknüpft. Wenn nämlich ein so anhaltender Fleiß nicht ein-

mal fähig ist, die Zuchthäuser zu unterhalten, welch eine unendlich schwerere Last würde nicht die Unterhaltung einer so grossen Anzahl von Uebelthätern in solchen Zuchthäusern alsdann erst für den Staat werden, wenn, wie in vielen englischen Zuchthäusern, gar überall nicht in denselben gearbeitet würde?

In Holland sowol als in Deutschland finden sich in den meisten Zuchthäusern besondere Zimmer, in welche junge, dem Laster und der Gottlosigkeit ergebene Leute, auf Bitte ihrer Eltern so lange eingesperrt werden, bis sie Hofnung zur Besserung geben.

§. 153. Amsterdam.

Zu Amsterdam ist das Gefängniß unter dem sogenannten Stadthause, oder Rathhause. Schuldner und Delinquenten sind von einander abgesondert. Kein Hof. Von neun bis zwölf des Vormittags können Fremde durch die Gitter in den Zimmern sich mit den Gefangenen unterreden. Schuldner dürfen einen Anker Wein kaufen, ihn dem Gefängnißwärter (welcher Getränke verkauft) in Verwahrung geben, und sich täglich eine Bouteille davon geben lassen, welche sie dem Gefängnißwärter mit zwei Stüber bezahlen müssen.

Man rechnet in Amsterdam etwa 250,000 Seelen, d) ungefähr ein Drittheil der Volkmenge

d) Auf dem Rathhause hängt öffentlich eine Tafel, welche die Sterbelisten von den zwei lezt verflosse-

in London: und doch fand ich im Jahr 1775 nur achtzehn, und 1776 nur funfzehn Schuldner daselbst.

Die Behältnisse für Verbrecher, sind funfzehn Stufen tief unter der Erde, zehn Fuß lang, und neun breit. In jedem ist nur ein Gefangener, eine Bettstelle u. s. w. Die Weite des Eingangs oder der Thür beträgt zwei und zwanzig Zoll. Die Thür hat vier Zoll in der Dicke. Die Zimmer der Verurtheilten haben überdem noch eine eiserne Thür. Verurtheilte Verbrecher werden in ihren Gefängnissen nie allein gelassen, sondern zwei Gefangene aus dem Raspelhause sind beständig bei ihnen, um alle gewaltsame Versuche sich selbst das Leben zu nehmen, zu verhindern. Die Raspelhausgefangene lassen sich sehr gern hiezu gebrauchen; denn verwalten sie dies ihr Amt mit Geschicklichkeit und Treue; so ist eine Abkürzung ihrer Gefängniß Jahre ihr Lohn dafür. Aus einer zuverläßigen Quelle erfuhr ich, daß seit den zwei letztern Jahren keine Execution hier gewesen; und daß in den letzten hundert Jahren, ein Jahr ins andere gerechnet, nicht mehr als eine einzige jährlich vollzogen sei. Die Execution geschieht ge-

nen Jahren, und der letzten Woche enthielt. Nämlich

gestorben im Jahr	1774	—	—	6649
— — — —	1775	—	—	7895
den 6. August	1776	—	—	120

Das Jahr 1775 war ein sehr ungesundes Jahr. — Sir William Petty giebt in seinen Tracts S. 186. die Summe der im Jahr 1685 in Amsterdam Gestorbenen auf 6245 an.*

meiniglich acht und vierzig Stunden nach der Verurtheilung.

Im sogenannten Stadthause waren sechs Delinquenten. Sie empfangen täglich neun Stüber. Hievor wird ihnen vom Gefängnißwärter des Morgens vier gute Scheiben Butterbrod, des Mittags Reissuppe und zwei Scheiben Brod, des Abends Milch, und überdem noch täglich ein Quart Bier gereicht. Des Sontags erhalten sie drei viertel Pfund Fleisch. Der Gefängnißwärter bezahlt gleichfalls fürs Barbiren und für ihre Wäsche. In einigen andern Provinzen erhalten sie eben so viel; in andern mehr. Eine obrigkeitliche Person, mit welcher ich über unsere englischen Gefängnisse mich unterredete, sagte: „Geben Sie ihren Gefangenen nur satt zu essen und „trockene Zimmer; so werden sie schon gesund „sein."

§. 154. Raspelhaus daselbst.

Ueber der Thür des Raspelhauses e) findet sich ein Motto in Bas relief, welches mit dem zu Mainz eine Aehnlichkeit hat. Auf der innern Thür sind, wie in andern Raspelhäusern, zwei Leute vorgestellet, welche Campecheholz raspeln — die Hauptbeschäftigung hier. Doch nimt man auch hier Rücksicht, nicht nur auf den Grad der Ver-

e) Le *Rasphuys* et *le Spinnhuys* à *Amsterdam* sont deux Couvens, qui par rapport à l' utilité publique effacent tous les superbes Monasteres de Naples. *Epitr. divers. sur des sujets differents, Tom. I p. 120.*

schuldung, sondern auch auf die Kräfte der Gefangenen; denn zwei sahe ich Seide oder Zwirn winden.

Im vergangenen Sommer waren vier und funfzig Gefangene hier. In einigen Zimmern, in welchen sie auch schlafen, befanden sich zehn bis zwölf Menschen, die an dem ihnen aufgegebenen Tagewerk arbeiteten. Andere waren in den Waarenhäusern oder Niederlagen, und sortirten und wogen ab; andere schlepten jenen Zimmern das Holz zu. Ist einer faul oder widerspänstig oder dgl; so wird er in einen engern Verhaft unter der Erde gebracht. Ich sahe einen, der, weil er zum Raspeln bestimtes Holz verbrannt hatte, so gestraft wurde. Nach genauer Nachforschung, fand ich, daß die Erzählung von einem gewissen Keller, in welchen dergleichen Uebertreter gesteckt würden, und wo sie entweder pumpen oder ertrinken müßten, nicht gegründet sei. Arbeitsstunden sind von sechs bis zwölf, und von eins bis vier. In den Nebenstunden verfertigen sie Tobacksdosen u. dgl. welche sie den Fremden verkaufen, die für den Zutritt zwei Stüber zahlen. Sie werden täglich von der Medicinischen Facultät besucht, und haben im Ganzen ein gesundes Ansehn.

Ich wünschte mehrere Particularien von diesem berühmten Gefängnisse zu erfahren; allein ich konnte kaum ein einzigsmal auf irgend eine Frage geradezu eine bestimte Antwort aus dem alten vorsichtigen Gefängnißwärter herausbringen, ob ich ihn gleich zu fünf wiederholtenmalen in dieser Ab-

sicht besuchte. Nur das leztemal, da eine Magistratsperson bei mir war, durfte ich in die Zimmer selbst gehen. Der Gefängnißwärter war noch immer so zurükhaltend und so sehr auf seiner Hut, wie vorher; allein ohne ihn zu fragen, bemerkte ich doch, daß sein Gefängniß schmuzig war.

§. 155. Spinnhaus.

Im Spinnhaus sieht man eine Menge Uebelthäterinnen, (damals zwei und dreißig) unter denen einige im höchsten Grade ruchlos und lüderlich gewesen waren, in Gegenwart ihrer Aufseherin, der Hausfrau, ganz ruhig und ordentlich bei ihren verschiedenen Arbeiten sitzen. Ihre Beschäftigungen sind Spinnen und Näharbeit. Von der letzten Art wird viel aus der Stadt dorthin geschickt. Ich sah sie von ihrer Arbeit zum Mittagsessen gehen. Der Gefängnißwärter, den sie Vater nennen, präsidirte. Zuerst sangen sie ein geistliches Lied. Sodann gingen sie nach einer gewissen Ordnung in ein nettes Speisezimmer hinunter, wo sie sich an zwei Tische niedersetzten. Der Vater schlug mit einem Hammer auf den Tisch; in tiefem Stillschweigen standen alle auf; eine von ihnen laß mit Anstand ein Gebet, welches etwa vier bis fünf Minuten daurete. Darauf setzten sie sich vergnügt nieder, und jede füllte ihre Schale aus einer grossen Schüssel, welche für vier Personen Suppe enthielt. Nachher brachte eine der Frauenspersonen Butterbrodte, und reichte sie den übrigen herum. Da mein Besuch länger dau-

rete, als gewöhnlich, so gieng eine der Gefangenen, mit der furchtsamen Bescheidenheit einer Supplicantin zur Aufseherin, und bat um Erlaubniß, mir einen Teller, zur Ertheilung einer kleinen Gabe, präsentiren zu dürfen. Die Erlaubniß wurde ertheilt. Die Aufseherin hebt alle solche kleine Gaben auf, bis eine hinlängliche Summe da ist, um etwas Thee oder Caffee dafür anzuschaffen, woran denn alle Theil nehmen.

Hier, wie in einigen andern Niederländischen Städten, ist ein besonderes Gefängniß oder Arbeitshaus für solche, die sich geringerer Vergehungen schuldig gemacht haben. Die Gefangenen spinnen, weben grobe Decken, zerpflücken alte Schiffsseile u. s. w.

§. 156. Tollhaus.

Des Tollhauses will ich nur blos in der Absicht erwähnen, weil es zu einem guten Plane von einem Zuchthause dienen könnte, wenn nur noch Arbeitszimmer hinzukämen. Die Grundfläche, worauf es steht, ist rechtwinklicht. Des Aufsehers Wohnung nimt eine der kürzern Seiten ein. Die andern drei Seiten haben Zimmer an der Erde, in der Hinterwand eines Ganges unter Bogenstellungen, völlig acht Fuß weit. Von der Hof- oder Gartenseite ist es durch eine vier Fuß hohe Mauer eingeschlossen. Der obere Theil des Bogens ist bis obenhin offen. Jede Person hat ihr eigenes mit zwei Thüren versehenes Zimmer. Die innere Thür hat ein Gitter, die äussere steht häu-

sig offen. Ueber der Thür ist eine etwa einen Quadratfuß grosse Oefnung in der Mauer. Diese Zimmer sind für Arme. Oben im Hause sind grössere, für die, deren Freunde für sie bezahlen können. Gewöhnliche Fremde und Neugierige werden nicht in die obern Zimmer gelassen; sehr unklüglich wird jedoch jedem, der vier Stüber zahlt, der Zutritt in die untern verstattet. Die Fenster öfnen sich alle gegen den Hof, keine aber auswärts nach der Vorderseite zu.

§. 157. Haag.

Im Haag begleitete mich eine Magistratsperson ins Gefängniß, wo alles ruhig und ordentlich war. Der Gefängnißwärter darf nie ohne ausdrückliche Erlaubniß ausser dem Gefängnißhause schlafen; erhält er solche aus einer besondern Ursache, so muß er eine vom Gericht gebilligte, tüchtige Person schaffen, die unterdeß seine Stelle vertritt, und auf dies kurzdaurende Amt beeidigt wird. Entkommt einer der Gefangenen, entweder durch ein unmittelbares Versehen des Gefängnißwärters, oder durch die Schuld seiner Leute; so leidet er dieselbe Strafe die dem Gefangenen bevorstand. Er darf keine Schenke halten, auch nicht mit den Gefangenen in Karten u. dgl. spielen; nicht das geringste, weder gradezu, noch unter einigem Vorwande, wärend oder nach ihrer Gefangenschaft, von ihnen annehmen. Er muß das Gefängniß nett und reinlich halten; wöchentlich einmal frisches Stroh anschaffen; und im Winter die Gefangenen mit Oberdecken versehen.

Eine obrigkeitliche Person hat eine besondere Aufsicht über alles dies. Wer dafür bezahlen kann, bekommt nach Proportion bessere Speisen, als andere. Besuche werden den Gefangenen nur zu gewissen Zeiten des Tags anzunehmen verstattet. Am Sonnabend und Sontag unter dem Gottesdienst wird niemand zugelassen. Um alle Feuersgefahr zu verhüten, werden ihnen die Lichter um neun Uhr des Abends genommen.

Die Verhaltungsregeln für die verschiedenen Unterbediente des Gerichts, haben die vortreflichste Wirkung Ruhe und Ordnung zu erhalten. Es sind derselben zwei und dreißig. Ich kanns nicht unterlassen einige Wenige aus denselben herauszuheben. Kein Gerichtsbediente soll, ohne besondere Erlaubniß, sich aus der Stadt entfernen; und wenn er in der Stadt ist, muß er anzeigen, wo er zu finden sei. Bei Entstehung eines Feuers, müssen sie sich auf der Stelle vor dem Hofthore des Gefängnisses einfinden, um ihre Instructionen zu empfangen. Die Verhaftnehmung der Delinquenten müssen in aller Stille geschehen. Keiner darf seinen Dienst oder seine Wache dem andern übertragen. Nachläßigkeiten und Versehen in Amts- und Dienstsachen, aus Trunkenheit begangen, werden mit drei bis achttägigem Gefängniß, bei Brod und Wasser, auf eigene Kosten, und zuletzt mit Absetzung bestraft. Sie dürfen sich nicht in öffentlichen Häusern in Gesellschaften finden lassen. Auf Schimpfworte, steht Geldstrafe. Zänkereien und Händel werden nach Willkühr von der

Obrigkeit geahndet. Auf unterlassene Angebung solcher Personen die sich einiger Vergehungen schuldig gemacht haben, steht die Absetzung. Sie müssen sich sorgfältig hüten, sich irgend eine Art einer übeln Aufführung zu Schulden kommen zu lassen, damit das Gericht keine Unehre davon haben möge. Jeder muß ein Exemplar der Instruction bei sich haben, um es im erforderlichen Fall und auf Verlangen vorzeigen zu können. Monatlich einmal wird ihnen ihre Instruction vorgelesen.

§. 158. Gröningen.

Alle Gefangene im Raspel- und Spinnhause zu Gröningen werden zu Wollenmanufakturen gebraucht. Manns und Weibspersonen arbeiten und schlafen von einander abgesondert.

§. 159. Löwarden.

Das Raspelhaus hieselbst enthielt, wie ich es sah, vier und dreißig Menschen. Einige wenige derselben raspelten wirklich, und zwar mit einem, aus zehn an einander gesetzten Sagen bestehenden Instrumente. Andere kämten und sponnen schwarze Wolle; machten Bindfaden; webten Säcke und grobes Linnen. In ihren Feierstunden machen sie Schunagel, Pfeiffenstopfer, Zuckerbüchsen von Meßingdrat u. dgl. und verkaufen sie an Fremde. In dem daranstossenden Spinnhause waren sechs und dreißig Frauenspersonen, alle bei ihrer Arbeit. Aus dem scharfen Verweise, den die Frau

vom Hause einer Frauensperson gab, welche sie müßig fand, und aus der Art mit welcher sie denselben gab, schloß ich, daß Müßigsein und Faulheit hier sehr ungewöhnlich sein müßten.

§. 160. Untrecht.

Im sogenannten Stadthause zu Untrecht waren keine Gefangene. Ein Gefangener erhält hier, wie ich vom Gefängnißwärter hörte, zwölf Stüber täglich. „Denn, sagte er, wir sehen hier das „Gefängniß nicht als eine Strafe an, sondern als „ein Mittel der Sicherheit, bis zur Untersuchung „des Verbrechens. Nach Endigung derselben, wer„den solche, die durch eine kurze Gefangenschaft „bestraft werden sollen, in ein anderes Gefäng„niß, bei Brod und Wasser, gebracht."

§. 161. Delft.

Zu Delft war die Anzahl der Gefangenen im Zuchthause beinahe neunzig. Männer und Weiber sind ganz von einander abgesondert. Alles war nett und reinlich, und die Gefangenen hatten ein gesundes Ansehn. Sie wurden alle in Wollenmanufakturen gebraucht. Wöchentlich müssen sie fünf und dreißig Stüber verdienen. Einige verdienen noch etwas mehr; allein sie erhalten nur die Hälfte dieses Surplüs. Mehr als acht bis zehn Leute werden nicht in ein Zimmer zum Arbeiten zusammengesetzt; denn ein einziger Faulenzer verdirbt die übrigen Arbeitsamen, wenn zu viele beisammen sind, und gemeiniglich wird in

diesem Falle nie soviel beschickt, als wenn nur wenige in einem Zimmer sind. Hat ein Gefangener sich einige Jahre hindurch gut betragen, und Proben seiner Besserung gegeben; so fängt auch hier die Obrigkeit an, seine Zeit, zu der er anfänglich verurtheilt war, abzukürzen. Einer der Gefangenen, der sehr vergnügt zu sein schien, sagte mir, die Ursache seiner Freude sei, daß ihm ein Jahr seiner Gefangenschaft geschenkt wäre.

§. 162. Pesthaus zu Rotterdam.

Das Pesthaus ist ein geräumiges Gebäude auf einer kleinen Insel der Maas, Rotterdam gegen über. Es ist fast ein Viereck, von hundert und dreißig Fuß; hat vier geräumige Zimmer, von ungefähr dreißig Fuß in der Weite, und zwanzig in der Höhe. Ich führe dies Gebäude nicht allein deswegen an, weil es mir schien, zu einem guten Muster eines Zuchthauses dienen zu können, indem es luftig liegt, und um einen Hof herum gebaut ist, der ein grosses, mit der Maas zusammenhängendes Baßin hat; sondern auch wegen der Empfindungen von Ehrfurcht, mit denen es mich erfüllte, als ich den Boden betrat, unter welchem ganze Haufen meiner braven Landesleute begraben liegen, indem es nach der Belagerung von Bergen = op = Zoom zum Lazareth war gebraucht worden.

VI. Flandern.

§. 163. Von den Flandrischen Gefängnissen überhaupt.

Die Französischen Provinzen hier und in den Niederlanden werden größtentheils durch dieselben Arrets des Parlaments regiert, als die Provinzen in Frankreich selbst. Ich will daher nur einen Umstand von Arras in Artois erwähnen, der von dem, was ich in Frankreich gesehn hatte, sehr verschieden war. Von hundert und neun und dreißig Gefangenen zu Arras, sah ich nur zwei im Hofe, die Ketten trugen. Da ich einen derselben nach der Ursach fragte, antwortete er mir: „es sei deswegen, weil sie einen Versuch gemacht hätten zu entwischen." In den östereichischen Niederlanden fand ich die Gefängnisse im Ganzen genommen, reinlich; und in keinem einzigen derselben irgend eine allgemein herschende Krankheit; und doch haben nur wenige Gefängnisse einen Hof. In den meisten derselben sitzt jeder einzelne Gefangene in seinem Zimmer eingeschlossen. An einigen Orten, wie zu Antwerpen, ist ihr tägliches Deputat sehr gering; täglich nämlich ein Pfund Brod, und wöchentlich ein Pfund Butter. Dieser Mangel wird jedoch durch die milden Gaben der Klöster u. s. w. hinreichend ersetzt. Schuldner waren wenige; sie werden von ihren Gläubigern unterhalten.

§. 164. Vilvoorden. Neues Zuchthaus daselbst.

Das neue Zuchthaus, welches nahe bei Vilvoorden, für die gesamten östereichischen Nieder-

lande gebauet wird, ist in seiner Anlage eines der größten, so ich von der Art je gesehn habe. Es liegt an dem grossen, nach Brüssel führenden Canal, und ist fast ganz mit Wasser umgeben. Die Grundfläche ist rechtwinklicht, eine kleine Rundung, oder Ausschweifung vor dem Hofe des Hauses des Zuchthausvorstehers ausgenommen. Die längern Seiten sind ungefähr von zwei hundert und zehn Yards, *) die kürzern von hundert und sieben und sechzig. Auf einer von den längern Seiten, hinten hinaus nach der Westseite, zählte ich in einem Stockwerk achtzig Fenster. Eben so viel sind auch auf der gegenüberliegenden Seite, welche inwendig in den Hof gehet. Jedes dieser Fenster gehört zu einem besondern Zimmer oder Zelle, $6\frac{1}{2}$ Fuß lang, $5\frac{1}{2}$ breit, und 8 Fuß hoch. Ein langer Gang, $8\frac{1}{2}$ Fuß weit, läuft durch jedes Stockwerk, nach welchem alle gegen einander überliegenden Zimmer sich öffnen. Zwei Stockwerk auf dieser Seite sind fertig, die zusammen drei hundert und zwanzig Zimmer enthalten. Noch zwei Stockwerk, von derselben Anzahl Zimmer, sind noch unvollendet. Jede der kürzern Seiten hat hundert und sechs und siebenzig Zimmer von derselben Grösse, und eben so viel Stockwerk als die grössern Seiten. Ein Theil dieser kürzern Flügel ist auch schon fertig, so, daß mit Einschliessung einiger Zimmer an jeder Seite der Wohnung des Vorstehers des Gefängnisses, von den neun hundert zwei und neunzig Zimmern, die

*) Oder 630 Lond. Fuß.

das ganze Gebäude enthalten wird, in allem bereits gegen fünfhundert fertig sind. Auf den kürzern Flügeln sind einige lere Plätze gelassen, um im Fall der Noth noch mehrere Zimmer anlegen zu können. Von so grosser Wichtigkeit hielt man es, jeden Gefangenen des Nachts allein, und von allen andern abgesondert, zu betten, daß man für eine so ausserordentlich grosse Anzahl Zimmer sorgte, um diesen Endzweck auf alle Fälle erreichen zu können.

An jeder Seite des Hof-Thores vor dem Hause des Zuchthausvorstehers ist eine kleine Wohnung für den Pförtner, oder Thorhüter. Die Gefangenen müssen diesen Weg paßiren, wenn sie nach ihren verschiedenen Gefängnissen gehen wollen. Solche, die auf ihre ganze Lebenszeit hieher verurtheilt sind, werden ganz abgesondert von denen wohnen, welche nur eine bestimte Zeit hier zubringen müssen. So sollen ebenfalls Mannspersonen von den Weibspersonen gänzlich abgesondert leben; nicht nur in Ansehung der Zimmer, Arbeitsstuben, und Speisesäle; sie werden sogar auch zwei verschiedene Capellen haben. Diese Kapellen sind Achtecke, von ungefähr dreißig Fuß. In jedem Stockwerk werden die Gefangenen ein Zimmer haben, so die Aussicht in dieselben hat. Der Arbeitsstuben ist eine beträchtliche Anzahl; sie halten in die Länge vierzig, in die Breite zwanzig Fuß. Einige derselben sind oben im Hause, andere unter der Erde, zum Weben des feinen Leinwands. Jedoch schläft kein Gefangener unter der

Erde. Die Treppen sind ganz von Stein, und 6 Fuß weit. Zur Einsperrung der Widerspenstigen sind einige finstere Zellen da. Die Küche ist sieben und vierzig Fuß lang, und vier und dreißig breit. Ein Back- und Schlachthaus nach Proportion geräumig, und bequem. Für mehrere Capläne sind gleichfalls bequeme Gelegenheiten da; wie auch gehörige Zimmer für eine Soldatenwache. Bis jetzt ist es noch leer von Gefangenen. Zu zwei geräumigen Krankenzimmern ist der Plan bereits entworfen; angefangen sind sie jedoch noch nicht.

§. 165. Brügge.

Im Gefängniß zu Brügge ist ein besonderer Hof für Verbrecher, und ein besonderer für Schuldner; allein die erstern werden nie herausgelassen. Die Schuldner werden von ihren Gläubigern unterhalten. Keine unterirdische Löcher. Zwei Dinge schienen mir in diesem Gefängniß merkwürdig, und wol werth, nachgeahmt zu werden. Eins derselben ist die grosse Sorgfalt für die Kranken. Es werden zwei Receptbücher gehalten; eins für die Stadt, das andere für die Herrschaften oder Kirchspiele auf dem Lande, welche zwar unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, aber doch ein gemeinschaftliches Gefängniß haben. Der Arzt trägt seine Recepte bei jedem Besuch in das gehörige Buch ein, welches sodann in die Apotheke geschickt, und nach genommener Abschrift von den Recepten, wieder ins Gefängniß zurückgeliefert wird. Es wird in demjenigen Zimmer

aufbewahrt, worin die Magistratspersonen zum Gericht, oder zur Visitation des Gefängnisses sich zu versamlen pflegen. Ich brachte einige Stunden damit zu, diese Bücher durchzusehen. Sie sind seit mehreren Jahren sehr ordentlich gehalten worden. Chinarinde und herzstärkende Mittel waren fast immer Ingredienzen der Recepte. Von ansteckenden Krankheiten weiß man hier nichts. Vielleicht sind aber die Aerzte besorgt dafür, und verordnen deswegen mit gutem Erfolg diese Präservativmittel dagegen. Im erforderlichen Fall muß, auf Befehl des Arztes, auch der Wundarzt erscheinen; auch wird, auf seine Anordnung dem Kranken Suppe, Weißbrod u. s. w. gereicht, wozu von der Obrigkeit etwas gewisses bewilligt wird.

Eine andere musterhafte Anordnung hieselbst, besteht in der grossen Sorgfalt, die für Vermächtnisse und Schenkungen, und deren zweckmäßige Anwendung, getragen wird. Im Rathszimmer, unter einem Gemählde, auf welchem das Besuchen der Kranken, das Speisen der Hungrigen, und das Erlösen der Gefangenen vorgestellt ist, hängt in einem Rahm eine gedruckte Liste aller milden Gaben, Stiftungen, oder Vermächtnisse an die Gefangenen, vom Jahr 1315 bis 1734, nebst den Namen der verschiedenen Wolthäter und Stifter; und in einem andern kleinen Rahm ist eine Anweisung zu welchen Zeiten im Jahr jedes vertheilt und ausbezahlt werden muß.

§. 166. Ghent.

Zu Ghent, erhalten die Delinquenten des Gefängnisses in dem prächtigen Rathhause, jeder von der Stadt täglich etwa vier und einen halben Pence, und da die Lebensmittel hier beinahe um ein Drittheil wolfeiler sind, als in London; so sparen einige, nachdem sie wöchentlich ihre Wäsche bezahlt haben, noch wol etwas von diesem Gelde über. Ferner ist hier noch ein Gefängniß, welches dem reichen Benediktiner Kloster in der St Petersabtey gehört. Diese Brüderschaft ist jetzt fünf und dreißig Personen stark, und hat die Gerichtsbarkeit über mehrere Herrschaften und Güter, und über einen Theil der Stadt. Das Gefängniß stößt an des Abts Wohnung. Es hat drei Kerker, neunzehn Stufen tief unter der Erde, jedes mit einem kleinen Fenster. Es steht jetzt leer. Ich stieg hinunter, machte aber den Gefängnißwärter durch die Annotirung der Grösse der Fenster so böse, daß er meiner Neugierde nicht länger nachsehn wolte.

Das Zuchthaus für die Stadt Ghent, ist nicht so bequem gebauet, und wird nicht so reinlich gehalten, als viele andere Flandrische Gefängnisse; doch hat es mehrere sehr gute, die innere Haushaltung desselben betreffende Vorschriften und Regeln, von welchen ich eine Abschrift besitze. Jeder Gefangene wird bei seinem Eintritt ins Gefängniß examinirt; und, wenn er nicht gesund ist, auch nicht unter die Gesunden gebracht. Der Gefängnißwärter ist von allen Abgaben be-

freiet, damit er nicht in die Versuchung gerathen möge, die Gefangenen zu bedrücken. Sie müssen täglich ein gewisses aufgegebenes Tagewerk, welches verschieden ist, vollenden. Der Profit der Feierstunden ist ihr eigner. Jede Woche einmal kommen die Magistratspersonen im Gefängniß zusammen, sowol den Zustand desselben in Augenschein zu nehmen, als auch die Quantität der den Gefangenen zu reichenden Lebensmittel für die folgende Woche zu bestimmen. Auf Verordnung des Arzts muß der Gefängnißwärter die Kranken mit Brühen und andern dienlichen Speisen versorgen, wofür er von der Obrigkeit bezahlt wird.

§. 167. Nonnenkloster daselbst.

Meine Leser werden es mir erlauben, hier eine kleine Ausschweifung zu machen, und eines Nonnenklosters am diesem Orte zu erwähnen, welches, in Betracht des in selbigem errichteten menschenfreundlichen Instituts, wol einer kleinen Erwähnung verdient. Dieser gastfreie Wohnplatz wird nicht blos von Nonnen bewohnt; es ist vielmehr auch zur Aufnahme wahnsinniger Personen männlichen Geschlechts, und kranker betagter Frauen bestimt. Die Wahnsinnigen erhalten auch, wenn es nöthig ist, Hülfsleistungen von Personen ihres eignen Geschlechts, und die zärtliche Vorsorge, mit welcher beide Gattungen der Unglücklichen von ihren Schwestern behandelt wurden, verursachte mir kein geringes Vergnügen.

§. 168. La Maison de Force zu Ghent.

Gegenwärtig wird zu Ghent, von den Ständen des östereichischen Flanderns, eine neues Gefängniß erbaut, welches den Namen: La Maison de Force *) führt. Es ist zum Zuchthause für alle Provinzen des östereichischen Flanderns bestimt, wie das zu Vilvoorde für das östereichische Brabant. Es liegt an einem Canal; die Grundfläche ist ein Achteck. Nur vier Seiten sind erst fertig. In einer derselben waren im Jahr 1775 hundert und neun und funfzig Gefangene männlichen Geschlechts; in diesem Jahr hundert und ein und neunzig. Eine andere Seite ist für Frauenspersonen bestimt, deren neun und funfzig waren. In der Mitte vom Hofe ist ein Baßin von fliessendem Wasser, zum Waschen alles Linnenzeugs aus dem ganzen Gefängniß.

In jedem der vier untersten Stockwerke ist ein Gang oder Arcade, sechs Fuß, neun Zoll weit, und gänzlich nach dem Hofe zu offen, welches, selbst nicht einmal im Winter, mit der geringsten Unbequemlichkeit verknüpft ist. In der Hinterwand eines jeglichen Bogenganges, den niedrigsten ausgenommen, ist eine Reihe von Schlafzellen, 6 Fuß 9 Zoll lang, 4 Fuß 10 Zoll breit, und 8 Fuß 8 Zoll hoch. Die Thür ist 2 Fuß weit. Diese sind alle auf einerlei Art mit einer Bettstelle, einem Strohbett, einer Matratze, einem Kopfküssen, einem Paar Betttücher, und zwei Bettdecken, eine für den Sommer, die an-

*) S. den Grundriß desselben auf dem III. Kupfer.

dere für den Winter, versehn. Jedes kleine Zimmer hat eine kleine Bank, und einen Fensterladen vor dem Gitterfenster in der Thür, welcher, wenn er geöfnet und niedergelassen wird, zu einem Tische dient. In der Mauer ist ein kleines Behältniß, oder Schrank angebracht. Alle Zimmer sind gewölbt; um zu verhüten, daß das Feuer, im Fall eines entstehenden Brandes, nicht von einem Stockwerk ins andere laufe. Niemand wird, unter welchem Vorwand es auch sei, in das andere Schlafgemach gelassen. Wöchentlich einmal empfängt jeder ein reines Hemd, und einmal im Monat reine Betttücher. Frauenspersonen haben keine besondere Zimmer. Einige Zimmer derselben sind $10\frac{1}{2}$ Fuß lang, und $9\frac{1}{2}$ breit.

In Ansehung der Aufnehmung eines Gefangenen ist erforderlich, daß die Stadt oder Provinz, welche ihn sendet, vorher Nachricht davon gegeben habe. Bei seiner Ankunft wird er barbiert und gewaschen. Ein Wundarzt besichtigt ihn, und wird er gesund gefunden, so wird er mit der Uniform des Gefängnisses gekleidet, auf welcher die Nummer seines Zimmers bemerkt ist. Durch einen der ordentlichsten Gefangenen, der zu diesem Amte bestimt ist, wird er alsdenn in sein angewiesenes Zimmer geführt; eben derselbe macht ihm auch die Vorschriften und Verordnungen des Hauses bekannt. Die Zeit der Gefangenschaft dauret von einem bis zwanzig und mehrere Jahre.

§. 169. Fortsetzung.

Des Morgens werden die Gefangenen durch das Läuten einer Glocke ins Speisezimmer gerufen; im Sommer um fünf Uhr, im Winter nach Verschiedenheit der Länge der Tage. Eine halbe Stunde nach dem Läuten, werden aller Namen abgerufen; dann gehen sie zur Betstunde in die Capelle. Darauf wird ihnen eine halbe Stunde zum Frühstücken verstattet. Am Mittag haben sie zwei Stunden, zum Essen, zum Bettemachen, (bei schönem Wetter bringen sie ihre Betten in die freie Luft) und zur Erholung. Ich war die ganze Zeit über, da die Mannspersonen zu Mittag assen, gegenwärtig, und bewunderte sehr die Regelmässigkeit, Anständigkeit und Ordnung, mit welcher alles da zugieng. Alles geschah gleich aufs erste Wort des Direktors; kein Geräusch, keine Unordnung zeigte sich; und diese Versamlung von fast hundert und neunzig handvesten Uebelthätern, wurde mit so vieler in die Augen leuchtender Leichtigkeit regiert und in Ordnung erhalten, als die ehrbarste, aufs beste eingerichtete Gesellschaft im gemeinen Leben. Des Abends haben sie eine Stunde zum Essen u. s. w. Eine Glocke erinnert sie an alle diese verschiedenen Stunden und Zeiten. Sie wird von einer Schildwache an einem Fenster über dem Thorwege gezogen, die von diesem Platze den ganzen Hof übersehen kann, und die, im Fall irgend einiger dort entstehender Unruhe, sogleich durch Lärmmachen der Compagnie, welche die Wache hat, Nachricht geben muß.

Unten im Hause sind Werkstuben. Die für die Mannspersonen bestimten sind jedoch für Weberstüke u. dgl. zu klein. Die Werkstube fürs weibliche Geschlecht ist 117 Fuß lang, 26 Fuß breit, und bis dahin, wo die Wölbung anfängt, 9 Fuß hoch. In diesem Zimmer fand ich viele beim Kämmen und Spinnen der Wolle, ausbessern das Leinenzeugs u. s. w. Andere wuschen an den hiezu bestimten Orten.

§. 170. Fortsetzung.

In einem Buche, welches vierzehn Columnen hat, wird ein genaues Register über einen jeden, die Arbeiten eines jeglichen Gefangenen betreffenden Umstand gehalten. Die

1ste Columne enthält den Namen des Gefangenen.

2te Die Gattung des Zeugs, woran jeder arbeitet; als Chalons, Tuch u. s. w.

3te Die Nummer, die auf dem Stücke bemerkt ist.

4te Den Tag, an welchem es angefangen worden.

5te Den Tag, an dem es geendigt;

6te Die Maasse des ganzen Stücks.

7te Die Anzahl der Werktage, die der Gefangene daran arbeitete.

8te Das Tagewerk so jedweder liefern muß.

9te Wie viel einer ausser dem vorgeschriebenen Tagewerke noch überher geliefert;

10te Den Preis des Stücks nach Ellen.

11te Anmerkungen, oder gelegenheitliche Umstände, die bemerkt werden müssen; als Krank; Lahm; Schweres Stück; Erstes Stück u. s. w.

12te Bezahlung der Gefangenen für das, so sie ausser dem aufgegebenen Tagewerk noch überher arbeiten.

13te Das am vorgeschriebenen Tagewerke Fehlende.

14te Strafen für Vergehen.

Diese letzte Columne wird von den Magistratspersonen selbst geschrieben. Ich fand unter dieser Rubrik oft: — entschuldigt; zuweilen: beim nächsten Stück wieder einzubringen; allein zu arbeiten; bei Brod und Wasser; selten aber: Raspeln.

Ihre tägliche Beköstigung besteht in zwei Pfund Brod, etwas Bonen- oder Erbsen-Suppe u. s. w. mit etwas Weisbrod darin, und den Freitag und die Fasten ausgenommen, in einem halben Pfunde kaltem Fleisch. Ausserdem erhält jeder Gefangene noch an Werth etwa gegen zwei Pfenning, wofür er beinahe zwei Maas Bier, oder sonst etwas kaufen kann, das der Speisemeister des Gefängnisses verkaufen, und durch ein kleines Pförtchen in der Mauer ihm zureichen darf. Alle starke Getränke sind ausdrücklich verboten, auch der Wein, es sei denn, daß einer einen Schein vom Arzt vorzeigte. Grade zu und unmittelbar einem einzelnen Gefangenen etwas zu geben, ist nicht erlaubt; sondern es ist hizu eine gemein-

schaftliche Büchse vorhanden, in welche solche freiwillige Gaben gelegt, und zu gewissen festgesetzten Zeiten, zu gleichen Theilen unter die Gefangenen ausgetheilt werden. Karten, Würfel, und alle Arten des Spiels, sind strenge verboten. Zur Verhütung aller Händel und Zänkereien; zur Besserung der Sitten und des moralischen Charakters; zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen; und zu Erreichung des wichtigen Zwecks, sie zu brauchbaren Gliedern des Staats für die Zukunft umzuschaffen; sind die vortreflichsten Vorschriften und Regeln vorhanden. f)

* *
*

§. 171. Schlußanmerkung dieses Abschnitts.

Auf meinen erstern Reisen durch Europa, fand ich nur selten Ursache, Ausländer in Dingen welche ihre Lage, Religion, Sitten, oder Regierungsform betrafen, zu beneiden. Auf meinen nachherigen Reisen, deren Gegenstand die Gefängnisse waren, erröthete ich zuweilen, wenn ich an mein Vaterland dachte. Schwerlich werden zwar meine Leser bei meiner Erzählung dieselbigen Bewegungen der Beschämung und des Verdrusses fühlen, welche diese Vergleichung in mir erregte, da ich mit meinen eigenen Augen den Unterschied

f) Sie finden sich in den beiden Edicten, und dem memoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et fainéans etc. welche schon in der Anmerk. zum §. 82. angeführt, und in Beziehung auf dies Zucht- und Arbeitshaus ganz besonders entworfen sind.

wahrnahm; jedoch mögen sie aus den Nachrichten die ich ihnen von auswärtigen Gefängnissen gegeben habe, selbst urtheilen, ob das Projekt der Reforme der unsrigen eine blos träumerische Idee sei — ob Faulheit und Müßiggang, Ausschweifung, Krankheiten, und Hunger durchaus die nothwendigen Begleiter der Gefängnisse sein müssen; oder ob sie nur, aus Mangel einer vollkomnern Kenntniß, und erweiterter Begriffe und Absichten, blos in unsern Ideen mit denselben verknüpfet sind. Ich hoffe auch, meine Leser werden mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, zu glauben, daß weder eine uneingeschränkte, blinde Bewunderung alles Fremden, und Auswärtigen, noch die Neigung zum Tadel alles Einheimischen, mich verleitet haben, die Sprache eines Lobredners, oder, in anderer Rücksicht, eines Tadlers, zu führen. Wo ich gelobt, wo ich empfohlen habe; da habe ich meine Gründe dazu angeführt. Und vielleicht habe ich mich oft bei einigen Dingen zu lange verweilt, weil es angenehmer für mich war, zu rühmen, als zu tadeln. Noch ein anderer Grund bewog mich, in meiner Nachricht von auswärtigen Zuchthäusern, besonders denen der freien Staaten, sehr genau und umständlich zu sein. Es geschah in der Absicht, einer unter uns herrschenden Idee entgegen zu arbeiten: daß es nämlich mit den Grundsätzen der Englischen Freiheit nicht bestehen könne, Gefangene zu Arbeiten, besonders zu öffentlichen Arbeiten zu zwingen; da es doch zu gleicher Zeit wenigen Eindruck

auf uns zu machen scheint, wenn wir sehen, daß Unzähligen jährlich, entweder durch Hinrichtungen, oder durch Gefängnißseuchen, das Leben geraubt wird. So groß ist die Macht der Gewohnheit und des Vorurtheils, die Stimmen der Vernunft und der Menschlichkeit zum Schweigen zu bringen!

Sechster Abschnitt.

Probe der Howardschen Untersuchungen über die Englischen Gefängnisse.

Gefängnisse in London, Westminster und Southwark.

§. 172. London. Newgate. g)

Gefangenwärter: Richard Ackerman.

Besoldung: 200 Pfund.

Gebühren:	Schuldner,	- Pf.	8 Schill.	10 Pence.
	Verbrecher,	- -	18 -	10 -
	Geringe Vergehen oder Geldbussen	- -	14 -	10 -
Transportirte	- - - - -	- -	14 -	10 -

Freiheit Bier und Wein zu schenken.

g) Damit man sich einen Begriff machen könne, wie umständlich, genau, und sorgfältig Herr Howard den Zustand der Gefängnisse seines Vaterlandes untersucht, ihre Vorzüge und Fehler bemerkt, und dadurch nicht nur sein Publikum von ihrem wahren

Gefangene

Atzung

	Schuld. u. Verbrecher	ein Penny Brod tägl. (s. d. Anm.)
Garnisch,	Schuldner	= Pf. 5 Schill. 6 Pence.
	Verbrecher u. s. w. =	= 2 = 6 =

Anzahl der = =		Schuldner =	Verbrecher ꝛc.
1775	März 5. = =	33 =	190
76	März 1. = =	38 =	129
	Mai 17. = =	46 =	212
	Decbr. 26. =	33 =	152

Capellan, Herr Villette.

Gottesdienst — zweimal Sontags; alle Tage Betstunde; monatlich einmal Communion.

Besoldung — 35 Pf. ꝛc. (S. die Anmerk.)

Wundarzt, Herr Olney.

Besoldung — 50 Pf. für alle Gefangenen.

§. 173.

Zustande unterrichtet, sondern auch der gesetzgebenden Macht die vortreflichsten Data, Abänderungen und Verbesserungen, wo sie nöthig sein dürften, dardarauf zu bauen, geliefert habe: gebe ich dies.r genauen Beschreibung von Newgate, zur Probe seiner Behandlung dieses Gegenstandes, hier eine Stelle. Auf dieselbe Art, nur bald mehr, bald weniger weitläuftig, nach Verschiedenheit der Umstände, sind alle übrigen, sowol Stadt= als Landgefängnisse von ihm behandelt worden. — Für ein Englisches Parlament, (das auch bei weitem noch unbedeuter scheinende Gegenstände, als dieser manchem vorkommen mögte, seiner ganzen Aufmerksamkeit nicht unwürdig hält,) und für jeden vernünftigen Englischen Bürger alles freilig unendlich wichtig, (so wie eine ähnliche getreue Samlung deutsche Gefängnisse betreffender Thatsachen es für Deutschland sein würde; allein für uns freilich nicht wichtig und interessant genug. Als Probe indeß, vom Howardschen Plane, und dessen Ausführung, wird man hoffentlich dieser einzelnen Beschreibung ihren kleinen Platz leicht gönnen.

§. 173. Anmerkungen.

Die Erbauer des alten Newgate scheinen bei der Anlage desselben auf nichts weiter, als einzig auf die sichere Verwahrung der Gefangenen, ihr Augenmerk gerichtet zu haben. Die Zimmer und Zellen waren so klein und enge, daß sie, zum Unglück unzähliger Menschen, nicht nur innerhalb des Gefängnisses selbst, sondern auch ausser demselben, fast nothwendiger Weise der beständige Sitz von Krankheiten und die Quelle von Ansteckungen werden mußten. Man hat daher gegründete Ursache genug, sich zur Erbauung eines neuen Gefängnisses zu entschliessen. Manche Unbequemlichkeiten des alten Kerkers sind nun zwar in diesem neuen Gebäude vermieden worden; dennoch aber hat man auch dabei ganz offenbare und in die Augen fallende Versehen begangen. Doch dieselben genau anzuzeigen, wäre freilich jetzt zu spät. Nur dies einzige will ich hier bemerken, daß, ohne mehr als gewöhnliche Sorgfalt, die Gefangenen in demselben noch immer in grosser Gefahr vor dem Kerkerfieber sich befinden werden.

Die im alten Newgate vor wenigen Jahren für verurtheilte Missethäter erbaueten Zellen, sind auch noch jetzt zu demselben Gebrauche bestimt. Ich will daher einige Nachricht von ihnen geben. In jeglichem der drei Stockwerke befinden sich fünf Zellen; alle gewölbt; fast neun Fuß hoch bis an die Krone. Die Zellen an der Erde halten völlig

neun Fuß in die Länge, und beinahe sechs in die Breite. Die im ersten Stockwerk sind etwas kleiner; und die im zweiten noch kleiner. In dem obern Theile eines jeden Behältnisses ist ein, mit gedoppeltem Gitter versehenes Fenster, beinahe 3 Fuß hoch, und $1\frac{1}{2}$ breit. Die Thüren sind 4 Zoll dick. Die starke Mauer ist inwendig in den Zellen rund herum mit Bohlen ausgelegt oder gefuttert, und mit breitköpfigten Nägeln beschlagen. In jeder Zelle ist eine Barakenbettstelle. Verbrecher, die während ihres Verhörs die Miene der Verwegenheit angenommen, und ganz unbekümmert und unerschrocken bei der Ausprechung ihres Todesurtheils geschienen, sollen, wie man sie in diese düstere, einsame Wohnungen brachte, vor Entsetzen zurückgebebt sein, und Thränen vergossen haben.

Die neue Capelle ist einfach und sauber. Unten sind drei oder vier Kirchenstüle für Verbrecher männlichen Geschlechts. An beiden Seiten ist eine Gallerie; die nach der Seite der Gefängnisse fürs weibliche Geschlecht liegende, dient für die Frauenspersonen. In derselben ist ein Stuhl für den Gefangenwärter, dessen Gegenwart zu einem guten Beispiele dienen, und auch auf andere Weise nützlich sein kann. Die andere, nach der Seite der Gefängnisse für Schuldner liegende Gallerie, ist für Schuldner. Die Treppen zu diesen beiden Gallerien sind von aussen angebracht.

Ich besuchte einmal die Betstunde. Herr Villette hielt sie deutlich und gut. Die wenigen gegenwärtigen Gefangenen schienen aufmerksam zu sein; allein wir wurden durch das Lärmen im Hofe gestört. Herr Villette sagte mir, „dies wäre immer so, selbst an Sontagen." Diejenigen, welche nicht zum Gottesdienst kommen wolten, die bei weiten die grössere Anzahl ausmachen, solte doch wahrlich nicht verstattet werden, die Erbauung derjenigen zu hindern, die hierin besser denken.

Der Capellan hat ausser seiner Besoldung noch ein von der Landtax befreietes Haus in Newgate-street; jährlich zwei Freiheiten oder Concessionen zur Betreibung irgend einer bürgerlichen Nahrung oder eines Gewerbes, (Freedoms) welche er gemeiniglich jede vor 25 Pf. verkauft; Lady Barnadiston's Vermächtniß, 6 Pf. jährlich; noch ein altes Vermächtniß, welches von den Vorstehern des St. Bartholomäus Hospitals ausgezahlt wird, 10 Pf. jährlich; und erhält überdem gewöhnlich alle halbe Jahr noch eine solche Freiheit zur Treibung bürgerlicher Nahrung von der Stadt zum Geschenk. Wenn er gewählt ist, muß er sich verbindlich machen, keine andere geistliche Pfründe anzunehmen und zu besitzen.

Die Schuldner erhalten aus der Londoner Stadtcasse oder Cämmerei (Chamber of London) überhaupt täglich 224 Pfund Ochsenfleisch; die-

jenigen so Geldbussen absitzen müssen 112 Pfund; und eben so viel Pfund verschiedene Jahre hindurch auch Verbrecher. Die Schuldner geniessen noch verschiedene Vermächtnisse. Ich erkundigte mich nach einem Verzeichniß derselben, worauf Hr. Ackerman mir antwortete, daß die Liste, die sich davon im Maitland [b]) fände, authentisch sei. Der Betrag derselben ist jährlich, 53 Pf. 5 Schill. 8 pf. Er sagte mir, es wären noch einige wenige Vermächtnisse mehr vorhanden.

§. 174. Gebühren-Tafel.

London. Verzeichniß der Gebühren, welche von dem Kerkermeister oder Gefangenwärter von Newgate, innerhalb der besagten Stadt London, für jeden ins Gefängniß gelieferten Gefangenen, oder für Stubenmiethe, oder für Entlassung aus dem Gefängniß bei allen und jeden Civil-Klagen, genommen werden können; entworfen und festgesetzt am neunzehnten Tage des Monats December, im dritten Jahre der Regierung Sr. Königl. Majestät, Georgs des zweiten, und im Jahr des Herrn 1729. Zufolge einer neuerlich gemachten Parlamentsakte, unter dem Titel: „Eine Akte zur Erleichterung und Besten der Schuldner, in Ansehung des Personalarrestes derselben."

b) Hist. and Survey of Lond.

	Pf.	Sch.	Pp.
Jeder Gefangene von der Herren Seite [i]) soll dem Gefangenwärter für Eintrittsgebühren bezahlen	—	3	0
Gefangene von der Herren Seite, sollen für Stubenmiethe und für den Gebrauch der Betten und Bettücher, wenn zwei Personen, und nicht mehrere in einem Bette schlafen, dem Gefangenwärter zahlen, jeder die Woche	—	1	3
Jeder Gefangene von der besagten Herren Seite, der auf eigenes Verlangen ein Bette für sich allein haben will, soll für Stubenmiethe und Bette dem Gefangenwärter bezahlen, wöchentlich	—	2	6
Jeder Schuldner soll dem Kerkermeister für Entlassungsgebühren bezahlen	—	6	10
Und an alle Schliesser zwei Schilling und nicht mehr	—	2	—

Sonst sollen keine andere Gebühren für Zimmer, Betten, oder Betttücher, noch bei Inhaftirung oder Loslassung eines Gefangenen in Civil-Klagen, statt finden.

i) S. die Anmerk. z. §. 67.

Edwd Becher.	Rob[t] Raymond
Rob[t] Alsop.	R. Eyre
Jn[o] Barnard.	Tho[s] Pengelly.

Herr Ackerman zeigte mir ein anderes Verzeichniß der Gebühren, welches ihm beim Antritt seines Amts, zu seiner Nachricht war eingehändigt worden. Hier ist es.

Gebühren, welche der Gefangenwärter von Newgate zu fordern hat.

	Pf.	Sch.	Pf.
Für die Entlassung			
jedes Schuldners aus dem Gefängniß	—	8	10
Verbrechers	—	18	10
bei geringen Vergehen	—	14	10
Von jedem Schuldner von der Herren Seite bei seinem Eintritt	—	3	—
Von jedem Verbrecher von der Herren Seite beim Eintritt	—	10	6
Von jeder Person welche in den Preßhof k) Zutritt erhält	3	3	—
Bei Entlassung eines jedweden zur Transportation verurtheilten	—	14	10

k) Press-yard, ist ein von Gebäuden eingeschlossener Platz oder Hof in Newgate, in welchen der verurtheilte Inquisit vor seiner Hinrichtung gebracht wird, und wo ihm die Fesseln abgenommen werden. Ehemals soll hier die Tortur, oder Englische Todespresse vollzogen worden sein; woher der Hof noch den Namen führt.

	Pf.	Sch.	Pp.
Für jeden Verhaftsbefehl gegen welchen Sicherheitsleistung durch Bürgen zugelassen wird (Bailable Warrant)	3	6	8

§. 175. Uebrige Gefängnisse in London, Westminster und Southwark.

Ausser Newgate findet man in der Stadt London selbst noch folgende Gefängnisse:

1) The Fleet, hauptsächlich für Schuldner. 2) New Ludgate, gleichfalls für Schuldner aus gewissen Ständen, als: Geistliche, Anwälde, Advocaten, u. s. w. 3) Poultry Compter, ebenfalls größtentheils für Schuldner, auch für Verbrecher. 4) Woodstreet Compter, für eben dieselben. 5) Bridewell,[l] oder das Zuchthaus im vorzüglichen Verstande; in Blackfriars Bezirk. 6) New Prison Clerkenwell, für Verbrecher. 7) Clerkenwell Bridewell, ein Zuchthaus. 8) White Chapel Prison, für Schuldner. 9) Tower Hamlets Gaol, das Gefängniß ist in einem öffentlichen Hause, welchem ein ehrlicher Schwede vorsteht, der auch zugleich Kerkermeister ist. 10) St. Catharine's Prison, für Schuldner.

In Westminster sind folgende; 11) The Savoy, ein Gefängniß für Soldaten. 12) Tothillfields

l) S. §. 31. bb.

Bridewell, ein Zuchthaus. 13) Westminster Gatehouse, welches jedoch nunmehr niedergerissen ist.

In Southwark endlich: 14) The Kingsbench Prison, für Schuldner. 15) Marshalsea Prison, das Gefängniß des Oberhofmarschalamts (The Court of the Marshalsea, und des Königs Palace Court in Westminster, für Schuldner, die wegen geringer Schulden, an jedem Orte, innerhalb 12 Meilen vom Königl. Pallaste arretirt werden, wie auch für Seeräuber. 16) Borough Compter, für das Flecken (Borough) Southwark, hauptsächlich für Schuldner bestimt. m)

§. 176. The Fleet.

Von dem Gefängnisse The Fleet, führt Herr Howard n) noch folgende Einrichtung an, die ihrer Sonderbarkeit wegen hier einen Platz verdient.

Es findet sich nehmlich in diesem Gefängnisse eine kleine Samlung conventioneller Gesetze, achtzehn an der Zahl, welche von der ersten Classe, oder Ordnung der Schuldner unter sich verabredet,

m) Diese 17 Gefängnisse in London, Westminster und Southwark mitgerechnet, sind in England überhaupt 258 Gefängnisse und Zuchthäuser; wenigstens habe ich im Howard nur so viel gezählt, welcher jedoch selbst vermuthet, daß vielleicht einige wenige, wiewol unbeträchtliche, seiner Aufmerksamkeit entgangen sein möchten.

n) S. 164. des Originals.

und im Jahr 1774 gedruckt wurden. Es wird in denselben ein Präsident, Secretär, und eine Commißion (Committee) bestimt, welche letztere in jeglichem Monat aufs neue gewählt werden, und aus drei Mitgliedern aus jeder Gallerie bestehen soll. Diese Committee soll sich jeden Donnerstag in dem Committeezimmer versamlen; oder auch zu andern Zeiten, auf Ansagen des Rufers (Cryer), nach dem Befehl des Präsidenten, oder nach der Mehrheit der Stimmen in der Commißion selbst, ausserordentlich zusammenkommen. Ihr Geschäft ist: Beiträge nach Art einer Vermögensteuer einzuheben, Klagen anzuhören, Streitigkeiten zu entscheiden, Geldstrafen aufzulegen, wegen rückständiger Zahlung auszupfänden. Ihren Willen soll man für den Willen und Geist des ganzen Haufens halten. Der Präsident oder der Secretär soll die Casse führen; die Committee soll darüber disponiren. Ihr Ausfeger soll einmal wöchentlich die Gallerien waschen, sie jeden Morgen vor acht Uhr mit Wasser besprengen und fegen; den Hof gleichfalls wöchentlich zweimal fegen, und die Lampen im ganzen Gefängniß anzünden. Kein Gefangener soll Wasser oder sonst etwas anderswo ausschütten, als in die Gossen oder Canäle im Hofe. Der Rufer kann von einem Fremden, dafür daß er einen Gefangenen zu ihm herruft, einen Penny, und vom Kläger, für die Zusammenberufung einer ausserordentlichen Committee, zwei Pence nehmen. Gotteslästerliche Reden, Fluchen, Lärm und Tumult bestraft die Committee nach Gutfinden. Für die Beschädigung einer

Lampe muß ein Schilling Geldbusse bezahlt werden. Von einem neuankommenden Gefangenen können sie am ersten Sontage, ausser den zwei Schilling Garnisch, oder Eintrittsgeld, welches in Wein verzehrt wird, noch einen Schilling und sechs Pence mehr nehmen, welches Geld zum Nutzen des Gefängnisses gebraucht wird.

Gefangene der niedern Classe sollen in ihren Zimmern bleiben, sich nicht diesen Gesetzmachern zugesellen, noch dieselben Bequemlichkeiten und Vortheile geniessen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erklärungen einiger in den angehängten Tabellen vorkommender Ausdrücke.

α) S. die Anmerkung e zum §. 31.

β) Discharged by Proclamation — Oft geräth jemand auf blossen Verdacht ins Gefängniß, bis die Gerichtssitzungen ihren Anfang nehmen. Erscheint nun kein Ankläger, so ruft der Gerichtsacktuar (Clerk) im offenen Gericht aus, und frägt: ob irgend jemand da sei, der den Gefangenen anzuklagen habe? Tritt nun keiner als Ankläger auf, so wird der Gefangene entlassen, und dann heißts: er ist discharged by Proclamation.

γ) Eine geschriebene peinliche Anklage (a bill of Indictment) wird einer grossen Jury oder 24 Geschwornen überreicht, welche, noch ehe der Angeklagte sich darauf eingelassen, die Wahrscheinlichkeit derselben vorläufig untersucht, um auszumachen, ob sie gegründet genug sei, um den Angekl. zu zwingen, sich darauf einzulassen und zu antworten, oder ob sie vielmehr gleich abzuweisen sei. Findet diese grosse Jury die Anklage ganz ungegründet, so verwirft sie dieselbe mit deu Worten: not a true bill, keine gegründete Anklage; Findet sich das Gegentheil, so drückt sie derselben gleichsam den Stempel der Wahrscheinlichkeit auf, mit den Worten: a true bill, welche, wie die ersten, auf, die Rückseite der Anklageschrift geschrieben werden. Im erstern Fall heißt es: die Bill ist nicht gefunden, (not found); im andern Fall aber: sie ist gefunden (is found); das ist, wahrscheinlich gegründet gefunden. Der Angeklagte muß sich jetzt darauf einlassen, welches er entweder durch freiwilliges Bekenntniß thun kann, welches heißt: to plead guilty; oder durch leugnen, to plead not guilty (sich nicht schuldig erklären) Im letztern Fall gehört nun die umständlichere und genauere Untersuchung der Wahrheit des angeschuldigten Verbrechens, oder die Thatsache selbst, für 12 Geschworne, welche die kleine Jury, oder schlechtweg die Jury genannt werden. — Soviel war den Ausdruck in der fünften Columne der Tabelle zu verstehn, durchaus nothwendig! *Blackstone's* Commentaries on the Laws of England, Vol. IV. p. 302. seqq.

δ) S. die Anmerk. e zum §. 31.

ε) S. die Anmerk. e zum §. 31.

ζ) Old Bailey ist der Name des grossen alten Gebäudes, in welchem achtmahl im Jahre die Criminalgerichtssitzungen für die Stadt London, Westminster, und für die Grafschaft Middlesex gehalten werden. Das Gericht selbst heißt: The court of *oyer* and *terminer*, and general *Gaol delivery*. Dasselbe, was in den Grafschaften die Assises sind. (S. Anmerk. zum §. 31.) Dies Gebäude liegt in der Stadt London selbst, im Quartier Faringdon Without (Aussen-Faringdon) genannt, am Ende des Gefängnisses Newgate, in einer Strasse, die gleichfalls den Namen Old Bailey führt. *Maitland's* Hist. et Survey of London, Vol. II. p. 989.

η) Petit Treason, Kleinverrath, im Gegensatz von Hochverrath, High Treason, ist ein vorsetzlicher Mord, der von einem Diener an seinem Herrn, von einer Ehefrau an ihrem Ehemann, oder von einer geistlichen Person an ihrem Vorgesetzten begangen wird — Also ein schwererer, qualificirter Mord, der deswegen Verrath heißt, weil durch denselben gewisse bestimte heilige, bürgerliche, oder geistliche Verhältnisse und Verbindungen, gegen die schuldige Treue und Gehorsam, verletzt werden. S. *Blackstone's* Commentaries on the Laws of England, Vol. IV. p. 203. seq.

θ) Hicks-Hall, ein altes, im Jahr 1611 von Sir Baptist Hicks, nachmaligen Lord Viskount Camden erbautes Gebäude, in welchem die sogenannten Quartalsgerichte (Quarter-Seßions) für die Grafschaft Middlesex gehalten werden.

ι) Wo in einem alten, prächtigen Gebäude, neben dem Hause der Lords und Commons, Westminster-Hall genannt, die hohen Gerichte Englands, als The Court of Chancery, Kings Bench, The Court of Common Pleas, of Exchequer, ihre Sitzungen halten. S. *Noorthouck's* Descript. of Lond. and. Westminster. p. 699.

κ) Das Tower Gericht, (Tower Court), ist ein kleines Gericht, welches nach dem Herkommen alljährlich auf dem sogenannten grossen Tower Hill (Towerberg) gehalten wird, und über Schuldsachen und andere Verletzungen und Schadenszufügungen erkennet. *Noorthouck's* Descript. of Lond. and Westminst. p. 540. 541.

Seite 30. l. National, statt Rational. S. 50. l. Theresiana, statt Theusiana. S. 53. l. Blackstone, statt Plackstone.

Anhang einiger Tabellen,

nebst

Erklärungen.

Tab. I.

Algemeine Tabelle der Gefangenen, welche in sieben Jahren (von 1764 — 1770) in Home-Circuit, d. i. in den Counties, Hertfort, Essex, Kent, Sussex und Surry α) an der Hand gebrandmarkt, mit Ruthen ausgehauen worden sind, u. s. w.

	Gebrandmarkt ander Hand.	Mit Ruten ausgehauen.	Freigesprochen.	Auf geschehene Proclamation entlassen. β)	Abgewiesene, u. als ungegründet verworfene peinliche Anklagen. (Bills not found.) γ)	Summe
Hertford	9	12	36	47	32	136
Essex	24	35	71	62	31	223
Kent	75	20	132	91	34	352
Sussex	11	15	23	16	4	69
Surry	40	14	124	77	24	279
Summe	159	96	386	293	125	1059

Tab. II.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Tab. II.

Liste der Anzahl der Gefangenen, welche auf den verschiedenen, in den Jahren 1765 bis Michaelis 1771, in, und für die verschiedenen Grafschaften und Städte innerhalb des Oxford Circuit δ) gehaltenen Assizes und General Gaoldeliveries ε) verhört und losgesprochen, zum Brandmark in der Hand, zum Aushauen mit Ruten verurtheilt, und auf vorhergegangene Proclamation aus dem Gefängniß entlassen sind.

	Berkshire				Oxfordshire				Worcestershire				Stadt Worcester				Gloucestershire			
	Als nicht schuldig losgelassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Nach vorher gegangener Proclamation entlassen.	Nicht schuldig losgelassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Nach vorher gegangener Proclamation entlassen.	Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Nach vorher gegangener Proclamation entlassen.	Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Nach vorher gegangener Proclamation entlassen.	Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Nach vorher gegangener Proclamation entlassen.
1765	10	2	0	3	6	0	1	3	14	2	2	5	0	0	0	0	12	0	1	5
1766	11	1	2	9	8	0	0	5	18	0	0	2	2	0	0	0	17	1	0	5
1767	10	0	1	2	16	0	2	3	14	2	3	6	2	0	0	0	16	0	1	5
1768	14	0	0	7	11	0	1	6	12	1	0	7	1	0	0	1	20	2	1	4
1769	4	2	0	1	7	0	0	5	12	0	0	10	1	0	0	1	10	0	0	8
1770	3	0	0	4	5	0	0	4	7	1	0	7	1	0	0	0	10	1	0	7
1771	9	0	0	2	3	0	0	3	8	1	1	7	2	0	0	0	21	1	0	2
Summe	61	5	3	28	56	0	4	29	85	7	6	44	9	0	0	2	106	5	3	36

Stadt Gloucester				Monmouthshire				Herefordshire				Shropshire				Staffordshire				
Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Auf vorher gegangener Proclamation entlassen.	Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Auf vorher gegangener Proclamation entlassen.	Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Auf vorher gegangener Proclamation entlassen.	Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Nach vorher gegangener Proclamation entlassen.	Als nicht schuldig entlassen.	In der Hand gebrandmarkt und entlassen.	Mit Ruten ausgehauen und entlassen.	Auf vorher gegangener Proclamation entlassen.	
2	0	0	0	7	1	0	2	13	0	0	6	10	5	0	14	11	1	0	6	1765
0	0	0	2	2	0	0	1	10	4	0	3	16	0	0	4	22	4	0	7	1766
0	0	0	0	3	0	0	2	9	0	0	10	11	1	0	8	20	3	3	8	1767
0	0	0	2	6	1	0	2	7	0	0	5	10	3	2	3	22	0	1	7	1768
1	0	0	0	7	1	0	3	6	0	0	2	12	1	2	4	10	1	0	8	1769
1	0	0	3	5	0	0	4	15	1	0	3	14	1	3	11	7	0	0	3	1770
2	0	0	0	5	0	0	6	8	0	0	4	4	0	0	5	20	2	1	6	1771
6	0	0	7	35	3	0	20	68	5	0	33	77	11	7	49	112	11	5	45	Summe

Summen		
	Als nicht schuldig entlassen — — —	615
	In der Hand gebrandmarkt und entlassen	47
	Mit Ruten ausgehauen und entlassen —	28
	Auf vorhergegangene Proclamation entlassen	293
	Ganze Summe.	983

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Tab. III.

Auszug aus Sir Stephen Janssen's Liste der in Old Bailey 3), zu London, in den Jahren 1749 bis 1771, verurtheilten, hingerichteten, und begnadigten Missethäter.

22 Jahre überhaupt.		Zum Tode verurtheilt.		Wirklich hingerichtet.		Begnadigt, transportirt, oder im Gefängn. gestorb.	
Friede	1749	61		44		17	
	1750	84		56		28	
	1751	85		63		22	
	1752	52		47		5	
	1753	57		41		16	
	1754	50		34		16	
	1755	39		21		18	
			428		306		122
Friede und Krieg	1756	30		13		17	
Krieg	1757	37		26		11	
	1758	32		20		12	
	1759	15		6		9	
	1760	14		10		4	
	1761	22		17		5	
	1762	25		15		10	
Krieg und Friede	1763	61		32		29	
			236		139		97
Friede	1764	52		31		21	
	1765	41		26		15	
	1766	39		20		19	
	1767	49		22		27	
	1768	54		27		27	
	1769	71		24		47	
	1770	91		49		42	
	1771	60		34		26	
			457		233		224
		Summe	1121	Summe	678	Summe	443

Tab. IV.

Anmerkung. Unter der ganzen Anzahl der Missethäter in den 15 Friedensjahren, befand sich nur Eine einzige unverheirathete Frauensperson, nämlich im Jahr 1749; in den acht Kriegsjahren hingegen Neun derselben.

Nach den verschiedenen Verbrechen.

	Mord.	Gewaltsamer Einbruch.	Rauben auf der Heerstrasse.	Pferde Diebstal.	Verfälschung. (Falsum.)	Münzfälschung.	Rückkehr von der Transportation.	Boshafte Hintergehungen und Betrug der Gläubiger bey ausgebrochenem Bankerot.	Bestehlung der Buden an öffentlichen Orten; Tumult, Gewaltthätigkeiten und 12 andere Verbrechen.	Summen.
Zum Tode verurtheilt	81	208	362	90	95	11	31	3	240	1121
Wirklich hingerichtet	72	118	251	22	71	10	22	3	109	678
Begnadigt, transportirt, oder im Gefängniß gestorben	9	90	111	68	24	1	9	0	131	443

Die Anzahl der nach den Colonien transportirten Uebelthäter, war nach Sir Stephen Theod. Janssen's Berechnung in sieben oder vierzehn Jahren — — — — — — 5199

Nach empfangenem Todesurtheil aus Gnade des Königs noch transportirt — — — — — — — 401

Ganze Summe der Transportirten 5600

NB. Die zweite Zahl der Transportirten, 401, ist ohne Zweifel ein Theil der Zahl 443, der letzten von den drei in der Tabelle bemerten Summen, und mit unter derselben begriffen.

Tab. V.

Liste der Anzahl der Verbrecher, welche im 23 Jahren, (von 1750 — 1772) in den zum Norfolk-Circuit gehörigen Conuties: Bucks, Bedfordshire, Huntingdonshire, Cambridgeshire, Suffolk, und Norfolk, zum Tode verdammt, und zur Transportation verurtheilt sind: nebst den verschiedenen Verbrechen.

Jahre.	Petit Treason z) und Mord.	Gewaltsamer Einbruch in die Häuser bei Nacht (Buglary) und bei Tage (Housebreaking).	Räuberei auf Heerstrassen und an andern Orten.	Pferdediebstahl u. s. w.	Verfälschung (Falsum).	Rückkehr von der Transportation.	Sechs andere Verbrechen.	Zum Tode verurtheilt.	Wirklich hingericht	Begnadigt unter Bedingung der Transportation.	Grosser Diebstal.	Kleiner Diebstal.	Sieben andere Verbrechen.	Zur Transportation verurtheilt.
1750	2	3	8	8	—	—	—	21	10	8	24	3	—	35
1751	—	6	4	6	—	—	—	16	12	12	24	—	—	36
1752	3	3	3	15	1	—	3	28	11	13	28	1	2	44
1753	2	4	2	11	—	—	2	21	6	10	18	1	0	29
1754	—	9	2	17	1	—	4	33	13	20	29	1	4	54
1755	—	2	4	7	—	—	1	14	2	9	20	1	1	31
1756	—	2	2	7	—	—	6	17	1	16	18	1	—	36
1757	1	8	5	11	—	—	2	27	6	12	34	—	1	46
1758	—	2	6	15	—	—	1	24	5	23	31	1	2	57
1759	—	2	3	8	—	—	—	13	3	15	12	2	—	29
1760	—	5	3	3	—	—	—	11	3	11	15	—	1	27
1761	1	1	2	2	—	—	2	8	2	4	13	—	1	18
1762	1	1	1	1	2	1	1	8	2	3	10	—	—	15
1763	3	3	1	5	—	—	1	13	5	6	19	1	2	27
1764	—	4	2	8	—	3	2	19	3	10	16	1	4	29
1765	—	4	2	14	—	—	—	20	1	19	29	1	2	52
1766	2	8	4	14	—	—	2	30	4	17	27	—	1	45
1767	2	6	2	14	—	—	6	30	5	38	34	—	—	72
1768	—	1	1	10	—	—	4	16	5	16	35	1	2	55
1769	2	9	1	4	—	1	1	18	6	11	22	—	2	34
1770	—	5	5	12	—	1	1	24	7	17	18	—	—	35
1771	1	4	1	6	—	—	4	16	5	11	30	—	2	43
1772	—	1	1	4	—	—	1	7	—	7	17	—	1	25
Sume	20	93	65	202	4	6	44	434	117	308	523	15	28	874

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Tab. VII.

Delinquenten welche in den Jahren 1773. 74. 75. aus Newgate zur Transportation ausgeliefert worden.

Sitzungen der Gerichte.		London.	Grafschaft Middlesex.	Hicks Hall. 9).	Westminster. 4).	Tower Sessionen. κ).	Aufgeschobene Lebensstrafe (Capital Respites.)	Summen.
1773	Januar	10	19	3	6	—	—	38
	Februar	8	24	9	—	—	—	41
	April	16	24	19	14	—	20	93
	Mai	10	29	14	—	—	—	53
	Julius	14	49	6	5	—	—	74
	September	11	24	9	—	—	—	44
	October	10	17	8	6	—	—	41
	December	10	15	9	—	—	17	51
Summen		89	201	77	31	—	37	435
1774	Januar	4	18	3	—	—	—	25
	Februar	16	33	7	3	1	—	60
	April	15	24	17	13	1	—	70
	Mai	6	22	2	—	—	—	30
	Julius	14	22	12	8	4	30	90
	September	22	16	10	—	2	1	51
	October	8	8	6	5	1	—	28
	December	14	22	16	—	1	13	66
Summen		99	165	73	29	10	44	420
1775	Januar	9	29	14	9	—	—	61
	Februar	9	20	7	—	2	—	38
	April	19	17	12	4	—	—	52
	Mai	5	9	2	—	—	—	16
	Julius	6	11	7	5	—	20	49
	September	14	20	6	—	—	—	40
	October	9	10	7	4	2	—	32
	December	8	9	7	—	1	11	36
Summen		79	125	62	22	5	31	324
							Ganze Summe	1179

Tab. VI.

Liste der Anzahl der Verbrecher, welche in 23 Jahren (von 1750 — 1772) in den zum Midland = Circuit gehörigen Counties: Warwickshire, Leicestershire, Derbyshire, Nottinghamshire, Lincolnshire, Rutlandshire, Northamptonshire, zum Tode verdammt, hingerichtet, und zur Transportation verurtheilt sind, nebst den verschiedenen Verbrechen.

Jahre.	Hochverrath.	Petit Treason und Mord.	Räuberei.	Gewaltsamer Einbruch bei Nacht (Burglary).	Einbruch bei Tage. (Housebreaking.)	Pferde- und anderer Viehdiebstal.	Verfälschung. (Falsum.)	Rückkehr von der Transportation.	Sechs andere Verbrechen.	Zum Tode verurtheilt.	Wirklich hingerichtet.	Transportirt überhaupt. Als: Todesstrafe erlassen, und transportirt; — wegen Verbrechen, worauf die Transportation an sich schon stehet. — Grosser und kleiner Diebstal.
1750	1	—	6	4	3	16	—	—	2	32	5	50
1751	—	1	4	5	—	3	—	—	—	13	3	47
1752	—	1	2	—	1	16	—	—	3	23	3	45
1753	—	—	8	1	1	17	1	—	1	29	1	58
1754	—	1	3	1	—	20	—	—	4	29	4	63
1755	—	2	4	2	3	10	—	—	4	25	6	44
1756	2	—	1	4	1	17	1	—	4	30	6	44
1757	—	—	2	3	1	14	—	2	—	22	4	60
1758	—	1	5	5	—	19	1	—	4	35	6	54
1759	—	4	4	—	1	16	1	2	3	31	9	43
1760	—	1	1	—	—	12	—	—	1	15	2	32
1761	1	2	3	1	1	6	—	—	1	15	5	28
1762	—	2	—	—	—	8	—	1	—	11	4	23
1763	—	1	4	1	1	9	3	1	3	23	14	45
1764	—	3	6	1	—	14	—	—	1	25	11	62
1765	—	3	4	5	1	9	—	—	—	22	7	63
1766	—	1	4	2	4	12	—	—	3	26	4	63
1767	—	2	4	6	—	11	—	—	—	23	6	45
1768	—	—	2	2	1	17	1	—	—	23	2	49
1769	—	2	5	1	—	10	—	—	5	23	6	37
1770	—	2	3	—	1	6	—	—	1	14	4	45
1771	—	—	—	3	—	6	—	—	1	9	2	36
1772	—	1	5	2	—	11	—	—	1	20	2	21
Sume	4	30	80	49	20	279	8	6	42	518	116	1057

Bayerische
Staatsbibliothek
München

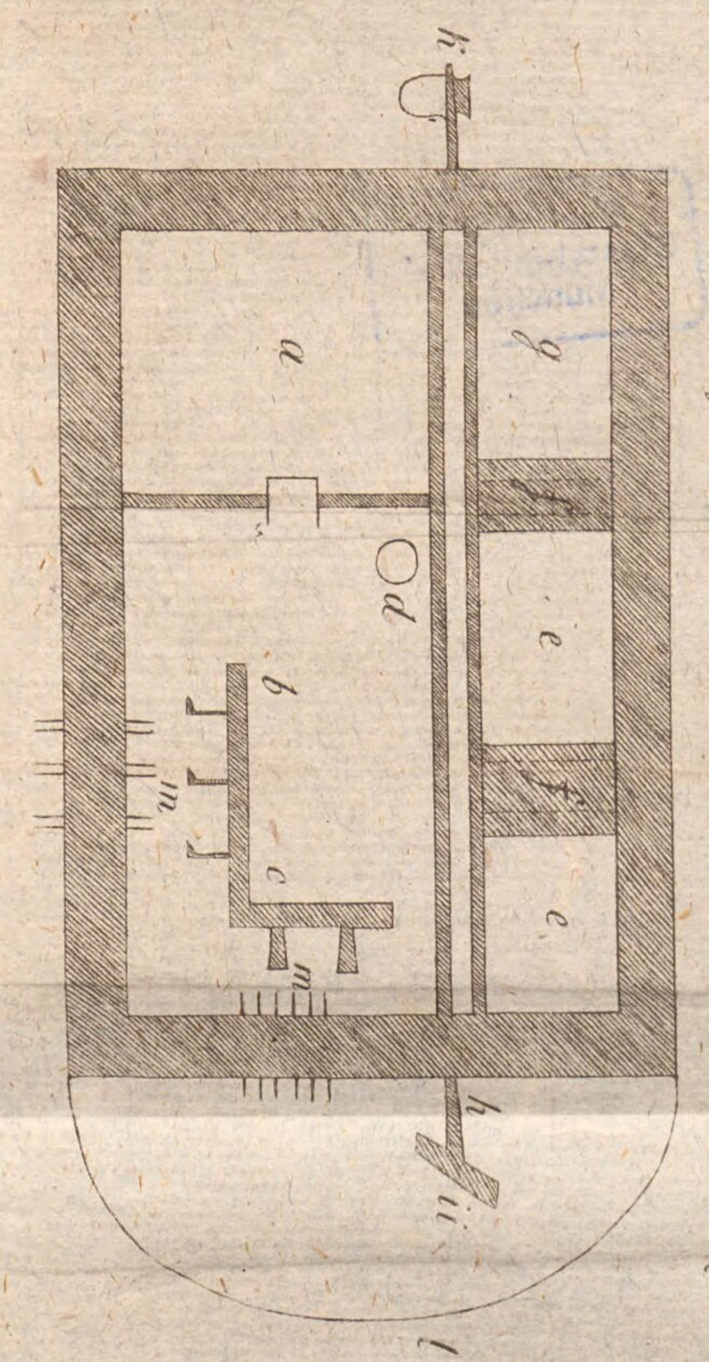

Grundriss eines aus Holz aufgeführten Gefängnisses auf dem Lande zum §. 55.

Tab. I. zum §. 42.

Grundriss eines Gefängnisses.

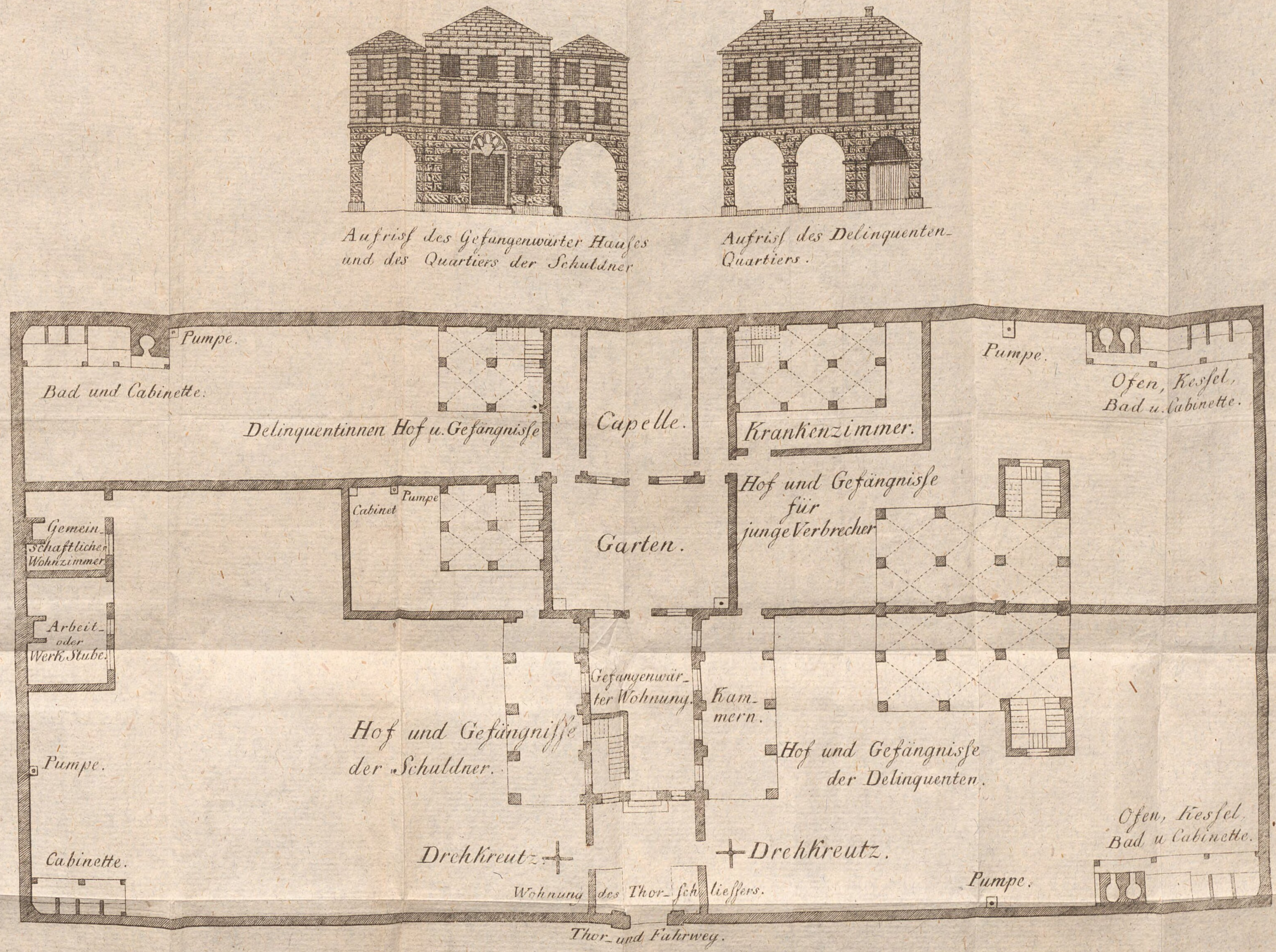

NB. Die Grösse des Ganzen, und Proportion der einzelnen Theile, ist nach der Anzahl der Gefangenen im Durchschnitt zu bestimmen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

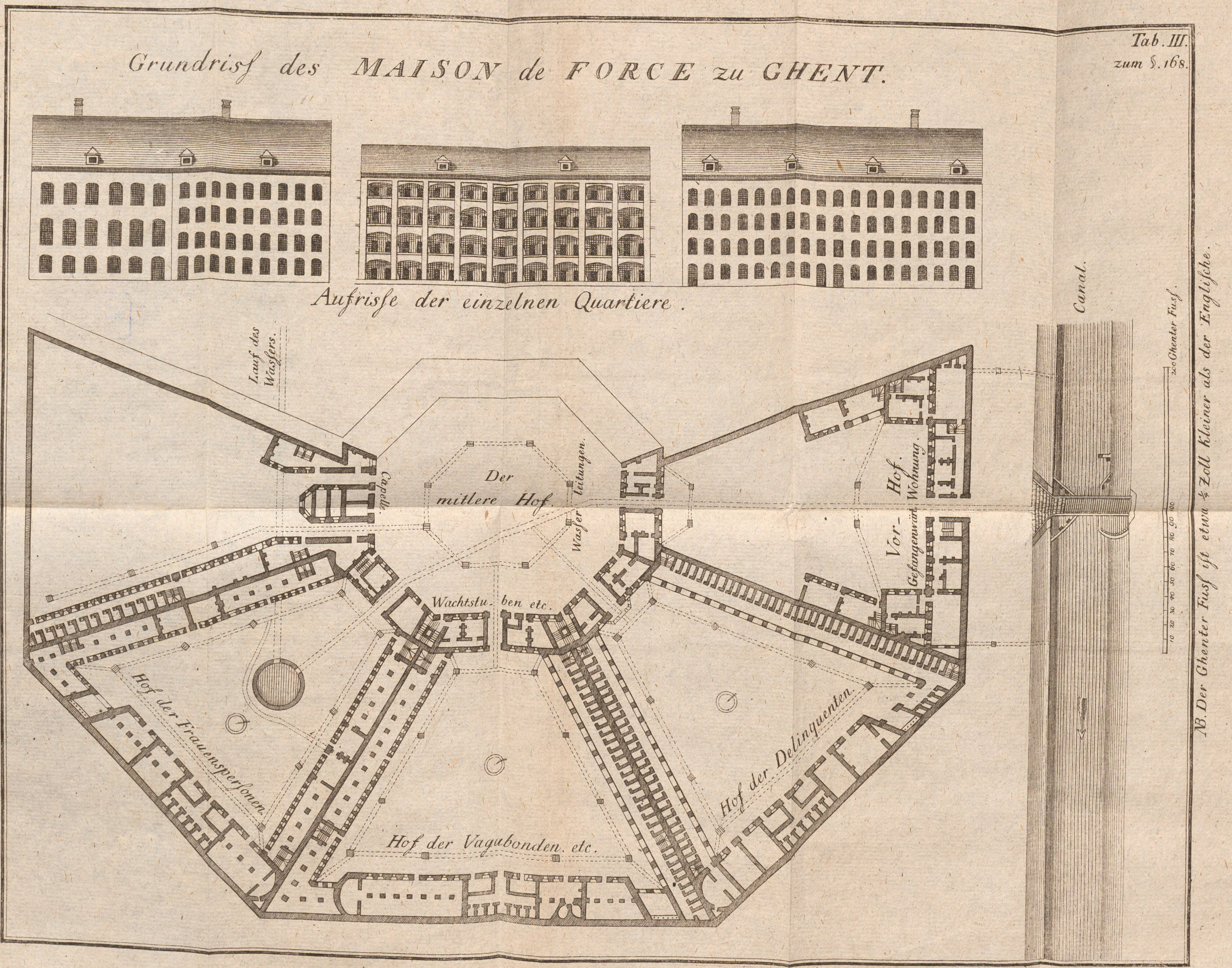
Grundriß des MAISON de FORCE zu GHENT.
Tab. III.
zum §. 168.
Aufriße der einzelnen Quartiere.
Lauf des Waßers.
Der mitlere Hof.
Capelle.
Waßer leitungen.
Wachtstuben etc.
Vor-Hof.
Gefangenwärt. Wohnung.
Canal.
Hof der Frauenspersonen.
Hof der Vagabonden. etc.
Hof der Delinquenten.
20 Ghenter Fuß
NB. Der Ghenter Fuß ist etwa ⅛ Zoll kleiner als der Englische.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

xxx 6/2002

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Howard, John

Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser

Leipzig 1780

Pol.civ. 71 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766775-1
VD18 14806339-001